

Das Grundrecht der Meinungsfreiheit (Art. 5 Abs. 1 GG)
im Lizenz-Fußball

Dissertation
zur Erlangung des Doktorgrades

der Fakultät für Rechtswissenschaft
der Universität Regensburg

vorgelegt von
Andreas Zollner

Erstberichterstatter: Prof. Dr. Udo Steiner

Zweitberichterstatter: Prof. Dr. Reinhard Richardi

Tag der mündlichen Prüfung: 27. Mai 2013

Meiner Familie

Vorwort

Die vorliegende Dissertation wurde im Sommersemester 2013 von der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Regensburg als Dissertation angenommen.

Mein herzlicher Dank gilt meinem Doktorvater, Herrn Prof. Dr. Udo Steiner, dafür, dass er mir die Möglichkeit gegeben hat, zu einem sportrechtlichen Thema zu promovieren. Zudem bedanke ich mich dafür, dass er mir bei der Bearbeitung des Themas stets freie Hand ließ und das Entstehen der Arbeit durch seine umfassende Unterstützung maßgeblich gefördert hat. Ich danke zudem Herrn Prof. Dr. Reinhard Richardi für die zügige Erstellung des Zweitgutachtens.

Ganz besonders bedanken möchte ich mich bei meinen Eltern für ihre uneingeschränkte und vorbehaltlose Unterstützung. Ebenso gilt dieser Dank meinem Bruder Thomas, der mir stets den notwendigen Rückhalt gegeben hat.

Mein größter Dank gilt meiner Ehefrau Maria, ohne die die Fertigstellung dieser Arbeit nicht möglich gewesen wäre. Sie hat mich während der gesamten Zeit der Anfertigung der Dissertation begleitet und war immer für mich da. Für ihre unermüdliche und liebevolle Unterstützung sowie für ihre Geduld werde ich ihr auf ewig dankbar sein.

München, 20.06.2013

Andreas Zollner

INHALTSVERZEICHNIS

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS X

KAPITEL 1: EINLEITUNG 1

- A. Gegenstand und Ziel der Arbeit 1
- B. Gang der Darstellung 4

KAPITEL 2: EINFÜHRUNG IN DAS RECHTLICHE UMFELD DES LIZENZFUßBALLS 5

A. Zum Begriffsgebrauch 5

- I. Allgemeine Ausführungen zum Sportrecht 5
 - 1. Der Sport im Verfassungsrecht 5
 - 2. Das sog. Sportrecht 5
- II. Der Begriff des Lizenzspielers 6
- III. Verein / Verband 7
 - 1. Begriffsklärung 7
 - 2. Die Rechtsstrukturen von Verein bzw. Verband 9
- IV. Vereinsautonomie / Verbandsautonomie 10
- V. Vereinsgewalt / Verbandsgewalt 12
 - 1. Allgemeines 13
 - 2. Unterwerfung Dritter unter die Vereinsgewalt 14

B. Organisationsstrukturen im Lizenzfußball 15

- I. Die sog. Verbandspyramide 15
 - 1. FIFA / UEFA 17
 - 2. DFB 18
 - 3. Ligaverband / DFL 18
 - 4. „Clubs“ 19
 - 5. Lizenzspieler 19
- II. Ein-Platz-Prinzip / Monopolstellung 20

C. Rechtsquellen im Sport, insbesondere im Lizenzfußball 21

- I. Verbands- bzw. Vereinsrecht 21

1. FIFA-Statuten und FIFA-Reglement.....	21
2. DFB-Satzung	21
3. Regelungen des Ligaverbandes	22
4. Ergebnis	24
II. Regelungen des Musterarbeitsvertrages (MAV)	24
III. Ergebnis	24
D. Rechtsverhältnisse des Spielers zu Verbänden und Clubs	25
I. Rechtsverhältnis Spieler – Club	25
II. Rechtsverhältnis Spieler – DFB bzw. Ligaverband	27
1. Die Frage der Mitgliedschaft.....	27
2. Unterwerfung unter Satzungen im Lizenzvertrag (Spieler)	28
a) Arbeitsverhältnis.....	29
b) Schuldrechtlicher Vertrag.....	31
c) Vereinsrechtliche Bindung durch Lizenzvertrag (Spieler).....	32
d) Ergebnis	33
3. Unterwerfung unter Satzungen im Musterarbeitsvertrag	33
III. Ergebnis	34
KAPITEL 3: DIE AUSSTRAHLUNGSWIRKUNG DER MEINUNGSFREIHEIT AUF DAS GEBIET DES LIZENZFUßBALLS	35
A. Die Ausstrahlungswirkung der Grundrechte in das Privatrecht im Allgemeinen.....	35
I. Problemstellung	35
II. Das „Ob“ der Ausstrahlungswirkung der Grundrechte	35
III. Art der Ausstrahlungswirkung	37
1. Unmittelbare Drittewirkung	37
2. Mittelbare Drittewirkung (sog. Ausstrahlungswirkung)	39
IV. Erweiternde Ansicht zur mittelbaren Drittewirkung	41
V. Zwischenergebnis	42
B. Die Ausstrahlungswirkung der Meinungsfreiheit auf die Rechtsverhältnisse des Lizenzfußballs	42
I. Übertragung auf das Arbeitsverhältnis Spieler – Club.....	42

II. Übertragung auf das mitgliedschaftsähnliche Verhältnis Spieler –	44
Ligaverband / DFB	44
C. Ergebnis.....	45

**KAPITEL 4: ALLGEMEINE AUSFÜHRUNGEN ZUR
MEINUNGSFREIHEIT..... 46**

A. Die Bedeutung der Meinungsfreiheit..... 46	
B. Die Funktionen des Grundrechts auf Meinungsfreiheit	46
C. Der Schutzbereich der Meinungsfreiheit	48
I. Der sachliche Schutzbereich der Meinungsfreiheit	49
1. Meinungsbegriff	49
2. Geschützte Verhaltensweisen	51
II. Der persönliche Schutzbereich	51
III. Verhältnis zu anderen Grundrechten aus Art. 5 Abs. 1 GG	51
D. Voraussetzungen für einen Eingriff in das Grundrecht der Meinungsfreiheit..... 52	
E. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung eines Eingriffs	53
I. Schranken des Art. 5 Abs. 1 GG	53
1. Allgemeine Ausführungen.....	53
2. Die Schranke der allgemeinen Gesetze gem. Art. 5 Abs. 2 GG.....	54
a) Definition der allgemeinen Gesetze	54
b) Arbeitsvertragliche Regelungen als allgemeine Gesetze i. S. d.	
Art. 5 Abs. 2 GG.....	55
(1) Vertragliche Einschränkungen	56
(2) „Grundregeln des Arbeitsverhältnisses“.....	56
(a) Die Treuepflicht	58
(b) Die Pflicht zur Wahrung des Betriebsfriedens.....	62
(3) Ergebnis.....	65
c) Lizenzvertragsregelungen als allgemeine Gesetze i. S. d.	
Art. 5 Abs. 2 GG.....	65
d) Verbandssatzungen als allgemeine Gesetze i. S. d. Art. 5 Abs. 2 GG	66
e) Ergebnis	67

3. Die Schranke des Rechts der persönlichen Ehre gem. Art. 5 Abs. 2 GG.....	67
4. Rechtfertigung durch Kollision der Meinungsfreiheit mit anderen	
Grundrechten (praktische Konkordanz)	69
a) Allgemeines	69
(1) Zuordnung der Interessen zu Grundrechten	70
(2) Feststellung der Grundrechtskollision	71
(3) Einzelfallabwägung	71
(4) Stellungnahme	72
b) Art. 9 Abs. 1 GG.....	72
c) Art. 12 GG	75
d) Das allgemeine Persönlichkeitsrecht	77
e) Unternehmenspersönlichkeitsrecht der Clubs oder Verbände	78
f) Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb.....	79
g) Ergebnis	80
II. Schranken-Schranken	80
1. Wesensgehaltsgarantie aus Art. 19 Abs. 2 GG.....	81
2. Verhältnismäßigkeit im weiteren Sinne	81
3. Wechselwirkungslehre.....	84
4. Zensurverbot.....	86
5. Ergebnis	87
III. Grundrechtsverzicht.....	88
1. Allgemeines zum Grundrechtsverzicht	88
2. Grundrechtsverzicht im Arbeitsvertrag	90
3. Grundrechtsverzicht durch Unterwerfung unter Satzung und	
Vereinsgewalt der Verbände	91
4. Ergebnis	91
F. Ergebnis.....	92
KAPITEL 5: ÜBERPRÜFUNG DER RECHTSWIRKSAMKEIT	
AKTUELLER REGELUNGEN ZUR BESCHRÄNKUNG DER	
MEINUNGSFREIHEIT	94
A. Arbeitsvertragliche Regelungen im Musterarbeitsvertrag	94
I. Regelungen	94

II. Rechtmäßigkeitsprüfung der §§ 2, 6 MAV	96
1. Prüfungsmaßstab – Anwendbarkeit der AGB-Vorschriften der §§ 305 ff. BGB	96
2. Vertragsbestandteil (§ 305 Abs. 2 BGB, § 305c Abs. 1 BGB)	97
3. Der Vorrang der Individualabrede (§ 305b BGB).....	99
4. Auslegung der AGB-Klauseln und § 305c Abs. 2 BGB	99
a) § 2 Abs. 1 S. 1 MAV	100
b) § 2 Abs. 1 S. 2 lit. i) MAV	102
5. Inhaltskontrolle (§§ 307 ff. BGB)	104
a) §§ 308, 309 BGB	104
b) Die Generalklausel des § 307 Abs. 1 BGB	104
(1) § 307 Abs. 1 S. 1 BGB	104
(a) Benachteiligung.....	105
(b) Unangemessenheit der Benachteiligung	105
(c) Der Musterarbeitsvertrag als Verbrauchervertrag.....	106
(2) Transparenzgebot, § 307 Abs. 1 S. 2 BGB.....	108
c) Beurteilung der Regelung des § 2 Abs. 1 S. 2 lit. i) S. 1 MAV.....	109
(1) Bisherige Einschätzung in der Literatur	109
(2) Verstoß des § 2 Abs. 1 S. 2 lit. i) S. 1 MAV gegen	
§ 307 Abs. 1 S. 2 BGB (Transparenzgebot).....	111
(3) Verstoß des § 2 Abs. 1 S. 2 lit. i) S. 1 MAV gegen	
§ 307 Abs. 1 S. 1 BGB (Unangemessene Benachteiligung)	113
(a) Interessenermittlung	114
(b) Interessenabwägung	117
(i) § 2 Abs. 1 S. 2 lit. i) S. 1 MAV als allgemeines Gesetz	120
(ii) § 2 Abs. 1 S. 2 lit. i) S. 1 MAV als Grundrechtsverzicht.....	121
(iii) Unangemessene Benachteiligung gem. § 307 Abs. 1 S. 1	
BGB anhand der Wertungen des Art. 5 Abs. 1 GG.....	122
(4) Ergebnis zu § 2 Abs. 1 S. 2 lit. i) S. 1 MAV	123
d) Beurteilung der Regelung des § 2 Abs. 1 S. 2 lit. i) S. 2 MAV.....	123
(1) Bisherige Einschätzung in der Literatur	123
(2) Verstoß des § 2 Abs. 1 S. 2 lit. i) S. 1 MAV gegen	
§ 307 Abs. 1 S. 1 BGB (Unangemessene Benachteiligung)	125
(a) Interessenermittlung	126

(b) Interessenabwägung	129
(i) Verstoß gegen Art. 5 Abs. 1 S. 3 GG (Zensurverbot).....	131
(ii) § 2 Abs. 1 S. 2 lit. i) S. 2 MAV als allgemeines Gesetz	
i. S. d. Art. 5 Abs. 2 GG	132
(iii) § 2 Abs. 1 S. 2 lit. i) S. 2 MAV als Grundrechtsverzicht	133
(iv) Unangemessene Benachteiligung gem. § 307 Abs. 1 S. 1	
BGB anhand der Wertungen des Art. 5 Abs. 1 GG.....	133
(3) Verstoß des § 2 Abs. 1 S. 2 lit. i) S. 2 MAV gegen	
§ 307 Abs. 1 S. 2 BGB (Transparenzgebot).....	134
(4) Ergebnis zu § 2 Abs. 1 S. 2 lit. i) S. 2 MAV	136
e) Beurteilung der Regelung des § 2 Abs. 1 S. 2 lit. i) S. 3 MAV.....	136
(1) Bisherige Einschätzung in der Literatur	136
(2) Bewertung des § 2 Abs. 1 S. 2 lit. i) S. 3 MAV	
gem. § 307 Abs. 1 BGB.....	137
(3) Ergebnis.....	138
f) Die Regelung des § 6 MAV	138
(1) Allgemeines	139
(2) Rechtsnatur des § 6 MAV	140
(3) Prüfungsumfang für § 6 MAV.....	140
(4) Zwecksetzung des § 6 MAV	142
(5) Inhaltskontrolle gem. § 307 Abs. 1 und 2 BGB	143
(a) Unwirksamkeit gem. § 307 Abs. 1 S. 2 BGB	
(Transparenzgebot).....	143
(b) Verstoß gegen § 307 Abs. 1 S. 1 BGB.....	144
(c) Verstoß gegen § 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB i. V. m.	
§ 339 S. 1 BGB.....	145
(6) Ergebnis.....	146
6. Besonderheiten des Arbeitsrechts (§ 310 Abs. 4 S. 2 BGB)	146
7. Ergebnis	147
III. Rechtsfolgen des § 306 BGB	147
1. §§ 2 Abs. 1 S. 2 lit. i) S. 1 und 2 MAV, § 6 MAV.....	147
2. § 2 Abs. 1 S. 2 lit. i) S. 3 MAV und der blue-pencil-test	149
IV. Ergebnis bzgl. der arbeitsvertraglichen Regelungen des	
Musterarbeitsvertrages.....	150

B. Vereins- bzw. verbandsrechtliche Regelungen	150
I. Vereins- bzw. verbandsrechtliche Regelungen zur Beschränkung von Art. 5 Abs. 1 GG.....	151
II. Rechtsnatur vereins- bzw. verbandsrechtlicher Regelungen.....	151
III. Zulässigkeit der Inhaltskontrolle von Vereins- bzw. Verbandsregelungen.....	152
IV. Prüfungsmaßstab für Vereins- bzw. Verbandsregelungen	155
1. Rechtsgrundlage der Inhaltskontrolle.....	155
a) Anwendbarkeit der §§ 305 ff. BGB (AGB-Kontrolle).....	155
b) Anwendbarkeit des § 242 BGB	157
c) Ergebnis	158
2. Prüfungsumfang für vereins- bzw. verbandsrechtliche Regelungen	158
a) Verhältnismäßigkeitssprüfung der Vereins- bzw. Verbandsregelungen....	158
(1) Legitimer Zweck.....	159
(2) Geeignetheit und Erforderlichkeit	160
(3) Angemessenheit / Verhältnismäßigkeit i. e. S.....	160
(4) Ergebnis	161
b) Bestimmtheit der Verbands- bzw. Vereinsregelung.....	161
c) Verschuldenserfordernis für Sanktionsnormen	163
3. Ergebnis	164
V. Beurteilung der verbandsrechtlichen Regelungen.....	164
1. §§ 2, 4 Nr. 2 b) DFB-Satzung.....	164
2. § 44 DFB-Satzung i. V. m. §§ 1 Nr. 4, 9 Nr. 1 Rechts- und Verfahrensordnung des DFB	165
a) Regelungen	165
b) Verhältnismäßigkeit	167
c) Bestimmtheit.....	169
d) Verschuldenserfordernis.....	170
e) Ergebnis	170
3. § 9 Nr. 2 Rechts- und Verfahrensordnung des DFB	170
a) Regelung	170
b) Verhältnismäßigkeit	171
c) Bestimmtheit.....	172
d) Verschuldenserfordernis.....	172
e) Ergebnis	172

4.	Gesamtergebnis	173
VI.	Weitergehende Beschränkungen der Meinungsfreiheit.....	
	in Verbandsregelungen	173
1.	Beschränkung nur im Rahmen des Verbandszwecks	173
2.	Entgegenstehende Mitgliederinteressen	175
3.	Bedeutung der Meinungsfreiheit	176
4.	Ergebnis	177
VII.	Ergebnis	177

**KAPITEL 6: SCHLUßBETRACHTUNG UND VORSCHLAG ZUR
NEUGESTALTUNG DES MAV..... 178**

A.	Ergebnisse der vorliegenden Arbeit..... 178	
I.	Musterarbeitsvertrag..... 178	
II.	Verbands- und Vereinsregelungen	180
B.	Neugestaltung der §§ 2 Abs. 1 S. 2 lit. i), 6 MAV	181
I.	Allgemeine Bemerkungen zur Vertragsgestaltung..... 181	
II.	Erkenntnisse aus der vorliegenden Arbeit..... 183	
1.	Erkenntnisse aus Kapitel 3	183
2.	Erkenntnisse aus Kapitel 4	183
3.	Erkenntnisse aus Kapitel 5	185
a)	Abstrakte Erkenntnisse	185
b)	Konkrete Erkenntnisse in Bezug auf die Bestimmungen des Musterarbeitsvertrages..... 186	
(1)	§ 2 Abs. 1 S. 2 lit. i) S. 1 MAV – Generalklausel	186
(2)	§ 2 Abs. 1 S. 2 lit. i) S. 2 MAV - Zustimmungsvorbehalt..... 188	
(3)	§ 2 Abs. 1 S. 2 lit. i) S. 3 MAV – Innere Clubangelegenheiten	188
(4)	§ 6 MAV – Vertragsstrafe	189
(5)	Der blue-pencil-test	189
III.	Vorschlag zur Neufassung der Musterarbeitsvertragsregelungen..... 189	
1.	Neugestaltung des Musterarbeitsvertrages	189
2.	Kommentierung zur Neugestaltung der Musterarbeitsvertragsregelungen.. 192	
a)	Allgemeines	192
b)	Stellung im Vertragstext; Überschrift..... 193	

c) § 2b Abs. 1 MAV – Generalklausel/Fallgruppen/Interne	194
Anzeigepflicht	194
(1) § 2b Abs. 1 S. 2 Nr. 1-4 MAV – Absolute Verbote	194
(2) § 2b Abs. 1 S. 2 Nr. 5 MAV – Öffentlich geäußerte Kritik	196
(3) § 2b Abs. 1 S. 2 Nr. 6 MAV – Private Äußerungen.....	197
d) § 2b Abs. 1 S. 3 MAV – Vorrangige clubinterne Kommunikation.....	197
e) § 2b Abs. 2 MAV – Anzeige- und Beratungspflicht.....	198
f) § 2b Abs. 3 MAV – Geheimhaltungspflicht.....	199
g) § 2b Abs. 4 MAV – Strafmilderung	200
h) § 2b Abs. 5 MAV – Grundrechtsverzicht.....	200
i) § 6 MAV – Vertragsstrafe	201
j) Weitergehende inhaltliche Einschränkungen	201

ANHANG**LITERATURVERZEICHNIS**

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Rechtsliteratur:

AcP	Archiv für die civilistische Praxis
AfP	Archiv für Presserecht
AiB	Arbeitsrecht im Betrieb
AnwBl	Anwaltsblatt
AöR	Archiv des öffentlichen Rechts
AP	Arbeitsrechtliche Praxis
AuR	Arbeit und Recht
BAGE	Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts
BB	Betriebs-Berater
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Zivilsachen
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
DB	Der Betrieb
DÖV	Die öffentliche Verwaltung
FA	Fachanwalt Arbeitsrecht
JA	Juristische Arbeitsblätter
JR	Juristische Rundschau
Jura	Juristische Ausbildung

JuS	Juristische Schulung
JZ	Juristenzeitung
MDR	Monatsschrift für deutsches Recht
MMR-Aktuell	Newsletter zur Zeitschrift Multimedia und Recht
NJW	Neue juristische Wochenschrift
NJW-RR	NJW-Rechtsprechungs-Report Zivilrecht
NZA	Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht
NZA-RR	NZA-Rechtsprechungs-Report Arbeitsrecht
RdA	Recht der Arbeit
SpuRt	Zeitschrift für Sport und Recht
VerwArch	Verwaltungsarchiv
WiSt	Wirtschaftswissenschaftliches Studium
WM	Wertpapier-Mitteilungen
ZfA	Zeitschrift für Arbeitsrecht
ZGR	Zeitschrift für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht
ZIP	Zeitschrift für Wirtschaftsrecht

Sonstige Quellen:

FAZ	Frankfurter Allgemeine Zeitung
-----	--------------------------------

Kapitel 1: Einleitung

In Deutschland genießt der Fußball einen außerordentlich hohen gesellschaftlichen Stellenwert. So strömten in der Bundesligasaison 2011/2012 mehr als 13 Millionen Zuschauer in die Stadien. Das entspricht einem Durchschnitt von ca. 45.000 Zuschauern pro Saisonspiel.¹ Ein Millionenpublikum verfolgt in Deutschland allwöchentlich die Spiele der Fußball-Bundesliga und der 2. Fußball-Bundesliga. Beim Finale der Fußballweltmeisterschaft 2010 zwischen den Niederlanden und Spanien zählte man allein auf dem deutschen Fernsehsender ZDF etwa 25,11 Millionen Zuschauer, was einem Marktanteil in Deutschland von über 70 % entspricht.² Die Spiele der deutschen Nationalelf standen mit Zuschauerzahlen zwischen 25 und 30 Millionen sogar noch etwas höher im Kurs.³

A. Gegenstand und Ziel der Arbeit

Längst ist das Fußballinteresse der Gesellschaft jedoch nicht mehr auf das Geschehen auf dem Platz beschränkt. In der Zeit zwischen den Ligaspiele quellen die Sportgazetten und Sportteile der Presse schier mit Informationen über die neuesten Entwicklungen der Clubs über. Das Fernsehprogramm stellt fast jeden Abend ein umfassendes Format zur Verfügung, in dem der jeweils letzte Spieltag von fachkundigen und weniger fachkundigen Personen aus allen gesellschaftlichen Bereichen kommentiert und analysiert wird. Selbstverständlich werden auch zahlreiche Prognosen hinsichtlich des nächsten Spieltages sowie der Meisterschafts- und Abstiegskandidaten abgegeben. Täglich werden im Rahmen von Pressekonferenzen Clubfunktionäre, Trainer und Spieler gebeten, zur sportlichen Situation der Clubs, aber auch zu diversen anderen, auch gesellschaftlichen Themen Stellung zu nehmen.

Das intensive und breite Interesse der Öffentlichkeit und der Medien ist für die Clubs, die mittlerweile wie wirtschaftliche Unternehmen geführt werden, ein zweischneidiges Schwert. Einerseits können die Medien bewusst für Werbe- und Marketingvorhaben genutzt werden. Gute Öffentlichkeitsarbeit kann zudem positiven Einfluss auf das gesamte Umfeld der Clubs haben. Andererseits haben die Medien auch die Macht, gewaltigen Druck auf einen Club auszuüben. Nicht selten geht der Entlassung eines

¹ <http://www.bundesliga.de/de/statistik/saison/index.php>; <http://www.weltfussball.de/zuschauer/bundesliga-2009-2010/1/>.

² http://wm-2010.t-online.de/wm-2010-25-millionen-tv-zuschauer-beim-finale/id_42231486/index.

³ http://wm-2010.t-online.de/wm-2010-25-millionen-tv-zuschauer-beim-finale/id_42231486/index.

Fußballtrainers eine umfangreiche öffentliche Berichterstattung voraus, die zu wachsender Unruhe im Club führt, bis schließlich eine erfolgreiche Zusammenarbeit mit dem Trainer nicht mehr möglich ist.

In jüngster Zeit kristallisierte sich in Bezug auf Fußballsport und Medien eine weitere Problematik heraus, die Gegenstand dieser Arbeit sein soll. Philipp Lahm, der derzeitige Kapitän des FC Bayern München, kritisierte in einem Interview mit der Süddeutschen Zeitung vom 07.11.2009 unter anderem die fehlende Spielphilosophie und die Transferpolitik des FC Bayern München und kritisierte auch seine Mannschaftskollegen:

„Wen soll man denn anspielen? Wo ist jemand, der mal was bewegt, der den Ball zur Seite mitnimmt, nach vorne schaut und irgendwie den Ball durchsteckt, dass man nachrücken kann? Das passiert bei uns kaum.“⁴

Die Reaktion auf dieses Interview folgte auf dem Fuß. Der FC Bayern München sprach gegenüber Philipp Lahm die höchste Geldstrafe der Vereinsgeschichte aus. Begründet wurde dies mit folgenden Grundsätzen des FC Bayern München:

*„1. Interviews von Spielern und anderen Vereinsangestellten werden von der Pressestelle organisiert und autorisiert.
2. Spielern des FC Bayern ist es untersagt, in der Öffentlichkeit Kollegen, den Trainer oder den Vorstand zu kritisieren.“⁵*

Die breite Öffentlichkeit pflichtete Philipp Lahms Kritik inhaltlich bei. Der deutsche Journalistenverband bezeichnete das Vorgehen des FC Bayern München als „Maulkorbpolitik“ und wies auf das für jedermann geltende Grundrecht der Meinungsfreiheit hin.⁶

Eben jener Philipp Lahm veröffentlichte im Sommer 2011 seine Biographie mit dem Titel „Der feine Unterschied“, in der er unter anderem Kritik an seinen früheren

⁴ <http://www.sueddeutsche.de/sport/interview-mit-philipp-lahm-ja-der-trainer-hat-recht-1.135397>.

⁵ Horeni, FAZ vom 10.11.2009, Nr. 261, S. 29.

⁶ Schütz, Vertragspflichtverletzungen durch Lizenzfußballer, S. 115.

Trainern aus Club und Nationalmannschaft übte. So heißt es in dieser Biographie über Rudi Völler, den ehemaligen Teamchef der Deutschen Fußballnationalmannschaft:

„Er hat weniger Wert auf Taktikschulung und Videoanalyse gelegt. Die Stimmung unter Völler war wie bei einem Ausflug.“⁷

Der Deutsche Fußball Bund („DFB“) hat sich im Anschluss an die Veröffentlichung der Biographie ausführlich mit den kritischen Passagen beschäftigt und Sanktionsmaßnahmen gegen Philipp Lahm geprüft.⁸

Von Seiten der Fußballclubs wird die Meinungsfreiheit ihrer Lizenzspieler immer wieder unter Hinweis auf entsprechende arbeitsvertragliche Regelungen eingeschränkt oder deren Ausübung mit Sanktionen bedacht. So wurde am 26.11.2009 vor dem Arbeitsgericht Gelsenkirchen etwa die Klage des Fußballspielers Albert Streit gegen seinen Club FC Schalke 04 verhandelt. Albert Streit hatte seinem Unmut über seine Reservistenrolle öffentlich in „Sportbild“ Luft gemacht. Hierfür wurde von Seite des Clubs unter Berufung auf den Arbeitsvertrag des Spielers eine Abmahnung sowie eine Vertragsstrafe in Höhe von EUR 25.000,00 ausgesprochen.⁹

Diese Erfahrung beschränkt sich nicht auf die Spitzenklubs der Fußball-Bundesliga. Die Presseabteilung des FSV Frankfurt hat beispielsweise auf ein aus sieben Fragen bestehendes Interview mit dem Spieler Mölders im Hinblick auf dessen Wechselabsichten lediglich drei der Antworten des Spielers freigegeben und dadurch die Botschaft des Interviews in erheblichem Maße verzerrt.¹⁰

Die Liste derartiger Meinungsbeschränkungen könnte fortgesetzt werden.

Ziel dieser Arbeit ist es zu klären, inwiefern die auf der Basis verbands- und vereinsrechtlicher sowie vertraglicher Regelungen vorgenommenen Beschränkungen der Meinungsfreiheit des Lizenzspielers rechtlich wirksam sind. In erster Linie werden hierbei die verfassungsrechtlichen Vorgaben des Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG zu berücksichtigen sein. Die Komplexität der Untersuchung ergibt sich aus der Einbeziehung arbeitsrechtlicher sowie insbesondere verbands- und vereinsrechtlicher

⁷ Lahm, Der feine Unterschied, S. 43 f..

⁸ <http://www.sueddeutsche.de/sport/joachim-loew-trifft-philipp-lahm-generv-vom-feinen-unterschied-1-113-6864>.

⁹ Müller, Frankfurter Rundschau vom 11.11.2009, S. 24.

¹⁰ Horen, FAZ vom 11.09.2010, Nr. 211, S. 33.

Aspekte und sonstiger sportbezogener Besonderheiten. Um der Arbeit neben dem wissenschaftlichen Charakter auch eine praktische Note zu geben, soll zudem eine rechtlich tragfähige und in der Praxis durchführbare Klausel zur Beschränkung der Meinungsfreiheit des Lizenzspielers entwickelt werden, welche die Interessen aller Beteiligten so weit wie möglich zum Ausgleich bringt.

B. Gang der Darstellung

Die Arbeit liegt in einem komplexen Spannungsfeld zwischen dem Verfassungsrecht und den zivilrechtlichen Regelungen des Arbeitsrechts und des Verbands- bzw. Vereinsrechts.

Um die rechtlichen Besonderheiten des Fußballsports, insbesondere des Verbands- und Vereinsrechts, richtig erfassen zu können, wird das zweite Kapitel dieser Arbeit eine kurze Einführung in die rechtlichen Strukturen des Fußballsports enthalten. Das Hauptaugenmerk wird hier auf der Darstellung der verschiedenen Rechtsverhältnisse im Fußballbetrieb liegen. Im dritten Kapitel wird allgemein die Geltung des Grundrechts der Meinungsfreiheit im Zivilrecht und insbesondere im Regelungsbereich des Lizenzfußballs mit seinen Besonderheiten dargelegt. Das vierte Kapitel wird sich dann mit den verfassungsrechtlichen Anforderungen des Art. 5 GG auseinandersetzen, bevor im fünften Kapitel die derzeit vorhandenen Regelungen zur Beschränkung der Meinungsfreiheit auf ihre rechtliche Wirksamkeit hin überprüft werden. Im sechsten Kapitel werden die wichtigsten Erkenntnisse für eine Neugestaltung einer Klausel zur Beschränkung der Meinungsfreiheit von Lizenzspielern zusammengefasst und auf dieser Basis ein entsprechender Gestaltungsvorschlag erarbeitet.

Kapitel 2: Einführung in das rechtliche Umfeld des Lizenzfußballs

A. Zum Begriffsgebrauch

Zunächst ist der Begriffsgebrauch, der im Laufe der Arbeit wiederholt verwendet wird, zu klären.

I. Allgemeine Ausführungen zum Sportrecht

1. Der Sport im Verfassungsrecht

Der Sport ist im Grundgesetz nicht erwähnt. Dennoch gelten wichtige Grundrechte auch – aber nicht ausschließlich – für den Sport und verleihen ihm dadurch Grundrechtsstatus.¹¹ So schützt Art. 12 Abs. 1 GG etwa den Sportler als Inhaber eines Berufs oder die in Art. 2 Abs. 1 GG normierte allgemeine Handlungsfreiheit die sportliche Betätigung im weitesten Sinne.¹² In erster Linie erhält der Sport allerdings seinen Verfassungsstatus aus Art. 9 Abs. 1 GG, da die sportliche Betätigung größtenteils in Vereinen und Verbänden organisiert wird.¹³

2. Das sog. Sportrecht

Nach wie vor gibt es kein eigenständiges Rechtsgebiet „Sportrecht“ mit speziellen Gesetzen.¹⁴ Der Begriff „Sportrecht“ umfasst vielmehr sämtliche Regelungen und Rechtsgebiete, die das Gebiet des Sports beeinflussen können.¹⁵ Im Wesentlichen wird dieses Sportrecht von den selbst gesetzten Normen der Verbände und Vereine einerseits (sog. *lex sportiva*) und den allgemeinen staatlichen Rechtsnormen andererseits (sog. *lex extra sportiva*) bestimmt, die den Sport unmittelbar regeln oder für ihn relevant sind.¹⁶ Die „lex sportiva“ setzt sich demzufolge insbesondere aus Satzungen und Ordnungen der privaten Vereine und Verbände zusammen, die keinen Rechtsnormcharakter haben.¹⁷ Wichtige allgemeine Rechtsgebiete, die auf den Sport Einfluss nehmen und

¹¹ Nolte, in: Adolphsen/Nolte/Lehner/Gerlinger, Sportrecht in der Praxis, Rn. 57 ff.; Steiner, NJW 1991, 2729 (2730); Monheim, Sportlerrechte und Sportgerichte, S. 51; Steiner, Die Autonomie des Sports, S. 13.

¹² Steiner, NJW 1991, 2729 (2730).

¹³ Steiner, NJW 1991, 2729 (2730).

¹⁴ Schulz, Grundrechtskollisionen im Berufssport, S. 11; Butte, Das selbstgeschaffene Recht, S. 27.

¹⁵ Butte, Das selbstgeschaffene Recht, S. 27; Bohn, Regel und Recht, S. 13.

¹⁶ Vieweg, JuS 1983, 825 (825); Schulz, Grundrechtskollisionen im Berufssport, S. 12; Bohn, Regel und Recht, S. 13.

¹⁷ Butte, Das selbstgeschaffene Recht, S. 28.

damit als *lex extra sportiva* zu betrachten sind, sind etwa das Arbeitsrecht, das Vereins- und Gesellschaftsrecht oder das Wettbewerbsrecht.¹⁸

Ursprünglich war der Einfluss des staatlichen Rechts auf das Recht des Sports sehr gering, da die autonome Regelung durch die Verbände und Vereine ausreichte.¹⁹ Mit der stetigen Professionalisierung und Kommerzialisierung des Sports entstanden im Laufe der Zeit in zunehmenden Maße Interessen und Rechtspositionen der Beteiligten, die des Schutzes durch allgemeine staatliche Rechtsnormen – etwa des Arbeitsrechts – bedurften.²⁰

Sportspezifische Rechtsfragen können nur durch eine interessengerechte Auflösung des Spannungsverhältnisses zwischen der *lex sportiva* und der *lex extra sportiva* geklärt werden.²¹ Auch die Frage nach der Rechtswirksamkeit der Meinungsbeschränkung von Fußballspielern kann nur unter Berücksichtigung beider Säulen des Sportrechts geklärt werden.

II. Der Begriff des Lizenzspielers

Laut § 8 Spielordnung des DFB wird zwischen Amateuren, Vertragsspielern und Lizenzspielern unterschieden.²² Der Amateur spielt gem. § 8 Nr. 1 Spielordnung des DFB aufgrund seiner Mitgliedschaft im Verein Fußball und erhält hierfür kein Entgelt, sondern allenfalls eine Aufwandsentschädigung.²³

Der Vertragsspieler gem. § 8 Nr. 2 Spielordnung des DFB ist Mitglied des Vereins, verfügt gleichzeitig aber auch über einen schriftlichen Vertrag mit seinem Verein, auf dessen Grundlage er für den Verein spielt.²⁴ Der Verein kann dem Vertragsspieler sowohl aufgrund mitgliedschaftlicher als auch vertraglicher Bindung Weisungen erteilen.²⁵ Im Unterschied zum Amateur erhält der Vertragsspieler über seine Auslagen hinaus auch Vergütungen oder andere geldwerte Vorteile von mindestens EUR 250,00

¹⁸ Schulz, Grundrechtskollisionen im Berufssport, S. 12.

¹⁹ Horst/Persch, in: Nolte/Horst, Handbuch des Sportrechts, S. 154; Bohn, Regel und Recht, S. 13.

²⁰ Horst/Persch, in: Nolte/Horst, Handbuch des Sportrechts, S. 154; Bohn, Regel und Recht, S. 13.

²¹ Vieweg, JuS 1983, 825 (825).

²² § 8 der Spielordnung des DFB im Anhang I; Plath, Individualrechtsbeschränkungen im Berufsfußball, S. 19; Wüterich/Breucker, in: Adolphsen/Nolte/Lehner/Gerlinger, Sportrecht in der Praxis, Rn. 548.

²³ § 8 Nr. 1 der Spielordnung des DFB im Anhang I.

²⁴ § 8 Nr. 2 der Spielordnung des DFB im Anhang I; Englisch, in: WFW, Das Persönlichkeitsrecht des Fußballspielers, S. 47 (52).

²⁵ Wüterich/Breucker, in: Adolphsen/Nolte/Lehner/Gerlinger, Sportrecht in der Praxis, Rn. 551.

pro Monat.²⁶ Die Einordnung des Vertragsspielers als Arbeitnehmer bedarf einer Einzelfallentscheidung.²⁷

Der Lizenzspieler betreibt das Fußballspiel gem. § 8 Nr. 3 Spielordnung des DFB aufgrund eines schriftlichen Vertrages mit einem Lizenzverein bzw. einer Kapitalgesellschaft („Club“) und schließt zusätzlich einen schriftlichen Lizenzvertrag mit dem Ligaverband, um zum Spielbetrieb zugelassen zu werden.²⁸ Lizenzvereine sind gem. der Präambel der Lizenzierungsordnung (LO) i. V. m. § 1 Nr. 1 Lizenzierungsordnung (LO) die Clubs der beiden höchsten deutschen Spielklassen, namentlich der Bundesliga und der 2. Bundesliga.²⁹ Im Unterschied zum Vertragsspieler ist der Lizenzspieler aus steuerrechtlichen Gründen grundsätzlich kein Vereinsmitglied.³⁰ Lizenzspieler werden als Arbeitnehmer des Vereins betrachtet.³¹

Die vorliegende Arbeit beschränkt sich ausschließlich auf die Prüfung der Situation der Lizenzspieler, da es diese Spieler der Bundesliga und der 2. Bundesliga sind, die tagtäglich im Fokus der Öffentlichkeit stehen. Gerade dieser Öffentlichkeitsbezug eröffnet das Bedürfnis der Clubs, die „externen“ Meinungsäußerungen ihrer Lizenzspieler zu kontrollieren und im Sinne des Vereins zu beeinflussen. Soweit in dieser Arbeit also vom „Spieler“, „Fußballspieler“ oder „Lizenzfußballspieler“ die Rede ist, ist stets der **Lizenzspieler** im Sinn des § 8 Nr. 3 Spielordnung des DFB gemeint. Im Einzelfall können die hier erarbeiteten Grundsätze auf den Vertragsspieler analog übertragen werden.

III. Verein / Verband

Im Folgenden werden die Begriffe Verein und Verband voneinander abgegrenzt und anschließend deren rechtliche Grundlagen dargelegt.

1. Begriffsklärung

Der bürgerlich-rechtliche **Verein** ist in den §§ 21 ff. BGB geregelt. Er wird nach h. M. definiert als ein freiwilliger Zusammenschluss mehrerer Personen auf unbestimmte oder

²⁶ § 8 Nr. 2 der Spielordnung des DFB im Anhang I.

²⁷ BAG, NZA 1991, 308 (308); Wüterich/Breucker, in: Adolphsen/Nolte/Lehner/Gerlinger, Sportrecht in der Praxis, Rn. 551.

²⁸ § 8 Nr. 3 der Spielordnung des DFB im Anhang I; Englisch, in: WVF, Das Persönlichkeitsrecht des Fußballspielers, S. 47 (52).

²⁹ Präambel und § 1 Nr. 1 der Lizenzierungsordnung (LO) im Anhang II.

³⁰ Englisch, in: WVF, Das Persönlichkeitsrecht des Fußballspielers, S. 47 (53); Wüterich/Breucker, in: Adolphsen/Nolte/Lehner/Gerlinger, Sportrecht in der Praxis, Rn. 549.

³¹ Vgl. hierzu ausführlich Kapitel 2 D I..

zumindest für eine gewisse Zeit mit dem Ziel, einen gemeinsamen nichtwirtschaftlichen oder wirtschaftlichen Zweck oder beide Zwecke zu verfolgen.³² Sportvereine – und so auch die Fußballvereine – sind in der Regel als sog. nichtwirtschaftliche Vereine einzuordnen, da ihr Zweck maßgeblich auf die Förderung der jeweiligen Sportart bzw. auf deren Ausübung gerichtet ist.³³ Dieser Zweck ergibt sich in aller Regel aus der Vereinssatzung.³⁴

Der Begriff **Verband** ist eigentlich ein Synonym zu dem Begriff des Vereins, wird jedoch im praktischen Sprachgebrauch für den sog. Vereinsverband gebraucht.³⁵ Unter dem Vereinsverband wird ein i. d. R. überregionaler Verein verstanden, dessen Mitglieder keine natürlichen Personen, sondern Vereine sind.³⁶ Es handelt sich also um einen horizontalen Zusammenschluss selbständiger Vereine, deren Mitglieder nicht zugleich Mitglieder des Vereinsverbands sind.³⁷ So haben sich beispielsweise die lizenzierten Vereine und Kapitalgesellschaften der Bundesliga und der 2. Bundesliga zu dem übergeordneten Ligaverband zusammengeschlossen.³⁸ Der Deutsche Fußball-Bund (DFB) stellt als Zusammenschluss der Landes- und Regionalverbände sowie des Ligaverbandes den sog. Dach- bzw. Spitzenverband des deutschen Fußballs dar.³⁹

Wie sich aus den vorstehenden Ausführungen bereits indirekt ergibt, wurden auch in Deutschland im professionellen Fußball die Lizenzspielerabteilungen mittlerweile weitgehend aus den eingetragenen Vereinen ausgegliedert und auf Kapitalgesellschaften übertragen.⁴⁰ Beispielsweise werden die Lizenzspielerabteilungen des FC Bayern München oder von Bayer 04 Leverkusen als Aktiengesellschaft bzw. als GmbH geführt.⁴¹ Die Organisationsform ist für den Gegenstand dieser Arbeit allerdings nicht von entscheidender Bedeutung. Im Folgenden wird daher der Fußball-“verein“ – unabhängig von seiner Organisationsform als Verein oder Kapitalgesellschaft – stets als **Club** bezeichnet.

³² Jauernig, in: Jauernig, BGB-Kommentar, § 21 BGB Rn. 1; Reichert, Vereins- und Verbandsrecht, Rn. 1; Schimke/Eilers, in: Nolte/Horst, Handbuch des Sportrechts, S. 90; Bohn, Regel und Recht, S. 22.

³³ Gerlinger, in: Adolphsen/Nolte/Lehner/Gerlinger, Sportrecht in der Praxis, Rn. 320.

³⁴ Gerlinger, in: Adolphsen/Nolte/Lehner/Gerlinger, Sportrecht in der Praxis, Rn. 320.

³⁵ Butte, Das selbstgeschaffene Recht, S. 28; Reichert, Vereins- und Verbandsrecht, Rn. 15 ff.

³⁶ Adolphsen/Hoefer/Nolte, in: Adolphsen/Nolte/Lehner/Gerlinger, Sportrecht in der Praxis, Rn. 124.

³⁷ BGHZ 89, 153 (155); Adolphsen/Hoefer/Nolte, in: Adolphsen/Nolte/Lehner/Gerlinger, Sportrecht in der Praxis, Rn. 124.

³⁸ Präambel der Ligaverband-Satzung im Anhang III.

³⁹ § 7 Nr. 2 der DFB-Satzung im Anhang IV; Butte, Das selbstgeschaffene Recht, S. 29.

⁴⁰ Wüterich/Breucker, in: Adolphsen/Nolte/Lehner/Gerlinger, Sportrecht in der Praxis, Rn. 536; Schimke/Eilers, in: Nolte/Horst, Handbuch des Sportrechts, S. 89.

⁴¹ Wüterich/Breucker, in: Adolphsen/Nolte/Lehner/Gerlinger, Sportrecht in der Praxis, Rn. 537.

2. Die Rechtsstrukturen von Verein bzw. Verband

Der Verein handelt durch den Vorstand (§ 26 Abs. 1 BGB) und die Mitgliederversammlung (§ 32 Abs. 1 S. 1 BGB).⁴² Der Vorstand ist Leitungsorgan des Vereins und nimmt als solches die Geschäftsführung und die Vertretung des Vereins nach außen vor.⁴³ Die Mitgliederversammlung ist demgegenüber das oberste Willensbildungsorgan des Vereins.⁴⁴

Gem. § 25 BGB wird die Verfassung des Vereins maßgeblich durch die Vereinssatzung festgelegt und durch die §§ 26-39 BGB ergänzt. Die Vereinssatzung ist als organisatorische Grundlage zwingende Voraussetzung für jeden Verein.⁴⁵ Sie enthält die rechtliche Grundordnung des Vereins, mithin alle für das Vereinsleben wesentlichen Grundentscheidungen.⁴⁶ Aus den §§ 57, 58 BGB ergibt sich der Mindestinhalt (Zweck, Name, Vereinssitz, Absicht der Eintragung) sowie der Sollinhalt für die Vereinssatzung. Der Vereinssatzung kommt im Verhältnis zu anderen vom Verein gesetzten Regelwerken „Verfassungsrang“ zu, d. h. im Falle eines Widerspruchs mit anderen Vereinsregeln hat das Satzungsrecht Vorrang.⁴⁷ Hinsichtlich der Rechtsnatur der Satzung besteht seit jeher Streit.⁴⁸

Neben der Satzung hat der Verein die Möglichkeit, das innere Vereinsleben und seine Aktivitäten durch zusätzliche abstrakt-generelle Bestimmungen zu regeln, sog. Vereins- oder Nebenordnungen.⁴⁹ Diese umfassen im Falle von Sportvereinen bzw. -verbänden beispielsweise die Spielregeln, Regelungen für den Wettkampfbetrieb im Allgemeinen, aber auch organisatorische Regelungen wie Beitrags- oder Organisationspflichten.⁵⁰

Allgemein lässt sich feststellen, dass die Mitgliedschaft in einem Verein nur durch den Abschluss eines Vertrages mit dem Verein erlangt werden kann.⁵¹ Neben den in der

⁴² Bohn, Regel und Recht, S. 22.

⁴³ Ellenberger, in: Palandt, BGB, § 26 BGB Rn. 2.

⁴⁴ Ellenberger, in: Palandt, BGB, § 32 BGB Rn. 1.

⁴⁵ Adolphsen/Hoefer/Nolte, in: Adolphsen/Nolte/Lehner/Gerlinger, Sportrecht in der Praxis, Rn. 135.

⁴⁶ BGHZ 47, 172 (177); Westermann, in: Erman, BGB-Kommentar, § 25 BGB Rn. 3.

⁴⁷ Adolphsen/Hoefer/Nolte, in: Adolphsen/Nolte/Lehner/Gerlinger, Sportrecht in der Praxis, Rn. 136.

⁴⁸ Vgl. hierzu Kapitel 5 B. II.; Butte, Das selbstgeschaffene Recht, S. 149 ff.; Ellenberger, in: Palandt, BGB, § 25 BGB Rn. 3; Meyer-Cording, Die Vereinsstrafe, S. 31 ff.; Samstag, Grenzen der Vertragsgewalt des DFB, S. 29; Monheim, Sportlerrechte und Sportgerichte, S. 31; Bohn, Regel und Recht, S. 33.

⁴⁹ Adolphsen/Hoefer/Nolte, in: Adolphsen/Nolte/Lehner/Gerlinger, Sportrecht in der Praxis, Rn. 137; Butte, Das selbstgeschaffene Recht, S. 33.

⁵⁰ Bohn, Regel und Recht, S. 24 ff.; Adolphsen/Hoefer/Nolte, in: Adolphsen/Nolte/Lehner/Gerlinger, Sportrecht in der Praxis, Rn. 142 ff..

⁵¹ BGHZ 101, 193 (196); Adolphsen/Hoefer/Nolte, in: Adolphsen/Nolte/Lehner/Gerlinger, Sportrecht in der Praxis, Rn. 113.

Satzung speziell geregelten Rechten und Pflichten ist jedes Mitglied dem Verein gegenüber allgemein zur Treue verpflichtet, hat sich also insbesondere loyal zu verhalten, den Vereinszweck aktiv zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Vereinszweck schadet.⁵² Im späteren Verlauf dieser Arbeit wird die Treuepflicht noch genauer beleuchtet werden.

IV. Vereinsautonomie / Verbandsautonomie

Des Weiteren sind die Begriffe der Vereinsautonomie und der Verbandsautonomie zu klären.

Unter dem Begriff der **Vereinsautonomie** versteht man das Recht der Vereine und Verbände zur Selbstgesetzgebung und selbständigen Regelung ihrer inneren Angelegenheiten.⁵³ Voraussetzung für die Gewährung der Vereinsautonomie ist (1) ein nicht wirtschaftlicher und damit idealer Vereinszweck, (2) die Mitwirkungsmöglichkeit der Vereinsmitglieder bei der Willensbildung sowie (3) die Freiwilligkeit der Mitgliedschaft.⁵⁴ Die so bestimmte Vereinsautonomie wird gemeinhin als Ausfluss bzw. Unterfall der Privatautonomie angesehen.⁵⁵ Die Privatautonomie selbst wird allgemein verfassungsrechtlich durch Art. 2 Abs. 1 GG gewährleistet und bezeichnet das Recht des Einzelnen, sich kraft eigener Selbstbestimmung im Rechtsleben zu bewegen.⁵⁶ Die Vereinsautonomie findet ihre zivilrechtliche Grundlage in den §§ 21 ff. BGB.⁵⁷ § 25 BGB ist dabei so zu verstehen, dass dem Verein bei seiner inneren Ausgestaltung ein weitläufiger Freiraum zusteht und er neben der Vereinssatzung auch weitere im Rang unter der Vereinsverfassung stehende Regeln formulieren kann.⁵⁸

In verfassungsrechtlicher Hinsicht ist die Vereinsautonomie als Teilaспект der in Art. 9 Abs. 1 GG geregelten Vereinigungsfreiheit garantiert.⁵⁹ Art. 9 Abs. 1 GG gewährt den Vereinen die Möglichkeit, den Sport nach ihren Vorstellungen zu organisieren.⁶⁰ Das Bundesverfassungsgericht hat zu Art. 9 Abs. 1 GG ausgeführt, den Vereinen sei ein Selbstbestimmungsrecht eingeräumt, welches zugleich das Satzungs- und das

⁵² Adolphsen/Hoefer/Nolte, in: Adolphsen/Nolte/Lehner/Gerlinger, Sportrecht in der Praxis, Rn. 120.

⁵³ Vieweg, JuS 1983, 825 (826); Butte, Das selbstgeschaffene Recht, S. 30.

⁵⁴ Nicklisch, Inhaltskontrolle von Verbandsnormen, S. 35.

⁵⁵ Habscheid, in: Schroeder/Kauffmann, Sport und Recht, S. 158 (159 f.); Westermann, in: Erman, BGB-Kommentar, § 25 BGB Rn. 2.

⁵⁶ Di Fabio, in: Maunz/Dürig, GG-Kommentar, Art. 2 Abs. 1 GG Rn. 101 ff..

⁵⁷ Vieweg, JuS 1983, 825 (826); Nicklisch, Inhaltskontrolle von Verbandsnormen, S. 18.

⁵⁸ Adolphsen/Hoefer/Nolte, in: Adolphsen/Nolte/Lehner/Gerlinger, Sportrecht in der Praxis, Rn. 133.

⁵⁹ BVerfGE 50, 290 (353 f.); Vieweg, JuS 1983, 825 (826); Schimke/Eilers, in: Nolte/Horst, Handbuch des Sportrechts, S. 91.

⁶⁰ Steiner, in: Festschrift für Volker Röhricht, S. 1225 (1236).

Selbstverwaltungsrecht, also Normsetzung und Normanwendung, umfasse.⁶¹ Art. 9 Abs. 1 GG gibt in inhaltlicher Hinsicht dem Verein das Recht, seine eigenen Angelegenheiten, insbesondere seine Organisation, den Prozess der Willensbildung und die Geschäftsführung, selbst zu bestimmen.⁶² Die Vereinsautonomie erlaubt aber nicht nur die Bestimmung der eigenen Angelegenheiten durch eigene Rechtsetzung, insbesondere durch Ausgestaltung der Satzung, sondern gewährt auch die Befugnis, dieses selbstgesetzte Recht im Einzelfall anzuwenden und durchzusetzen (Selbstverwaltung).⁶³ Im Rahmen dieser Autonomie steht es dem Verein frei, eigene Maßstäbe und Wertvorstellungen für die Regelungen seiner Angelegenheiten zu bilden.⁶⁴ Diese Wertvorstellungen brauchen sich mit staatlichen Wertvorstellungen nicht zu decken.⁶⁵ Insofern ist Pfister zuzustimmen, der die Vereinsautonomie als „speziellen Sozialwert“, nämlich als das „Sport-Typische“ versteht, in dessen Rahmen keine Bindung an die „weite Moral der pluralistischen Gesellschaft“ bestehe.⁶⁶ Gerade die Fähigkeit, selbständig festzulegen, was „sportlich“ und „fair“ ist und diese Vorstellungen in das eigene Vereinsrecht einfließen zu lassen, ist Kern der grundrechtlich geschützten Vereinigungsfreiheit des Art. 9 Abs. 1 GG.⁶⁷ Einschränkend ist allerdings zu bemerken, dass die Vereinsautonomie nicht dazu ermächtigen kann, letztinstanzlich festzustellen, ob Vereinsrecht verletzt wurde.⁶⁸ Grundsätzlich ist festzuhalten, dass die Vereinsautonomie nur gegenüber Vereinsmitgliedern besteht.⁶⁹

Die staatliche Gerichtsbarkeit ist verpflichtet, die Selbständigkeit und die Selbstgesetzgebung der Vereine im Rahmen der Vereinsautonomie anzuerkennen und zu respektieren.⁷⁰ Treffend führt Steiner hierzu aus, dass eine Anpassungspflicht des Sportrechts an den ethischen Standard der Durchschnittsgesellschaft nicht bestehe.⁷¹

⁶¹ BVerfGE 50, 290 (353 f.); Monheim, Sportlerrechte und Sportgerichte, S. 11.

⁶² BVerfGE 50, 290 (354); BGHZ 142, 304 (311 f.); Bohn, Regel und Recht, S. 30.

⁶³ Butte, Das selbstgeschaffene Recht, S. 31; Steinbeck, Vereinsautonomie u. Dritteinfluss, S. 12 f.; Vieweg, JuS 1983, 825 (826).

⁶⁴ Bohn, Regel und Recht, S. 30; Fritzweiler/von Coelln, in: Fritzweiler/Pfister/Summerer, Praxishandbuch Sportrecht, Rn. 23.

⁶⁵ Bohn, Regel und Recht, S. 30.

⁶⁶ Fritzweiler/von Coelln, in: Fritzweiler/Pfister/Summerer, Praxishandbuch Sportrecht, Rn. 23; Pfister, in: Festschrift für Lorenz 1991, S. 171 (181).

⁶⁷ Steiner, Die Autonomie des Sports, S. 31.

⁶⁸ Habscheid, in: Schroeder/Kauffmann, Sport und Recht, S. 158 (168).

⁶⁹ Westermann, in: Reschke, Sport als Arbeit, S. 35 (39); Zur Übertragung von Satzungsregelungen auf Nicht-Mitglieder siehe unten Kapitel 2 D. II. 2..

⁷⁰ Fritzweiler/von Coelln, in: Fritzweiler/Pfister/Summerer, Praxishandbuch Sportrecht, Rn. 23.

⁷¹ Fritzweiler/von Coelln, in: Fritzweiler/Pfister/Summerer, Praxishandbuch Sportrecht, Rn. 23; Steiner, DÖV 1983, 173 (175); Steiner, in: Tettinger/Vieweg, Gegenwartsfragen des Sportrechts, S. 9 (18).

Gerade die Festlegung eigener Maßstäbe und Wertvorstellungen innerhalb des Vereins sind gegenüber staatlichen Eingriffen grundrechtlich geschützt.⁷²

Dennoch dürfen Vereine und Verbände nicht auf Basis der Vereinsautonomie Regelungen mit völlig beliebigem Inhalt erlassen.⁷³ Die Vereinsautonomie enthält nach heute herrschender Auffassung nämlich keine originäre, sondern als Ausprägung der Privatautonomie lediglich eine vom staatlichen Recht abgeleitete, also staatlich verliehene, Rechtssetzungskompetenz.⁷⁴ Wichtig ist dabei, dass die Rechtssetzungsautonomie dem Verein nur als mittelbarem Vertreter und im Interesse seiner Mitglieder verliehen wird.⁷⁵ Um Spannungen zwischen Vereinsrecht und staatlichem Recht aufzulösen, gilt der Grundsatz, dass das Vereinsrecht vom staatlichen Recht überlagert wird.⁷⁶ Nur so kann der Staat seiner Aufgabe gerecht werden, die Rechte und Interessen seiner Bürger zu schützen. Allerdings muss der Staat bei seinen Entscheidungen Rücksicht auf die Wertvorstellungen und Maßstäbe der Vereine nehmen.⁷⁷

Obige Ausführungen gelten analog auch für die sog. **Verbandsautonomie**. Das Bundesverfassungsgericht tendiert dazu, die Verbandsautonomie ebenfalls direkt aus Art. 9 Abs. 1 GG abzuleiten.⁷⁸ Gerade die Verbände machen von der Möglichkeit der Selbstgesetzgebung regen Gebrauch und normieren ihre Angelegenheiten oft bis ins kleinste Detail.⁷⁹

V. Vereinsgewalt / Verbandsgewalt

Eng im Zusammenhang mit dem Begriff der Vereins- bzw. Verbandsautonomie ist der Begriff der Vereins- bzw. Verbandsgewalt zu sehen.

⁷² Fritzweiler/von Coelln, in: Fritzweiler/Pfister/Summerer, Praxishandbuch Sportrecht, Rn. 23; Steiner, NJW 1991, 2729 (2730).

⁷³ Habscheid, in: Schroeder/Kauffmann, Sport und Recht, S. 158 (159); Vieweg, Normsetzung und -anwendung, S. 182 f..

⁷⁴ Kirchhof, Private Rechtssetzung, S. 269; Vieweg, Normsetzung und -anwendung, S. 182; Bohn, Regel und Recht, S. 29; Monheim, Sportlerrechte und Sportgerichte, S. 11.

⁷⁵ Monheim, Sportlerrechte und Sportgerichte, S. 11.

⁷⁶ Bohn, Regel und Recht, S. 13, 30.

⁷⁷ Bohn, Regel und Recht, S. 31.

⁷⁸ BVerfGE 84, 372 (378); Monheim, Sportlerrechte und Sportgerichte, S. 13.

⁷⁹ Nicklisch, Inhaltskontrolle von Verbandsnormen, S. 15.

1. Allgemeines

Die Vereinsgewalt ist ein selbständiger Teil der Vereinsautonomie zur Durchsetzung des Vereinszwecks, der im Bereich der Vereinssphäre Wirksamkeit entfaltet.⁸⁰ Die Vereinsgewalt ist nach überwiegender Auffassung Geltungsgrund für sog. Vereinsstrafen.⁸¹ Hierzu hat der Bundesgerichtshof in der sog. Reiter-Entscheidung ausgeführt, dass die Befugnis zur Setzung einer Regel notwendig das Recht zur Androhung von Sanktionen und deren Vollzug für den Fall der Regelverletzung umschließe.⁸² Begründet hat er das Bedürfnis nach Vereinsgewalt damit, dass der Sport in seiner Gesamtheit ebenso wie jeder Einzelne, der am organisierten Sportbetrieb aktiv teilhaben will, auf die Existenz einheitlich organisierender Regelungen unumgänglich angewiesen sei.⁸³ Der personelle Anwendungsbereich der Vereinsgewalt ist beschränkt auf die Vereinsmitglieder, die sich durch ihren Vereinsbeitritt der Vereinsverfassung freiwillig unterworfen haben.⁸⁴

An dieser Stelle sei angemerkt, dass die Übertragung der Vereinsgewalt auf Dritte, etwa auf den Verband, grundsätzlich möglich ist.⁸⁵ So regelt etwa § 14 Nr. 1 d) DFB-Satzung, dass sämtliche Mitgliedsverbände (Landes- und Regionalverbände sowie der Ligaverband) verpflichtet sind, „*ihre eigene und die ihnen von ihren Mitgliedern überlassene Vereinsstrafgewalt dem DFB zur Ausübung durch seine Rechtsorgane im Rahmen seiner Zuständigkeit zu übertragen*“.⁸⁶ Analog übertragen die lizenzierten Clubs als direkte Mitglieder des Ligaverbands (§ 7 Ligaverband-Satzung) gem. § 11 c) Ligaverband-Satzung ihre Vereinsstrafgewalt auf den Ligaverband.⁸⁷ Voraussetzung für die Wirksamkeit der Übertragung der Vereinsgewalt ist die sog. Doppelverankerung der Übertragung, d.h. die Ausübung der Strafgewalt gegenüber dem Mitglied durch den übergeordneten Verband muss in den Satzungen beider Beteiligten verankert sein.⁸⁸

⁸⁰ Hadding, in: Soergel, BGB-Kommentar, § 25 BGB Rn. 37.

⁸¹ Butte, Das selbstgeschaffene Recht, S. 35; Hadding, in: Soergel, BGB-Kommentar, § 25 BGB Rn. 37.

⁸² BGHZ 128, 93 (98).

⁸³ BGHZ 128, 93 (98); Vieweg, SpuRt 1995, 97 (98).

⁸⁴ BGHZ 21, 370 (373); BGHZ 28, 131 (133).

⁸⁵ Butte, Das selbstgeschaffene Recht, S. 35.

⁸⁶ § 14 Nr. 1 d) der DFB-Satzung im Anhang IV.

⁸⁷ §§ 7, 11 c) der Ligaverband-Satzung im Anhang III.

⁸⁸ Butte, Das selbstgeschaffene Recht, S. 145, 481; Schöpflin, in: Bamberger/Roth, BGB-Kommentar, § 25 BGB Rn. 50; Stöber, Handbuch zum Vereinsrecht, Rn. 674.

2. Unterwerfung Dritter unter die Vereinsgewalt

Ein kontrovers diskutiertes Thema ist die Unterwerfung außenstehender Dritter – namentlich der Lizenzspieler – unter die Vereinsgewalt/Verbandsgewalt. In der Vergangenheit wurde den Verbänden wiederholt vorgeworfen, mittels verbandsrechtlicher Straf- und Disziplinarmaßnahmen unveräußerliche und unantastbare Rechte zu beschneiden und selbst Handlungen der Sportler zu ahnden, die in keiner Beziehung zum Sport stehen und auch nicht spezifisch sportlichen Belangen entgegenstehen.⁸⁹ Im Zusammenhang mit dem Bundesligaskandal in der Bundesligasaison 1970/71 wurde dem DFB vorgeworfen, er verhänge als privatrechtlicher Verband zu Unrecht Berufsverbote über Leistungssportler.⁹⁰ Auch die vorliegende Arbeit beschäftigt sich mit der Beschneidung eines zentralen Grundrechts – der Meinungsfreiheit – auf Basis verbandsrechtlicher und arbeitsvertraglicher Normen. Insofern muss die Frage gestellt werden, inwieweit sich der Lizenzspieler dem Vereins- und Verbandsrecht überhaupt unterwerfen kann. Als Nichtmitglied und damit Außenstehender untersteht er nämlich weder der Vereinsautonomie und Vereinsgewalt seines Clubs noch der der Verbände.⁹¹ Die vereinsrechtlichen Regelungen sind auf das Innenverhältnis des Vereins zu seinen Mitgliedern und Organen beschränkt.⁹² Für die Anwendbarkeit der entsprechenden Vereinsregelungen für Nichtmitglieder ist demnach ein gesonderter Geltungsgrund erforderlich.⁹³ Die Unterwerfung auch der Lizenzspieler unter die verbandsrechtlichen Regelungen ist im Interesse eines einheitlichen deutschen Fußballsports notwendig, da nur dadurch für alle Fußballspieler dieselben Vorschriften, insbesondere Spiel- und Dopingbestimmungen, Anwendung finden.⁹⁴ In der Praxis wird versucht, die Unterwerfung der Lizenzspieler unter die Vereinsgewalt der Vereine und Verbände durch das grundsätzlich anerkannte Mittel der Verweisung zu erreichen.⁹⁵ Gem. § 2 Lizenzvertrag (Spieler) zwischen Ligaverband und Spieler erkennt der Lizenzspieler die Bestimmungen von Ligaverband und DFB als für ihn verbindlich an und unterwirft sich der Vereinsgewalt beider Verbände.⁹⁶ Entsprechend regelt der Musterarbeitsvertrag in § 1 Abs. 3, dass der Spieler sämtliche Regelungen des DFB und

⁸⁹ Stern, in: Schroeder/Kauffmann, Sport und Recht, S. 142 (148/151).

⁹⁰ Westermann, Die Verbandsstrafgewalt und das allgemeine Recht, S. 84.

⁹¹ Ellenberger, in: Palandt, BGB, § 25 BGB Rn. 15; Schöpflin, in: Bamberger/Roth, BGB-Kommentar, § 25 BGB Rn. 49.

⁹² Butte, Das selbstgeschaffene Recht, S. 138.

⁹³ Butte, Das selbstgeschaffene Recht, S. 124.

⁹⁴ Butte, Das selbstgeschaffene Recht, S. 124 f..

⁹⁵ Butte, Das selbstgeschaffene Recht, S. 180.

⁹⁶ § 2 des Lizenzvertrages (Spieler) im Anhang V.

des Ligaverbands „ausdrücklich als für ihn verbindlich“ anerkennt und sich deren Bestimmung unterwirft.⁹⁷ Da Satzungsbestimmungen zu Lasten Dritter im Vereinsrecht unzulässig sind, ist diese Ausdehnung auf die Spieler mittels verbindlicher, rechtsgeschäftlicher Anerkennung der einzige gangbare Weg.⁹⁸ Diese rechtsgeschäftliche Unterwerfung wird als Ausfluss der Privatautonomie grundsätzlich für zulässig erachtet.⁹⁹ Dies hat auch der Bundesgerichtshof in der sog. Reiter-Entscheidung so gesehen und dabei den Lizenzvertrag zwischen Ligaverband und Lizenzspieler ausdrücklich als valides Mittel zur Anerkennung des Vereinsrechts bezeichnet.¹⁰⁰ Die Unterwerfung darf jedoch nicht zur Umgehung anderweitiger gesetzlicher Regelungen, z. B. zwingenden Vereinsrechts, benutzt werden.¹⁰¹

In der Literatur wird es allerdings zum Teil als unzulässig angesehen, auf diesem Wege einen mitgliedsähnlichen Status des Dritten mit den entsprechenden Pflichten eines Mitglieds zu generieren, ihm aber die damit einhergehenden Rechte vorzuenthalten.¹⁰² Wie weit die Unterwerfung unter das Vereinsrechts geht und welche Konsequenzen sich daraus für den Status des Lizenzspielers ergeben, wird zu einem späteren Zeitpunkt näher erörtert.¹⁰³

B. Organisationsstrukturen im Lizenzfußball

Zum besseren Verständnis für die Hierarchien im Lizenzfußball sollen nunmehr dessen Organisationsstrukturen dargestellt werden. Grundsätzlich lässt sich feststellen, dass das Sportverbandswesen auf nationaler Ebene hierarchisch pyramidal aufgebaut und monopolistisch organisiert ist.¹⁰⁴

I. Die sog. Verbandspyramide

Der Aufbau des Sportverbandswesens beruht auf einem pyramidenförmigen Aufbau mit folgendem Grundmuster: Die Basisvereine („Clubs“) sind unmittelbare Mitglieder eines Landesverbandes, welcher seinerseits wiederum Mitglied im nationalen Dachverband

⁹⁷ § 1 Abs. 3 des Musterarbeitsvertrages im Anhang VI.

⁹⁸ Ellenberger, in: Palandt, BGB, § 25 BGB Rn. 16; Schöpflin, in: Bamberger/Roth, BGB-Kommentar, § 25 BGB Rn. 49; Möschel, Monopolverband und Satzungskontrolle, S. 12.

⁹⁹ Butte, Das selbstgeschaffene Recht, S. 126, 146 f., 179.

¹⁰⁰ BGHZ 128, 93 (103 ff.).

¹⁰¹ Butte, Das selbstgeschaffene Recht, S. 179.

¹⁰² Edenfeld, Die Rechtsbeziehungen des bürgerlich-rechtlichen Vereins zu Nichtmitgliedern, S. 202.

¹⁰³ Vgl. ausführlich hierzu Kapitel 2 D. II..

¹⁰⁴ Bohn, Regel und Recht, S. 19; Butte, Das selbstgeschaffene Recht, S. 76.

(hier DFB) ist.¹⁰⁵ Dieser Dachverband ist wiederum Mitglied in einem weltweiten oder kontinentalen Spitzenverband. Im Lizenzfußball haben sich einige Besonderheiten zu diesem einfachen vertikal pyramidalen Aufbau entwickelt. Seit 2001 veranstaltet nämlich anstelle des DFB der Ligaverband bzw. dessen Tochtergesellschaft, die Deutsche Fußball Liga GmbH („DFL“), den Spielbetrieb in den Lizenzligen (Bundesliga und 2. Bundesliga).¹⁰⁶ Diese neu geschaffenen Organisationseinheiten wurden aber wiederum in die Verbandspyramide integriert, indem der Ligaverband ordentliches Mitglied des DFB wurde.¹⁰⁷ Die Basisvereine („Clubs“) sind ihrerseits ordentliche Mitglieder des Ligaverbandes (§ 7 Ligaverband-Satzung).¹⁰⁸ Die Lizenzspieler stehen mangels Mitgliedschaft in einem der Clubs oder Verbände außerhalb dieser Verbandspyramide.

Die pyramidale Struktur ergibt sich darüber hinaus aus drei wichtigen Voraussetzungen:

- (1) Sämtliche untergeordneten Verbände bzw. Vereine erklären im Wege der sog. dynamischen Verweisung die Rechtsvorschriften der übergeordneten Verbände zum eigenen Vereinsrecht. Damit wird auch das Vereinsrecht der übergeordneten Verbände für sämtliche mitgliedschaftlich beteiligte Vereine und Verbände verbindlich (man spricht auch von Überleitungsbestimmungen).¹⁰⁹
- (2) Es erfolgt eine Übertragung der Vereinsgewalt von allen untergeordneten Verbänden und Vereinen auf den DFB als nationalen Spitzenverband.¹¹⁰
- (3) Die Vereinsbestimmungen werden zudem durch die Clubs und Spieler zur Absicherung nochmals rechtsgeschäftlich im Wege sog. Lizenzverträge anerkannt.¹¹¹

Damit ergibt sich folgende pyramidenförmige Hierarchie¹¹², innerhalb derer die jeweils untergeordneten Verbände die Regelungen und Entscheidungen der höheren Verbände als für sich verbindlich zu akzeptieren haben:¹¹³

¹⁰⁵ Schimke/Eilers, in: Nolte/Horst, Handbuch des Sportrechts, S. 89; Adolphsen/Hoefer/Nolte, in: Adolphsen/Nolte/Lehner/Gerlinger, Sportrecht in der Praxis, Rn. 125.

¹⁰⁶ Gerlinger, in: Adolphsen/Nolte/Lehner/Gerlinger, Sportrecht in der Praxis, Rn. 340.

¹⁰⁷ Gerlinger, in: Adolphsen/Nolte/Lehner/Gerlinger, Sportrecht in der Praxis, Rn. 341.

¹⁰⁸ § 7 der Ligaverband-Satzung im Anhang III.

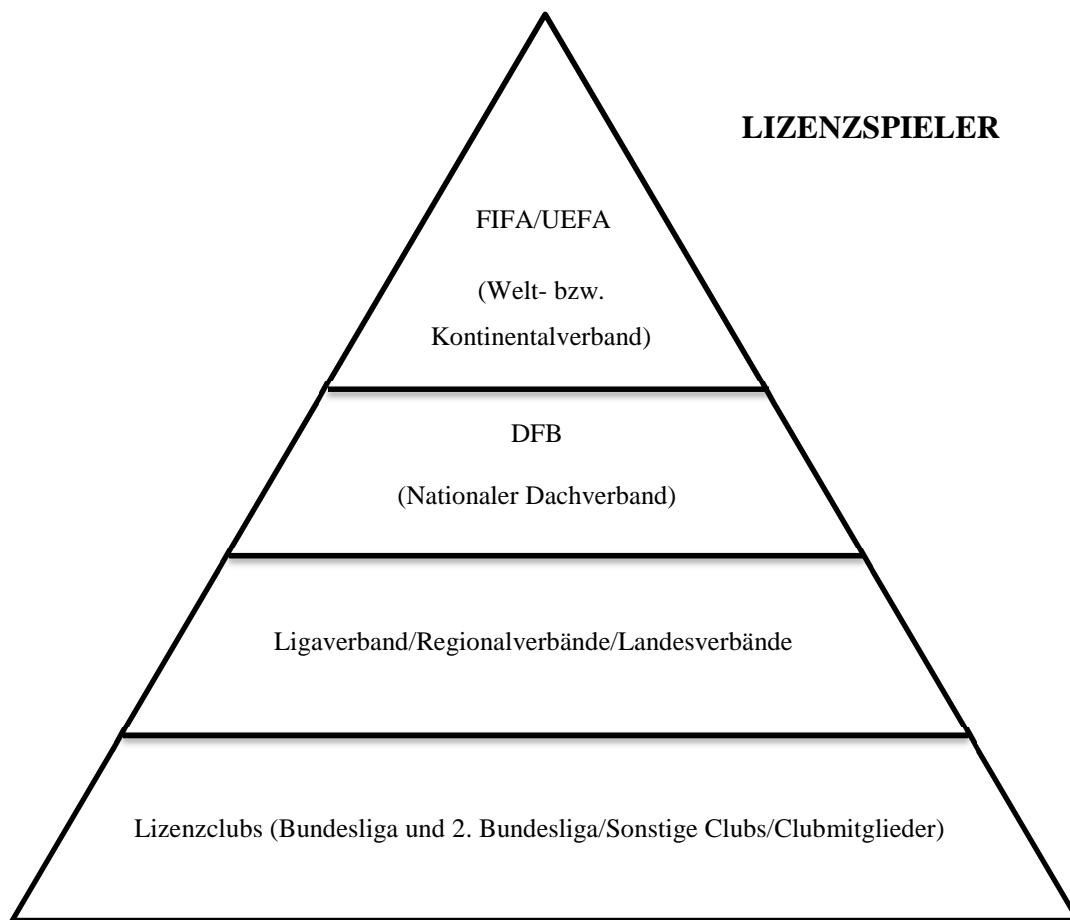
¹⁰⁹ Butte, Das selbstgeschaffene Recht, S. 99; Vieweg, JuS 1983, 825 (826).

¹¹⁰ Butte, Das selbstgeschaffene Recht, S. 99.

¹¹¹ Butte, Das selbstgeschaffene Recht, S. 99.

¹¹² Butte, Das selbstgeschaffene Recht, S. 100; Schimke/Eilers, in: Nolte/Horst, Handbuch des Sportrechts, S. 89; Gerlinger, in: Adolphsen/Nolte/Lehner/Gerlinger, Sportrecht in der Praxis, Rn. 331.

¹¹³ Butte, Das selbstgeschaffene Recht, S. 478.



Anhand dieser Übersicht sollen im Folgenden kurz die einzelnen Verbände vorgestellt werden, wobei sich die Ausführungen auf die für den Lizenzfußball relevanten Organisationen beschränken.

1. FIFA / UEFA

Bei der FIFA (Fédération Internationale de Football Association) mit Sitz in Zürich handelt es sich um den internationalen Spitzenverband des Fußballs.¹¹⁴ Derzeit umfasst die FIFA mehr als 200 nationale Spitzenverbände, darunter den DFB.¹¹⁵

Die UEFA (Union of European Football Associations) mit Sitz in Nyon ist nicht Mitglied der FIFA, sondern stellt für Europa selbst die Spitze der Pyramide dar.¹¹⁶ Auch hier ist der DFB ordentliches Mitglied.¹¹⁷

¹¹⁴ Butte, Das selbstgeschaffene Recht, S. 76.

¹¹⁵ Preis, Der Lizenzspieler im Bundesligafußball, S. 21.

¹¹⁶ Butte, Das selbstgeschaffene Recht, S. 77.

¹¹⁷ § 3 der DFB-Satzung im Anhang IV.

2. DFB

Der DFB (Deutscher Fußball Bund e.V.) ist der nationale Spitzenverband und ist als eingetragener Verein bürgerlichen Rechts gem. § 21 BGB mit Sitz in Frankfurt am Main organisiert.¹¹⁸ Ordentliche Mitglieder des DFB sind gem. § 7 Nr. 2 DFB-Satzung der Ligaverband sowie die fünf Regionalverbände und die mit ihnen zusammengeschlossenen 21 Landesverbände.¹¹⁹ Diese Mitgliederverbände können unter Berücksichtigung der vom DFB aufgestellten Grundsätze ihre Angelegenheiten selbstständig regeln.¹²⁰ Zweck und Aufgaben des DFB sind in § 4 DFB-Satzung geregelt; dazu gehört auch die Organisation des Lizenzfußballs in der Bundesliga und der 2. Bundesliga als dessen Vereinseinrichtungen (§ 4 Nr. 1 lit. g) DFB-Satzung).¹²¹

3. Ligaverband / DFL

Der Ligaverband (Die Liga – Ligaverband e.V.) wurde im Jahre 2000 gegründet, ist als eingetragener Verein mit Sitz in Frankfurt am Main organisiert und soll nach § 16a DFB-Satzung die Durchführung der Bundesliga und der 2. Bundesliga übernehmen.¹²² Dennoch bleiben die Bundesliga sowie die 2. Bundesliga aber unverändert Vereinseinrichtungen des DFB.¹²³ Gem. § 7 Nr. 2 lit. b) DFB-Satzung sowie § 3 Nr. 1 Ligaverband-Satzung ist der Ligaverband ordentliches Mitglied des DFB und somit dessen Vereinsgewalt unterworfen.¹²⁴ Gemäß der Präambel der Ligaverband-Satzung ist der Ligaverband ein Zusammenschluss der lizenzierten Vereine und Kapitalgesellschaften der Bundesliga und der 2. Bundesliga.¹²⁵ Die wichtigste Aufgabe des Ligaverbandes besteht gem. § 4 Nr. 1 lit. a) Ligaverband-Satzung darin, die ihm seitens des DFB zur Nutzung überlassenen Vereinseinrichtungen Bundesliga und 2. Bundesliga (Lizenzligen) zu betreiben.¹²⁶ Hierzu vergibt der Ligaverband an die

¹¹⁸ Plath, Individualrechtsbeschränkungen im Berufsfußball, S. 18.

¹¹⁹ § 7 Nr. 2 der DFB-Satzung im Anhang IV; Plath, Individualrechtsbeschränkungen im Berufsfußball, S. 18; Weisemann/Spieker, Sport, Spiel und Recht, S. 24.

¹²⁰ Butte, Das selbstgeschaffene Recht, S. 78.

¹²¹ § 4 Nr. 1 der DFB-Satzung im Anhang IV; Plath, Individualrechtsbeschränkungen im Berufsfußball, S. 18.

¹²² § 16a der DFB-Satzung im Anhang IV; detailliert zu dieser Reform: Littkemann/Brast/Stübinger, WiSt 2003, 415 (415 f.); Brast/Stübinger, in: Schewe/Littkemann, Sportmanagement, S. 23 (24).

¹²³ Jungheim, RdA 2008, 222 (223); Butte, Das selbstgeschaffene Recht, S. 81.

¹²⁴ § 7 Nr. 2 der DFB-Satzung im Anhang IV; § 3 Nr. 1 der Ligaverband-Satzung im Anhang III; Brast/Stübinger, in: Schewe/Littkemann, Sportmanagement, S. 23 (25).

¹²⁵ Präambel der Ligaverband-Satzung im Anhang III; Jungheim, RdA 2008, 222 (223); Brast/Stübinger, in: Schewe/Littkemann, Sportmanagement, S. 23 (25).

¹²⁶ § 4 Nr. 1 der Ligaverband-Satzung im Anhang III; Brast/Stübinger, in: Schewe/Littkemann, Sportmanagement, S. 23 (25).

einzelnen Clubs sowie an die Spieler entsprechende Lizenzen.¹²⁷ Der Fußballspieler wird mangels Mitgliedschaft in Verein und Verband durch die Lizenzerteilung an die Regelungen des Ligaverbands und des DFB gebunden.¹²⁸ Die Lizenz ist für den Spieler zwingend notwendig, um in der Bundesliga bzw. der 2. Bundesliga eingesetzt werden zu können.¹²⁹

Um seinen Aufgaben gerecht zu werden, hat der Ligaverband die DFL (Deutsche Fußball Liga GmbH) gegründet, die gem. § 19 Ligaverband-Satzung als Geschäftsführerin des Ligaverbands auftritt und damit das operative Geschäft des Ligaverbands führt.¹³⁰ Einziger Gesellschafter der DFL ist wiederum der Ligaverband.¹³¹

4. „Clubs“

Gegenstand dieser Arbeit sind nur die Lizenzfußballspieler, also jene Spieler, die der Lizenzspielerabteilung eines Verein bzw. einer Kapitalgesellschaft der Lizenzligen (im Folgenden „Clubs“ genannt) zuzuordnen sind. Um den gestiegenen wirtschaftlichen Anforderungen Rechnung zu tragen, hat der DFB es freigestellt, ob der Club die ursprüngliche Rechtsform des eingetragenen Vereins beibehält oder seine Lizenzspielerabteilung in die Rechtsform einer Kapitalgesellschaft umwandelt.¹³² Gem. § 16 c Nr. 2 DFB-Satzung kann eine Kapitalgesellschaft aber nur dann eine Lizenz für die Lizenzligen bekommen, wenn der Mutterverein an der Gesellschaft mit über 50 % der Stimmanteile beteiligt ist (sog. 50 + 1 – Regel).¹³³ Die Clubs sind ordentliche Mitglieder des Ligaverbandes und der Landesverbände, nicht aber des DFB selbst.¹³⁴ Hierarchisch stehen die Clubs in der Verbandspyramide auf unterster Stufe.¹³⁵

5. Lizenzspieler

Wie aus der Übersicht deutlich wird, steht der Lizenzspieler außerhalb der Verbandspyramide, da er weder Mitglied eines Clubs noch eines Verbandes ist. Jeder

¹²⁷ Brast/Stübinger, in: Schewe/Littkemann, Sportmanagement, S. 23 (25); Jungheim, RdA 2008, 222 (223).

¹²⁸ Jungheim, RdA 2008, 222 (223).

¹²⁹ Jungheim, RdA 2008, 222 (223).

¹³⁰ § 19 der Ligaverband-Satzung im Anhang III; Butte, Das selbstgeschaffene Recht, S. 82; Brast/Stübinger, in: Schewe/Littkemann, Sportmanagement, S. 23 (25).

¹³¹ Präambel der DFL-Satzung im Anhang VII; Butte, Das selbstgeschaffene Recht, S. 82.

¹³² Brast/Stübinger, in: Schewe/Littkemann, Sportmanagement, S. 23 (27).

¹³³ § 16c der DFB-Satzung im Anhang IV; Erning, Professioneller Fußball in Deutschland, S. 208.

¹³⁴ Samstag, Grenzen der Vertragsgewalt des DFB, S. 17.

¹³⁵ Samstag, Grenzen der Vertragsgewalt des DFB, S. 18.

Spieler muss zwei Voraussetzungen erfüllen, um am Spielbetrieb der Lizenzligen teilnehmen zu können. Er muss (1) einen wirksamen Arbeitsvertrag mit einem für die Bundesliga oder die 2. Bundesliga lizenzierten Club abgeschlossen haben und (2) den Lizenzvertrag (Spieler) mit dem Ligaverband unterzeichnet haben.¹³⁶

II. Ein-Platz-Prinzip / Monopolstellung

Die pyramidenförmige Struktur des Sportverbandswesens wird komplettiert durch seine monopolistische Prägung, die aus dem sog. Ein-Platz-Prinzip resultiert.¹³⁷ Danach nimmt jeder übergeordnete Verband pro Land oder Region jeweils nur einen untergeordneten Verband oder Verein auf.¹³⁸ Dieses Prinzip beginnt bereits auf der Ebene der internationalen Spaltenverbände FIFA und UEFA, die nach ihren eigenen Statuten nur einen Verband aus jedem Land aufnehmen.¹³⁹ Zudem dürfen die untergeordneten Verbände hinsichtlich einer bestimmten Sportart nicht gleichzeitig einem konkurrierenden Verband angehören.¹⁴⁰ Das Ein-Platz-Prinzip gewährleistet die einheitliche Durchsetzung der von internationalen und nationalen Spaltenverbänden aufgestellten Regelungen bis zur untersten Stufe der Verbandspyramide.¹⁴¹ Für den DFB als nationalem Spaltenverband resultiert aus diesem Prinzip eine absolute Monopolstellung, da ihm die Organisation des deutschen Lizenzfußballs quasi alleine obliegt.¹⁴² Da der DFB Mitglied in FIFA und UEFA ist, ein weiterer deutscher Verband dort aber nicht aufgenommen werden kann, ist die Gründung einer konkurrierenden deutschen Fußballprofiliga mangels Teilnahmemöglichkeit an internationalen Wettbewerben praktisch ausgeschlossen.¹⁴³ Die Machtkonzentration beim DFB ist demnach so hoch, dass sowohl die Clubs als auch die Spieler sich entweder mittels Lizenzverträgen und Mitgliedschaft den Regelungen des DFB unterwerfen, oder aber auf die Teilnahme am Lizenzfußball (und auch am sonstigen organisierten Fußball) innerhalb Deutschlands vollständig verzichten müssen.¹⁴⁴

¹³⁶ Brast/Stübinger, in: Schewe/Littkemann, Sportmanagement, S. 23 (28).

¹³⁷ Bohn, Regel und Recht, S. 21, Butte, Das selbstgeschaffene Recht, S. 478.

¹³⁸ § 8 Nr. 2 und Nr. 3 der DFB-Satzung im Anhang IV; Butte, Das selbstgeschaffene Recht, S. 78; Bohn, Regel und Recht, S. 20.

¹³⁹ Plath, Individualrechtsbeschränkungen im Berufsfußball, S. 23.

¹⁴⁰ Bohn, Regel und Recht, S. 20 f..

¹⁴¹ Jungheim, RdA 2008, 222 (223); Schimke/Eilers, in: Nolte/Horst, Handbuch des Sportrechts, S. 90.

¹⁴² Samstag, Grenzen der Vertragsgewalt des DFB, S. 61; Plath, Individualrechtsbeschränkungen im Berufsfußball, S. 22.

¹⁴³ Butte, Das selbstgeschaffene Recht, S. 79; Plath, Individualrechtsbeschränkungen im Berufsfußball, S. 23.

¹⁴⁴ Bohn, Regel und Recht, S. 21; Samstag, Grenzen der Vertragsgewalt des DFB, S. 61.

Diese Übermacht des DFB ist bei der Beurteilung freiheitsbeschränkender Regelungen gegenüber Lizenzspielern in jedem Falle zu berücksichtigen.

C. **Rechtsquellen im Sport, insbesondere im Lizenzfußball**

Nunmehr wird ein kurzer Überblick über diejenigen Rechtsquellen gegeben, die meinungsfreiheitsbeschränkende Regelungen für Lizenzspieler beinhalten oder beinhalten können.

I. **Verbands- bzw. Vereinsrecht**

Zunächst sind die im Rahmen der Vereinsautonomie erlassenen Verbands- und Vereinsregelungen aufzuführen. Das Hauptaugenmerk liegt hier nicht auf den Spielregeln im engeren Sinne, sondern auf denjenigen Satzungen und Ordnungen, die die gesamte Organisation des Fußballs und insbesondere die Freiheiten der Lizenzspieler betreffen. Der DFB hat ein Verbandsrecht geschaffen, welches sogar in das Vertragsverhältnis zwischen Lizenzspieler und Club eingreift.¹⁴⁵ Dieses Verbandsrecht enthält auch Regelungen, die laut Burmeister eine „*individuelle Entrechtung bzw. Pervertierung grundrechtlicher Gewährleistungen*“ darstellen.¹⁴⁶ Solche Regelungen sind ab einem gewissen Gewicht der Beeinträchtigung der Interessen der Lizenzspieler einer staatlichen Rechtmäßigkeitskontrolle zugänglich.¹⁴⁷ Der genaue Prüfungsmaßstab wird jedoch erst im Rahmen der konkreten Rechtmäßigkeitskontrollen der jeweiligen Regelungen bestimmt werden.

1. **FIFA-Statuten und FIFA-Reglement**

Den **FIFA-Statuten** sowie dem **FIFA-Reglement** sind keine die Meinungsfreiheit beschränkenden Regelungen zu entnehmen.

2. **DFB-Satzung**

Die **DFB-Satzung** enthält mit § 44 i. V. m. §§ 2, 4 Nr. 2 lit. b) DFB-Satzung¹⁴⁸ abstrakte Regelungen, die eine umfassende Beschränkung und Sanktionierung der Ausübung der Meinungsfreiheit möglich erscheinen lassen, sofern sie denn auf den

¹⁴⁵ Samstag, Grenzen der Vertragsgewalt des DFB, S. 2.

¹⁴⁶ Burmeister, DÖV 1978, 1 (1).

¹⁴⁷ Butte, Das selbstgeschaffene Recht, S. 86; Engelbrecht, AnwBl 2001, 637 (638).

¹⁴⁸ §§ 2, 4 Nr. 2, 44 der DFB-Satzung im Anhang IV.

Lizenzspieler Anwendung finden.¹⁴⁹ Nach § 44 Nr. 1 DFB-Satzung wird die DFB-Satzung durch die Rechts- und Verfahrensordnung des DFB konkretisiert.¹⁵⁰ Hier finden sich ganz konkrete Regelungen zu verbotenen Verhaltensweisen in § 9 Rechts- und Verfahrensordnung des DFB.¹⁵¹

Weitere interessante Regelungen enthalten §§ 3 und 14 DFB-Satzung: § 3 Nr. 1 und Nr. 2 DFB-Satzung regelt die Mitgliedschaft des DFB in FIFA und UEFA sowie die Verpflichtung des DFB, sich den Bestimmungen des jeweiligen internationalen Spitzenverbandes zu unterwerfen.¹⁵² In § 14 Nr. 1 lit. c) DFB-Satzung werden sämtliche Mitglieder verpflichtet, sich selbst den Ordnungen und Entscheidungen des DFB zu unterwerfen und auch ihrerseits ihre Mitglieder hierzu zu veranlassen.¹⁵³ Zudem soll nach § 14 Nr. 1 lit. d) DFB-Satzung sämtliche Vereinsgewalt der untergeordneten Verbände auf den DFB übertragen werden.¹⁵⁴ Diese Regelungen verleihen dem DFB seine außerordentlich starke Monopolstellung und Machtposition innerhalb der Verbandspyramide und werden im späteren Verlauf der Arbeit genauer zu prüfen sein.¹⁵⁵

3. Regelungen des Ligaverbandes

Das Verhältnis des Ligaverbands zum DFB wird einerseits durch die **Ligaverbandsatzung** und andererseits durch den sog. **Grundlagenvertrag** bestimmt. Beide enthalten keine eigenen Vorschriften, die die Beschränkung der Meinungsfreiheit möglich erscheinen lassen.

Sowohl Ligaverband-Satzung als auch Grundlagenvertrag tragen dafür Sorge, dass sich der Ligaverband nicht nur vereinsrechtlich, sondern eben auch vertraglich gem. § 3 Nr. 2 u. Nr. 3 Ligaverband-Satzung i. V. m. der Präambel des Grundlagenvertrages gegenüber dem DFB dazu verpflichtet, sich, seine Mitglieder und deren Mitglieder sowie die vereinsrechtlich nicht gebundenen Lizenzspieler den Regelungen und der Gewalt des DFB zu unterstellen.¹⁵⁶ Zu diesem Zweck regelt der Ligaverband in einer

¹⁴⁹ Vgl. Kapitel 5 D. II..

¹⁵⁰ § 44 der DFB-Satzung im Anhang IV.

¹⁵¹ § 9 der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB im Anhang VIII.

¹⁵² § 3 Nr. 1 und Nr. 2 der DFB-Satzung im Anhang IV.

¹⁵³ § 14 Nr. 1 der DFB-Satzung im Anhang IV.

¹⁵⁴ § 14 Nr. 1 der DFB-Satzung im Anhang IV.

¹⁵⁵ Vgl. Kapitel 5 B. V..

¹⁵⁶ § 3 Nr. 2 und Nr. 3 der Ligaverband-Satzung im Anhang III; Präambel des Grundlagenvertrages im Anhang IX.

seiner Vereinsordnungen, dem sog. **Ligastatut**, die Rechtsverhältnisse aller am deutschen Lizenzfußball beteiligten Parteien.¹⁵⁷

Insbesondere werden im Rahmen der **Lizenzordnung Spieler (LOS)** als Teil des Ligastatuts verbindliche Voraussetzungen für die vertragliche Bindung der Lizenzspieler an die Verbände und ihre Normen festgelegt.¹⁵⁸ Regelungen zur Beschränkung der Meinungsfreiheit enthält die Lizenzordnung Spieler (LOS) selbst aber nicht. Sie beinhaltet aber Vorgaben für den **Lizenzvertrag (Spieler)**, der zwischen Spieler und Ligaverband als zwingende Voraussetzung für die Lizenzerteilung zur Nutzung der Bundesliga bzw. 2. Bundesliga abgeschlossen werden muss (vgl. § 2 Nr. 1 Lizenzordnung Spieler (LOS)).¹⁵⁹ Der Lizenzvertrag (Spieler) soll den Spieler auf rein vertraglicher Basis an den Ligaverband und den DFB binden und ihn deren Vereinsgewalt unterwerfen.¹⁶⁰ Aus § 3 Lizenzvertrag (Spieler)¹⁶¹, in welchem sich der Lizenzspieler vertraglich zu sportlichem Verhalten verpflichtet und die Regelungen des Ligaverbandes und des DFB als verbindlich anerkennt, könnte sich i. V. m. §§ 2, 4 Nr. 2 lit. b) DFB-Satzung ebenfalls eine Beschränkung der Meinungsfreiheit ergeben. Auch gem. § 2 Lizenzvertrag (Spieler) unterwirft sich der Spieler der Vereinsgewalt des Ligaverbandes und des DFB und insbesondere der Sanktionsnorm des § 44 DFB-Satzung.¹⁶² Der Spieler erkennt damit das Mittel der Vereinsstrafe als für sich verbindlich an, obwohl er nicht Mitglied des DFB oder des Ligaverbands ist.¹⁶³ Inwieweit dies überhaupt möglich ist, bleibt zu prüfen.¹⁶⁴ Darüber hinaus erkennt der Spieler gem. § 3 Abs. 4 Lizenzvertrag (Spieler) explizit die Möglichkeit einer Vertragsstrafe durch den Ligaverband anstelle der Vereinsstrafe aus § 2 Lizenzvertrag (Spieler) i. V. m. § 44 DFB-Satzung an.¹⁶⁵ Die Einbeziehung sowohl einer Vereins- als auch einer Vertragsstrafe in den Lizenzvertrag (Spieler) deutet darauf hin, dass sich DFB und Ligaverband ungeachtet der rechtlichen Verhältnisse einer Sanktionsmöglichkeit versichern wollten.

¹⁵⁷ Butte, Das selbstgeschaffene Recht, S. 94.

¹⁵⁸ Butte, Das selbstgeschaffene Recht, S. 94.

¹⁵⁹ § 2 der Lizenzordnung Spieler (LOS) im Anhang X.

¹⁶⁰ Butte, Das selbstgeschaffene Recht, S. 109 f..

¹⁶¹ § 3 des Lizenzvertrages (Spieler) im Anhang V.

¹⁶² § 2 des Lizenzvertrages (Spieler) im Anhang V.

¹⁶³ Butte, Das selbstgeschaffene Recht, S. 118.

¹⁶⁴ Vgl. Kapitel 2 D. II..

¹⁶⁵ § 3 Abs. 4 des Lizenzvertrages (Spieler) im Anhang V.

4. Ergebnis

Hinsichtlich verbandsrechtlicher Regelungen kommen als Rechtsgrundlage für die Beschränkung der Meinungsfreiheit nur die Regelungen der §§ 2, 4, 44 DFB-Satzung – konkretisiert durch § 9 Rechts- und Verfahrensordnung des DFB – in Betracht. Auch für die Vertragsstrafe nach § 3 Abs. 4 Lizenzvertrag (Spieler) müssen zunächst deren Voraussetzungen erfüllt sein. In verbandsrechtlicher Hinsicht gilt es also in erster Linie, diese Normen zu prüfen.

II. Regelungen des Musterarbeitsvertrages (MAV)

Zwischen den Clubs und den außerhalb der Verbandspyramide stehenden Lizenzspielern werden zudem Arbeitsverträge abgeschlossen. Der Ligaverband erteilt einem Spieler nur dann die Lizenz, wenn dieser den Vertrag mit einem Lizenzverein vorlegen kann (§ 2 Nr. 2 Lizenzordnung Spieler (LOS)).¹⁶⁶ Der Ligaverband stellt hierfür einen **Musterarbeitsvertrag (MAV)** zur Verfügung, der von sämtlichen Clubs der Lizenzligen in beinahe allen Fällen zugrunde gelegt wird.¹⁶⁷ Der Musterarbeitsvertrag beinhaltet konkrete, die Meinungsfreiheit des Lizenzspielers einschränkende Klauseln, insbesondere §§ 2 Abs. 1 S. 2 lit. i), 6 MAV.¹⁶⁸ Diese Regelungen sind zentraler Untersuchungsgegenstand dieser Arbeit. Gem. § 1 Abs. 3 und 4 MAV unterwirft sich der Spieler zudem den Regelwerken und der Vereinsgewalt des Ligaverbandes, des DFB und des jeweiligen Clubs.¹⁶⁹ Auch auf diesem Wege soll also eine Bindung an das Verbands- bzw. Vereinsrecht erfolgen.¹⁷⁰

III. Ergebnis

Zusammenfassend bleibt zu sagen, dass der Lizenzspieler sowohl mit dem Ligaverband und dem DFB durch den Lizenzvertrag (Spieler) als auch mit seinem Club durch den Musterarbeitsvertrag verbunden ist. Verbände und Clubs sind dagegen vereinsrechtlich durch die Mitgliedschaft im Ligaverband direkt mit dem Ligaverband und mittelbar mit

¹⁶⁶ Schütz, Vertragspflichtverletzungen durch Lizenzfußballer, S. 23.

¹⁶⁷ Schütz, Vertragspflichtverletzungen durch Lizenzfußballer, S. 23; Jungheim, RdA 2008, 222 (224); Englisch, in: WVF, Das Persönlichkeitsrecht des Fußballspielers, S. 47 (53); Preis, Der Lizenzspieler im Bundesligafußball, S. 28.

¹⁶⁸ §§ 2 Abs. 1, 6 des Musterarbeitsvertrages im Anhang VI.

¹⁶⁹ § 1 des Musterarbeitsvertrages im Anhang VI; Jungheim, RdA 2008, 222 (224); Butte, Das selbstgeschaffene Recht, S. 479.

¹⁷⁰ Jungheim, RdA 2008, 222 (224).

dem DFB verbunden. Um das vertragliche Dreiecksverhältnis¹⁷¹ zu komplettieren, schließen auch die Vereine mit dem Ligaverband gemäß den Vorschriften der **Lizenzierungsordnung (LO)** einen Lizenzvertrag. Mithin sind alle Parteien jedenfalls auch vertraglich verbunden.

D. Rechtsverhältnisse des Spielers zu Verbänden und Clubs

Nunmehr sind die einzelnen Rechtsverhältnisse der Lizenzspieler zu Verbänden und Clubs rechtlich zu bewerten und einzuordnen, um im späteren Verlauf der Arbeit die dort enthaltenen Beschränkungen der Meinungsfreiheit korrekt behandeln zu können.

I. Rechtsverhältnis Spieler – Club

Zunächst ist das Rechtsverhältnis zwischen Lizenzspieler und Club näher zu qualifizieren.

Wie bereits festgestellt, steht der Lizenzspieler zu seinem jeweiligen Verein aus steuerrechtlichen Gründen nicht in einem mitgliedschaftlichen Verhältnis.¹⁷² Bei den in Kapitalgesellschaften umgewandelten Lizenzspielerabteilungen ist eine Mitgliedschaft ohnehin nicht möglich.

Nach ganz herrschender Auffassung wird der Lizenzspieler als Arbeitnehmer seines Clubs betrachtet, mithin ist das zugrunde liegende Rechtsverhältnis als Arbeitsverhältnis zu kategorisieren.¹⁷³ Die Arbeitnehmereigenschaft ist grundsätzlich dann zu bejahen, wenn der Arbeitnehmer auf Grund eines privatrechtlichen Arbeitsvertrages in persönlicher Abhängigkeit tätig wird, damit seine Dienstleistung im Rahmen einer von Dritten bestimmten Arbeitsorganisation erbringt und als Gegenleistung die Zahlung einer Vergütung erhält.¹⁷⁴ Maßgebliche Kriterien für das Vorliegen der Arbeitnehmereigenschaft sind insbesondere die persönliche Abhängigkeit und die Weisungsgebundenheit des Spielers.¹⁷⁵ Entscheidend ist eine eingehende Betrachtung der tatsächlichen Verhältnisse.¹⁷⁶ Erstes Indiz für die

¹⁷¹ Füllgraf, Der Lizenzfußball, S 15; Schimke/Eilers, in: Nolte/Horst, Handbuch des Sportrechts, S. 98.

¹⁷² Butte, Das selbstgeschaffene Recht, S. 479; Weisemann/Spieker, Sport, Spiel und Recht, S. 6; Samstag, Grenzen der Vertragsgewalt des DFB, S. 10; Eilers, in: Reschke, Sport als Arbeit, S. 17 (30).

¹⁷³ BAG, NJW 1996, 2388 (2388 f.); Schütz, Vertragspflichtverletzungen durch Lizenzfußballer, S. 19 f.; Jungheim, RdA 2008, 222 (223); Arens, SpuRt 1994, 179 (180); Wüterich/Breucker, in: Adolphsen/Nolte/Lehner/Gerlinger, Sportrecht in der Praxis, Rn. 545; Horst/Persch, in: Nolte/Horst, Handbuch des Sportrechts, S. 161; Preis, Der Lizenzspieler im Bundesligafußball, S. 30.

¹⁷⁴ Wüterich/Breucker, in: Adolphsen/Nolte/Lehner/Gerlinger, Sportrecht in der Praxis, Rn. 542.

¹⁷⁵ BAGE 18, 54 (57).

¹⁷⁶ Ittmann, Pflichten des Sportlers im Arbeitsverhältnis, S. 22.

Arbeitnehmereigenschaft des Lizenzspielers im Verhältnis zu seinem Club ist die Bezeichnung des zugrunde liegenden Vertrages als Musterarbeitsvertrag (MAV). Die in § 2 MAV geregelten Pflichten des Spielers zeigen zudem deutlich, dass eine Weisungsgebundenheit des Spielers hinsichtlich Zeit und Ort der Leistung, insbesondere bzgl. Wettkämpfen, Trainingseinheiten etc. besteht.¹⁷⁷ Der Club kann auch – etwa durch die Person des Trainers – die Art und Weise der Arbeitserbringung des Spielers in sportlicher Hinsicht maßgeblich bestimmen.¹⁷⁸ Gerade Mannschaftssportler wie die Lizenzspieler sind typischerweise auch organisatorisch in den Betriebsablauf eingegliedert, da eben alle Spieler gemeinsam und pünktlich am Trainings- und Spielbetrieb teilzunehmen haben und ihre geschuldete Tätigkeit nicht unabhängig voneinander erbringen können.¹⁷⁹ Der Spieler erbringt seine Leistung im wirtschaftlichen Interesse seines Clubs.¹⁸⁰ Indiz für die persönliche Abhängigkeit ist auch, dass der Spieler die von ihm angebotene Leistung (Fußballspielen) überhaupt nur dann erbringen kann, wenn er ein Arbeitsverhältnis mit einem Club eingeht.¹⁸¹ Demzufolge ist das Rechtsverhältnis zwischen Spieler und Club als Arbeitsverhältnis einzustufen.

Zum Teil wird dem Lizenzspieler in der Literatur zu Unrecht mit verschiedenen Begründungen die Arbeitnehmereigenschaft abgesprochen. So wird etwa die persönliche Abhängigkeit des Spielers angezweifelt, weil er aufgrund des außergewöhnlich hohen Gehalts sowie erfolgsbezogener Vergütungen den Status eines selbständigen Mitunternehmers verdiene.¹⁸² Dem ist entgegenzuhalten, dass sich die Gehälter allein nach dem Prinzip Angebot und Nachfrage bestimmen und die Höhe des Gehalts kein relevantes Kriterium für die Einordnung eines Rechtsverhältnisses ist.¹⁸³ Zudem ist eine erfolgsbezogene Bezahlung auch in „normalen“ Arbeitsverhältnissen als Mittel der Mitarbeitermotivation heutzutage Gang und Gabe. Andere verneinen die Schutzbedürftigkeit eines Lizenzspielers im Vergleich zum klassischen Arbeitnehmer, da gerade hochtalentierte Fußballspieler bei Vertragsverhandlungen den Clubs

¹⁷⁷ Ittmann, Pflichten des Sportlers im Arbeitsverhältnis, S. 23; Rüsing, Sportarbeitsrecht, S. 28; Horst/Persch, in: Nolte/Horst, Handbuch des Sportrechts, S. 161; Schütz, Vertragspflichtverletzungen durch Lizenzfußballer, S. 20.

¹⁷⁸ Schütz, Vertragspflichtverletzungen durch Lizenzfußballer, S. 20; Küpperfahrenberg, Die arbeitsrechtliche Stellung von Spielern und Trainern im Lizenzfußball, S. 27 f..

¹⁷⁹ Ittmann, Pflichten des Sportlers im Arbeitsverhältnis, S. 25; Rüsing, Sportarbeitsrecht, S. 27; Schulz, Grundrechtskollisionen im Berufssport, S. 13.

¹⁸⁰ Rüsing, Sportarbeitsrecht, S. 27.

¹⁸¹ Eilers, in: Reschke, Sport als Arbeit, S. 17 (30).

¹⁸² Fischer, FA 2003, 136 (137); Ittmann, Pflichten des Sportlers im Arbeitsverhältnis, S. 27.

¹⁸³ Butte, Das selbstgeschaffene Recht, S. 103; Preis, Der Lizenzspieler im Bundesligafußball, S. 29.

überlegen seien und ihre Forderungen einseitig durchsetzen könnten.¹⁸⁴ Diese Ansicht verkennt, dass auch in anderen Bereichen der Wirtschaft ein Kräfteungleichgewicht zugunsten hochqualifizierter und dringend benötigter Arbeitnehmer bestehen kann. Zudem dürfte diese Behauptung nur für einige wenige Spitzenspieler zutreffend sein. Ebenso unzutreffend ist die Einstufung des Lizenzspielers als „*Vertragspartner eigener Art*“ in Nr. 3 der Präambel der Lizenzordnung Spieler (LOS).¹⁸⁵ Eine solche Figur ist angesichts der Arbeitnehmereigenschaft nicht notwendig.

Das Rechtsverhältnis zwischen Spieler und Club ist also als Arbeitsverhältnis zu qualifizieren. Zutreffend wird in der Literatur festgestellt, dass dieses Arbeitsverhältnis besondere Rechtsgutsgefährdungen mit sich bringe, die auf der Professionalisierung und den steigenden Ansprüchen des Spitzensports beruhten.¹⁸⁶ Insbesondere gefährde der professionalisierte Sport die Menschenwürde und die körperliche Integrität des Spielers, weshalb dieser besonders schutzwürdig sei.¹⁸⁷

II. Rechtsverhältnis Spieler – DFB bzw. Ligaverband

Nachdem das Verhältnis des Spielers zum Club geklärt ist, ist nun das Verhältnis des Spielers zum Ligaverband bzw. zum DFB einzuordnen. Im Kern ist dabei festzustellen, ob der Spieler dem von DFB und Ligaverband selbst gesetzten Verbandsrecht unterliegt. Nur dann kann in den zugehörigen Regelwerken überhaupt eine relevante, die Meinungsfreiheit des Spielers beschränkende Norm wirksam geregelt werden.

1. Die Frage der Mitgliedschaft

Wie bereits festgestellt steht der Lizenzspieler außerhalb der Verbandspyramide, ist also weder ordentliches Mitglied des DFB noch des Ligaverbands. Auch besteht keine sog. mittelbare Mitgliedschaft¹⁸⁸, da der Lizenzspieler auch nicht Mitglied der den Verbänden untergeordneten Clubs ist.

Zum Teil wird vertreten, die faktische Integration des Spielers in Ligaverband und DFB (etwa durch Teilnahme an Bundesligaspielen) führe zu einem mitgliedschaftsähnlichen Verhältnis bzw. zu einer stillschweigenden Unterwerfung des Spielers unter die

¹⁸⁴ Schütz, Vertragspflichtverletzungen durch Lizenzfußballer, S. 20 f.; Schimke/Menke, SpuRt 2007, 182 (182 f.); Fischer, SpuRt 1997, 181 (184).

¹⁸⁵ Präambel der Lizenzordnung Spieler (LOS) im Anhang X.

¹⁸⁶ Wüterich/Breucker, in: Adolphsen/Nolte/Lehner/Gerlinger, Sportrecht in der Praxis, Rn. 513 f..

¹⁸⁷ Wüterich/Breucker, in: Adolphsen/Nolte/Lehner/Gerlinger, Sportrecht in der Praxis, Rn. 514.

¹⁸⁸ Bohn, Regel und Recht, S. 25.

Verbandsgewalt von DFB und Ligaverband.¹⁸⁹ Dagegen spricht bereits, dass weder DFB- noch Ligaverband-Satzung die Mitgliedschaft von Lizenzspielern überhaupt regeln.¹⁹⁰ Zudem fehlt es für eine stillschweigende rechtsgeschäftliche Vereinbarung an dem entsprechenden Bindungswillen des Lizenzspielers.¹⁹¹ Letztlich macht bereits die Existenz der im Folgenden dargestellten Unterwerfungen im Lizenzvertrag (Spieler) und im Musterarbeitsvertrag unter die Verbandsregelungen den Rückgriff auf konkludente oder faktische Verhältnisse überflüssig.

2. Unterwerfung unter Satzungen im Lizenzvertrag (Spieler)

Wie oben dargelegt ist der Lizenzvertrag (Spieler) zwischen Spieler und Ligaverband die einzige direkte Verbindung zwischen Spielern und Verbänden. Inhaltlich regelt der Lizenzvertrag (Spieler) umfassend die Rechtsbeziehung zwischen dem Spieler sowie dem DFB und dessen Mitgliedsverband, dem Ligaverband. Der Lizenzvertrag (Spieler) hat – wie bereits geschildert – die Aufgabe, die Lizenzspieler einheitlich dem Verbandsrecht zu unterwerfen. Dieses Ziel wird dadurch erreicht, dass dem jeweiligen Spieler erst nach Abschluss des Lizenzvertrages (Spieler) mit dem Ligaverband Zugang zu den Vereinseinrichtungen Bundesliga und 2. Bundesliga in Form der Lizenz gewährt wird.¹⁹² Der Lizenzvertrag (Spieler) ist also zwingende Voraussetzung für die Berufsausübung als Lizenzspieler.¹⁹³ Der Spieler hat nur die Wahl, den Lizenzvertrag (Spieler) in der im Ligastatut vorgegebenen Form zu akzeptieren oder auf die Tätigkeit als Lizenzspieler innerhalb Deutschlands vollumfänglich zu verzichten.¹⁹⁴ Diese Zwangslage ist letztlich Folge der schon dargestellten Verbandspyramide und der Monopolstellung des Verbandes aufgrund des Ein-Platz-Prinzips.

Nachfolgend wird geklärt, ob der so zustande gekommene Lizenzvertrag (Spieler) als Rechtsgrundlage für die Anwendung von Verbandsrecht gegenüber den Lizenzspielern in Betracht kommt und wie er selbst rechtlich einzuordnen ist.

Das „Ob“ der Tauglichkeit des Lizenzvertrages (Spieler) als Rechtsgrundlage ist schnell geklärt. Es ist allgemein anerkannt, dass sich auch Nichtmitglieder aufgrund

¹⁸⁹ Plath, Individualrechtsbeschränkungen im Berufsfußball, S. 28 f.; Baumann, Die Vereinsstrafgewalt, S. 28 ff..

¹⁹⁰ § 7 der Ligaverband-Satzung im Anhang III; § 7 der DFB-Satzung im Anhang IV.

¹⁹¹ Plath, Individualrechtsbeschränkungen im Berufsfußball, S. 29.

¹⁹² § 2 Nr. 1 der Lizenzordnung Spieler (LOS) im Anhang X.

¹⁹³ Eilers, in: Reschke, Sport als Arbeit, S. 17 (31).

¹⁹⁴ Samstag, Grenzen der Vertragsgewalt des DFB, S. 11.

privatautonomer Entscheidung den Regelungen eines Verbands unterstellen können.¹⁹⁵ Dies hat auch der Bundesgerichtshof in seinem sog. Reiter-Urteil¹⁹⁶ grundsätzlich festgestellt. Er führt dort weiter aus, die nötige Unterwerfung könne nur durch rechtsgeschäftlichen Einzelakt erfolgen, worunter er auch die Lizenzerteilung fasst, bei der sich der Sportler den einschlägigen Verbandsregelwerken unterwirft.¹⁹⁷

Die Rechtsnatur des Lizenzvertrages (Spieler) bzw. des durch den Lizenzvertrag (Spieler) begründeten Rechtsverhältnisses zwischen Spielern und Verbänden ist nach wie vor umstritten.¹⁹⁸ Diese Unsicherheit wird insbesondere dadurch belegt, dass der Lizenzvertrag (Spieler) in § 2 Lizenzvertrag (Spieler) eine „*Vereinsstrafe*“ sowie in § 3 Abs. 4 Lizenzvertrag (Spieler) eine „*Vertragsstrafe*“ festlegt. Wichtig ist diese Diskussion im Hinblick auf die Bestimmung des Prüfungsmaßstabs für jene Verbandsregelungen, die die Ausübung der Meinungsfreiheit der Lizenzspieler beschränken.

a) Arbeitsverhältnis

In der Vergangenheit wurde mit unterschiedlichen Begründungen vertreten, der Lizenzvertrag (Spieler) begründe ein Arbeitsverhältnis zwischen DFB und Lizenzspieler.¹⁹⁹ Übertragen auf die jetzige Zwischenschaltung des Ligaverbands als Partei des Lizenzvertrages (Spieler) käme demnach also ein Arbeitsverhältnis zwischen Spieler und Ligaverband zustande. Beweggrund dieser ergebnisorientierten Betrachtung ist die oben beschriebene Machtposition der Verbände, die es sogar erlaubt etwa im Rahmen des Ligastatuts auf das Arbeitsverhältnis zwischen Lizenzspieler und Club Einfluss zu nehmen.²⁰⁰ Es wird vertreten, die Einordnung des Verbands als Arbeitgeber könne die unterlegenen Spieler durch Anwendung der Arbeitnehmerschutzgesetze vor unverhältnismäßigen Eingriffen bewahren.²⁰¹

¹⁹⁵ BGH, NJW 1995, 583 (584); Habscheid, in: Schroeder/Kauffmann, Sport und Recht, S. 158 (165); Monheim, Sportlerrechte und Sportgerichte, S. 36; a.A.: Burmeister, DÖV 1978, 1 (9).

¹⁹⁶ BGH, NJW 1995, 583 (584).

¹⁹⁷ BGH, NJW 1995, 583 (585).

¹⁹⁸ Butte, Das selbstgeschaffene Recht, S. 119; Borchard, Wirksamkeit der Musterverträge, S. 23 ff.; Plath, Individualrechtsbeschränkungen im Berufsfußball, S. 26.

¹⁹⁹ Plath, Individualrechtsbeschränkungen im Berufsfußball, S. 32 f.; Mümmler, Der Spielertransfer im Bundesligafußball, S. 33; Klatt, Stellung des Berufsfußballspielers, S. 33 ff..

²⁰⁰ Buchner, NJW 1976, 2242 (2243 ff.); Gebhardt, Reform des Transfersystems, S. 79 f.; Borchard, Wirksamkeit der Musterverträge, S. 26 f.; Plath, Individualrechtsbeschränkungen im Berufsfußball, S. 33.

²⁰¹ Füllgraf, Der Lizenzfußball, S. 23; Kaske, Die arbeitsrechtliche Treuepflicht im Berufssport, S. 28.

Die Ansicht, der Lizenzvertrag (Spieler) begründe ein derartiges Arbeitsverhältnis, ist jedoch unzutreffend.²⁰² Bereits in der Vergangenheit führte diese Ansicht zu dogmatisch nicht erfassbaren Dreiecksverhältnissen.²⁰³ Zum Teil wurde dem DFB im Rahmen eines „*arbeitsrechtlichen Kontrollvertrags*“ nur kontrollierende Tätigkeit zugesprochen.²⁰⁴ Andernorts hieß es, der DFB würde „*partiell in die Arbeitgeberstellung gegenüber dem Lizenzspieler*“ einrücken.²⁰⁵ Wieder andere sahen eine „*Aufteilung der Arbeitgeberfunktion*“ zwischen DFB und Club.²⁰⁶ Diese Konstellationen sind dogmatisch nicht fassbar und würden zu erheblichen Unsicherheiten hinsichtlich der Durchführung des Arbeitsverhältnisses führen. Zudem würde die Annahme eines Arbeitsverhältnisses auch § 1 Lizenzordnung Spieler (LOS) zuwiderlaufen, wonach ein solches ausdrücklich nicht begründet werden soll.²⁰⁷ Bereits die bloße Subsumtion unter die Definition des Arbeitnehmers belegt die fehlende Arbeitnehmereigenschaft des Spielers gegenüber dem Ligaverband oder dem DFB. Zwar ist zuzugeben, dass der Verband durch Lizenzvergabe, Spielsperren und Lizenzentzug die Arbeitserbringung des Spielers beeinflussen kann.²⁰⁸ Gerade die Lizenzerteilung ist jedoch eher als Zulassungsregelung gegenüber den Clubs anzusehen, die grundsätzlich nur mit Lizenzspielern an Spielen der Bundesliga bzw. der 2. Bundesliga teilnehmen dürfen.²⁰⁹ Auch andernorts führen derartige Zulassungsregelungen nicht zum Eintritt der Zulassungsstellen in die Arbeitgeberstellung.²¹⁰ Zudem ist in diesem Zusammenhang die Arbeitnehmereigenschaft der Spieler zu verneinen, da weder DFB noch Ligaverband direkt auf Zeit oder Ort der Arbeitsleistung Einfluss nehmen können, es insofern an persönlicher Abhängigkeit und Weisungsgebundenheit fehlt.²¹¹ Der konkrete Einsatz in Wettkämpfen sowie die Modalitäten von Trainingseinheiten, Trainingslagern, Dienstreisen etc. werden letztverbindlich von den Clubs koordiniert.²¹² Weder Ligaverband noch DFB haben hierauf – bis auf die Ansetzung der Spieltage und

²⁰² Butte, Das selbstgeschaffene Recht, S. 120; Oberthür, Das Transfersystem im Lizenzfußball, S. 22.

²⁰³ Plath, Individualrechtsbeschränkungen im Berufsfußball, S. 33.

²⁰⁴ Plath, Individualrechtsbeschränkungen im Berufsfußball, S. 33; Klatt, Stellung des Berufsfußballspielers, S. 33 ff..

²⁰⁵ ArbG Gelsenkirchen, NJW 1977, 598 (598); Eilers, in: Reschke, Sport als Arbeit, S. 17 (31); Kaske, Die arbeitsrechtliche Treuepflicht im Berufssport, S. 27.

²⁰⁶ Plath, Individualrechtsbeschränkungen im Berufsfußball, S. 33; Mümmler, Der Spielertransfer im Bundesligafußball S. 43 f..

²⁰⁷ § 1 der Lizenzordnung Spieler (LOS) im Anhang X.

²⁰⁸ Westermann, in: Reschke, Sport als Arbeit, S. 35 (41).

²⁰⁹ Weisemann/Spieker, Sport, Spiel und Recht, S. 24 f..

²¹⁰ Reuter, NJW 1983, 649 (651 f.).

²¹¹ Füllgraf, Der Lizenzfußball, S. 26; Rüsing, Sportarbeitsrecht, S. 31.

²¹² Plath, Individualrechtsbeschränkungen im Berufsfußball, S. 35.

Begegnungen – entscheidenden Einfluss.²¹³ Zuletzt zeigt sich die Schwäche des arbeitsvertraglichen Ansatzes auch darin, dass mittlerweile der Ligaverband zwischen DFB und Clubs zwischengeschaltet wurde. Dies führt dazu, dass – wenn überhaupt – nur der Ligaverband aufgrund des Lizenzvertrags (Spieler) als Arbeitsvertragspartei qualifiziert werden könnte. Eine Bindung des Spielers an den DFB lässt sich mit dieser Theorie letztendlich nicht mehr begründen, obwohl dem DFB nach dem Willen aller an der Verbandspyramide Beteiligten im nationalen Fußball eine übergeordnete Stellung zukommen soll und ihm auch in Bezug auf die Lizenzspieler die schlussendliche Entscheidungsgewalt verbleiben soll. Aus der verbandsrechtlichen Überordnung heraus lässt sich aber die Arbeitgebereigenschaft nicht begründen. Jedenfalls hätte der Spieler dann drei nationale (!) Arbeitgeber.

b) Schuldrechtlicher Vertrag

Nach anderer Ansicht begründet der Lizenzvertrag (Spieler) ein rein schuldrechtliches Vertragsverhältnis zwischen gleichberechtigten Parteien.²¹⁴ Der Lizenzvertrag (Spieler) wird dabei als Vertrag *sui generis* gem. §§ 241, 315 BGB eingeordnet und als einzige Rechtsgrundlage der Verbände für Einflussnahmen auf den Lizenzspieler betrachtet.²¹⁵ Die Vertreter dieser Theorie ordnen den Lizenzvertrag (Spieler) als Austauschvertrag ein, da der Ligaverband dem Spieler die Lizenz erteilt und sich der Spieler im Gegenzug den Verbandsregelungen sowie der Vereinsgewalt von DFB und Ligaverband unterwirft.²¹⁶ Insoweit sei es ausreichend, dass sich die Lizenzspieler den Verbandsregelungen von DFB und Ligaverband nur deshalb unterwerfen, um die Berechtigung zur Nutzung ihrer Vereinseinrichtungen zu bekommen.²¹⁷

Auf den ersten Blick bietet diese Ansicht den einfachsten Lösungsansatz, da sie sich allein an den tatsächlich vorhandenen Regelungen und Vertragswerken orientiert und ohne stillschweigende Vereinbarungen oder faktische Verhältnisse auskommt.²¹⁸

Die Einordnung des Lizenzvertrags (Spieler) als bloßer schuldrechtlicher Vertrag kann jedoch nicht überzeugen. Einer Wahrnehmung als Austauschvertrag zwischen gleichberechtigten Parteien steht die bereits oben geschilderte Situation entgegen, die

²¹³ Füllgraf, Der Lizenzfußball, S. 26; Plath, Individualrechtsbeschränkungen im Berufsfußball, S. 35.

²¹⁴ Pfister, JZ 1995, 464 (466); Plath, Individualrechtsbeschränkungen im Berufsfußball, S. 36; Meyer-Cording, RdA 1982, 13 (14).

²¹⁵ Plath, Individualrechtsbeschränkungen im Berufsfußball, S. 36; Füllgraf, Der Lizenzfußball, S. 23.

²¹⁶ Butte, Das selbstgeschaffene Recht, S. 111; Pfister, in: Festschrift für Lorenz (2001), S. 245 (247).

²¹⁷ Butte, Das selbstgeschaffene Recht, S. 111.

²¹⁸ Plath, Individualrechtsbeschränkungen im Berufsfußball, S. 37.

den Spieler zum Abschluss des Lizenzvertrages (Spieler) zwingt, wenn er nicht darauf verzichten möchte, den Beruf des Lizenzspielers auszuüben. Wesentliches Merkmal der Beziehung ist also ein Über – Unterordnungsverhältnis zwischen den Parteien. Dieses gipfelt schließlich in der einseitigen „Unterwerfung“ des Spielers unter sämtliche Regelwerke; es handelt sich gerade nicht um die Einräumung einiger weniger schuldrechtlicher Ansprüche.²¹⁹ Diese umfängliche Unterwerfung hätte zur Folge, dass jede Verbandsregelung ggf. in einen schuldrechtlichen Anspruch umgeformt und entsprechend ausgelegt werden müsste.²²⁰ Dies würde zu erheblicher Rechtsunsicherheit führen.²²¹ Zudem hat auch der Bundesgerichtshof zutreffend festgestellt, dass das Verhältnis der am Vertragsschluss beteiligten Personen nicht wie bei normalen Austauschbeziehungen von diametralen Interessenlagen gekennzeichnet ist, sondern die Parteien ihre Rechtsbeziehungen grundsätzlich im gemeinsamen Interesse der Aufrechterhaltung und Förderung eines geregelten und geordneten Sportbetriebs regeln.²²² Bei dieser Ansicht ist analog zu den obigen Ausführungen problematisch, dass kein eigener schuldrechtlicher Vertrag mit dem DFB zustande kommt. Eigene Befugnisse des DFB gegenüber dem Spieler kämen damit wiederum nur durch das Konstrukt eines Vertrags zugunsten Dritter gem. §§ 328 ff. BGB in Betracht, wofür jedoch keinerlei Anhaltspunkte bestehen.

c) Vereinsrechtliche Bindung durch Lizenzvertrag (Spieler)

Nach einer dritten Ansicht, die auch der Bundesgerichtshof in einer Spielart bereits vertreten hat, wird durch den Abschluss des Lizenzvertrages (Spieler) und die hierin enthaltene Anerkennung der Verbandsregeln ein mitgliedschaftsähnliches Verhältnis geschaffen.²²³ In dogmatischer Hinsicht begründet der Bundesgerichtshof dieses Ergebnis mit der „*Eigenart des Sports*“ und der daraus resultierenden Notwendigkeit, alle Beteiligten gleichermaßen an die Verbandsregelungen zu binden, unerheblich davon ob eine mitgliedschaftliche Bindung tatsächlich vorliegt.²²⁴

Kritisch ist insoweit anzumerken, dass eine Bindung der Lizenzspieler an die Verbandsregelungen aus Gleichheitserwägungen – wie es der Bundesgerichtshof tut –

²¹⁹ Plath, Individualrechtsbeschränkungen im Berufsfußball, S. 37.

²²⁰ Plath, Individualrechtsbeschränkungen im Berufsfußball, S. 37.

²²¹ Plath, Individualrechtsbeschränkungen im Berufsfußball, S. 37.

²²² BGH, JZ 1995, 461 (463).

²²³ BGH, JZ 1995, 461 (462 f.); Samstag, Grenzen der Vertragsgewalt des DFB, S. 13 f.; Preis, Der Lizenzspieler im Bundesligafußball, S. 24.

²²⁴ BGH, JZ 1995, 461 (462).

nur dann erforderlich wäre, wenn tatsächlich mitgliedschaftlich gebundene und ungebundene Spieler an Bundesliga und 2. Bundesliga teilnehmen könnten.²²⁵ Andernfalls könnte auch ein nur schuldrechtlicher Vertrag die Chancengleichheit herbeiführen.²²⁶ Im Übrigen wird durch diese „mitgliedschaftsähnliche Bindung“ der einzelne Spieler wie ein Vereinsmitglied verpflichtet, jedoch erhält er keinerlei der Mitgliedschaft korrespondierende Rechte (Stimmrecht, Antragsrecht etc.).²²⁷

Letzterem Vorwurf ist der Bundesgerichtshof allerdings durch eine entsprechende Gestaltung des an das Verbandsrecht zu stellenden Prüfungsmaßstabs zuvorgekommen.²²⁸ Überhaupt schafft es allein diese Ansicht, das Rechtsverhältnis zwischen Lizenzspielern und Verbänden dogmatisch einwandfrei zu erklären.²²⁹ Nur sie vermag die Bindung des Spielers sowohl an die Normen des Ligaverbandes als auch des DFB zu erklären, da der „mitgliedsähnliche“ Spieler selbstverständlich auch dem übergeordneten Verband durch entsprechende Erklärung unterworfen sein kann. Hier muss also nicht auf die gekünstelt wirkende Konstruktion eines Vertrags zugunsten Dritter zurückgegriffen werden.

d) Ergebnis

Soweit es auf die Natur des Lizenzvertrages (Spieler) ankommt, wird folgerichtig mit obiger Begründung der Auffassung des Bundesgerichtshofs gefolgt, der eine vertraglich begründete, mitgliedschaftsähnliche Bindung annimmt.

3. Unterwerfung unter Satzungen im Musterarbeitsvertrag

Weiter wird das Rechtsverhältnis zwischen Spieler und Ligaverband bzw. DFB auch durch eine Unterwerfung des Spielers unter die Verbandsregelungen in § 1 Abs. 3 MAV bestimmt.²³⁰ Nach dem Sinn und Zweck dieser Vertragsbestimmung soll hier nicht dem Club, sondern dem Ligaverband bzw. dem DFB das Recht eingeräumt werden, die Befolgung der Verbandsregelungen einzufordern.²³¹ Mithin handelt es sich hierbei nach einhelliger Auffassung um einen echten Vertrag zugunsten Dritter gem. § 328 Abs. 1

²²⁵ Plath, Individualrechtsbeschränkungen im Berufsfußball, S. 31.

²²⁶ Plath, Individualrechtsbeschränkungen im Berufsfußball, S. 31.

²²⁷ Preis, Der Lizenzspieler im Bundesligafußball, S. 24; Plath, Individualrechtsbeschränkungen im Berufsfußball, S. 31

²²⁸ BGH, NJW 1995, 583 (585).

²²⁹ Plath, Individualrechtsbeschränkungen im Berufsfußball, S. 32.

²³⁰ § 1 Abs. 3 des Musterarbeitsvertrages im Anhang VI.

²³¹ Samstag, Grenzen der Vertragsgewalt des DFB, S. 15.

BGB, in diesem Fall zugunsten des Ligaverbandes sowie des DFB.²³² Zum Teil wird vertreten, dass auch dieser Vertrag zugunsten Dritter im Ergebnis zu einem mitgliedschaftsähnlichen Verhältnis führen würde.²³³ Mit obigen Argumenten zum Lizenzvertrag (Spieler) ist auch hier die Begründung eines mitgliedschaftsähnlichen Verhältnisses anzunehmen. Insbesondere die Rechtsunsicherheit bei der Annahme unmittelbarer schuldrechtlicher Ansprüche des Ligaverbandes bzw. des DFB gegen den Lizenzspieler sowie die Eigenarten des verbandsrechtlich strukturierten Fußballs sprechen für eine solche Konzeption auch des Musterarbeitsvertrages.

III. Ergebnis

Zusammenfassend ist davon auszugehen, dass dem Lizenzspieler sowohl durch den Lizenzvertrag (Spieler) mit dem Ligaverband als auch den Musterarbeitsvertrag mit seinem Club eine mitgliedschaftsähnliche Stellung zu Ligaverband und DFB vermittelt wird, so dass im Ergebnis auch das Verbandsrecht auf ihn Anwendung findet. Dies ist jedoch gerade vor dem Hintergrund der Übertragung der Vereinseinrichtungen Bundesliga und 2. Bundesliga vom DFB auf den Ligaverband nicht unumstritten.

Das Rechtsverhältnis des Spielers zu seinem Club ist demgegenüber arbeitsvertraglicher Natur.

²³² Samstag, Grenzen der Vertragsgewalt des DFB, S. 15; Butte, Das selbstgeschaffene Recht, S. 108.

²³³ Samstag, Grenzen der Vertragsgewalt des DFB, S. 15.

Kapitel 3: Die Ausstrahlungswirkung der Meinungsfreiheit auf das Gebiet des Lizenzfußballs

Nunmehr soll die Frage geklärt werden, ob die einzelnen Grundrechte und insbesondere das Grundrecht der Meinungsfreiheit auch im Verhältnis der am Lizenzfußball beteiligten Privatpersonen zueinander Berücksichtigung finden und mithin auch im Zivilrecht Geltung beanspruchen können.

A. Die Ausstrahlungswirkung der Grundrechte in das Privatrecht im Allgemeinen

I. Problemstellung

Die sog. Ausstrahlungswirkung der Grundrechte in das Zivilrecht und gerade in das Arbeitsrecht war seit jeher problematisch und lieferte Stoff für eine jahrelange Diskussion. Eine Geltung der Grundrechte zwischen zwei Privatpersonen – zu denen gerade auch die Verbände und Clubs zählen²³⁴ – kann nicht ohne weiteres angenommen werden, da die Grundrechte ihrer ursprünglichen Konzeption nach Schutz- und Abwehrrechte des Bürgers gegen staatliche Eingriffe sind.²³⁵ Die Besonderheit der sog. Ausstrahlungswirkung²³⁶ – auch „*Drittewirkung*“²³⁷ oder „*Horizontalwirkung*“²³⁸ genannt – liegt darin begründet, dass auf beiden Seiten des Privatrechtsverhältnisses Grundrechtsträger stehen und gerade nicht das Rechtsverhältnis zwischen dem Bürger als Grundrechtsträger und dem Staat als Grundrechtsverpflichtetem betroffen ist.

II. Das „Ob“ der Ausstrahlungswirkung der Grundrechte

Mittlerweile ist es allgemein anerkannt, dass die Grundrechte tatsächlich auf das Privatrecht und insbesondere auch auf das Arbeitsrecht einwirken.²³⁹ Hierzu hat der 1. Senat des Bundesverfassungsgerichts bereits im bahnbrechenden Lüth-Urteil anhand

²³⁴ Fritzweiler/von Coelln, in: Fritzweiler/Pfister/Summerer, Praxishandbuch Sportrecht, Rn. 11; Nolte, in: Nolte/Horst, Handbuch des Sportrechts, S. 21.

²³⁵ BVerfGE 50, 290 (338); Starck, in: Von Mangoldt/Klein/Starck, GG-Kommentar, Art. 1 GG Rn. 182; Hanau/Adomeit, Arbeitsrecht, Rn. 80; Kempff, Grundrechte im Arbeitsverhältnis, S. 17; Gamillscheg, Die Grundrechte im Arbeitsrecht, S. 75; Fritzweiler/von Coelln, in: Fritzweiler/Pfister/Summerer, Praxishandbuch Sportrecht, Rn. 8.

²³⁶ BVerfGE 7, 198 (207).

²³⁷ Dürig, in: Neumann/Nipperdey/Scheuner, Grundrechte Band 2, S. 111 (143).

²³⁸ Alexy, Theorie der Grundrechte, S. 475.

²³⁹ BVerfG, NJW 1987, 827 (827); Canaris, JuS 1989, 161 (164 ff.); Jarass, in: Jarass/Pieroth, GG-Kommentar, Vorb. vor Art. 1 GG Rn. 13; Von Köller, Meinungsfreiheit und unternehmensschädigende Äußerung, S. 217; Steiner, NZA 2008, 73 (73 ff.); Steiner, in: Tettinger/Vieweg, Gegenwartsfragen des Sportrechts, S. 9 (15 f.).

des Grundrechts der Meinungsfreiheit ausgeführt, dass die Grundrechte nicht auf ihre bloße Abwehrfunktion reduziert werden dürfen:

„Ebenso richtig ist aber, dass das Grundgesetz, das keine wertneutrale Ordnung sein will, in seinem Grundrechtsabschnitt auch eine objektive Wertordnung aufgerichtet hat und dass gerade hierin eine prinzipielle Verstärkung der Geltungskraft der Grundrechte zum Ausdruck kommt. Dieses Wertesystem, das seinen Mittelpunkt in der innerhalb der sozialen Gemeinschaft sich frei entfaltenden menschlichen Persönlichkeit und ihrer Würde findet, muss als verfassungsrechtliche Grundentscheidung für alle Bereiche des Rechts gelten; Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung empfangen von ihm Richtlinien und Impulse. So beeinflusst es selbstverständlich auch das bürgerliche Recht; keine bürgerlich-rechtliche Vorschrift darf in Widerspruch zu ihm stehen, jede muss in seinem Geiste ausgelegt werden.“²⁴⁰

Den Grundrechten wird also auch eine objektiv-rechtliche Dimension zugesprochen, wonach sie nicht nur im Verhältnis zwischen Staat und Bürger, sondern auch im Privatrechtsverkehr zu beachten sind.²⁴¹ Das Bundesverfassungsgericht hat diesen besonderen Charakter der Grundrechte als objektive und für sämtliche Rechtsbereiche geltende Wertordnung wiederholt hervorgehoben.²⁴² Die zahlreichen Argumente für eine Drittewirkung der Grundrechte können hier nicht im Einzelnen aufgeführt werden.²⁴³ Gerade im Lizenzfußball zeigt sich aber, dass dem einzelnen Spieler mit den Verbänden und Vereinen Privatpersonen gegenüberstehen, die aufgrund ihrer überlegenen Position dessen grundrechtlich geschützte Freiheiten beeinträchtigen können und folglich eine ähnliche Macht besitzen wie der Staat selbst.²⁴⁴ Um diese sog. sozialen Mächte in gebotem Maße einzuschränken und die grundrechtlich garantierten Rechtsgüter umfassend schützen zu können, ist folglich eine Erstreckung des Grundrechtsschutzes auch auf Privatrechtsverhältnisse und insbesondere auf die Rechtsverhältnisse des Spielers zu Clubs und Verbänden unabdingbar.²⁴⁵

²⁴⁰ BVerfGE 7, 198 (205).

²⁴¹ Gostomzyk, JuS 2004, 949 (949).

²⁴² Gläser, Der Einfluss der Meinungsfreiheit auf das Arbeitsverhältnis, S. 19.

²⁴³ Vgl. hierzu ausführlich: Gläser, Der Einfluss der Meinungsfreiheit auf das Arbeitsverhältnis, S. 12 ff.; Schulz, Grundrechtskollisionen im Berufssport, S. 29 ff..

²⁴⁴ Schulz, Grundrechtskollisionen im Berufssport, S. 32.

²⁴⁵ Schulz, Grundrechtskollisionen im Berufssport, S. 32.

III. Art der Ausstrahlungswirkung

Nach wie vor nicht abschließend geklärt ist jedoch in dogmatischer Hinsicht, auf welche Art die Ausstrahlungswirkung Einfluss auf das Privatrecht nimmt. Die verschiedenen Ansätze werden im Folgenden kurz dargestellt.

1. Unmittelbare Drittewirkung

Einige Stimmen folgen der Lehre von der unmittelbaren Drittewirkung der Grundrechte.

Nach dieser Lehre haben die Grundrechte absolute Wirkung, d.h. der einzelne Bürger kann sich sowohl gegen Maßnahmen des Staates als auch gegen Maßnahmen von Privatpersonen unmittelbar auf die Grundrechte berufen.²⁴⁶ Die Grundrechte binden also nicht nur die öffentliche Gewalt, sondern auch Privatpersonen. Diese Lehre geht maßgeblich zurück auf Hans Carl Nipperdey, nach dessen Auffassung die Grundrechte im Privatrecht nicht nur Leitsätze oder Auslegungsregeln sind, sondern vielmehr ihre Rechtswirkung eine „*unmittelbar normative*“ ist.²⁴⁷ Seine These, wonach die Grundrechte auch einzelne Privatpersonen binden, begründete Nipperdey letztlich mit dem Sinn und Zweck der Grundrechte, wonach einige Grundrechte der Verfassung Ordnungssätze für das soziale Leben seien, die in einem sich aus dem jeweiligen Grundrecht ergebenden Umfang unmittelbare Bedeutung auch für den Rechtsverkehr zwischen Privatpersonen hätten.²⁴⁸ Um eine möglichst effektive Freiheitssicherung zu gewährleisten, verkörpern die Grundrechte nach dieser Ansicht Höchstwerte, die für die gesamte Gemeinschaft bedeutsam seien.²⁴⁹ Die Grundrechte müssten als Recht allerhöchsten Ranges sämtliche Rechtsverhältnisse im Staat – ob öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Natur – gleichermaßen erfassen.²⁵⁰ Sie sind nach dieser Auffassung auf der Ebene des Zivilrechts gesetzliche Verbote i. S. d. § 134 BGB bzw. absolute Rechte i. S. d. § 823 Abs. 1 BGB.²⁵¹

²⁴⁶ Guckelberger, JuS 2003, 1151 (1153); Nipperdey, RdA 1950, 121 (124); Schulz, Grundrechtskollisionen im Berufssport, S. 35; Krüger, RdA 1954, 365 (368); Müller, RdA 1964, 121 (121 ff.); Hager, JZ 1994, 373 (383).

²⁴⁷ Nipperdey, Grundrechte und Privatrecht, S. 17; Schneider, Meinungsfreiheit, S. 46.

²⁴⁸ BAGE 1, 185 (193); Pieroth/Schlink, Grundrechte, § 5 Rn. 190; Schneider, Meinungsfreiheit, S. 47 f..

²⁴⁹ Guckelberger, JuS 2003, 1151 (1153); Nipperdey, RdA 1950, 121 (124 f.); Schulz, Grundrechtskollisionen im Berufssport, S. 35.

²⁵⁰ BGH, NJW 1957, 1146 (1147).

²⁵¹ Schulz, Grundrechtskollisionen im Berufssport, S. 36; Canaris, AcP 184 (1984), 201 (226).

Für die absolute Drittirkung der Grundrechte werden einige Argumente ins Feld geführt.²⁵² Eines der zentralsten Argumente besagt, dass dem Privaten nicht erlaubt sein kann, was dem Staat gem. Art. 1 Abs. 3 GG verboten ist.²⁵³ Heutzutage ist es gerade im Privatrechtsverkehr aufgrund diverser sozialer oder finanzieller Machtgefälle möglich, dass Privatpersonen in grundrechtlich geschützte Rechtsgüter anderer Privatpersonen vergleichbar dem Staat eingreifen können.²⁵⁴ Der überlegene Vertragspartner kann immer häufiger die aus Art. 1, 2 GG abgeleiteten Grundsätze der Vertragsfreiheit und der Selbstbestimmung zu seinen Gunsten umgehen und dem unterlegenen Vertragspartner seine Bedingungen einseitig aufzwingen.²⁵⁵ Aus diesem Umstand leiten die Vertreter dieser Ansicht die Notwendigkeit ab, dass die Grundrechte auch zwischen Privatpersonen absolut gelten.

Die Lehre von der unmittelbaren Drittirkung ist jedoch mit den besseren Argumenten abzulehnen.²⁵⁶ Das Hauptargument gegen die unmittelbare Drittirkung fußt auf dem Zweck der Grundrechte als Abwehrrechte, die gerade die Freiheit des Einzelnen gewährleisten sollen.²⁵⁷ Würden die Grundrechte unmittelbar zwischen allen Privatrechtssubjekten Anwendung finden, so würden plötzlich Pflichten zwischen ihnen begründet, die eine umfassende Freiheitsbeschränkung zur Folge hätten.²⁵⁸ Die grundrechtlich geschützte Privatrechtsautonomie würde dieser Freiheitsbeschränkung zum Opfer fallen, da auch beim Abschluss eines Vertrags zwischen zwei Privatrechtssubjekten stets die Grundrechte unmittelbar zu berücksichtigen wären.²⁵⁹ Beispielsweise würde der Gleichbehandlungsgrundsatz aus Art. 3 Abs. 1 GG eine Ungleichbehandlung zweier Vertragspartner beeinträchtigen oder sogar unmöglich machen.²⁶⁰ In diesem Zusammenhang sprach etwa Merklinghaus bereits 1969 von der Gefahr der „*Knebelung des Privatrechts*“ bei unmittelbarer Drittirkung der

²⁵² Vgl. hierzu etwa: Merklinghaus, Das Grundrecht der Meinungsfreiheit, S. 59 f.; Gamillscheg, AcP 164 (1964), 385 (406); Nipperdey, RdA 1950, 121 (125); Müller, RdA 1964, 121 (125); Kempff, AiB 1990, 455 (455); Von Kölle, Meinungsfreiheit und unternehmensschädigende Äußerung, S. 220 f.; Gläser, Der Einfluss der Meinungsfreiheit auf das Arbeitsverhältnis, S. 47 ff.

²⁵³ Gamillscheg, AcP 164 (1964), 385 (406); Nipperdey, RdA 1950, 121 (125).

²⁵⁴ Müller, RdA 1964, 121 (125).

²⁵⁵ Pieroth/Schlink, Grundrechte, § 5 Rn. 198; Kempff, AiB 90, 455 (455).

²⁵⁶ Vgl. hierzu umfassend: Guckelberger, JuS 2003, 1151 (1153); Pieroth/Schlink, Grundrechte, § 5 Rn. 198; Schulz, Grundrechtskollisionen im Berufssport, S. 36; Von Kölle, Meinungsfreiheit und unternehmensschädigende Äußerung, S. 221 ff.; Merklinghaus, Das Grundrecht der Meinungsfreiheit, S. 59.

²⁵⁷ Pieroth/Schlink, Grundrechte, § 5 Rn. 191.

²⁵⁸ Pieroth/Schlink, Grundrechte, § 5 Rn. 191; Plath, Individualrechtsbeschränkungen im Berufsfußball, S. 52.

²⁵⁹ Dürig, in: Maunz/Dürig, GG Kommentar, Art. 3 GG Abs. 1 Rn. 505 f.; Hanau/Adomeit, Arbeitsrecht, Rn. 80; Hager, JZ 1994, 373 (374); Medicus, AcP 192 (1992), 35 (43).

²⁶⁰ Guckelberger, JuS 2003, 1151 (1153); Erichsen, Jura 1996, 527 (530).

Grundrechte.²⁶¹ Die Privatautonomie, die durch die unmittelbare Anwendung von Grundrechten vor den Folgen sozialer Machtungleichgewichte geschützt werden soll, würde durch eben diese Grundrechtsdrittewirkung im Ergebnis also gänzlich leer laufen.

2. Mittelbare Drittewirkung (sog. Ausstrahlungswirkung)

Die mittlerweile in der Literatur und Rechtsprechung herrschende Ansicht folgt der Theorie der mittelbaren Drittewirkung der Grundrechte.²⁶²

Diese Theorie geht zurück auf Günther Dürig, nach dessen Ansatz die zivilrechtlichen Vorschriften maßgeblich die Rechtsbeziehungen zwischen Privatrechtssubjekten bestimmen.²⁶³ Allerdings sollen im Rahmen der Auslegung der vom Zivilrecht verwendeten unbestimmten Rechtsbegriffe und Generalklauseln die Grundrechte mit berücksichtigt werden.²⁶⁴ Dem ist das Bundesverfassungsgericht in der oben angesprochenen Lüth-Entscheidung²⁶⁵ gefolgt und hat diese Rechtsprechung auch in anschließenden Urteilen immer wieder bestätigt.²⁶⁶ In der Lüth-Entscheidung hat das Bundesverfassungsgericht gerade für die Meinungsfreiheit aus Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG eine „Ausstrahlungswirkung“ in das Zivilrecht angenommen.²⁶⁷ Darüber hinaus stellt das Bundesverfassungsgericht in der Lüth-Entscheidung die mittelbare Anwendung der Grundrechte im Privatrechtsbereich über die unbestimmten Rechtsbegriffe und Generalklauseln des Privatrechts klar:

„Der Rechtsgehalt der Grundrechte als objektiver Normen entfaltet sich im Privatrecht durch das Medium der dieses Rechtsgebiet unmittelbar beherrschenden Vorschriften.“²⁶⁸

Im Rahmen der Lehre von der mittelbaren Drittewirkung werden die privatrechtlichen Bestimmungen und insbesondere die „wertungsausfüllungsfähigen und wertungsausfüllungsbedürftigen Generalklauseln“ also verfassungskonform ausgelegt

²⁶¹ Merklinghaus, Das Grundrecht der Meinungsfreiheit, S. 62.

²⁶² BVerfGE 73, 261 (269 f.); Hager, JZ 1994, 373 (374); Kissel, NZA 1988, 145 (145).

²⁶³ Dürig, in: Festschrift für Nawiasky, S. 157 (176 ff.).

²⁶⁴ Dürig, in: Festschrift für Nawiasky, S. 157 (176 ff.); Herdegen, in: Maunz/Dürig, GG-Kommentar, Art. 1 Abs. 3 GG Rn. 65; Gläser, Der Einfluss der Meinungsfreiheit auf das Arbeitsverhältnis, S. 46 f..

²⁶⁵ Vgl. etwa BVerfGE 7, 198 (198): „Im bürgerlichen Recht entfaltet sich der Rechtsgehalt der Grundrechte mittelbar durch die privatrechtlichen Vorschriften. Er ergreift vor allem Bestimmungen zwingenden Charakters und ist für den Richter besonders realisierbar durch die Generalklauseln.“

²⁶⁶ BVerfGE 35, 79 (114); BVerfG, NJW 1994, 36 (38); BVerfGE 73, 261 (269).

²⁶⁷ BVerfGE 7, 198 (207).

²⁶⁸ BVerfGE 7, 198 (205).

und interpretiert.²⁶⁹ Grundsätzlich wirken die Grundrechte also nur durch das Medium des einfachen Zivilrechtes, welches sich bei Auslegung und Anwendung von den Grundrechten durchdringen lassen muss.²⁷⁰ Aufgrund dieser Funktion wurden die Generalklauseln vom Bundesverfassungsgericht im Einklang mit Günther Dürig als „*Einbruchstellen der Grundrechte in das bürgerliche Recht*“ bezeichnet.²⁷¹ Solche Einbruchstellen sind etwa die §§ 138, 242, 307, 315, 626 oder 823 Abs. 1 BGB.²⁷²

Gerade für die Kommunikationsrechte aus Art. 5 Abs. 1 GG kann demgemäß seit der Lüth-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts festgehalten werden, dass sämtliche Generalklauseln sowie auslegungsbedürftige und unbestimmte Rechtsbegriffe des Privatrechts unter Berücksichtigung der Wertentscheidung des Art. 5 Abs. 1 GG auszulegen sind.²⁷³ Speziell für die hier in Rede stehende Meinungsfreiheit zeigt die Lüth-Entscheidung, dass das private Rechtsgut immer mehr in den Hintergrund tritt, je mehr das Grundrecht der Meinungsfreiheit betroffen ist.²⁷⁴ Nicht selten kommt es nach dieser Ansicht also zu einer einzelfallabhängigen Abwägung zwischen dem Grundrecht der Meinungsfreiheit und dem durch die privatrechtliche Norm geschützten Rechtsgut.²⁷⁵ Diese Ansicht ist zutreffend. Die Grundrechte verpflichten ausweislich Art. 1 Abs. 1 S. 2 GG die staatliche Gewalt und binden gem. Art. 1 Abs. 3 GG nur die Gesetzgebung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung unmittelbar. Im Umkehrschluss gelten die Grundrechte für den privatrechtlichen Bereich nicht unmittelbar, sondern allenfalls mittelbar.²⁷⁶ Die mittelbare Drittewirkung bzw. Ausstrahlungswirkung der Grundrechte trägt auch dem aus Art. 2 Abs. 1 GG resultierenden Grundsatz der Privatautonomie ausreichend Rechnung.²⁷⁷ Er zählt zu den obersten Konstitutionsprinzipien der Rechtsordnung.²⁷⁸ Bei der mittelbaren Drittewirkung von Grundrechten bleiben die Parteien – wie bereits dargestellt – weitgehend frei in ihren Entscheidungen und Handlungen auf privatrechtlicher Ebene.

²⁶⁹ Dürig, in: Festschrift für Nawiasky, S. 175 (176 ff.); Dürig, in: Neumann/Nipperdey/Scheuner, Grundrechte Band 2, S. 507 (525); Schulz, Grundrechtskollisionen im Berufssport, S. 38; Gläser, Der Einfluss der Meinungsfreiheit auf das Arbeitsverhältnis, S. 53.

²⁷⁰ BVerfGE 7, 198 (205 f.); BVerfGE 42, 143 (148); Nolte, in: Nolte/Horst, Handbuch des Sportrechts, S. 21.

²⁷¹ BVerfGE 7, 198 (206); Dürig, in: Neumann/Nipperdey/Scheuner, Grundrechte Band 2, S. 507 (525); Plath, Individualrechtsbeschränkungen im Berufsfußball, S. 51.

²⁷² Fritzweiler/von Coelln, in: Fritzweiler/Pfister/Summerer, Praxishandbuch Sportrecht, Rn. 11; Schneider, Meinungsfreiheit, S. 50; Grüneberg, in: Palandt, BGB, § 242 BGB Rn. 8.

²⁷³ Schulze-Fielitz, in: Dreier, GG-Kommentar, Art. 5 GG Rn. 277.

²⁷⁴ BVerfGE 7, 198 (212); Schulze-Fielitz, in: Dreier, GG-Kommentar, Art. 5 GG Rn. 277.

²⁷⁵ Bethge, in: Sachs, Grundgesetzkommentar, Art. 5 GG Rn. 32.

²⁷⁶ Canaris, AcP 184 (1984), 201 (203 f.); Grüneberg, in: Palandt, BGB, § 242 BGB Rn. 8.

²⁷⁷ Herdgen, in: Maunz/Dürig, GG-Kommentar, Art. 1 Abs. 3 GG Rn. 65.

²⁷⁸ Dürig, in: Festschrift für Nawiasky, S. 157 (162 ff.).

Die Wertungen der Grundrechte beeinflussen das Zivilrecht maßgeblich bei der Abgrenzung der Freiheitssphären der einzelnen Privatpersonen durch den Gesetzgeber im Rahmen der Gesetzgebung. Konnte oder wollte der Gesetzgeber diese Wertungen nicht abschließend treffen, sind die Grundrechte über Generalklauseln oder unbestimmte Rechtsbegriffe auch im Privatrechtsbereich zu berücksichtigen. Die mittelbare Drittirkung der Grundrechte gewährleistet mithin entsprechend der Forderung des Bundesverfassungsgerichts ein Mindestmaß an Selbstbestimmung des Einzelnen,²⁷⁹ auch wenn dieser überlegenen Machtinhabern gegenüber steht, indem er sich auf grundrechtlichen Schutz berufen kann.²⁸⁰ Durch die Ausstrahlungswirkung wird auch dem Grundsatz des Vorrangs der Verfassung vor dem einfachen Recht ausreichend Rechnung getragen.

IV. Erweiternde Ansicht zur mittelbaren Drittirkung

In der Literatur wird zum Teil kritisiert, dass die Wirkung der Grundrechte nur auf die Ausfüllung von Generalklauseln und unbestimmten Rechtsbegriffen beschränkt werde und damit von deren Existenz abhänge.²⁸¹ Hierdurch werde einerseits die Bedeutung der Grundrechte als objektive Wertordnung geschmälert, andererseits würden in Bereichen ohne entsprechende Generalklauseln und unbestimmte Rechtsbegriffe Schutzlücken in Kauf genommen, in denen die Werte der Grundrechte nicht gewährleistet seien.²⁸² Deshalb wird die Ausstrahlungswirkung in der Literatur zum Teil durch die Schutzgebotsfunktion der Grundrechte ergänzt.²⁸³ Aus diesem Grund solle jede der Auslegung zugängliche Norm verfassungskonform auszulegen sein, wenn der Gesetzgeber es im Rahmen der Gesetzgebung versäumt habe, den im Privatrecht kollidierenden grundrechtlich geschützten Rechtsgütern ausreichend Rechnung zu tragen.²⁸⁴ Um die Knebelung der Privatautonomie durch zu extensiven Rückgriff auf die Grundrechte zu verhindern, betont diese Ansicht die uneingeschränkte Bindung der Zivilgerichtsbarkeit an das einfache Gesetzesrecht und die Nachrangigkeit des Rückgriffs auf Grundrechte und trifft entsprechende Einschränkungen.²⁸⁵ Dieser Ansicht ist zuzugeben, dass die Berücksichtigung von Grundrechten nicht davon

²⁷⁹ BVerfGE 89, 214 (232); BVerfGE 103, 89 (100).

²⁸⁰ Pieroth/Schlink, Grundrechte, § 5 Rn. 198.

²⁸¹ Schulz, Grundrechtskollisionen im Berufssport, S. 38.

²⁸² Canaris, AcP 184, 201 (222 f.).

²⁸³ Schulz, Grundrechtskollisionen im Berufssport, S. 39.

²⁸⁴ Canaris, AcP 184 (1984), 201 (227).

²⁸⁵ Schulz, Grundrechtskollisionen im Berufssport, S. 39 f..

abhängig sein kann, ob der Gesetzgeber eine Norm mit Generalklauseln oder unbestimmten Rechtsbegriffen ausgestattet hat.

V. Zwischenergebnis

Nach alledem ist mit der herrschenden Lehre und der überwiegenden Rechtsprechung im Allgemeinen der Theorie der mittelbaren Drittirkung (Ausstrahlungswirkung), ergänzt um die Schutzgebotsfunktion der Grundrechte zu folgen. Sie stellt eine tragfähige Lösung für die Geltung der Grundrechte auf dem Gebiet des Privatrechts dar. Sie berücksichtigt, dass sich in diesem Bereich Grundrechtsträger gegenüber stehen und fordert den Schutz des Staates nur dort, wo grundrechtliche Aspekte vernachlässigt werden. Zudem ist die These der mittelbaren Drittirkung der Grundrechte bestens geeignet, den Ausgleich zwischen einem hinreichenden Maß an Grundrechtsschutz und der Privatrechtsautonomie zu gewährleisten, indem im Einzelfall die Wertungen der Grundrechte flexibel einbezogen werden können.

B. Die Ausstrahlungswirkung der Meinungsfreiheit auf die Rechtsverhältnisse des Lizenzfußballs

Dieses Ergebnis gilt es nun im Konkreten auf die oben erörterten Rechtsverhältnisse des Lizenzfußballs zu übertragen.

Es ist allgemeine Auffassung, dass sowohl die Ausstrahlungswirkung als auch der Rechtsschutzauftrag der Grundrechte dazu führen, die grundrechtliche Wertordnung auch im Sportrecht zu berücksichtigen.²⁸⁶ Gerade im Rahmen der sportrechtlichen Verhältnisse zeige sich nämlich, dass die grundrechtlichen Freiheiten auch von privatrechtlichen Machtinhabern – vergleichbar dem Staat – bedroht werden können.²⁸⁷

I. Übertragung auf das Arbeitsverhältnis Spieler – Club

Das arbeitsvertragliche Rechtsverhältnis Spieler – Club wird im Wege der Ausstrahlungswirkung unstreitig von der grundrechtlichen Wertordnung durchdrungen.

Zunächst folgte das Bundesarbeitsgericht wohl eher der Theorie der unmittelbaren Drittirkung der Grundrechte.²⁸⁸ Es begründete diese Entscheidung maßgeblich mit

²⁸⁶ Fritzweiler/von Coelln, in: Fritzweiler/Pfister/Summerer, Praxishandbuch Sportrecht, Rn. 11; Steiner, Die Autonomie des Sports, S. 9; Steiner, in: Festschrift für Volker Röhricht, S. 1225 (1230).

²⁸⁷ Fritzweiler/von Coelln, in: Fritzweiler/Pfister/Summerer, Praxishandbuch Sportrecht, Rn. 11.

²⁸⁸ BAGE 1, 185 (192 f.); Remmert, Die Meinungsfreiheit im Arbeitsrecht, S. 5.

dem starken sozialen Machtgefälle zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, wodurch ein Über – Unterordnungsverhältnis des schwächeren Arbeitnehmers zum Arbeitgeber entstehe, welches dem Verhältnis Staat – Bürger gleichgestellt werden könne.²⁸⁹ Auch im Lizenzfußball ist die Überlegenheit der lizenzierten Clubs gegenüber dem Spieler nicht zu leugnen. Zwar mag es einige Spitzensportler geben, die nicht auf einen bestimmten Club angewiesen sind. Gerade die durchschnittlichen Bundesligaspieler und umso mehr die Spieler der 2. Bundesliga stehen aber in einem starken Abhängigkeitsverhältnis zu ihren Clubs, da ohne gültigen Arbeitsvertrag keine Lizenzerteilung, keine Teilnahme am Profisport und schlussendlich keine Berufsausübung möglich ist. Die Clubs können demgegenüber aus einem schier unerschöpflichen Kontingent von Fußballspielern weltweit schöpfen und haben die Möglichkeit, angesichts kurz befristeter Verträge und der Letztentscheidungsbefugnis hinsichtlich der Aufstellung der Spieler in Wettkampfspielen, die Karriere der Spieler maßgeblich positiv wie negativ zu beeinflussen. Dazu kommt, dass den Lizenzfußballspielern nur eine geringe Zeitspanne zur Verfügung steht, in der sie lukrative Arbeitsverträge abschließen und damit für die Zukunft vorsorgen können (etwa 15 Jahre). In dieser Zeit wird der Lizenzspieler gezwungenermaßen jeder Bedingung und Weisung seines Arbeitgeber-Clubs Folge leisten, ohne deren Rechtmäßigkeit im Einzelfall zu hinterfragen. Das Risiko des Verlustes der überdurchschnittlich vergüteten Stelle als Lizenzspieler wiegt zu schwer. Dies ergibt sich nicht zuletzt aus dem im Rahmen dieser Arbeit noch näher zu beleuchtenden Musterarbeitsvertrag, der die Spieler einseitig belastenden Regelungen sowie einem umfangreichen Weisungsrecht des Clubs unterwirft und dabei jede Vertragsverletzung mit Sanktionen belegt.²⁹⁰

Das Bundesarbeitsgericht hat sich in der Zwischenzeit klar von seiner bisherigen Rechtsprechung distanziert und sich in Übereinstimmung mit dem Bundesverfassungsgericht der Lehre der Ausstrahlungswirkung angeschlossen.²⁹¹ Der große Senat des Bundesarbeitsgerichts hat entschieden, dass aus den Grundrechten nicht unmittelbar Pflichten des Arbeitgebers entstünden, dass aber in den Grundrechten Wertentscheidungen zu sehen seien, die für alle Bereiche des Rechts wirkten und auf die bei der Beantwortung dessen, was nach Treu und Glauben im Arbeitsverhältnis

²⁸⁹ BAGE 1, 185 (194).

²⁹⁰ Ittmann, Pflichten des Sportlers im Arbeitsverhältnis, S. 16.

²⁹¹ BAGE 48, 122 (139); BAG, NJW 1987, 674 (676); Kissel, NZA 1988, 145 (145); Remmert, Die Meinungsfreiheit im Arbeitsrecht, S. 7.

geboten ist, Rücksicht zu nehmen sei.²⁹² Es ist zutreffend, dass sich die Ausstrahlungswirkung dort intensivieren muss, wo grundrechtliche Freiheiten des Einzelnen gegen überlegene wirtschaftliche und soziale Macht geschützt werden müssen.²⁹³ An dieser Stelle ist also das geschilderte Abhängigkeitsverhältnis des Spielers zum Club zu berücksichtigen. Der jüngeren Auffassung des Bundesarbeitsgerichts ist zu folgen, da gerade die Ausstrahlungswirkung genug Flexibilität aufweist, um im Einzelfall die Grundrechte und Interessen beider Parteien ausreichend berücksichtigen und zu einem angemessenen Ausgleich bringen zu können.

II. Übertragung auf das mitgliedschaftsähnliche Verhältnis Spieler – Ligaverband / DFB

Im Rahmen des mitgliedschaftsähnlichen Verhältnisses Spieler – Ligaverband bzw. DFB treffen ebenfalls die Theorie der unmittelbaren Drittwirkung und der Ausstrahlungswirkung aufeinander. Mit obiger Argumentation, nämlich dem Vorliegen eines starken Machtgefälles zwischen Verbänden und Spielern, wird von einigen Stimmen die Anwendung der unmittelbaren Grundrechtsdrittwirkung gefordert.²⁹⁴ Maßgeblich seien hier vor allem die bereits erörterte faktische sowie rechtliche Monopolstellung und die daraus resultierende Machtposition der Verbände.²⁹⁵ Richtig daran ist, dass die Verbände heutzutage aufgrund des Ein-Platz-Prinzips und der hierarchisch aufgebauten Verbandsstruktur als dem einzelnen Spieler weit überlegene Organisationen einzustufen sind.²⁹⁶ Es ist auch der monopolistischen Verbandsstruktur (insbesondere dem Lizenzierungserfordernis) geschuldet, dass der Lizenzspieler seinen Beruf innerhalb Deutschlands nur entweder im Geltungsbereich von Ligaverband und DFB ausüben kann oder darauf gänzlich verzichten muss.²⁹⁷ Mithin steht der Lizenzspieler in einer geradezu existenziellen Abhängigkeit zu den Verbänden, die ihn letztlich dazu zwingt, sich den Verbandsregeln unabhängig von ihrem Inhalt zu unterwerfen.²⁹⁸ Daraus wird gefolgert, dass das Über – Unterordnungsverhältnis dem

²⁹² Kissel, NZA 1988, 145 (145); BAGE 48, 122 (138 f.).

²⁹³ Fritzweiler/von Coelln, in: Fritzweiler/Pfister/Summerer, Praxishandbuch Sportrecht, Rn. 18.

²⁹⁴ Plath, Individualrechtsbeschränkungen im Berufsfußball, S. 54; Nicklisch, JZ 1976, 105 (108); Steiner, in: Tettinger/Vieweg, Gegenwartsfragen des Sportrechts, S. 9 (14).

²⁹⁵ Steiner, in: Tettinger/Vieweg, Gegenwartsfragen des Sportrechts, S. 9 (14); Plath, Individualrechtsbeschränkungen im Berufsfußball, S. 54; Nicklisch, JZ 1976, 105 (108).

²⁹⁶ BGHZ 105, 306 (318 f.); Monheim, Sportlerrechte und Sportgerichte, S. 51.

²⁹⁷ Bohn, Regel und Recht, S. 21; Adolfsen, Internationale Dopingstrafen, S. 42 ff..

²⁹⁸ Manssen, in: WFW, Das Persönlichkeitsrecht des Fußballspielers, S. 83 (87); Nicklisch, Inhaltskontrolle von Verbandsnormen, S. 13.

Verhältnis Staat – Bürger vergleichbar sei bzw. sogar noch darüber hinausgehe.²⁹⁹ Dafür spricht, dass der Verband kraft seiner Überlegenheit faktisch zur einseitigen privaten Normsetzung ermächtigt wird.³⁰⁰ Nicht selten wird dies von Verbandsseite dazu benutzt, massiv und bisweilen unrechtmäßig in grundrechtlich geschützte Freiheiten der Spieler einzugreifen.³⁰¹ Dies ist umso bedenklicher, als gerade der Lizenzspieler in seiner nur mitgliedschaftsähnlichen Position keinerlei Einflussmöglichkeit auf die Verbandsrechtssetzung hat.³⁰² Umgekehrt darf aber nicht unberücksichtigt bleiben, dass die Verbandstätigkeit selbst ebenfalls grundrechtlichen Schutz genießt.³⁰³

Analog zu den obigen Ausführungen zum arbeitsvertraglichen Verhältnis Spieler – Club ist die unmittelbare Drittwirkung aufgrund der Gefährdung der Privatautonomie und der zu starken Überlagerung privatrechtlicher Rechtsverhältnisse im Ergebnis abzulehnen und auch im Hinblick auf verbands- und vereinsrechtliche Normen von der Ausstrahlungswirkung der Grundrechte auszugehen.³⁰⁴ Auch hier ist angesichts der überlegenen sozialen Macht der Verbände auf eine Intensivierung der Ausstrahlungswirkung zu achten.³⁰⁵

C. Ergebnis

Zusammenfassend bleibt festzuhalten, dass das Grundrecht der Meinungsfreiheit auf das gesamte Recht des Lizenzfußballs und insbesondere auf dessen arbeitsvertraglichen und verbandsrechtlichen Bereich ausstrahlt. Hierdurch ergeben sich selbstverständlich Spannungsverhältnisse und Interessenkonflikte, auf die im Rahmen der Überprüfung der einschlägigen Arbeitsvertrags- und Verbandsregelungen genauer einzugehen sein wird.

²⁹⁹ Stern, in: Schroeder/Kauffmann, Sport und Recht, S. 142 (149).

³⁰⁰ Preis, Der Lizenzspieler im Bundesligafußball, S. 34.

³⁰¹ Preis, Der Lizenzspieler im Bundesligafußball, S. 34; Stern, in: Schroeder/Kauffmann, Sport und Recht, S. 142 (149 f.).

³⁰² Manssen, in: WFV, Das Persönlichkeitsrecht des Fußballspielers, S. 83 (87).

³⁰³ Fritzweiler/von Coelln, in: Fritzweiler/Pfister/Summerer, Praxishandbuch Sportrecht, Rn. 12; Pieroth/Schlink, Grundrechte, § 5 Rn. 198.

³⁰⁴ Samstag, Grenzen der Vertragsgewalt des DFB, S. 66; Steiner, in: Tettinger/Vieweg, Gegenwartsfragen des Sportrechts, S. 9 (16); Fritzweiler/von Coelln, in: Fritzweiler/Pfister/Summerer, Praxishandbuch Sportrecht, Rn. 11; Pieroth/Schlink, Grundrechte, § 5 Rn. 198.

³⁰⁵ Fritzweiler/von Coelln, in: Fritzweiler/Pfister/Summerer, Praxishandbuch Sportrecht, Rn. 18.

Kapitel 4: Allgemeine Ausführungen zur Meinungsfreiheit

Bevor jedoch eine konkrete Rechtmäßigkeitsprüfung einzelner Regelungen möglich ist, sind zunächst allgemeine Ausführungen zum Grundrecht der Meinungsfreiheit aus Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG nötig, um relevante Maßstäbe und Wertungen für die Rechtmäßigkeitsprüfung festzulegen. Im Folgenden sollen deshalb alle grundlegenden und für diese Arbeit relevanten Aspekte der Meinungsfreiheit zunächst in abstrakter Form dargestellt werden.

A. Die Bedeutung der Meinungsfreiheit

Das Bundesverfassungsgericht misst dem Recht auf freie Meinungsäußerung eine überragende Bedeutung zu.³⁰⁶ In seinem Lüth-Urteil hat das Bundesverfassungsgericht die Meinungsfreiheit als „*unmittelbarsten Ausdruck der menschlichen Persönlichkeit*“ und als „*eines der vornehmsten Menschenrechte überhaupt*“ bezeichnet, welches „*für eine freiheitlich-demokratische Staatsordnung schlechthin konstituierend*“ sei.³⁰⁷ Diese Einschätzung hat das Bundesverfassungsgericht wiederholt bestätigt.³⁰⁸ Gerade für die Funktionsfähigkeit der demokratischen Öffentlichkeit wird die Meinungsfreiheit als konstitutive Voraussetzung angesehen, da durch sie der Pluralismus von Meinungen aufrechterhalten wird und der öffentliche und politische Meinungs- und Willensbildungsprozess nicht nur gefördert, sondern gerade erst ermöglicht wird.³⁰⁹

Bei der Beurteilung sämtlicher Beschränkungen der Meinungsfreiheit muss die immens hohe Wertigkeit dieser Freiheit berücksichtigt werden.

B. Die Funktionen des Grundrechts auf Meinungsfreiheit

Weiter sind die Funktionen des Grundrechts auf Meinungsfreiheit genauer zu beleuchten, da diese einen ersten Aufschluss über Sinn und Zweck dieses Grundrechts geben und damit erste Voraussetzungen für die Rechtmäßigkeit einer Grundrechtsbeschränkung liefern.

³⁰⁶ Schulze-Fielitz, in: Dreier, Grundgesetzkommentar, Art. 5 GG Rn. 40.

³⁰⁷ BVerfGE 7, 198 (208); BVerfGE 5, 85 (205); Buchner, ZfA 1982, 49 (55); Bethge, in: Sachs, GG-Kommentar, Art. 5 GG Rn. 22.

³⁰⁸ BVerfGE 62, 230 (247); BVerfGE 76, 196 (208 f.).

³⁰⁹ BVerfGE 20, 56 (97 f.); BVerfGE 83, 238 (295 f.); Schulze-Fielitz, in: Dreier, Grundgesetzkommentar, Art. 5 GG Rn. 46.

Man unterscheidet bei den Grundrechtsfunktionen drei verschiedene, klassische Funktionen im Verhältnis zwischen dem Einzelnen und dem Staat. So können die Grundrechte **Freiheits- bzw. Abwehrrechte**³¹⁰, **Leistungs-, Schutz- und Teilhaberechte**³¹¹ oder **Mitgestaltungsrechte**³¹² begründen. In erster Linie ist das Grundrecht der Meinungsfreiheit als subjektives Abwehrrecht gegen staatliche Eingriffe konzipiert worden, indem es dem einzelnen das Recht gewährt, seine Meinung frei und ungehindert zu äußern.³¹³

Neben den klassischen Grundrechtsfunktionen ist mittlerweile auch anerkannt, dass die Grundrechte neben den subjektiven Rechten für den Einzelnen auch eine **objektiv-rechtliche Dimension** entfalten. Sie enthalten in ihrer Funktion als subjektive Freiheits- und Abwehrrechte auch objektive Wertentscheidungen.³¹⁴ So wird bestimmten Rechtsgütern (zum Beispiel der Meinungsfreiheit) ein gewisser grundsätzlicher, objektiver Wert beigemessen.³¹⁵ Hierdurch wird klargestellt, dass diese Güter die Grundlage für das Gemeinwesen darstellen und der Staat für ihren Schutz verantwortlich ist.³¹⁶ Das Bundesverfassungsgericht hat klargestellt, dass gerade auch das Grundrecht auf freie Meinungsäußerung ein solches objektives Prinzip und mithin eine Wertentscheidung enthält.³¹⁷ Darin ist auch ein Schutzauftrag an den Gesetzgeber zu sehen. Diese Schutzfunktion soll anhand zweier wichtiger Unterfälle noch detaillierter dargestellt werden.

Bereits im Lüth-Urteil wurde **die sog. grundrechtskonforme Auslegung** begründet, wonach das einzelne Grundrecht bei der Auslegung und Anwendung einfachen Gesetzesrechts durch Judikative und Exekutive einwirken kann.³¹⁸ Dabei ist die grundrechtlich geschützte Freiheit so weit wie irgend möglich zu schützen und zu fördern.³¹⁹

Zudem ist der Staat verpflichtet, bei solchen privatrechtlichen Konflikten grundrechtsschützend tätig zu werden, bei denen eine Partei der anderen massiv

³¹⁰ Von Kölle, Meinungsfreiheit und unternehmensschädigende Äußerung, S. 99.

³¹¹ Pieroth/Schlink, Grundrechte, § 4 Rn. 78.

³¹² Pieroth/Schlink, Grundrechte, § 4 Rn. 83.

³¹³ Schulze-Fielitz, in: Dreier, GG-Kommentar, Art. 5 GG Rn. 121; Merklinghaus, Das Grundrecht der Meinungsfreiheit, S. 21; Schulze-Fielitz, in: Dreier, GG-Kommentar, Art. 5 GG Rn. 213.

³¹⁴ Pieroth/Schlink, Grundrechte, § 4 Rn. 94.

³¹⁵ Pieroth/Schlink, Grundrechte, § 4 Rn. 94.

³¹⁶ Pieroth/Schlink, Grundrechte, § 4 Rn. 94.

³¹⁷ BVerfGE 57, 295 (319); Kannengießer, in Schmidt-Bleibtreu/Klein, GG-Kommentar, Art. 5 GG Rn. 2.

³¹⁸ Pieroth/Schlink, Grundrechte, § 4 Rn. 101.

³¹⁹ Pieroth/Schlink, Grundrechte, § 4 Rn. 101.

unterlegen ist und deshalb grundrechtlich geschützte Interessen gefährdet sind.³²⁰ Wie dieser **sog. Schutzfunktion** der Grundrechte nachgekommen wird, richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls, die sich insbesondere im Hinblick auf Art, zeitliche Nähe und Umfang der drohenden Gefahr sowie die betroffenen Interessen unterscheiden können.³²¹

Die ersten Kriterien für die grundrechtskonforme Auslegung und die Beurteilung privatrechtlicher Konflikte von Grundrechtsträgern stehen damit also fest.

C. Der Schutzbereich der Meinungsfreiheit

Nunmehr wird der Schutzbereich der Meinungsfreiheit näher beleuchtet, um einen Überblick darüber zu gewinnen, welche Meinungen in welchem Umfange geschützt sind.

Der sog. Schutzbereich des Grundrechts (teilweise auch Normbereich genannt), definiert den grundrechtlich geschützten Lebensbereich bzw. das Verhalten, welches durch das jeweilige Grundrecht vor staatlichen Eingriffen geschützt werden soll. Bewegt sich der Einzelne mit seinem Verhalten im Rahmen des Schutzbereichs, so bezeichnet man dies auch als Grundrechtsgebrauch bzw. Grundrechtsausübung.³²² Je weiter die Schutzbereiche der Grundrechte verstanden werden, desto eher erscheint staatliches Handeln als Eingriff, je enger sie verstanden werden, desto weniger gerät der Staat mit den Grundrechten in Konflikt.³²³ Die Bestimmung des Schutzbereichs eines Grundrechts richtet sich nach den gängigen juristischen Auslegungsmethoden, also nach Wortlaut, Historie, systematischer Stellung sowie Zweck (Telos) der Norm.³²⁴ Schutzbereich und Eingriff sind nicht selten aufeinander bezogen, so dass die Bestimmung des Schutzbereichs bereits mit Blick auf den Eingriff vorgenommen wird.³²⁵ Im Rahmen des Schutzbereichs unterscheidet man weiter den sachlichen Schutzbereich (nachfolgend unter I.) und den persönlichen Schutzbereich (nachfolgend unter II.).

³²⁰ Pieroth/Schlink, Grundrechte, § 4 Rn. 110.

³²¹ Pieroth/Schlink, Grundrechte, § 4 Rn. 113.

³²² Pieroth/Schlink, Grundrechte, § 6 Rn. 212 ff..

³²³ Pieroth/Schlink, Grundrechte, § 6 Rn. 239.

³²⁴ Volkmann, JZ 2005, 261 (267).

³²⁵ Pieroth/Schlink, Grundrechte, § 6 Rn. 249.

I. Der sachliche Schutzbereich der Meinungsfreiheit

Um den Schutzbereich der Meinungsfreiheit umfassend zu bestimmen, wird zunächst der Begriff der Meinung selbst geklärt und werden anschließend die geschützten Verhaltensweisen dargelegt.

1. Meinungsbegriff

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist der Begriff Meinung grundsätzlich weit zu verstehen.³²⁶ Er umfasst jedes Stellung beziehende Dafürhalten und Meinen im Rahmen geistiger Auseinandersetzungen und anderer sozialer Kommunikation, das heißt jede Ansicht, Auffassung, Anschauung, Überzeugung, Einschätzung, Stellungnahme sowie jede Wertung und jedes (Wert-)Urteil.³²⁷ In erster Linie sind Meinungsäußerungen demnach Werturteile, die gerade durch ihre Subjektivität gekennzeichnet sind.³²⁸

In diesem Zusammenhang ist es irrelevant, welche Themen, Zwecke und Inhalte die Meinung betrifft³²⁹, ob die Meinung abwegig oder wertlos³³⁰, falsch oder richtig³³¹ ist oder einen grundsätzlichen Anspruch auf Allgemeingültigkeit erhebt oder nicht³³². Ebenso erfasst der Schutzbereich des Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG sachliche oder unsachliche³³³, rationale oder emotionale³³⁴, begründete oder unbegründete³³⁵ Meinungen gleichermaßen und schließt auch beleidigende und abwertende Meinungen³³⁶ auf dieser Ebene nicht aus. Jedenfalls tatbestandlich geschützt sind auch solche Meinungsäußerungen, die bei Dritten politische, rechtliche oder wirtschaftliche Nachteile auslösen können.³³⁷ Nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts vermag dies den Schutzbereich des Art. 5 Abs. 1 GG ebenso wenig einzuschränken wie etwaige

³²⁶ BVerfGE 61, 1 (9); BVerfGE 85, 1 (15); BVerfGE 90, 241 (247 ff.); Wendt, in: von Münch/Kunig, GG-Kommentar, Art. 5 GG Rn. 8.

³²⁷ BVerfGE 61, 1 (8); BVerfGE 85, 1 (14); Schulze-Fielitz, in: Dreier, GG-Kommentar, Art. 5 GG Rn. 62; Wendt, in: von Münch/Kunig, GG-Kommentar, Art. 5 GG Rn. 8; Bethge, in: Sachs, GG-Kommentar, Art. 5 GG Rn. 25.

³²⁸ Pieroth/Schlink, Grundrechte, § 13 Rn. 594.

³²⁹ Wendt, in: von Münch/Kunig, GG-Kommentar, Art. 5 GG Rn. 11; Schulze-Fielitz, in: Dreier, GG-Kommentar, Art. 5 GG Rn. 62.

³³⁰ BVerfGE 85, 1 (15); BVerfGE 93, 266 (289); Wendt, in: von Münch/Kunig, GG-Kommentar, Art. 5 GG Rn. 8.

³³¹ BVerfGE 85, 1 (15).

³³² Schulze-Fielitz, in: Dreier, GG-Kommentar, Art. 5 GG Rn. 62.

³³³ BVerfGE 61, 1 (9 f.); BVerfGE 93, 266 (289).

³³⁴ BVerfGE 85, 1 (15); BVerfGE 93, 266 (289); Schulze-Fielitz, in: Dreier, GG-Kommentar, Art. 5 GG Rn. 62.

³³⁵ BVerfGE 61, 1 (7); BVerfGE 90, 241 (247).

³³⁶ BVerfGE 61, 1 (7 f.); BVerfGE 93, 266 (289).

³³⁷ BGHZ 45, 296 (307 f.); BGHZ 65, 325 (333 f.); BGH, NJW 1987, 2746 (2747).

wirtschaftliche Interessen oder Wettbewerbsabsichten des Äußernden; diese können aber bei der Abwägung nach Art. 5 Abs. 2 GG Berücksichtigung finden.³³⁸

Von den Werturteilen lassen sich die sog. Tatsachenbehauptungen unterscheiden, die im Gegensatz zu den subjektiven Werturteilen einem Wahrheitsbeweis zugänglich sind.³³⁹ Das Bundesverfassungsgericht bezieht in seinen weiten Meinungsbegriff die Tatsachenbehauptungen dann ein, wenn sie „*Voraussetzung der Bildung von Meinungen*“ sind³⁴⁰ bzw. mit Werturteilen verbunden oder vermischt auftreten³⁴¹. In der Literatur wird die Aufnahme der Tatsachenbehauptung in den Schutzbereich des Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG damit gerechtfertigt, dass eine Tatsachenbehauptung stets in einem wertenden Kontext stehe, da sie schon durch die Auswahl der Tatsachen oder die Art und Weise ihrer Mitteilung von wertenden Elementen durchzogen werde.³⁴² In negativer Hinsicht schützt Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG auch das Recht, eine Meinung gerade nicht zu haben und nicht zu äußern, da niemand gezwungen werden kann, eine fremde Meinung als seine eigene verbreiten zu müssen.³⁴³

Nicht in den Schutzbereich der Meinungsfreiheit fallen dagegen bewusst unwahre Tatsachenbehauptungen sowie falsche Informationen und unrichtige Zitate, da diese nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts kein schützenswertes Gut sind.³⁴⁴ Nicht geschützt ist nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichts die sog. Schmähkritik, die dem Achtungsanspruch des Einzelnen zuwiderläuft.³⁴⁵ Hierunter zu fassen sind Wertungen von Personen, bei denen es in erster Linie um eine Verunglimpfung, nicht aber um eine Auseinandersetzung in der Sache geht.³⁴⁶

³³⁸ BVerfG, NJW 1992, 1153 (1153); BGHZ 130, 196 (203 f.).

³³⁹ BVerfGE 90, 241 (247); BVerfGE 94, 1 (8); Kannengießer, in: Schmidt-Bleibtreu/Klein, GG-Kommentar, Art. 5 GG Rn. 3.

³⁴⁰ BVerfGE 85, 1 (15); Pieroth/Schlink, Grundrechte, § 13 Rn. 598; Kannengießer, in: Schmidt-Bleibtreu/Klein, GG-Kommentar, Art. 5 GG Rn. 3; Bethge, in: Sachs, GG-Kommentar, Art. 5 GG Rn. 27.

³⁴¹ BVerfGE 61, 1 (9); Bethge, in: Sachs, GG-Kommentar, Art. 5 GG Rn. 29.

³⁴² Schulze-Fielitz, in: Dreier, Grundgesetzkommentar, Art. 5 GG Rn. 63; Pieroth/Schlink, Grundrechte, § 13 Rn. 597.

³⁴³ BVerfGE 65, 1 (40 f.); BVerfGE 95, 173 (182); Kannengießer, in: Schmid-Bleibtreu/Klein, Kommentar zum Grundgesetz, Art. 5 GG Rn. 4; Bethge, in: Sachs, GG-Kommentar, Art. 5 GG Rn. 38a; Schulze-Fielitz, in: Dreier, GG-Kommentar, Art. 5 GG Rn. 74.

³⁴⁴ BVerfGE 85, 1 (15); BVerfGE 90, 241 (249); BVerfGE 99, 185 (197); Hufen, in: Deutsche Sektion der Internationalen Juristen-Kommission, Meinungsfreiheit, S. 1 (4); Schulze-Fielitz, in: Dreier, GG-Kommentar, Art. 5 GG Rn. 64.

³⁴⁵ BVerfGE 66, 116 (151); Kannengießer, in: Schmid-Bleibtreu/Klein, Kommentar zum Grundgesetz, Art. 5 GG Rn. 5; einschränkend: BVerfGE 82, 43 (51).

³⁴⁶ BVerfGE 85, 1 (16); BVerfGE 82, 272 (283 f.); Buchner, ZfA 1982, 49 (70).

2. Geschützte Verhaltensweisen

Art. 5 Abs. 1 GG schützt das Recht, die Meinung in Wort, Schrift und Bild zu äußern und zu verbreiten, wobei diese Aufzählung nur beispielhaft ist; geschützt wird schlicht jede Art und Weise sowie der Inhalt der Äußerung.³⁴⁷ Dies schließt auch neuere Formen der Äußerung, etwa im Internet mittels sog. sozialer Netzwerke (z. B. Facebook etc.) ein.³⁴⁸ Besonders geschützt ist auch die Möglichkeit, mit seiner Meinung nach eigener Wahl des Ortes, des Zeitpunktes und der sonstigen Umstände der Äußerung auf andere geistig einwirken zu können.³⁴⁹

Das Grundrecht der Meinungsfreiheit schützt aber nur den geistigen Meinungskampf, also eine Auseinandersetzung mit Worten.³⁵⁰ Nicht mehr in den Schutzbereich des Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG fällt daher eine Meinungsäußerung, die eine „*rein geistige*“ Wirkung der Meinung überschreitet.³⁵¹

II. Der persönliche Schutzbereich

Das Grundrecht der Meinungsfreiheit aus Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG schützt jede Person, die eine der geschützten Tätigkeiten ausübt;³⁵² natürliche Personen ungeachtet ihrer Nationalität oder Minderjährigkeit,³⁵³ juristische Personen des Privatrechts oder sonstige Personenvereinigungen (wie etwa politische Parteien oder Vereine)³⁵⁴. Mithin sind sowohl Spieler als auch Verbände und Clubs Grundrechtsberechtigte.

III. Verhältnis zu anderen Grundrechten aus Art. 5 Abs. 1 GG

Art. 5 Abs. 1 enthält insgesamt fünf Grundrechte, insbesondere die Meinungsfreiheit (Art. 5 Abs. 1 S. 1 Hs. 1 GG) und die Pressefreiheit (Art. 5 Abs. 1 S. 2 Var. 1 GG). Klarstellend sei hier festgehalten, dass auch dann, wenn Meinungsäußerungen – wie im Lizenzfußball üblich – durch Presse oder Rundfunk gegenüber der breiten Masse veröffentlicht werden, nach gefestigter Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts das Grundrecht der Meinungsfreiheit aus Art. 5 Abs. 1 S. 1 Hs. 1 GG weiter einschlägig

³⁴⁷ BVerfGE 54, 129 (138 f.); BVerfGE 60, 234 (241); BVerfGE 68, 226 (230 f.); BVerfGE 76, 171 (192); BVerfGE 97, 391 (398 f.).

³⁴⁸ Schulze-Fielitz, in: Dreier, GG-Kommentar, Art. 5 GG Rn. 67.

³⁴⁹ BVerfGE 93, 266 (289); BVerfGE 97, 391 (398 f.); BVerfGE 93, 266 (289).

³⁵⁰ BVerfGE 25, 256 (265); BVerfGE 62, 230 (245).

³⁵¹ BVerfGE 25, 256 (265); BVerfGE 62, 230 (245).

³⁵² Schulze-Fielitz, in: Dreier, Grundgesetzkommentar, Art. 5 GG Rn. 114.

³⁵³ Schulze-Fielitz, in: Dreier, Grundgesetzkommentar, Art. 5 GG Rn. 115.

³⁵⁴ BVerfGE 85, 1 (11 ff.); BVerfG, NJW 2000, 2413 (2414).

bleibt.³⁵⁵ Die Meinungsfreiheit hat hinter der Menschenwürde aus Art. 1 Abs. 1 GG zurückzutreten.³⁵⁶ Die allgemeine Handlungsfreiheit aus Art. 2 Abs. 1 GG tritt ihrerseits hinter der Meinungsfreiheit zurück.³⁵⁷

D. Voraussetzungen für einen Eingriff in das Grundrecht der Meinungsfreiheit

Nunmehr ist zu klären, wann ein Eingriff in den weiten Schutzbereich des Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG vorliegt.

Nach dem modernen Eingriffsbegriiff liegt ein Grundrechtseingriff in „*jedem staatlichen Handeln, das dem Einzelnen ein grundrechtlich geschütztes Verhalten ganz oder teilweise unmöglich macht, gleichgültig, ob diese Wirkung final oder unbeabsichtigt, unmittelbar oder mittelbar, rechtlich oder tatsächlich (faktisch, informal), mit oder ohne Befehl und Zwang eintritt*“.³⁵⁸ Dieser Begriff ist weiter gehalten als der klassische Eingriffsbegriiff des Bundesverfassungsgerichts³⁵⁹ und erfasst sinnvollerweise auch faktische Beeinträchtigungen, da auch diese die Grundrechte beträchtlich einschränken können.³⁶⁰ Da die im Rahmen dieser Arbeit maßgeblich zu prüfenden Beeinträchtigungen der Meinungsfreiheit im privatrechtlichen Raum auftreten, ist zu beachten, dass ein Grundrechtseingriff im Zuge der Ausstrahlungswirkung auch dann anzunehmen ist, wenn ein Grundrecht bei der Auslegung und Anwendung privatrechtlicher Normen nicht ausreichend berücksichtigt wird.³⁶¹

Grundsätzlich stellt jede Maßnahme einen Eingriff in die Meinungsfreiheit dar, die die Meinungsäußerung bzw. -verbreitung untersagt, erschwert oder mit Sanktionen belegt.³⁶² Auch die Beschränkung der Art und Weise der Ausübung der Meinungsfreiheit stellt einen Eingriff in Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG dar.³⁶³ Ein Eingriff in die negative Meinungsfreiheit liegt vor, wenn eine Person zu einer Meinungsäußerung gezwungen wird.³⁶⁴

³⁵⁵ BVerfG, NJW 2003, 1109 (1110); BVerfGE 85, 1 (12 f.); BVerfGE 113, 63 (75).

³⁵⁶ BVerfG, AfP 2010, 142 (143); Schmidt, in: Erfurter Kommentar, Art. 5 GG Rn. 15.

³⁵⁷ Schmidt, in: Erfurter Kommentar, Art. 5 GG Rn. 15; Bethge, in: Sachs, GG-Kommentar, Art. 5 GG Rn. 48 a.

³⁵⁸ BVerfGE 105, 279 (301).

³⁵⁹ BVerfGE 105, 279 (300); Pieroth/Schlink, Grundrechte, § 6 Rn. 251.

³⁶⁰ Schulze-Fielitz, in: Dreier, GG-Kommentar, Art. 5 GG Rn. 128.

³⁶¹ Jarass, in: Jarass/Pieroth, GG-Kommentar, Vorb. vor Art. 1 GG Rn. 33 a.

³⁶² Schulze-Fielitz, in: Dreier, Grundgesetzkommentar, Art. 5 GG Rn. 124; Pieroth/Schlink, Grundrechte, § 13 Rn. 626.

³⁶³ Schulze-Fielitz, in: Dreier, Grundgesetzkommentar, Art. 5 GG Rn. 125.

³⁶⁴ BVerfGE 65, 1 (40 f.); BVerfGE 95, 173 (182); Schmidt, in: Erfurter Kommentar, Art. 5 GG Rn. 16.

Derartige Maßnahmen gibt es im Bereich des Lizenzfußballs in jeglicher Variation. Beliebt ist vor allem die Verhängung von Strafen/Sanktionen (Geldstrafen, Suspendierung, Nichtberücksichtigung im Kader etc.) als Folge für die missbilligte Ausübung der Meinungsfreiheit,³⁶⁵ die Gegenstand dieser Arbeit sein soll.

E. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung eines Eingriffs

Liegt tatsächlich eine Beeinträchtigung einer vom Schutzbereich des Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG erfassten Verhaltensweise vor, so stellt sich als nächstes die Frage, ob dieser Eingriff möglicherweise verfassungsrechtlich gerechtfertigt ist. Grob gesprochen ist dies dann der Fall, wenn dem Grundrechtsgebrauch eine gewisse Schranke gezogen wird, der Eingriff sich im Rahmen dieser Schranke hält und die Schranke ihrerseits verfassungsmäßig ist (sog. Schranken-Schranke).

I. Schranken des Art. 5 Abs. 1 GG

Zunächst sind also die möglichen Schranken des Art. 5 Abs. 1 GG genauer zu betrachten.

1. Allgemeine Ausführungen

Mit dem Begriff Schranken werden die Grenzen der Grundrechtsausübung bezeichnet, deren Zweck es ist, Fälle der Grundrechtsausübung mit hohem Konfliktpotential zu koordinieren, gegebenenfalls zu beschränken und dabei einen Ausgleich mit anderen verfassungsrechtlich geschützten Rechtsgütern zu gewährleisten.³⁶⁶ Diese sog. Schranken ermöglichen also einen Eingriff in den Schutzbereich des Grundrechts. Für Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG kommen vorliegend mehrere Schranken in Betracht, die im Folgenden genauer zu erläutern sind:

- Gemäß Art. 5 Abs. 2 GG findet die Meinungsfreiheit ihre Grenzen in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den Bestimmungen zum Schutz der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre.
- Daneben unterliegt die Meinungsfreiheit auch den sog. verfassungsimmanenten Schranken.³⁶⁷ Darunter fasst das Bundesverfassungsgericht insbesondere Grundrechte Dritter.³⁶⁸

³⁶⁵ Steiner, in: Tettinger/Vieweg, Gegenwartsfragen des Sportrechts, S. 9 (14).

³⁶⁶ Dreier, in: Dreier, GG-Kommentar, Vorb. Rn. 134.

³⁶⁷ Schulze-Fielitz, in: Dreier, GG-Kommentar, Art. 5 GG Rn. 135.

2. Die Schranke der allgemeinen Gesetze gem. Art. 5 Abs. 2 GG

Nachfolgend wird die Schranke der allgemeinen Gesetze gem. Art. 5 Abs. 2 GG näher erläutert. Zunächst werden die allgemeinen Gesetze definiert. Anschließend werden die einschlägigen Normen aus Musterarbeitsvertrag, Lizenzvertrag (Spieler) und Verbandsnormen auf ihre Eigenschaft als allgemeine Gesetze überprüft.

a) Definition der allgemeinen Gesetze

Die Definition der allgemeinen Gesetze war lange Zeit umstritten. „Gesetze“ in diesem Sinne sind alle staatlich gesetzten Regelungen sowohl im formellen als auch im materiellen Sinne.³⁶⁹ Schwierigkeiten unterlag jedoch die Klärung der Frage, wann ein Gesetz „allgemein“ i. S. d. Art. 5 Abs. 2 GG ist.³⁷⁰ Im Folgenden sollen nur die zwei wesentlichen Meinungsstränge sowie die herrschende Kombinationsformel des Bundesverfassungsgerichts vorgestellt werden, um die Arbeit nicht zu überfrachten.³⁷¹

Die sog. Sonderrechtslehre definierte die allgemeinen Gesetze i. S. d. Art. 5 Abs. 2 GG negativ als Gegenteil der Gesetze, die „*Sonderrecht gegen die Meinungsfreiheit*“ enthalten.³⁷² Sonderrecht seien demnach die Gesetze, die eine grundsätzlich erlaubte Handlung nur wegen ihrer geistigen Zielrichtung und der aus ihr resultierenden schädlichen geistigen Wirkung untersagen oder beeinträchtigen.³⁷³ Dieser Ansatz ist allerdings zu Recht als zu formal beurteilt worden.³⁷⁴ Zentraler Kritikpunkt ist, dass diese Lehre solche Normen, die doch einen bestimmten Meinungsinhalt verbieten (z. B. §§ 86, 86a, 130 StGB), nicht zu rechtfertigen vermag.³⁷⁵

Die auf Smend zurückgehende sog. Abwägungslehre betrachtet ein Gesetz dann als „allgemein“ i. S. d. Art. 5 Abs. 2 GG, wenn das dort geschützte gesellschaftliche Gut im Vergleich zur Meinungsfreiheit als höherwertig einzustufen ist.³⁷⁶ Der wesentliche

³⁶⁸ BVerfGE 28, 243 (261); BVerfGE 83, 130 (139); BVerfG, NJW 2003, 3111 (3112).

³⁶⁹ Schulze-Fielitz, in: Dreier, GG-Kommentar, Art. 5 GG Rn. 136.

³⁷⁰ Bethge, in: Sachs, GG-Kommentar, Art. 5 GG Rn. 142; Schulze-Fielitz, in: Dreier, GG-Kommentar, Art. 5 GG Rn. 137.

³⁷¹ Für weitere Ansichten vgl.: Wendt, in: von Münch/Kunig, GG-Kommentar, Art. 5 GG Rn. 72 ff.; Schulze-Fielitz, in: Dreier, GG-Kommentar, Art. 5 GG Rn. 140, 144.

³⁷² Schulze-Fielitz, in: Dreier, GG-Kommentar, Art. 5 GG Rn. 138; Bettermann, JZ 1964, 601 (603 f.); Pieroth/Schlink, Grundrechte, § 13 Rn. 633.

³⁷³ Wendt, in: von Münch/Kunig, GG-Kommentar, Art. 5 GG Rn. 69; Häntzschel, in: Anschütz/Thoma, Handbuch Staatsrecht. S. 651 (659 f.); Lücke, Die „allgemeinen“ Gesetze, S. 4.

³⁷⁴ Pieroth/Schlink, Grundrechte, § 13 Rn. 636.

³⁷⁵ Schulze-Fielitz, in: Dreier, GG-Kommentar, Art. 5 GG Rn. 138.

³⁷⁶ Lücke, Die „allgemeinen“ Gesetze, S. 17; Schulze-Fielitz, in: Dreier, GG-Kommentar, Art. 5 GG Rn. 140.

Nachteil dieser Lehre besteht in der Unsicherheit bei der Bestimmung der Wertigkeiten der im Konflikt stehenden Rechtsgüter, wie sie einer Abwägung gerade immanent ist.³⁷⁷

Das Bundesverfassungsgericht hat diese formellen und materiellen Kriterien in seiner Rechtsprechung kombiniert und versteht demnach unter allgemeinen Gesetzen i. S. d. Art. 5 Abs. 2 GG solche, die nicht gegen eine bestimmte Meinung per se gerichtet sind, sondern den Schutz eines gemeinschaftlichen Rechtsgutes bezwecken, welches gegenüber der Meinungsfreiheit Vorrang hat.³⁷⁸ Das führt dazu, dass ein allgemeines Gesetz dann nicht vorliegt, wenn es sich gegen einen bestimmten Meinungsinhalt richtet oder wenn es nur den Schutzbereich des Art. 5 Abs. 1 GG betrifft, ohne ein höherwertiges gemeinschaftliches Rechtsgut zu beschützen.³⁷⁹ Ein Gesetz, welches diese Voraussetzungen nicht erfüllt, wird regelmäßig verfassungsrechtswidrig und damit nichtig sein.³⁸⁰ Aus dem ersten Teil der Formel ist zu folgern, dass das Bundesverfassungsgericht eine Meinungsneutralität der allgemeinen Gesetze gewährleisten will, so dass ein solches allgemeines Gesetz weder die Werthaltigkeit einer Meinung als Kriterium für Eingriffe heranziehen darf (Verbot der Meinungsdiskriminierung), noch dazu bestimmt sein kann, den Gesetzesadressaten zu bestimmten Meinungsinhalten zu bewegen oder ihn von seiner Meinung abzubringen (Verbot der Meinungsmissionierung).³⁸¹

Schlussendlich lassen sich allgemeine Gesetze i. S. d. Art. 5 Abs. 2 GG also anhand dieser Kombinationsformel des Bundesverfassungsgerichts bestimmen.

b) Arbeitsvertragliche Regelungen als allgemeine Gesetze i. S. d. Art. 5 Abs. 2 GG

Im Hinblick darauf, dass der Musterarbeitsvertrag zwischen Spieler und Club in §§ 2 Abs. 1 S. 2 lit. i), 6 MAV umfassend die Möglichkeit des Clubs regelt, Meinungäußerungen der Spieler zu beschränken und ggf. durch Strafe zu sanktionieren, ist zu diskutieren, ob arbeitsvertragliche Regelungen ebenfalls allgemeine Gesetze i. S. d. Art. 5 Abs. 2 GG darstellen können. Wie oben bereits erörtert, ist die Meinungsfreiheit im Wege der Ausstrahlungswirkung auch in arbeitsvertraglichen

³⁷⁷ Pieroth/Schlink, Grundrechte, § 13 Rn. 636; Schulze-Fielitz, in: Dreier, GG-Kommentar, Art. 5 GG Rn. 140.

³⁷⁸ BVerfGE 7, 198 (209 f.); BVerfGE 97, 125 (146); Wendt, in: von Münch/Kunig, GG-Kommentar, Art. 5 GG Rn. 70; Lücke, Die „allgemeinen“ Gesetze, S. 21; Bethge, in: Sachs, GG-Kommentar, Art. 5 GG Rn. 143; Schulze-Fielitz, in: Dreier, GG-Kommentar, Art. 5 GG Rn. 142.

³⁷⁹ Kannengießer, in: Schmidt-Bleibtreu/Klein, GG-Kommentar, Art. 5 GG Rn. 22; Wendt, in: von Münch/Kunig, GG-Kommentar, Art. 5 GG Rn. 71; Bettermann, JZ 1964, 601 (604).

³⁸⁰ Merklinghaus, Das Grundrecht der Meinungsfreiheit, S. 84.

³⁸¹ Pieroth/Schlink, Grundrechte, § 13 Rn. 638.

Verhältnissen zwischen Privatpersonen zu berücksichtigen. Da allein die straf- und deliktsrechtlichen Vorschriften nicht ausreichend sind, um den Besonderheiten eines Arbeitsverhältnisses gerecht zu werden, wurde in der Vergangenheit bereits nach speziellen arbeitsrechtlichen Regelungen Ausschau gehalten, die als allgemeine Gesetze i. S. d. Art. 5 Abs. 2 GG dem Grundrecht der Meinungsfreiheit Schranken setzen können.³⁸²

(1) Vertragliche Einschränkungen

Zunächst ist hier an ausdrückliche Einschränkungen der Meinungsfreiheit im Arbeitsvertrag zu denken, wie sie auch im Musterarbeitsvertrag (§§ 2 Abs. 1 S. 2 lit. i), 6 MAV) zwischen Spieler und Club zu finden sind. Solche vertraglichen Einschränkungen sind jedoch strikt von den allgemeinen Gesetzen i. S. d. Art. 5 Abs. 2 GG zu trennen und stellen selbst gerade keine solchen allgemeinen Gesetze dar.³⁸³ Diese vertraglichen Einschränkungen können aber ggf. eine Einwilligung in den Grundrechtseingriff, einen sog. Grundrechtsverzicht, beinhalten. Inwieweit dies bei dem Grundrecht der Meinungsfreiheit möglich ist, wird unter Punkt E III. dieses Kapitels ausführlich erörtert.

(2) „Grundregeln des Arbeitsverhältnisses“

Das Bundesarbeitsgericht geht bereits seit 1954 von der Existenz spezieller arbeitsrechtlicher Regelungen aus, die allgemeine Gesetze i. S. d. Art. 5 Abs. 2 GG sind. Es hat ausgeführt:

*„Unzulässig sind daher solche Gesetze, aber auch solche Verträge und Maßnahmen, die eine Äußerung und Betätigung allein wegen ihrer geistigen Zielrichtung und der dadurch hervorgerufenen geistigen Wirkung verbieten oder beschränken. Dagegen können die Gesetze zum Schutze bestimmter Rechtsgüter Meinungsäußerungen irgendwelcher Art einschränken oder ausschließen. Zu diesen allgemeinen Gesetzen gehören im Verhältnis der einzelnen Bürger zueinander auch die Grundregeln über die Arbeitsverhältnisse.“*³⁸⁴

³⁸² Schmidt, in: Erfurter Kommentar, Art. 5 GG Rn. 32.

³⁸³ Schmidt, in: Erfurter Kommentar, Art. 5 GG Rn. 38; Merklinghaus, Das Grundrecht der Meinungsfreiheit, S. 78.

³⁸⁴ BAGE 1, 185 (194); Gläser, Der Einfluss der Meinungsfreiheit auf das Arbeitsverhältnis, S. 157; Remmert, Die Meinungsfreiheit im Arbeitsrecht, S. 8; Merklinghaus, Das Grundrecht der Meinungsfreiheit, S. 76; Kissel, NZA 1988, 145 (146).

Diese Grundregeln des Arbeitsverhältnisses sollten ein geordnetes Zusammenleben der Arbeitsvertragsparteien gewährleisten und dienen insofern auch dem Schutz ihrer wechselseitigen Interessen.³⁸⁵ Soweit die Grundregeln des Arbeitsverhältnisses es vor diesem Hintergrund erforderlich machen, ist also eine Einschränkung des Grundrechts des Art. 5 Abs. 2 GG möglich.³⁸⁶ Zu den Grundregeln des Arbeitsverhältnisses zählen vor allem die Rücksichtnahmepflichten, die Treuepflicht sowie die Interessenwahrungs- und Loyalitätspflicht des Arbeitnehmers.³⁸⁷ Die Verletzung einer der aufgezählten Pflichten wird jedoch erst dann angenommen, wenn die Meinungsäußerung das Arbeitsverhältnis konkret berührt.³⁸⁸ Das Bundesarbeitsgericht sieht § 241 Abs. 2 BGB sowie § 242 BGB als Rechtsgrundlage für diese Schrankenregelungen.³⁸⁹

Nichtsdestotrotz ist die Konzeption des Bundesarbeitsgerichts, die Grundregeln des Arbeitsverhältnisses als allgemeine Gesetze zu betrachten, nicht völlig widerspruchslös geblieben³⁹⁰. Zum Teil wird in der Literatur ausgeführt, dass eine Einschränkung der Meinungsfreiheit gem. Art. 5 Abs. 2 GG eines formellen Gesetzes, jedenfalls aber eines materiellen Gesetzes bedürfe, was die Grundregeln des Arbeitsverhältnisses aber gerade nicht seien.³⁹¹ Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass es durch die Unbestimmtheit der aufgeführten Grundregeln des Arbeitsverhältnisses den Gerichten im Einzelfall überlassen bliebe, wo sie die Grenze für die Meinungsfreiheit im Arbeitsverhältnis ziehen wollen.³⁹² Eng im Zusammenhang damit wird kritisiert, dass das Bundesarbeitsgericht die vom Bundesverfassungsgericht entwickelte Theorie der Wechselwirkung³⁹³ verkannt habe und im Rahmen der Grundregeln des Arbeitsverhältnisses einseitig auf die Interessen des Arbeitgebers Rücksicht nehme, die hinter der jeweiligen Pflicht aus § 241 Abs. 2 BGB bzw. § 242 BGB stünden.³⁹⁴ In diesem letzten Punkt ist der Kritik an der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts zu folgen. In keinem Fall darf die Wechselwirkung zwischen dem Grundrecht der Meinungsfreiheit und dem allgemeinen Gesetz übersehen werden, da andernfalls bereits

³⁸⁵ Kirschner, Das Grundrecht der freien Meinungsäußerung des Arbeitnehmers im öffentlichen Dienst, S. 66.

³⁸⁶ Kirschner, Das Grundrecht der freien Meinungsäußerung des Arbeitnehmers im öffentlichen Dienst, S. 66.

³⁸⁷ BAG, NZA 2010, 698 Rn. 17; BAGE 24, 438 (444); Schütz, Vertragspflichtverletzungen durch Lizenzfußballer, S. 59; Eisemann, in: Küttner, Personalbuch 2012, 303 Rn. 3.

³⁸⁸ BAGE 41, 150 (161); Remmert, Die Meinungsfreiheit im Arbeitsrecht, S. 8 f..

³⁸⁹ BAG, NZA 2010, 698 Rn. 17; Schmidt, in: Erfurter Kommentar, Art. 5 GG Rn. 32.

³⁹⁰ Gläser, Der Einfluss der Meinungsfreiheit auf das Arbeitsverhältnis, S. 157; Wendt, in: von Münch/Kunig, GG-Kommentar, Art. 5 GG Rn. 74; Mayer-Maly, AuR 1968, 1 (8).

³⁹¹ Remmert, Die Meinungsfreiheit im Arbeitsrecht, S. 14; Zachert, AuR 1984, 289 (293 f.).

³⁹² Gläser, Der Einfluss der Meinungsfreiheit auf das Arbeitsverhältnis, S. 159.

³⁹³ Siehe hierzu Kapitel 4 E. II. 3..

³⁹⁴ Kempff, Grundrechte im Arbeitsverhältnis S. 57; Ramm, AuR 1973, 220 (223).

jedes auch nur nachvollziehbare Arbeitgeberinteresse die Beschränkung der Meinungsfreiheit ermöglichen würde und auf diese Weise der Arbeitnehmerschutz vor dem überlegenen Arbeitgeber, den sich das Bundesarbeitsgericht nicht zuletzt durch Anerkennung der Ausstrahlungswirkung selbst auf die Fahnen schreibt, im Ergebnis leer liefe.³⁹⁵ Die übrigen Argumente sind dagegen nicht überzeugend. Zum einen sind die §§ 241 Abs. 2, 242 BGB – aus denen die Grundregeln des Arbeitsverhältnisses abgeleitet werden – ohne weiteres formelle Gesetze und genügen somit den Anforderungen des Art. 5 Abs. 2 GG. Zum anderen ermöglicht die Einordnung der Grundregeln der Arbeitsverhältnisse als allgemeine Gesetze im Sinne des Art. 5 Abs. 2 GG, die Besonderheiten des Arbeitsverhältnisses und gerade die wechselseitigen Belange von Arbeitnehmer und Arbeitgeber besser in Einklang zu bringen, als wenn eine Beschränkung der Meinungsfreiheit in diesem Rahmen überhaupt nicht zulässig wäre.

Im Folgenden werden die einzelnen Grundregeln des Arbeitsverhältnisses dargestellt.

(a) Die Treuepflicht

Die **Treuepflicht** gründet auf der gewohnheitsrechtlichen Fortbildung des § 242 BGB.³⁹⁶ Diese Nebenpflicht fordert vom Arbeitnehmer, nach besten Kräften für den Erfolg und zum Wohle des Betriebs zu handeln sowie alles zu unterlassen, was dem Betrieb oder dem Betriebszweck schädlich oder abträglich sein könnte.³⁹⁷ Im Arbeitsverhältnis besteht eine besonders ausgeprägte Treuepflicht.³⁹⁸ Es wird vertreten, dass gerade Berufssportler einer gesteigerten Treuepflicht unterliegen, was nicht zuletzt mit der überdurchschnittlichen Vergütung sowie starken Parallelen von Sportclubs zu Tendenzbetrieben begründet wird.³⁹⁹ Dem ist insofern zuzustimmen, als zwischen Club und Spielern eine besonders enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit notwendig ist, um sportliche und wirtschaftliche Erfolge zu erreichen. Der Spieler muss sich so weit als irgend möglich mit dem Club identifizieren und sich in die Mannschaft so weit wie möglich integrieren. Insofern besteht eine wesentlich engere Bindung zwischen den Arbeitsvertragsparteien, als in einem „herkömmlichen“ Arbeitsverhältnis. Eine erhöhte

³⁹⁵ Remmert, Die Meinungsfreiheit im Arbeitsrecht, S. 14 f..

³⁹⁶ Merklinghaus, Das Grundrecht der Meinungsfreiheit, S. 88.

³⁹⁷ Kirschner, Das Grundrecht der freien Meinungsäußerung des Arbeitnehmers im öffentlichen Dienst, S. 72; Horst/Persch, in: Nolte/Horst, Handbuch des Sportrechts, S. 164; Kissel, NZA 1988, 145 (150); Kaske, Die arbeitsrechtliche Treuepflicht im Berufssport, S. 5.

³⁹⁸ Kaske, Die arbeitsrechtliche Treuepflicht im Berufssport, S. 5.

³⁹⁹ Kaske, Die arbeitsrechtliche Treuepflicht im Berufssport, S. 136 ff..

Treuepflicht des Lizenzspielers gegenüber seinem Club erscheint demnach durchaus sachgerecht. Die Treuepflicht kann auch einzelne vertraglich geregelte Nebenpflichten umfassen; gängig sind im Arbeitsvertrag etwa Verschwiegenheitspflichten oder nachvertragliche Wettbewerbsverbote.⁴⁰⁰ § 242 BGB erlegt beiden Vertragsparteien insbesondere auch Rücksichtnahmepflichten hinsichtlich der schutzwürdigen Interessen des Vertragspartners auf und fordert ein redliches und loyales Verhalten untereinander.⁴⁰¹

Zu beachten ist aber, dass die Treuepflicht im Arbeitsrecht grundsätzlich nicht vorgeben kann, dass beide Parteien dieselbe Gesinnung oder Meinung haben müssen.⁴⁰² Umfang und Inhalt der Treuepflicht sind stets nach den konkreten Umständen des Einzelfalles zu bestimmen; es ist eine Abwägung der schutzwürdigen Interessen der Arbeitsvertragsparteien vorzunehmen.⁴⁰³ Es muss dem Arbeitnehmer – und damit auch dem Lizenzfußballer im Verhältnis zum Club – grundsätzlich möglich sein, seine eigenen Interessen und insbesondere auch seine Meinungsäußerungsfreiheit zu wahren, wenn diese die Belange des Arbeitgebers (Clubs) überwiegen.⁴⁰⁴ Im Einzelfall sind also die Interessen von Spielern und Clubs an der jeweiligen Meinungsäußerung sowie beispielsweise die Motive und Intentionen des Spielers für die Meinungsäußerung zu berücksichtigen. Weitere Kriterien können sich etwa aus der besonderen Art des Betriebes – wie einem Fußballclub –, Besonderheiten in der Person des Arbeitgebers, der persönlichen und hierarchischen Stellung des Arbeitnehmers im Betrieb oder – soweit eine Meinungsäußerung betroffen ist – aus Zeit und Gelegenheit der Äußerung sowie aus deren Inhalt und Intensität ergeben.⁴⁰⁵ Beispielsweise kann ein Aufruf zu schädigendem Verhalten gegenüber dem Arbeitgeber im Einzelfall gegen die Treuepflicht verstossen.⁴⁰⁶ Im Lizenzfußball könnte dies etwa bei einem „Spiel gegen den Trainer“ der Fall sein. Die Treuepflicht soll selbst einzelne Meinungsäußerungen außerhalb der Arbeitszeit erfassen können, dies allerdings wohl nur dann, wenn sie

⁴⁰⁰ Horst/Persch, in: Nolte/Horst, Handbuch des Sportrechts, S. 164.

⁴⁰¹ Grüneberg, in: Palandt, BGB, § 242 BGB Rn. 6; Roth/Schubert, in: Münchener Kommentar zum BGB, § 242 BGB Rn. 9 ff..

⁴⁰² Kirschner, Das Grundrecht der freien Meinungsäußerung des Arbeitnehmers im öffentlichen Dienst, S. 73.

⁴⁰³ Kirschner, Das Grundrecht der freien Meinungsäußerung des Arbeitnehmers im öffentlichen Dienst, S. 73.

⁴⁰⁴ Merklinghaus, Das Grundrecht der Meinungsfreiheit, S. 88.

⁴⁰⁵ Merklinghaus, Das Grundrecht der Meinungsfreiheit, S. 87.

⁴⁰⁶ Merklinghaus, Das Grundrecht der Meinungsfreiheit, S. 89.

betriebsbezogen ist.⁴⁰⁷ Überhaupt kann die Treuepflicht aufgrund der überragenden Bedeutung der Meinungsfreiheit nur in engen Grenzen Einschränkungen rechtfertigen.

Im Folgenden sollen noch weitere Pflichten beschrieben werden, die als Unterfälle der Treuepflicht betrachtet werden können und ebenfalls auf § 242 BGB fußen:

Das Bundesarbeitsgericht und die überwiegende Literatur betrachten auch die **Interessenwahrungs- und Loyalitätspflicht** des Arbeitnehmers als Grundregel des Arbeitsverhältnisses.⁴⁰⁸ Diese gebietet es, den unternehmensbezogenen Arbeitgeberinteressen und -zielen (etwa Wettbewerbsinteressen) nicht zuwiderzuhandeln.⁴⁰⁹ Dazu gehört es nach Ansicht des Bundesarbeitsgerichts auch, dass die Ausübung des Grundrechts der Meinungsfreiheit nicht den Arbeitgeberinteressen zuwiderlaufen dürfe, wobei dies erst der Fall sein solle, wenn das Arbeitsverhältnis durch die Meinungsäußerung konkret berührt wird.⁴¹⁰ Insbesondere dürfe die Existenz des Betriebs nicht durch Meinungsäußerungen gefährdet und Kundenschaft des Arbeitgebers nicht durch solche verärgert werden.⁴¹¹ Insoweit könne nämlich die Interessenwahrungs- und Loyalitätspflicht der Meinungsfreiheit Grenzen ziehen.⁴¹²

Diese Ansicht des Bundesarbeitsgerichts ist in der Literatur auf Widerspruch gestoßen, soweit sie auch eine Pflicht zum Wohlverhalten des Arbeitnehmers im privaten Bereich – ohne weiteres – annimmt.⁴¹³ Eine so weit reichende Pflicht könne jedenfalls nicht mit einer Einordnung des Arbeitsverhältnisses als Gemeinschaftsverhältnis begründet werden.⁴¹⁴ Dem ist zuzustimmen, da das Arbeitsverhältnis richtigerweise als gegenseitiger Austauschvertrag ohne personenrechtliche Bindung einzustufen ist.⁴¹⁵ Dennoch besteht eine gewisse Loyalitäts- und Interessenwahrungspflicht des Arbeitnehmers, deren Umfang und Reichweite sich nicht zuletzt aus der Stellung des Arbeitnehmers im Betrieb und dem Maß des Vertrauensverhältnisses zwischen den Arbeitsvertragsparteien ergibt.⁴¹⁶ Je nach Einstufung des Arbeitnehmers kann ein unterschiedlich hohes Maß an Loyalität gefordert werden, welches im Einzelfall sogar

⁴⁰⁷ Neumann-Duesberg, NJW 1964, 1697 (1700).

⁴⁰⁸ BAGE 24, 438 (444 f.).

⁴⁰⁹ Remmert, Die Meinungsfreiheit im Arbeitsrecht, S. 9; Buchner, ZfA 1982, 49 (68 f.).

⁴¹⁰ BAGE 24, 438 (444).

⁴¹¹ Söllner, Festschrift für Herschel, S. 389 (397 f.).

⁴¹² BAGE 24, 438 (444 f.).

⁴¹³ Remmert, Die Meinungsfreiheit im Arbeitsrecht, S. 15.

⁴¹⁴ Remmert, Die Meinungsfreiheit im Arbeitsrecht, S. 15.

⁴¹⁵ Weidenkaff, in: Palandt, Einf. v. § 611 BGB Rn. 5; Preis, in: Erfurter Kommentar, § 611 BGB Rn. 3.

⁴¹⁶ Ramm, AuR 1973, 220 (224); Kaske, Die arbeitsrechtliche Treuepflicht im Berufssport, S. 5; Otto, AuR 1980, 289 (291).

privaten Meinungsäußerungen Grenzen setzen kann.⁴¹⁷ Begründet wird der Einfluss auf Meinungsäußerungen außerhalb des Betriebs mit dem Gebot des widerspruchsfreien Verhaltens („venire contra factum proprium“), wonach der Arbeitnehmer, der sich arbeitsvertraglich einem bestimmten unternehmerischen Ziel unterordnet, nicht außerhalb des Arbeitsbereichs dieser Zielsetzung ohne weiteres entgegentreten kann.⁴¹⁸ Der Lizenzspieler ist als sportlicher Repräsentant seines Clubs zu verstehen.⁴¹⁹ Gerade in dieser Funktion hat er auch im Privatbereich das Ansehen seines Clubs angemessen zu berücksichtigen; andernfalls sind die Grenzen der Loyalitätspflicht überschritten.⁴²⁰ Stets sind dabei die Interessen beider Arbeitsvertragsparteien gegeneinander abzuwägen.⁴²¹

Auch die in § 241 Abs. 2 BGB speziell geregelte **Rücksichtnahmepflicht**, wonach der Arbeitnehmer – auch bei der Meinungsäußerung – die berechtigten Belange seines Arbeitgebers zu berücksichtigen hat, zählt zu den Grundregeln des Arbeitsverhältnisses.⁴²² Auch diese Rücksichtnahmepflicht gilt für beide Arbeitsvertragsparteien.⁴²³ Inhalt der Rücksichtnahmepflicht ist der Schutz des Integritätsinteresses des Vertragspartners.⁴²⁴ Umfang und Inhalt der Rücksichtnahmepflicht aus § 241 Abs. 2 BGB sind abhängig vom Zweck des Vertrages, der Verkehrssitte und den Anforderungen eines redlichen Geschäftsverkehrs sowie den Erfordernissen eines reibungslosen Arbeitsablaufs.⁴²⁵ Der Umfang der Rücksichtnahmepflicht des Lizenzspielers muss im Einzelfall durch Abwägung der schutzbedürftigen Interessen von Club und Spieler ermittelt werden.⁴²⁶ Festzuhalten ist, dass Meinungsäußerungen weder Arbeitsabläufe noch den Betriebszweck beeinträchtigen dürfen.⁴²⁷ Auch im Rahmen der Rücksichtnahmepflicht ist das Prinzip der Wechselwirkung zu beachten, um den größtmöglichen Schutz für das überragende

⁴¹⁷ Ramm, AuR 1973, 220 (224); Kaske, Die arbeitsrechtliche Treuepflicht im Berufssport, S. 7; Dudenbostel/Klas, AuR 1979, 296 (297).

⁴¹⁸ BAGE 24, 438 (444); Buchner, ZfA 1982, 49 (68 f.); Kissel, NZA 1988, 145 (150); Kaske, Die arbeitsrechtliche Treuepflicht im Berufssport, S. 6.

⁴¹⁹ Kaske, Die arbeitsrechtliche Treuepflicht im Berufssport, S. 163.

⁴²⁰ Poschenrieder, Sport als Arbeit, S. 139; Kaske, Die arbeitsrechtliche Treuepflicht im Berufssport, S. 163.

⁴²¹ BAG, NZA 2006, 917 Rn. 49; Eisemann, in: Küttner, Personalbuch 2012, 303 Rn. 2.

⁴²² Ittmann, Pflichten des Sportlers im Arbeitsverhältnis, S. 156.

⁴²³ Schütz, Vertragspflichtverletzungen durch Lizenzfußballer, S. 59.

⁴²⁴ Grüneberg, in: Palandt, BGB, § 241 BGB Rn. 6.

⁴²⁵ Grüneberg, in: Palandt, BGB, § 241 BGB Rn. 7; Ittmann, Pflichten des Sportlers im Arbeitsverhältnis, S. 156.

⁴²⁶ Ittmann, Pflichten des Sportlers im Arbeitsverhältnis, S. 162.

⁴²⁷ Eisemann, in: Küttner, Personalbuch 2012, 303 Rn. 3 f.; Schmidt, in: Erfurter Kommentar, Art. 5 GG Rn. 33.

Grundrecht der Meinungsfreiheit zu gewährleisten.⁴²⁸ Gerade für Kritik am Arbeitgeber durch den Arbeitnehmer gilt, dass diese nur soweit zu unterlassen ist, als die unternehmerischen Interessen dies erfordern und soweit dies im Hinblick auf die hohe Bedeutung des Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG verhältnismäßig ist.⁴²⁹

(b) Die Pflicht zur Wahrung des Betriebsfriedens

In dem oben erwähnten Urteil des Bundesarbeitsgerichts aus dem Jahre 1954 wird hinsichtlich der Grundregeln der Arbeitsverhältnisse weiter ausgeführt:

„Zu diesen maßgebenden Grundregeln der Arbeitsverhältnisse zählt auch das Pflichtengebot, sich so zu verhalten, dass der Betriebsfrieden nicht ernstlich und schwer gefährdet wird, und dass die Zusammenarbeit im Betrieb mit den übrigen Arbeitnehmern, aber auch mit dem Arbeitgeber für diese zumutbar bleibt.“⁴³⁰

Diese Pflicht des Arbeitnehmers, den Betriebsfrieden nicht durch Meinungsausserungen zu gefährden, stellt eine Konkretisierung der dem Arbeitsverhältnis immanenten Treuepflicht aus § 242 BGB dar.⁴³¹ Sie ist mit den Ausführungen des Bundesarbeitsgerichts aber keineswegs hinreichend konkretisiert. Es bestehen an dieser Stelle viele offene Fragen.

Das Bundesarbeitsgericht definiert den Betriebsfrieden als den „*Bereich der betrieblichen Verbundenheit aller Mitarbeiter*“.⁴³² Beim Betriebsfrieden handle es sich um einen die „*Gemeinschaft aller Betriebsangehörigen umschließenden Zustand*“, der „*von der Summe aller derjenigen Faktoren, die (...) das Zusammenleben und Zusammenwirken der in einem Betrieb tätigen Betriebsangehörigen ermöglichen, erleichtern oder auch nur erträglich machen*“ bestimmt wird und davon abhängig ist.⁴³³ Diese Definition muss sich tatsächlich den Vorwurf gefallen lassen, durch die Verwendung unbestimmter Begriffe und in der Folge einen extrem weiten Beurteilungsspielraum die Gefahr für subjektive und willkürliche Wertungen durch die

⁴²⁸ Schmidt, in: Erfurter Kommentar, Art. 5 GG Rn. 32.

⁴²⁹ Walker, in: Festschrift für Volker Röhricht, S. 1277 (1286).

⁴³⁰ BAGE 1, 185 (194 f.).

⁴³¹ Kirschner, Das Grundrecht der freien Meinungsausserung des Arbeitnehmers im öffentlichen Dienst, S. 69 f.; Löffler, NJW 1964, 1100 (1101 f.); Gläser, Der Einfluss der Meinungsfreiheit auf das Arbeitsverhältnis, S. 159; Merklinghaus, Das Grundrecht der Meinungsfreiheit, S. 91.

⁴³² BAGE 41, 150 (159).

⁴³³ BAGE 41, 150 (161).

Gerichte zu schaffen.⁴³⁴ Andererseits bleibt gerade auf dem Gebiet des Arbeitsrechts oft nichts anders übrig, als eine Einzelfallbeurteilung zuzulassen, um den jeweiligen Besonderheiten und spezifischen Umständen ausreichend Rechnung tragen zu können. Zudem hat das Bundesarbeitsgericht für häufig wiederkehrende Fallgestaltungen – etwa parteipolitische Äußerungen im Betrieb – durchaus konkrete Überlegungen angestellt.⁴³⁵

Ebenfalls ist es schwierig zu bestimmen, wann eine Beeinträchtigung des Betriebsfriedens überhaupt anzunehmen ist. Einigkeit besteht dahingehend, dass eine bloß abstrakte Gefährdung des Betriebsfriedens nicht ausreichend sein kann.⁴³⁶ Eine abstrakte Gefährdung kann nicht zur Einschränkung überragender Grundrechte führen. Das Bundesarbeitsgericht ging zunächst davon aus, dass eine konkrete Gefährdung des Betriebsfriedens die Beeinträchtigung des Betriebsfriedens begründen könne.⁴³⁷ Hierfür spricht, dass es dem Arbeitgeber nicht ohne weiteres zumutbar ist, eine tatsächliche Betriebsstörung mit unvorhersehbaren Folgen sehenden Auges abzuwarten. Mittlerweile verlangt das Bundesarbeitsgericht für eine konkrete Beeinträchtigung des Arbeitsverhältnisses und damit für die Beschränkung der Meinungsfreiheit eine konkrete Störung des Betriebsfriedens, also nicht mehr nur eine „Gefährdung“.⁴³⁸ Gleichwohl sieht das Bundesarbeitsgericht eine solche konkrete Störung bereits dann als gegeben an, wenn auch nur einzelne Arbeitnehmer oder der Arbeitgeber selbst von der Störung betroffen sind.⁴³⁹ Im Fall des Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG genügt es demnach für eine Störung des Betriebsfriedens, wenn durch die Meinungsäußerung das Arbeitsverhältnis konkret negativ berührt wird.⁴⁴⁰ Das Bundesarbeitsgericht ist der Ansicht, dass die Meinungsfreiheit im Arbeitsverhältnis vor allem dem Schutz des Arbeitnehmers vor der überlegenen Machtstellung des Arbeitgebers diene.⁴⁴¹ Vor diesem Hintergrund wäre eine Beschränkung der Meinungsfreiheit durch den Arbeitgeber dann zu akzeptieren, wenn dieser vom Standpunkt eines verständigen und

⁴³⁴ Remmert, Die Meinungsfreiheit im Arbeitsrecht, S. 17; Otto, AuR 1980, 289 (296); Buchner, ZfA 1982, 49 (59).

⁴³⁵ Buchner, ZfA 1982, 49 (59).

⁴³⁶ Kissel, NZA 1988, 145 (151).

⁴³⁷ BAGE 41, 150 (158 f.).

⁴³⁸ BAG, NZA 1989, 261 (263).

⁴³⁹ BAG, NZA 1989, 261 (263).

⁴⁴⁰ BAG, BB 1968, 589 (589); Falkenberg, DB 1981, 1087 (1090).

⁴⁴¹ BAGE 1, 185 (195).

ruhig denkenden Menschen aus betrachtet ein begründetes und zu billigendes Interesse an dieser Beschränkung habe.⁴⁴²

Auch diese Ausführungen sind wiederum sehr abstrakt und können erst anhand des konkreten Lebensbereiches und des Einzelfalls zur Anschauung gebracht werden. Ganz grundsätzlich sind wohl Meinungsäußerungen der Arbeitnehmer im Betrieb durch Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG gedeckt, auch wenn sich daraus Kontroversen im Betrieb ergeben.⁴⁴³ Erst wenn dadurch das Arbeitsverhalten der anderen Arbeitnehmer negativ beeinflusst wird, andere Arbeitnehmer beeinträchtigt werden oder sonstige erhebliche Beeinträchtigungen für den Arbeitgeber entstehen, sind derartige Meinungsäußerungen nicht mehr von der Meinungsfreiheit gedeckt.⁴⁴⁴ Zu weitgehend wäre es dagegen – gerade im Bereich des Lizenzfußballs – eine konkrete Vermögensbeeinträchtigung oder Ansehensgefährdung zu fordern, da diese angesichts der Komplexität des Lizenzfußballs praktisch nie zweifelsfrei nachweisbar wäre.⁴⁴⁵

Ein weiterer Kritikpunkt an der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts zur Betriebsfriedenswahrungspflicht liegt darin begründet, dass eine Störung des Betriebsfriedens unter anderem von den Reaktionen der übrigen Arbeitnehmer abhängig ist, die damit zu Richtern über ihren Kollegen werden.⁴⁴⁶ Zum Teil wird vertreten, der Arbeitnehmer, der seine Meinung im Betrieb äußert, sei nur dann als Störer zu betrachten, wenn er von Anfang an darauf abziele, Unfrieden unter seinen Kollegen zu sähen.⁴⁴⁷ Diese Ansicht schränkt jedoch den Störerbegriff unverhältnismäßig stark ein. Ein Arbeitnehmer sollte unabhängig von einer subjektiven Komponente schon dann für eine Betriebsfriedensstörung zur Verantwortung gezogen werden können, wenn er diese unmittelbar verursacht hat. Im Rahmen politischer oder parteipolitischer Meinungsäußerungen im Betrieb wird beispielsweise zutreffend vertreten, dass der Arbeitnehmer jedenfalls dann Störer ist, wenn die Meinungsäußerung für die übrige Belegschaft belästigend oder beleidigend wirkt.⁴⁴⁸ Nach Ansicht des Bundesarbeitsgerichts soll eine Betriebsfriedensstörung einem Arbeitnehmer dann nicht zurechenbar sein, wenn sie ihren Ursprung lediglich in persönlichen Abneigungen

⁴⁴² BAGE 1, 185 (195).

⁴⁴³ BAG, NJW 1984, 1142 (1142); Kissel, NZA 1988, 145 (151).

⁴⁴⁴ Kissel, NZA 1988, 145 (151).

⁴⁴⁵ Kaske, Die arbeitsrechtliche Treuepflicht im Berufssport, S. 162.

⁴⁴⁶ Zachert, AuR 1984, 289 (296); Merklinghaus, Das Grundrecht der Meinungsfreiheit, S. 79.

⁴⁴⁷ Remmert, Die Meinungsfreiheit im Arbeitsrecht, S. 16; Kothe, AuR 1984, 125 (127).

⁴⁴⁸ Gläser, Der Einfluss der Meinungsfreiheit auf das Arbeitsverhältnis, S. 174.

einiger Kollegen gegen diesen Arbeitnehmer hat.⁴⁴⁹ Im Ergebnis kann hier kein formelhafter Störerbegriff herausgearbeitet werden. Es ist vielmehr im Einzelfall zu eruieren, ob dem vermeintlichen Störer die Betriebsfriedensstörung tatsächlich zugerechnet werden kann.

Ein ähnliches Problem ergibt sich im Zusammenhang mit der vom Bundesarbeitsgericht vertretenen Ansicht, für eine Betriebsfriedensstörung komme es auch auf die Reaktion des Arbeitgebers an.⁴⁵⁰ Dies konsequent fortgedacht wäre der Arbeitgeber in der Lage einseitig festzulegen, wann eine Störung des Betriebsfriedens vorliege und wann eine Meinungsäußerung unzulässig sei.⁴⁵¹ Auch hier gilt es richtigerweise, im Einzelfall zu überprüfen, ob das Arbeitgeberinteresse an der Beschränkung der Meinungsfreiheit überwiegt bzw. ob die Meinungsäußerung für den Arbeitgeber tatsächlich unzumutbar war.⁴⁵²

Zusammenfassend ist eine Betriebsfriedensstörung immer im Einzelfall festzustellen, wobei gerade die konkrete Störung und die Störereigenschaft genauestens zu betrachten sind.

(3) Ergebnis

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass arbeitsvertragliche Regelungen selbst keine allgemeinen Gesetze im Sinne des Art. 5 Abs. 2 GG darstellen. Diese können aber einen wirksamen Grundrechtsverzicht begründen. Im Gegensatz dazu werden die Grundregeln des Arbeitsverhältnisses, im weitesten Sinne die Treuepflicht sowie die Betriebsfriedenswahrungspflicht als deren wichtigster Unterfall, von Rechtsprechung und überwiegender Literatur als allgemeine Gesetze angesehen und sind somit grundsätzlich in der Lage, die Meinungsfreiheit einzuschränken.

c) Lizenzvertragsregelungen als allgemeine Gesetze i. S. d. Art. 5 Abs. 2 GG

Für den zwischen Ligaverband und Lizenzspieler zustande kommenden Lizenzvertrag (Spieler) gelten obige Ausführungen zu vertraglichen Regelungen entsprechend. Die Vereinbarungen des Lizenzvertrages (Spieler) stellen also ebenfalls keine allgemeinen Gesetze i. S. d. Art. 5 Abs. 2 GG dar. Auch insofern kann nur auf die Ausführungen zum Grundrechtsverzicht verwiesen werden.

⁴⁴⁹ Gläser, Der Einfluss der Meinungsfreiheit auf das Arbeitsverhältnis, S. 169.

⁴⁵⁰ BAG, NZA 1989, 261 (263).

⁴⁵¹ Remmert, Die Meinungsfreiheit im Arbeitsrecht, S. 17.

⁴⁵² Merklinghaus, Das Grundrecht der Meinungsfreiheit, S. 80.

d) Verbandssatzungen als allgemeine Gesetze i. S. d. Art. 5 Abs. 2 GG

Zu prüfen bleibt, ob die Verbandsnormen von DFB und Ligaverband, denen sich der Lizenzspieler im Lizenzvertrag (Spieler) sowie im Musterarbeitsvertrag unterwirft, allgemeine Gesetze i. S. d. Art. 5 Abs. 2 GG sind und damit die Meinungsfreiheit beschränken können.

Subsumiert man Ligaverband-Satzung und DFB-Satzung unter die oben dargelegte Definition der allgemeinen Gesetze, so ist diese Eigenschaft für diese Verbandssatzungen zu verneinen. Es handelt sich bei diesen Satzungen privater Rechtsträger weder um formelle noch um materielle Gesetze. Zwar ist zuzugeben, dass sich die Regelungen der DFB-Satzung nicht gegen einen bestimmten Meinungsinhalt oder gegen die Meinungsäußerung selbst wenden. So spricht § 44 Nr. 1 DFB-Satzung lediglich von zu verfolgendem „*unsportlichen Verhalten*“, während in § 2 DFB-Satzung gewisse Verhaltensweisen verurteilt werden (etwa Rassismus, Verfassungs- und Fremdenfeindlichkeit), die ohnehin von Zivil- und Strafrechtsnormen, mithin von allgemeinen Gesetzen erfasst werden.⁴⁵³ Die Konkretisierung der DFB-Satzung in § 9 Nr. 1 und Nr. 2 Rechts- und Verfahrensordnung des DFB erfasst zwar beleidigende, diskriminierende und verunglimpfende Äußerungen; diese werden jedoch ebenfalls von allgemeinen Gesetzen i. S. d. Art. 5 Abs. 2 GG erfasst.⁴⁵⁴ Die in § 4 Nr. 2 lit. b) DFB-Satzung⁴⁵⁵ bezweckte „*Pflege von Toleranz und Respekt*“ richtet sich nicht gegen eine bestimmte Meinung oder Meinungsäußerung. Allerdings schützen diese Regelungen nicht erkennbar einen der Meinungsfreiheit vorrangigen Gemeinschaftswert. Dies ist bei Satzungen privatrechtlicher Vereine bzw. Verbände bereits deshalb nicht möglich, weil die Satzung grundsätzlich nur am Vereinszweck und den Interessen seiner Mitglieder auszurichten ist.⁴⁵⁶ Der Vereinszweck des DFB und seiner Mitglieder (also auch des Ligaverbands) besteht gem. § 4 Nr. 1 DFB-Satzung⁴⁵⁷ aber in erster Linie darin, den Fußballspielbetrieb in Deutschland nachhaltig zu führen, zu organisieren und zu fördern. Die Förderung des Gutes „Fußball“ ist jedoch der Meinungsfreiheit als einem der wichtigsten Grundrechte in Deutschland nicht vorrangig. Gerade im Fall der sozialmächtigen Fußballverbände, die aufgrund ihrer Monopolstellung den Satzungsinhalt einseitig vorgeben können dem sich der Lizenzspieler zu unterwerfen

⁴⁵³ §§ 2, 44 Nr. 1 der DFB-Satzung im Anhang IV.

⁴⁵⁴ § 9 der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB im Anhang VIII.

⁴⁵⁵ § 4 Nr. 2 der DFB-Satzung im Anhang IV.

⁴⁵⁶ Ellenberger, in: Palandt, BGB, § 25 BGB Rn. 4.

⁴⁵⁷ § 4 Nr. 1 der DFB-Satzung im Anhang IV.

hat, um überhaupt am Spielbetrieb teilnehmen zu können, würde die Zuerkennung einer Befugnis zum Erlass allgemeiner Gesetze i. S. d. Art. 5 Abs. 2 GG zu weit führen und willkürlichen Beschränkungen der Meinungsfreiheit Tür und Tor öffnen.

Im Ergebnis stellen also weder DFB- noch Ligaverband-Satzung allgemeine Gesetze i. S. d. Art. 5 Abs. 2 GG dar und können insoweit die Meinungsfreiheit der Lizenzspieler nicht rechtmäßig beeinträchtigen.

e) Ergebnis

Damit bleibt festzuhalten, dass lediglich die Grundregeln des Arbeitsverhältnisses als allgemeine Gesetze und damit als Schranken i. S. d. Art. 5 Abs. 2 GG in Betracht kommen. Weder vertragliche Regelungen noch Verbandsnormen sind als allgemeine Gesetze zu qualifizieren.

3. Die Schranke des Rechts der persönlichen Ehre gem. Art. 5 Abs. 2 GG

Des Weiteren findet die Meinungsfreiheit gem. Art. 5 Abs. 2 GG ihre Schranke auch in dem Recht der persönlichen Ehre. Es handelt sich hierbei nicht nur um einen Unterfall der allgemeinen Gesetze.⁴⁵⁸ Verfassungsrechtlich ist die Ehre in der Menschenwürde und dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht aus Art. 2 Abs. 1 GG i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG verankert.⁴⁵⁹ Das allgemeine Persönlichkeitsrecht wurde durch das Bundesverfassungsgericht sowie den Bundesgerichtshof in langjähriger Rechtsprechung entwickelt und entfaltet nach der „Sphärentheorie“ umso stärkeren Grundrechtsschutz, je mehr die persönliche Sphäre eines Einzelnen betroffen ist.⁴⁶⁰ Zu beachten ist, dass Institutionen oder Verbänden das allgemeine Persönlichkeitsrecht und damit auch das Recht der persönlichen Ehre grundsätzlich nicht zustehen.⁴⁶¹ Es kommt maßgeblich immer auf die Individualpersonen hinter Institutionen und Verbänden an.⁴⁶² Zu dem Recht der persönlichen Ehre gehören in erster Linie Strafrechtsvorschriften, die etwa Beleidigungen oder üble Nachrede ahnden.⁴⁶³ Solche Äußerungen werden vom

⁴⁵⁸ Von der Decken, NJW 1983, 1400 (1400); Tettinger, JZ 1983, 317 (319).

⁴⁵⁹ Schulze-Fielitz, in: Dreier, GG-Kommentar, Art. 5 GG Rn. 150; Hufen, in: Deutsche Sektion der Internationalen Juristen-Kommission, Meinungsfreiheit, S. 1 (10).

⁴⁶⁰ BVerfGE 79, 256 (268); BVerfGE 80, 367 (373 f.).

⁴⁶¹ Hufen, in: Deutsche Sektion der Internationalen Juristen-Kommission, Meinungsfreiheit, S. 1 (13); Jarass, NJW 1989, 857 (860); siehe hierzu auch: Kapitel 4 E. I. 3. e).

⁴⁶² Hufen, in: Deutsche Sektion der Internationalen Juristen-Kommission, Meinungsfreiheit, S. 1 (13).

⁴⁶³ Eisemann, in: Küttner, Personalbuch 2012, 303 Rn. 2.

Grundrecht der Meinungsfreiheit eben gerade nicht gedeckt.⁴⁶⁴ Auch zivilrechtliche Regelungen gehören zum Recht der persönlichen Ehre.⁴⁶⁵

Entscheidend ist im Hinblick auf das Recht der persönlichen Ehre jedoch immer, dass zwei grundrechtlich geschützte Rechtspositionen (Meinungsfreiheit und allgemeines Persönlichkeitsrecht) aufeinandertreffen.⁴⁶⁶ Keine der Rechtspositionen ist grundsätzlich vorrangig, so dass im Falle der Kollision stets eine Einzelfallabwägung – orientiert am Grundsatz der Verhältnismäßigkeit – vorzunehmen ist.⁴⁶⁷ Bei strafrechtlich relevanten Beleidigungen oder bei Schmähkritik ist vom Vorrang des Ehrschutzes auszugehen.⁴⁶⁸ Im Übrigen haben Bundesverfassungsgericht und Bundesgerichtshof einige hilfreiche Grundsätze entwickelt:

- Auch bei öffentlichen Äußerungen sind starke, überspitzte oder auch ironische Formulierungen ohne weiteres zulässig.⁴⁶⁹
- Bei Äußerungen, die nicht nur durch eigennützige Ziele motiviert sind, sondern zum geistigen Meinungskampf in einer für die Öffentlichkeit wesentlichen Frage beitragen sollen, besteht eine Vermutung für die Zulässigkeit dieser Äußerung;⁴⁷⁰ das gilt nicht mehr, wenn die Äußerung vordergründig auf die Herabsetzung des Betroffenen abzielt.⁴⁷¹
- Für den Bereich des Meinungskampfes soll die Zulässigkeit einer Meinungsäußerung auch daran zu messen sein, inwiefern sich der von der Äußerung Betroffene selbst in den Meinungskampf begeben hat und ob etwa ein Verhalten vorliegt, welches eine geringere Schutzwürdigkeit der Privatsphäre nahelegt.⁴⁷²

Die Schranke der persönlichen Ehre findet mithin nur Anwendung, soweit die Meinungsäußerung des Spielers auf eine hinter Verband oder Club stehende Individualperson abzielt. Die hierzu entwickelten Grundsätze des

⁴⁶⁴ BAG, NZA 2006, 650 Rn. 27.

⁴⁶⁵ Schulze-Fielitz, in: Dreier, GG-Kommentar, Art. 5 GG Rn. 150; Merklinghaus, Das Grundrecht der Meinungsfreiheit, S. 27.

⁴⁶⁶ Müller, in: Deutsche Sektion der Internationalen Juristen-Kommission, Meinungsfreiheit, S. 43 (43).

⁴⁶⁷ Hufen, in: Deutsche Sektion der Internationalen Juristen-Kommission, Meinungsfreiheit, S. 1 (12); Hesse, Grundzüge des Verfassungsrechts, Rn. 317 ff.; Gornig, JuS 1988, 274 (278).

⁴⁶⁸ Müller, in: Deutsche Sektion der Internationalen Juristen-Kommission, Meinungsfreiheit, S. 43 (51); BVerfG, NJW 1995, 3303 (3304).

⁴⁶⁹ Müller, in: Deutsche Sektion der Internationalen Juristen-Kommission, Meinungsfreiheit, S. 43 (52); Dörr, in: WFV, Das Persönlichkeitsrecht des Fußballspielers, S. 135 (140).

⁴⁷⁰ BVerfGE 66, 116 (139); BVerfGE 68, 226 (232).

⁴⁷¹ BVerfGE 82, 272 (283 f.).

⁴⁷² BVerfGE 54, 129 (138); BVerfGE 12, 113 (131 f.).

Bundesverfassungsgerichts und des Bundesgerichtshofs sind bei der Wirksamkeitsprüfung einzelner, die Meinungsfreiheit beschränkender Regelung durchaus zu berücksichtigen.

4. Rechtfertigung durch Kollision der Meinungsfreiheit mit anderen Grundrechten (praktische Konkordanz)

Zuletzt ist unter diesem Punkt der Schranken des Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG noch darauf hinzuweisen, dass die Meinungsfreiheit wie jedes andere Grundrecht durch kollidierende bzw. entgegenstehende Grundrechte Dritter beschränkt werden kann.⁴⁷³

a) Allgemeines

Eine solche Grundrechtskollision liegt grundsätzlich dann vor, wenn die Grundrechtsausübung eines Grundrechtsträgers mit der Grundrechtsausübung eines anderen Grundrechtsträgers im Rahmen desselben Lebenssachverhalts nicht zu vereinbaren ist.⁴⁷⁴ Durch den Grundrechtsgebrauch des einen wird die grundrechtlich geschützte Freiheit des anderen also eingeschränkt.⁴⁷⁵ Solche Grundrechtskollisionen können auch in Privatrechtsverhältnissen auftreten, da sich hier grundrechtsberechtigte Personen gegenüberstehen.⁴⁷⁶ Hieran können auch die dort vorherrschende Privatautonomie sowie die Vertragsfreiheit nichts ändern, da in der Praxis häufig eine der vertragsschließenden Parteien wirtschaftlich oder sozial überlegen ist und damit den Vertragsinhalt einseitig diktieren kann.⁴⁷⁷ Speziell zwischen Sportlern und Sportverbänden führt die pyramidale und durch das Ein-Platz-Prinzip geprägte monopolistische Struktur häufig zu derartigen Kollisionslagen.⁴⁷⁸ Dieses kollidierende Verfassungsrecht wird allgemein als verfassungsimmanente Schranke verstanden, die Eingriffe in den Schutzbereich sämtlicher Grundrechte rechtfertigen kann.⁴⁷⁹ Aufgelöst werden solche Grundrechtskollisionen durch das allgemein anerkannte Prinzip der

⁴⁷³ BVerfGE 66, 116 (136); BVerfGE 111, 147 (157 f.).

⁴⁷⁴ Jarass, in: Jarass/Pieroth, GG-Kommentar, Vorb. vor Art. 1 GG Rn. 48; Schulz, Grundrechtskollisionen im Berufssport, S. 18; Pischel, JA 2006, 357 (359); Nolte, in: Nolte/Horst, Handbuch des Sportrechts, S. 14.

⁴⁷⁵ Schulz, Grundrechtskollisionen im Berufssport, S. 18.

⁴⁷⁶ BVerfGE 34, 269 (282); BVerfGE 35, 202 (221); Schulz, Grundrechtskollisionen im Berufssport, S. 27.

⁴⁷⁷ Schulz, Grundrechtskollisionen im Berufssport, S. 27.

⁴⁷⁸ Nolte, in: Nolte/Horst, Handbuch des Sportrechts, S. 22; Vieweg, JuS 1983, 825 (826).

⁴⁷⁹ BVerfGE 28, 243 (261); BVerfGE 84, 212 (228); BVerfGE 94, 268 (284 ff.).

praktischen Konkordanz.⁴⁸⁰ Nach diesem Prinzip sollen die gegenläufigen Grundrechte verfassungsrechtlich soweit ausgeglichen werden, dass sie nebeneinander bestehen können und jeweils die bestmögliche und weitgehendste Wirksamkeit erlangen.⁴⁸¹ Die im Konflikt stehenden Interessen müssen so weit wie irgend möglich berücksichtigt werden.⁴⁸² Dieser Ausgleich erfolgt im Privatrecht im Rahmen der Generalklauseln als „Einbruchstellen“ für die Grundrechte.⁴⁸³ Kann ein solcher Ausgleich nicht gelingen, ist anhand der Umstände des Einzelfalls festzustellen, welches Interesse im konkreten Fall vorrangig ist; entsprechend wird das mit dem nachrangigen Interesse verbundene Grundrecht beschränkt.⁴⁸⁴ Damit ist festzuhalten, dass der Ausgleich einer Grundrechtskollision im Ergebnis stets zu einer Einzelfallabwägung führt.⁴⁸⁵ Diese abstrakt-konkrete Abwägung orientiert sich an abstrakten Maßstäben, berücksichtigt jedoch ebenso die Umstände des Einzelfalls.⁴⁸⁶ Der vorhandene Abwägungsspielraum wird dabei nur begrenzt durch die Grenze der Verhältnismäßigkeit der Beschränkung des Grundrechts sowie durch die unantastbaren Kernbereiche der einzelnen Grundrechte.⁴⁸⁷ Die Stärke dieses Prinzips der praktischen Konkordanz liegt in der flexiblen, einzelfallbezogenen Lösung; gleichzeitig birgt dieser Vorzug aber auch die Gefahr von Willkür und Missbrauch.⁴⁸⁸ Im Folgenden werden die drei Schritte dargestellt, die bei der Abwägung nach dem Grundsatz der praktischen Konkordanz zu durchlaufen sind.⁴⁸⁹

(1) Zuordnung der Interessen zu Grundrechten

Zunächst sind die gegenläufigen Interessen den Schutzbereichen eines oder mehrerer Grundrechte zuzuordnen.⁴⁹⁰ Gelingt dies nur für die Belange eines Grundrechtsträgers, so sind diese als vorrangig zu behandeln.⁴⁹¹

⁴⁸⁰ So für sportrechtliche Kollisionsfragen: Schulz, Grundrechtskollisionen im Berufssport, S. 58; Nolte, in: Nolte/Horst, Handbuch des Sportrechts, S. 14.

⁴⁸¹ BVerfGE 35, 202 (225); BVerfGE 63, 131 (144); Bohn, Regel und Recht, S. 45; Nolte, in: Nolte/Horst, Handbuch des Sportrechts, S. 14.

⁴⁸² Nolte, in: Nolte/Horst, Handbuch des Sportrechts, S. 14.

⁴⁸³ Nolte, in: Nolte/Horst, Handbuch des Sportrechts, S. 23.

⁴⁸⁴ BVerfGE 35, 202 (225); BVerfGE 30, 173 (195).

⁴⁸⁵ BVerfGE 30, 173 (195); Steiner, in: Tettinger/Vieweg, Gegenwartsfragen des Sportrechts, S. 9 (17).

⁴⁸⁶ BVerfGE 93, 266 (293); BVerfGE 97, 125 (150).

⁴⁸⁷ Jarass, in: Jarass/Pieroth, GG-Kommentar, Vorb. vor Art. 1 GG Rn. 52.

⁴⁸⁸ Schulz, Grundrechtskollisionen im Berufssport, S. 58.

⁴⁸⁹ Schulz, Grundrechtskollisionen im Berufssport, S. 47.

⁴⁹⁰ Schulz, Grundrechtskollisionen im Berufssport, S. 47.

⁴⁹¹ Schulz, Grundrechtskollisionen im Berufssport, S. 47.

(2) Feststellung der Grundrechtskollision

Ergibt sich aus der Interessenzuordnung, dass sich im konkreten Fall tatsächlich die Grundrechte verschiedener Grundrechtsträger gegenüberstehen, ist in einem zweiten Schritt zu versuchen, eine Kollision der Grundrechte zu vermeiden.⁴⁹² Beispielsweise könnte einer der Grundrechtsträger wirksam auf die Ausübung seines Grundrechts verzichten.⁴⁹³ Auch die Begrenzungsmöglichkeiten der einzelnen Grundrechte sind voll auszuschöpfen, d. h. es ist zu prüfen, ob eines der Grundrechte anderweitige Einschränkungen ausdrücklich erlaubt.⁴⁹⁴ Kommen diese Optionen nicht zum Zuge, so ist eine Grundrechtskollision festzustellen.

(3) Einzelfallabwägung

Ist die Grundrechtskollision unvermeidlich, kommt es zur oben bereits erläuterten abstrakt-konkreten Einzelfallabwägung. Im Rahmen dieser Abwägung ist zunächst zu versuchen, die beiden Grundrechte in einen möglichst schonenden Ausgleich zu bringen, so dass beide Grundrechte optimale Wirksamkeit entfalten können.⁴⁹⁵ Im Idealfall ist also eine Kompromisslösung zu erarbeiten. Nur in Fällen, in denen sich die grundrechtlichen Freiheiten gegenseitig ausschließen, muss ein Grundrecht zurücktreten.⁴⁹⁶ Die Kompromissfindung orientiert sich neben den Einzelfallumständen auch an einigen wichtigen abstrakten Kriterien, die im Folgenden stichpunktartig dargestellt werden:

- Der **abstrakten Wertigkeit** der kollidierenden Grundrechte kommt beispielsweise eine erste indizielle Wirkung für den Ausgleich zu.⁴⁹⁷
- Auch die **Schrankenvorbehalte** der einzelnen Grundrechte können Aufschluss darüber geben, welches Grundrecht im Fall einer unlösbar Kollision am ehesten zurücktreten kann.⁴⁹⁸
- Die **Bedeutung** der Grundrechtsausübung für die Parteien im konkreten Einzelfall ist ebenfalls zu berücksichtigen.⁴⁹⁹

⁴⁹² Schulz, Grundrechtskollisionen im Berufssport, S. 48.

⁴⁹³ Schulz, Grundrechtskollisionen im Berufssport, S. 48; siehe hierzu ausführlich Kapitel 4 E. III..

⁴⁹⁴ Schulz, Grundrechtskollisionen im Berufssport, S. 48.

⁴⁹⁵ Hesse, Grundzüge des Verfassungsrechts, Rn. 317 ff..

⁴⁹⁶ BVerfGE 35, 202 (225); BVerfGE 67, 213 (228).

⁴⁹⁷ BVerfGE 35, 202 (225); BVerfGE 63, 131 (144).

⁴⁹⁸ Schulz, Grundrechtskollisionen im Berufssport, S. 51.

⁴⁹⁹ Schulz, Grundrechtskollisionen im Berufssport, S. 52.

- Genauso kann die **Intensität** der möglichen Grundrechtsbeeinträchtigung Ausgleichskriterium sein; hierfür ist insbesondere festzustellen, ob der grundrechtliche Schutzbereich nur in einem Randbereich oder in seinem Kern berührt wird, woraus sich wiederum Schlussfolgerungen für die Gewichtung des Grundrechts im Einzelfall ziehen lassen.⁵⁰⁰
- Als weiteres Kriterium kann nach dem **Veranlassungsprinzip** geprüft werden, wer den Interessen- und Grundrechtskonflikt zu verantworten hat.⁵⁰¹ Gerade wenn die Kollision einseitig veranlasst wurde, können die Interessen des Veranlassers weniger schutzwürdig sein, da bei Eingriffen in grundrechtlich geschützte Bereiche regelmäßig eine Gegenreaktion zu erwarten ist.⁵⁰²
- Zuletzt sind noch die Wesensgehaltsgarantie des Art. 19 Abs. 2 GG sowie der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz als wichtige Kriterien beim Ausgleich kollidierender Grundrechte zu benennen.⁵⁰³

(4) Stellungnahme

Demnach können auch mit der Meinungsfreiheit kollidierende Grundrechte zu einer rechtmäßigen Beschränkung der Grundrechte führen. Entscheidend für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit ist dabei eine Abwägung anhand der oben genannten Kriterien sowie anhand der Umstände des Einzelfalls. Im Folgenden werden die einzelnen Grundrechte vorgestellt, die im Lizenzfußball potentiell mit der Meinungsfreiheit des einzelnen Lizenzspielers in Konflikt geraten können.

b) Art. 9 Abs. 1 GG

Zunächst kann das Grundrecht der Vereinigungsfreiheit aus Art. 9 Abs. 1 GG Interessen von Verbänden und Clubs schützen, die mit der Meinungsfreiheit von Spielern konfliktieren können. Art. 9 Abs. 1 GG ist ein sog. Doppelgrundrecht, welches sowohl die Vereinigungsfreiheit des Einzelnen als auch als kollektives Freiheitsrecht die Bildung und die Betätigung von Sportvereinen und -verbänden schützt.⁵⁰⁴ Der personelle Schutzbereich des Art. 9 Abs. 1 GG erfasst neben Vereinen auch Personengesellschaften sowie Kapitalgesellschaften, so dass er sowohl auf die Verbände

⁵⁰⁰ Gern, DÖV 1986, 462 (467).

⁵⁰¹ Schulz, Grundrechtskollisionen im Berufssport, S. 53.

⁵⁰² Schulz, Grundrechtskollisionen im Berufssport, S. 53.

⁵⁰³ Vgl. Kapitel 4 E. II. 1. und 2..

⁵⁰⁴ Fritzweiler/von Coelln, in: Fritzweiler/Pfister/Summerer, Praxishandbuch Sportrecht, Rn. 22; Krogmann, Grundrechte im Sport, S. 66.

als auch auf die Clubs – unabhängig von ihrer Rechtsform – Anwendung findet. Wie bereits oben näher erläutert, schützt Art. 9 Abs. 1 GG insbesondere die Vereins- bzw. Verbandsautonomie, wonach die Vereine und Verbände in inneren Angelegenheiten zur Selbstgesetzgebung und Selbstverwaltung befugt sind.⁵⁰⁵ Zur geschützten Tätigkeit der Selbstgesetzgebung gehört die Normierung der inneren Organisation, des Vereins- bzw. Verbandszwecks sowie der Namensgebung genauso wie die Festlegung intern verbindlicher Verhaltensnormen.⁵⁰⁶ Wie bereits im Rahmen der Vereinsautonomie dargelegt steht es den Vereinen bzw. Verbänden frei, im Rahmen der Vereinigungsfreiheit eigene Maßstäbe und Werte für ihren Sport zugrunde zu legen, die der Staat auch grundsätzlich zu respektieren hat.⁵⁰⁷ Dennoch können Vereine und Verbände nicht Satzungen und sonstige Normen mit beliebigem Inhalt erlassen, da ihnen keine originäre Rechtssetzungskompetenz zusteht, sondern sie diese aus der Verfassung ableiten.⁵⁰⁸ Der Staat kann durchaus eingreifen, wenn ein vorrangiges bzw. stärkeres Grundrecht durch Vereins- bzw. Verbandsrechtssetzung gefährdet oder verletzt wird.⁵⁰⁹ Das staatlich gesetzte Recht überlagert also das Vereins- und Verbandsrecht, wobei die Wertvorstellungen der Verbände zu berücksichtigen sind.⁵¹⁰ Gerade im Bereich des Lizenzfußballs besteht aufgrund der mit den Grundsätzen des Ein-Platz-Prinzips einhergehenden Monopolstellung der Verbände ein enormes Konfliktpotential im Verhältnis zu anderen Grundrechten, speziell für die Fälle, in denen die Grundrechtsausübung nach der Verbandssatzung mit Sanktionen bedacht ist.⁵¹¹ Für die Lösung der vorliegend auftretenden Konflikte sind folgende Grundsätze zu beachten:

Der weite Vereinigungsbegriff des Art. 9 Abs. 1 GG setzt einen freiwilligen Zusammenschluss mehrere Personen voraus, der eine organisierte Willensbildung und

⁵⁰⁵ BVerfGE 50, 290 (353 f.); Krogmann, Grundrechte im Sport, S. 57 f.; Fritzweiler/von Coelln, in: Fritzweiler/Pfister/Summerer, Praxishandbuch Sportrecht, Rn. 23; Monheim, Sportlerrechte und Sportgerichte, S. 11.

⁵⁰⁶ Schulz, Grundrechtskollisionen im Berufssport, S. 85; Fritzweiler/von Coelln, in: Fritzweiler/Pfister/Summerer, Praxishandbuch Sportrecht, Rn. 23.

⁵⁰⁷ Fritzweiler/von Coelln, in: Fritzweiler/Pfister/Summerer, Praxishandbuch Sportrecht, Rn. 23; Steiner, DÖV 1983, 173 (175); Steiner, in: Tettinger/Vieweg, Gegenwartsfragen des Sportrechts, S. 9 (18); Bohn, Regel und Recht, S. 30.

⁵⁰⁸ Fritzweiler/von Coelln, in: Fritzweiler/Pfister/Summerer, Praxishandbuch Sportrecht, Rn. 23; Habscheid, in: Schroeder/Kauffmann, Sport und Recht, S. 158 (159); Kirchhof, Private Rechtssetzung, S. 269; Vieweg, Normsetzung und -anwendung, S. 182 f..

⁵⁰⁹ Steiner, DÖV 1983, 173 (175).

⁵¹⁰ Bohn, Regel und Recht, S. 30 f..

⁵¹¹ Fritzweiler/von Coelln, in: Fritzweiler/Pfister/Summerer, Praxishandbuch Sportrecht, Rn. 22; Vieweg, JuS 1983, 825 (826); Nicklisch, Inhaltskontrolle von Verbandsnormen, S 34 f..

Stabilität aufweist und gemeinsame Zwecke verfolgt.⁵¹² Für das Kriterium der Freiwilligkeit ist eine freie, soziale Gruppenbildung erforderlich.⁵¹³

Aus obiger Definition der Vereinigung wird deutlich, dass die kollektive Vereinigungsfreiheit gem. Art. 9 Abs. 1 GG dem Verband bzw. Verein lediglich in der Eigenschaft als Vertreter der zusammengeschlossenen Mitglieder gewährt wird.⁵¹⁴

Zweck der durch Art. 9 Abs. 1 GG geschützten Freiheit ist es, der Gemeinschaft der Mitglieder in ihrer Gesamtheit zur Verwirklichung ihrer Ziele und Interessen zu verhelfen.⁵¹⁵ Dieser Aspekt ist gerade im Fall einer Konfliktsituation zwischen Vereinsinteressen und den Interessen einzelner Mitglieder (etwa an der Äußerung einer Meinung) zu berücksichtigen.⁵¹⁶ Die Verbands- bzw. Vereinsinteressen haben sich nach den Mitgliederinteressen zu richten, so dass nicht willkürlich in deren grundrechtlich geschützte Freiheiten und Interessen eingegriffen werden kann.

Zudem ist im Falle eines Konfliktes mit einem außerhalb des Vereins oder Verbands stehenden Dritten zu beachten, dass sich die in Art. 9 Abs. 1 GG geschützte Vereinigungsfreiheit nur dann auf außerhalb des Vereins bzw. Verbands liegende Umstände erstrecken kann, wenn diese unmittelbar mit deren Existenz oder innerer Organisation verbunden sind.⁵¹⁷ Im Übrigen können Maßnahmen von Verein oder Verband im externen Bereich nicht anders beurteilt werden, als dies zwischen zwei anderen Privatrechtssubjekten der Fall wäre.⁵¹⁸

Aus diesen Aspekten geht deutlich hervor, dass eine Kollision zwischen der Vereinigungsfreiheit von Verbänden bzw. Clubs und der Meinungsfreiheit eines einzelnen Spielers regelmäßig zu Gunsten des Spielers ausfallen dürfte. Selbst wenn man annähme, der Lizenzspieler sei durch lizenzvertragliche oder arbeitsvertragliche Unterwerfung als vollwertiges Mitglied der Verbände zu betrachten – tatsächlich erwirbt er nur eine mitgliedschaftsähnliche Stellung⁵¹⁹ – so müsste zunächst ein Fall vorliegen, in dem das Verbandsinteresse tatsächlich das immens gewichtige Grundrecht der Meinungsfreiheit überwiegt. Dieses Verbandsinteresse wäre anhand der Interessen

⁵¹² Schulz, Grundrechtskollisionen im Berufssport, S. 84; Kemper, in: Von Mangoldt/Klein/Starck, GG-Kommentar, Art. 9 Abs. 1 GG Rn. 12 ff.

⁵¹³ Steiner, Die Autonomie des Sports, S. 33.

⁵¹⁴ Monheim, Sportlerrechte und Sportgerichte, S. 11; Fritzweiler/von Coelln, in: Fritzweiler/Pfister/Summerer, Praxishandbuch Sportrecht, Rn. 22; Pfister, in: Festschrift für Lorenz (1991), S. 180 f..

⁵¹⁵ Fritzweiler/von Coelln, in: Fritzweiler/Pfister/Summerer, Praxishandbuch Sportrecht, Rn. 22.

⁵¹⁶ Fritzweiler/von Coelln, in: Fritzweiler/Pfister/Summerer, Praxishandbuch Sportrecht, Rn. 22.

⁵¹⁷ Von Mutius, Jura 1984, 193 (196).

⁵¹⁸ BVerfGE 54, 237 (251).

⁵¹⁹ Vgl. Kapitel 2 D. II. 2..

aller Mitglieder und in diesem hypothetischen Falle auch der Lizenzspieler zu ermitteln. Vor diesem Hintergrund darf bezweifelt werden, dass überhaupt ein Verbandsinteresse vorliegt, welches darüber hinausgeht Beleidigungen, Schmähkritik und unmittelbar schädigende Äußerungen zu unterbinden. Solche Äußerungen sind aber vom Schutzbereich des Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG ohnehin nicht gedeckt oder können jedenfalls auf Basis allgemeiner Gesetze nach Art. 5 Abs. 2 GG unterbunden werden. Im Falle der Beziehung Verband – Lizenzspieler kann jedoch aufgrund der überlegenen Machtstellung der Verbände bereits nicht mehr ohne weiteres von einem freiwilligen Beitritt der Lizenzspieler gesprochen werden, da diese um ihrer Berufsausübung Willen gezwungen sind, in die mitgliedschaftsähnliche Stellung zu den Verbänden einzurücken. Auch dieser Aspekt spricht stark gegen eine Anwendbarkeit des Art. 9 Abs. 1 GG in den vorliegenden Fällen oder ist jedenfalls ein gewichtiges Argument für den Vorrang der Meinungsfreiheit im Kollisionsfalle. Betrachtet man den mitgliedsähnlichen Lizenzspieler im Rahmen des Art. 9 Abs. 1 GG nicht als vollwertiges Verbandsmitglied, wofür einerseits die Organisationsstruktur der Verbandspyramide und andererseits die fehlenden mitgliedschaftlichen Rechte sprechen, kommt unabhängig von anderen Kriterien bereits nur eine Beschränkung von Existenz- oder organisationsbedrohenden Äußerungen, Beleidigungen etc. in Betracht. In allen diffizileren Kollisionsfällen wird die Meinungsfreiheit also obsiegen.

c) Art. 12 GG

Weiter besteht Kollisionsgefahr zwischen der Meinungsfreiheit und der aus Art. 12 Abs. 1 GG resultierenden Berufsfreiheit. Art. 12 Abs. 1 GG schützt dabei den Beruf, worunter jede auf Dauer angelegte Tätigkeit zu verstehen ist, die in ideeller und materieller Hinsicht der Schaffung und Erhaltung einer Lebensgrundlage dient.⁵²⁰ Dieses Grundrecht kann in personeller Hinsicht grundsätzlich auch Verbänden und Clubs zustehen, solange diese eine Tätigkeit zu Erwerbszwecken ausüben, die nach Art und Wesen auch von einer natürlichen oder juristischen Person ausgeübt werden könnte.⁵²¹ Da das Tätigkeitsbild der Clubs zunehmend dem eines Wirtschaftsunternehmens entspricht, ist der Schutzbereich des Art. 12 Abs. 1 GG für diese in jedem Fall eröffnet.⁵²² Im Hinblick auf die Verbände dürfte Art. 12 Abs. 1 GG allerdings nur dann einschlägig sein, wenn der Erwerbszweck in der

⁵²⁰ BVerfGE 7, 377 (397); BVerfGE 54, 301 (313).

⁵²¹ Schulz, Grundrechtskollisionen im Berufssport, S. 87 ff..

⁵²² Schulz, Grundrechtskollisionen im Berufssport, S. 88.

Satzung festgeschrieben wurde und auch durch die Wahl der Rechtsform signalisiert wird, dass ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb vorliegt.⁵²³ Der DFB sowie der Ligaverband sind als eingetragene Vereine (e.V.) organisiert. Wie oben dargestellt,⁵²⁴ besteht der Zweck des DFB in erster Linie in der Förderung und Organisation des Fußballsports, insbesondere der Bundesliga und der 2. Bundesliga (vgl. § 4 Nr. 1 DFB-Satzung). Daneben bestehen weitere ideelle Zwecke, etwa die Vermittlung von Werten, die Unterstützung gesellschaftspolitischer Aspekte sowie die Förderung karitativer und humanitärer Maßnahmen (vgl. § 4 Nr. 2-4 DFB-Satzung). Insofern sind Erwerbszwecke nicht auf den ersten Blick ersichtlich. Der Ligaverband übernimmt in erster Linie die Aufgabe des DFB, Bundesliga und 2. Bundesliga zu organisieren und durchzuführen. Diese Aufgabe wird aktiv jedoch durch die DFL (Deutsche Fußball Liga GmbH) wahrgenommen, deren einziger Gesellschafter wiederum der Ligaverband ist. Der Betrieb und die Organisation des Lizenzfußballs werden also im Ergebnis gewerbsmäßig durch eine GmbH (die DFL) für die eingetragenen Vereine (DFB und Ligaverband) betrieben. Insofern sprechen gute Argumente dafür, auch im Hinblick auf die Verbände den Schutzbereich des Art. 12 Abs. 1 GG als eröffnet anzusehen, so dass über Art. 9 Abs. 1 GG hinaus ein spezieller Betätigungsschutz anzunehmen wäre.

Im Rahmen einer Kollision der Berufsfreiheit der Clubs oder Verbände mit der Meinungsfreiheit der Spieler müsste demnach der spezielle Verhältnismäßigkeitsmaßstab für Eingriffe in die Berufsfreiheit – die vom Bundesverfassungsgericht entwickelte sog. Drei-Stufen-Theorie – ebenfalls berücksichtigt werden.⁵²⁵

Nähere Ausführungen sind nicht angezeigt, da kaum eine Äußerung einer von Art. 5 Abs. 1 GG gedeckten Meinung durch einen Lizenzspieler vorstellbar ist, die die Berufsfreiheit von Verbänden und Clubs zu beschränken oder deren Ausübung zu erschweren geeignet ist. Selbst die in der Einleitung erwähnten Äußerungen von Philipp Lahm über die Trainer der Deutschen Fußballnationalmannschaft oder die Kritik an der Transferpolitik des FC Bayern München sowie seiner Teamkollegen konnte die Berufsfreiheit von Club oder DFB nicht sichtbar beeinträchtigen.

⁵²³ Schulz, Grundrechtskollisionen im Berufssport, S. 88.

⁵²⁴ Kapitel 2 B. I..

⁵²⁵ BVerfGE 75, 246 (264 ff.); BVerfGE 75, 284 (292 ff.); BVerfGE 104, 357 (364 ff.).

d) Das allgemeine Persönlichkeitsrecht

Weiterhin können sich Kollisionen zwischen der Meinungsfreiheit und dem oben bereits näher erläuterten allgemeinen Persönlichkeitsrecht aus Art. 2 Abs. 1 GG i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG ergeben. Insoweit kann maßgeblich auf obige Ausführungen verwiesen werden.⁵²⁶ Diese sollen im Folgenden aber noch kurz ergänzt werden.

Als Vertreter der Interessen seiner Mitglieder ist es nämlich durchaus auch denkbar, dass Verband bzw. Club es als ihre Aufgabe betrachten, Meinungsäußerungen zu beschränken, die mit dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht der hinter ihnen stehenden Personen in Konflikt geraten. Bei der Lösung dieses Konflikts sind insbesondere die Grundsätze der oben erwähnten Sphärentheorie des Bundesverfassungsgerichts zu beachten.⁵²⁷

Das Bundesverfassungsgericht ordnet das allgemeine Persönlichkeitsrecht in verschiedene und verschieden schutzwürdige Sphären ein. Dies sind nach aufsteigender Schutzwürdigkeit geordnet die Individualsphäre (Schutz des Selbstbestimmungsrechts), die Privatsphäre (Schutz des häuslichen Lebens, des Familienkreises sowie des sonstigen Privatlebens) sowie zuletzt die Intimsphäre (Kernbereich des allgemeinen Persönlichkeitsrechts).⁵²⁸ Eingriffe in die Individualsphäre sind im Rahmen der Verhältnismäßigkeit ohne weiteres zulässig.⁵²⁹ Beeinträchtigungen der Privatsphäre sind rechtmäßig, wenn andere Verfassungsgüter – z. B. die Meinungsfreiheit – diesen Eingriff rechtfertigen und der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit des Eingriffs gewahrt bleibt.⁵³⁰ Die Intimsphäre ist nach Maßgabe der vom Bundesverfassungsgericht entwickelten Objektformel, wonach der Mensch nicht zu einem bloßen Objekt staatlichen Handelns gemacht werden darf, absolut geschützt.⁵³¹ Im Rahmen dieser Grenzen schützt das allgemeine Persönlichkeitsrecht den Einzelnen vor einer verfälschenden oder entstellenden Darstellung seiner Persönlichkeit in der Öffentlichkeit.⁵³² Insofern steht das allgemeine Persönlichkeitsrecht jeder Schmähkritik, die auf eine Herabsetzung einer anderen Person abzielt, sowie jeder anderen

⁵²⁶ Vgl. Kapitel 4 E. I. 4. d).

⁵²⁷ Vgl. etwa: BVerfGE 60, 329 (339); BVerfGE 65, 1 (41 f.); BVerfGE 79, 256 (268 f.); Dörr, in: WfV, Das Persönlichkeitsrecht des Fußballspielers, S. 135 (137).

⁵²⁸ BVerfGE 27, 1 (6); BVerfGE 101, 361 (382 ff.); Partikel, Formularbuch für Sportverträge, S. 120; Englisch, in: WfV, Das Persönlichkeitsrecht des Fußballspielers, S. 47 (49); Schulze-Fielitz, in: Dreier, GG-Kommentar, Art. 5 GG Rn. 278.

⁵²⁹ Dörr, in: WfV, Das Persönlichkeitsrecht des Fußballspielers, S. 135 (137).

⁵³⁰ Dörr, in: WfV, Das Persönlichkeitsrecht des Fußballspielers, S. 135 (137).

⁵³¹ Englisch, in: WfV, Das Persönlichkeitsrecht des Fußballspielers, S. 47 (49).

⁵³² BVerfGE 99, 185 (193 ff.); BVerfGE 101, 361 (381).

Meinungsäußerung, die den Kern der menschlichen Ehre verletzt, entgegen.⁵³³ In einem solchen Kollisionsfall ist das allgemeine Persönlichkeitsrecht grundsätzlich vorrangig. Im Übrigen besteht nicht zuletzt aufgrund der überragenden Bedeutung der Meinungsfreiheit in der einzelfallorientierten Rechtsprechung die Tendenz, im Kollisionsfalle im Zweifel zugunsten der Meinungsfreiheit zu entscheiden.⁵³⁴ In Erweiterung obiger Ausführungen wird noch auf die folgenden beiden Aspekte hingewiesen:

- Der Wahrheitsgehalt ist ein entscheidender Aspekt, der bei der Kompromissfindung zu berücksichtigen ist.⁵³⁵ Wahre Äußerungen sind grundsätzlich auch dann hinzunehmen, wenn sie für den Betroffenen eine Benachteiligung bedeuten.⁵³⁶
- Gerade gegenüber Lizenzspielern, die im Fokus des öffentlichen Lebens stehen, können auch härtere und kritischere Äußerungen zulässig sein, soweit es bei einer Auseinandersetzung mit geistigen Mitteln bleibt.⁵³⁷

Demnach kann auch zur Vermeidung von Kollisionen mit dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht von Verbands- bzw. Clubfunktionären oder Kollegen der Lizenzspieler eine Beeinträchtigung der Meinungsfreiheit nur in begrenztem Umfang erfolgen. Auch gegenüber dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht wird nämlich die Abwägung grundsätzlich zugunsten der Meinungsfreiheit ausfallen, wenn nicht im Einzelfall eklatante Eingriffe in die Menschenwürde oder das allgemeine Persönlichkeitsrecht eines einzelnen, hinter Verband oder Club stehenden Individuums vorliegen.

e) Unternehmenspersönlichkeitsrecht der Clubs oder Verbände

Eng im Zusammenhang mit dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht steht das vom Bundesverfassungsgericht mittlerweile anerkannte Unternehmenspersönlichkeitsrecht, welches ebenfalls mit der Meinungsfreiheit kollidieren kann. Geschützt wird der soziale Geltungs- und Achtungsanspruch, die wirtschaftliche Betätigungsfreiheit sowie das Ansehen – der sog. Goodwill – des Unternehmens.⁵³⁸ Der Bundesgerichtshof betrachtet

⁵³³ BVerfGE 93, 266 (293 f.); BVerfGE 85, 1 (16).

⁵³⁴ BVerfGE 7, 198 (208 f.); Seyfarth, NJW 1999, 1287 (1289 f.); Kübler, NJW 1999, 1281 (1287); Dörr, in: WFW, Das Persönlichkeitsrecht des Fußballspielers, S. 135 (140).

⁵³⁵ Schulze-Fielitz, in: Dreier, GG-Kommentar, Art. 5 GG Rn. 280.

⁵³⁶ BVerfG, NJW 2000, 2413 (2414); BVerfG, NJW 2003, 660 (662).

⁵³⁷ Dörr, in: WFW, Das Persönlichkeitsrecht des Fußballspielers, S. 135 (140).

⁵³⁸ BVerfG, NJW 1994, 1784 (1784); Gostomzyk, NJW 2008, 2082 (2084).

das Unternehmenspersönlichkeitsrecht als sonstiges Recht i. S. d. § 823 Abs. 1 BGB. Der Schutz durch das Unternehmenspersönlichkeitsrecht ist allerdings weniger intensiv als der des allgemeinen Persönlichkeitsrechts, da hier kein Bezug zur Menschenwürde als höchstem Verfassungsgut besteht und Unternehmen grundsätzlich am öffentlichen Geschehen teilhaben.⁵³⁹ Für die Beeinträchtigung des Unternehmenspersönlichkeitsrechts ist darüber hinaus ein unmittelbarer betriebsbezogener Eingriff erforderlich.⁵⁴⁰ Bei einer Kollision mit der Meinungsfreiheit ist maßgeblich zwischen Werturteilen und Tatsachenbehauptungen zu unterscheiden.⁵⁴¹ Die Meinungsäußerung muss allerdings auch im Verhältnis zum Unternehmenspersönlichkeitsrecht erst zurücktreten, wenn die Grenze zur Schmähkritik überschritten ist, wobei der Bundesgerichtshof hierfür strenge Voraussetzungen formuliert hat.⁵⁴²

Im Ergebnis wird im Falle einer Kollision zwischen Meinungsfreiheit und Unternehmenspersönlichkeitsrecht grundsätzlich zugunsten der Meinungsfreiheit entschieden werden. Weitergehende Beschränkungsmöglichkeiten als die bislang überprüften Schranken der Meinungsfreiheit bietet das Unternehmenspersönlichkeitsrecht demnach nicht.

f) Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb

In Verbindung mit dem Unternehmenspersönlichkeitsrecht ist auch das Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb, vor allem im Verhältnis zu den einzelnen Arbeitnehmern, zu beachten, welches ebenfalls mit der Meinungsfreiheit kollidieren kann. Dieses vom Bundesgerichtshof und der Literatur aus Art. 14 GG und Art. 2 Abs. 1 GG abgeleitete, vom Bundesverfassungsgericht allerdings bisher nicht anerkannte Recht schützt im Kern den unternehmerischen Tätigkeitsbereich, die Arbeitsmittel, das Unternehmensinteresse sowie den wirtschaftlichen Ruf des Unternehmens.⁵⁴³ Früher wurden in der Rechtsprechung an die Meinungsäußerung des Arbeitnehmers aufgrund des schutzwürdigen Rechts am eingerichteten und ausgeübten

⁵³⁹ Holzner, MMR-Aktuell 2010, 298851; Gostomzyk, NJW 2008, 2082 (2084).

⁵⁴⁰ Damm/Rehbock, Widerruf, Unterlassung und Schadensersatz in den Medien, Rn. 443; Holzner, MMR-Aktuell 2010, 298851.

⁵⁴¹ Holzner, MMR-Aktuell 2010, 298851.

⁵⁴² BGH, NJW 2009, 1872 (1874); BGH, NJW 2008, 2110 (2112).

⁵⁴³ BGHZ 3, 270 (279); Von Kölle, Meinungsfreiheit und unternehmensschädigende Äußerung, S. 46 f..

Gewerbebetrieb erhöhte Anforderungen gestellt.⁵⁴⁴ So sollte selbst sachliche Kritik nur möglich sein, wenn sie das geringste Rechtsübel darstellte und zur sachgerechten Interessenwahrnehmung im Hinblick auf Schwere und Maß erforderlich war.⁵⁴⁵ Mittlerweile wird aber unter Berufung auf die Grundsätze des Lüth-Urteils des Bundesverfassungsgerichts darauf hingewiesen, dass es bei der einzelfallbezogenen Güterabwägung bleiben müsse, wobei der Meinungsfreiheit aber eine große Bedeutung zukomme.⁵⁴⁶ Im Rahmen der Einzelfallabwägung ist aber auch zu berücksichtigen, dass die Eigentumsgarantie des Art. 14 GG eine der Säulen der Privatrechtsordnung darstellt.⁵⁴⁷

Dennoch ist im Ergebnis durch das Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb als verfassungsimmanente Schranke keine weitergehende Beschränkungen der Meinungsfreiheit zu rechtfertigen, als dies im Rahmen des allgemeinen Persönlichkeitsrechts bzw. des Unternehmerpersönlichkeitsrechts bereits ausgeführt wurde.

g) Ergebnis

Letztlich lässt sich zu den verfassungsimmanenten Schranken sagen, dass sie eine Einschränkung der Meinungsfreiheit nur im Einzelfall rechtfertigen. Es gilt an dieser Stelle insbesondere festzuhalten, dass eine Berufung der Verbände sowie der Clubs auf Art. 9 Abs. 1 GG zur Rechtfertigung einer Meinungsbeschränkung in der Regel nicht zum Erfolg führen wird, da die dort geschützte Vereinigungsfreiheit im Hinblick auf die Lizenzspieler nur sehr eingeschränkt greifen kann. Überzeugend lassen sich Meinungsbeschränkungen wohl nur im Falle einer Kollision mit dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht begründen, wobei die Güterabwägung sich hier maßgeblich an den verschiedenen geschützten Sphären orientiert.

II. Schranken-Schranken

Für eine rechtmäßige Beschränkung des Grundrechts der Meinungsfreiheit kommt es darüber hinaus – wie bei jedem anderen Grundrecht – nicht nur darauf an, dass dem Grundrecht eine wirksame Schranke gesetzt wurde, sondern auch darauf, dass die

⁵⁴⁴ BGHZ 3, 270 (279); Gläser, Der Einfluss der Meinungsfreiheit auf das Arbeitsverhältnis, S. 175; Von Kölle, Meinungsfreiheit und unternehmensschädigende Äußerung, S. 42.

⁵⁴⁵ BGHZ 3, 270 (279); Von Kölle, Meinungsfreiheit und unternehmensschädigende Äußerung, S. 42.

⁵⁴⁶ BVerfGE 7, 198 (219); BGH, JZ 1967, 174 (177).

⁵⁴⁷ Gläser, Der Einfluss der Meinungsfreiheit auf das Arbeitsverhältnis, S. 177.

Beschränkungen für die Schrankenziehung ebenfalls beachtet werden (sog. Schranken-Schranken).⁵⁴⁸ Im Folgenden werden die einzelnen Schranken-Schranken des Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG dargestellt:

1. Wesensgehaltsgarantie aus Art. 19 Abs. 2 GG

Die Schranken-Schranke der Wesensgehaltsgarantie verhindert, dass eine grundrechtlich geschützte Freiheit aufgrund übermäßiger Beschränkung leer läuft.⁵⁴⁹ Dieses Ziel wird durch die Vorgabe erreicht, dass der Wesensgehalt des jeweiligen Grundrechts erhalten bleiben muss, selbst wenn im Rahmen der praktischen Konkordanz eines der kollidierenden grundrechtlich geschützten Interessen zurücktreten muss.⁵⁵⁰ Es ist jedoch umstritten, wie sich der Wesensgehalt eines Grundrechts bestimmt. Nach der Theorie vom relativen Wesensgehalt bestimmt sich der Wesensgehalt eines jeden Grundrechts anhand des konkreten Einzelfalls und unter Anwendung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit gesondert.⁵⁵¹ Die Theorie des absoluten Wesensgehalts sieht demgegenüber unabhängig vom konkreten Einzelfall einen absolut festgelegten Teil des geschützten Grundrechts als unantastbar an.⁵⁵² Gegen letztere Auffassung sprechen jedoch insbesondere Praktikabilitäts- und Effektivitätsgründe.⁵⁵³ Insbesondere ist der absolute Kern eines Grundrechts auch schwierig – wenn überhaupt – zu definieren.

Letztendlich kann die Schranken-Schranke der Wesensgehaltsgarantie damit keine allgemeinen Kriterien zur Begrenzung der Schranken liefern, sondern verbietet lediglich eine übermäßige Grundrechtsbegrenzung, die wiederum im Einzelfall zu bestimmen ist.

2. Verhältnismäßigkeit im weiteren Sinne

Die wichtigste Schranken-Schranke ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (auch Verhältnismäßigkeit im weiteren Sinne genannt).⁵⁵⁴ Diesen Grundsatz leitet das Bundesverfassungsgericht aus dem Rechtsstaatsprinzip sowie aus den Freiheitsrechten ab und spricht ihm Verfassungsrang zu.⁵⁵⁵ Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ist für die

⁵⁴⁸ Pieroth/Schlink, Grundrechte, § 6 Rn. 285.

⁵⁴⁹ Hesse, Grundzüge des Verfassungsrechts, Rn. 332; Schulz, Grundrechtskollisionen im Berufssport, S. 53.

⁵⁵⁰ BVerfGE 28, 243 (261).

⁵⁵¹ Pieroth/Schlink, Grundrechte, § 6 Rn. 313; Schulz, Grundrechtskollisionen im Berufssport, S. 53 f..

⁵⁵² Schulz, Grundrechtskollisionen im Berufssport, S. 54; Pieroth/Schlink, Grundrechte, § 6 Rn. 314.

⁵⁵³ Schulz, Grundrechtskollisionen im Berufssport, S. 54.

⁵⁵⁴ Pieroth/Schlink, Grundrechte, § 6 Rn. 289.

⁵⁵⁵ BVerfGE 61, 126 (134); BVerfGE 90, 145 (173).

interessengerechte Lösung einer Grundrechtskollision entscheidend.⁵⁵⁶ Gerade die Rechtfertigung von Eingriffen in die Grundrechte der Lizenzspieler und anderer Sportler hängt maßgeblich von der Wahrung des Verhältnismäßigkeitsprinzips ab.⁵⁵⁷ Abstrakt gesprochen geht es beim Verhältnismäßigkeitsgrundsatz darum, die Rechtmäßigkeit des Einsatzes eines bestimmten Mittels zur Verfolgung eines bestimmten Ziels bzw. Zwecks – also die Zweck-Mittel-Relation – zu bewerten.⁵⁵⁸ Geprüft wird, ob die jeweilige Grundrechtsbeeinträchtigung einen legitimen Zweck verfolgt und zur Erreichung dieses Zwecks geeignet, erforderlich und angemessen ist.⁵⁵⁹ Diese vier Kriterien werden im Anschluss detaillierter dargestellt.

Ein **legitimer Zweck** in diesem Sinne liegt dann vor, wenn er als solcher verfolgt werden darf und die Förderung eines hinreichend gewichtigen Ziels oder Interesses zum Gegenstand hat.⁵⁶⁰

Um verhältnismäßig zu sein, muss das eingesetzte Mittel (die Grundrechtsbeeinträchtigung) zur Zweckerreichung **geeignet** sein. Das ist der Fall, wenn das Mittel das angestrebte Ziel kausal herbeiführen kann oder den Erfolgseintritt wenigstens fördert.⁵⁶¹

Des Weiteren muss das Mittel auch zur Zweckerreichung **erforderlich** sein. Erforderlich ist das Mittel, wenn es sowohl für den Betroffenen als auch für die Allgemeinheit das am wenigsten belastende, aber gleich wirksame Mittel unter mehreren zur Verfügung stehenden Mitteln darstellt.⁵⁶²

Schließlich ist die **Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne** (auch Proportionalität, Angemessenheit oder Zumutbarkeit genannt) zu prüfen, wonach die Grundrechtsbeeinträchtigung zu dem damit verfolgten Zweck in einem richtig gewichteten und ausgewogenen Verhältnis stehen muss.⁵⁶³ Alle berührten öffentlichen und privaten Rechtsgüter und Interessen sind dabei eigenständig zu gewichten und in die Abwägung einzustellen.⁵⁶⁴ Betrachtet werden können etwa das Gewicht und die

⁵⁵⁶ Schulz, Grundrechtskollisionen im Berufssport, S. 56.

⁵⁵⁷ Manssen, in: WFW, Das Persönlichkeitsrecht des Fußballspielers, S. 83 (90); Petri, Die Dopingsanktion, S. 158.

⁵⁵⁸ Schulz, Grundrechtskollisionen im Berufssport, S. 55.

⁵⁵⁹ Jarass, in: Jarass/Pieroth, GG-Kommentar, Vorb. vor Art. 1 GG Rn. 47; Schulz, Grundrechtskollisionen im Berufssport, S. 55.

⁵⁶⁰ Fritzweiler/von Coelln, in: Fritzweiler/Pfister/Summerer, Praxishandbuch Sportrecht, Rn. 19.

⁵⁶¹ BVerfGE 30, 292 (316); BVerfGE 92, 262 (273); Pieroth/Schlink, Grundrechte, § 6 Rn. 293.

⁵⁶² BVerfGE 67, 157 (176); BVerfGE 90, 145 (182); Pieroth/Schlink, Grundrechte, § 6 Rn. 295; Fritzweiler/von Coelln, in: Fritzweiler/Pfister/Summerer, Praxishandbuch Sportrecht, Rn. 19.

⁵⁶³ Pieroth/Schlink, Grundrechte, § 6 Rn. 299.

⁵⁶⁴ Pieroth/Schlink, Grundrechte, § 6 Rn. 301.

Bedeutung einzelner berührter Rechtsgüter, die Notwendigkeit des Freiheitsgebrauchs im konkreten Fall sowie die auftretenden Vorteile für den Eingreifenden im Vergleich zu den Nachteilen des Betroffenen.⁵⁶⁵ Letztlich können für diese Angemessenheitsprüfung keine abstrakten Abwägungskriterien aufgestellt werden, da der Einzelfallbezug auch eine an den Umständen des Einzelfalls orientierte Abwägung erfordert.⁵⁶⁶ Nur auf diese Weise können auf den konkreten Fall abgestimmte, praktikable und interessengerechte Lösungen gefunden werden. Für die Meinungsfreiheit können dennoch die oben bereits geschilderten Maßstäbe für scharfe und überspitzte Formulierungen, öffentliche Auseinandersetzungen sowie zur Schmähkritik mit herangezogen werden.⁵⁶⁷ Weiter kann bei der Angemessenheitsprüfung danach unterschieden werden, ob die Grundrechtsausübung ganz oder zum Teil beschränkt, oder ob lediglich die Art und Weise der Grundrechtsausübung beeinflusst werden soll.⁵⁶⁸ Bei einer Beschränkung des „Ob“ der Grundrechtsausübung kann die Eingriffsintensität wiederum differieren, je nachdem, inwieweit die Grundrechtsbeschränkung durch den Adressaten beeinflussbar ist.⁵⁶⁹

Selbstverständlich ist stets das Wertverhältnis zwischen dem mit der Einschränkung verfolgten Zweck und dem Grundrechtsschutz – hier der Meinungsfreiheit – im Hinblick auf die Abwägung von entscheidender Bedeutung.⁵⁷⁰ Im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses müssen stets die betrieblichen Belange des Arbeitgebers sowie die in dessen Interesse bestehenden Rücksichtnahmen- und Treuepflichten des Arbeitnehmers mit dem Interesse des Arbeitnehmers an der Ausübung seiner Meinungsfreiheit abgewogen werden.⁵⁷¹ Zu berücksichtigen sind außerdem auch die bei der praktischen Konkordanz näher erläuterten Grundrechte, sofern sie ebenfalls im konkreten Einzelfall eine Rolle spielen. Gerade was verbandsrechtliche Grundrechtsbeschränkungen angeht, ist regelmäßig die aus Art. 9 Abs. 1 GG abgeleitete Verbandsautonomie in die Abwägung einzustellen.⁵⁷² Trotz der Autonomie gilt allerdings, dass sich verbandsrechtliche Eingriffe in grundrechtlich geschützte

⁵⁶⁵ Schulz, Grundrechtskollisionen im Berufssport, S. 55; Bieder, Verhältnismäßigkeitsprinzip, S. 3.

⁵⁶⁶ Bethge, in: Sachs, GG-Kommentar, Art. 5 GG Rn. 32; Fritzweiler/von Coelln, in: Fritzweiler/Pfister/Summerer, Praxishandbuch Sportrecht, Rn. 19.

⁵⁶⁷ Vgl. diesbezüglich Bethge, in: Sachs, GG-Kommentar, Art. 5 GG Rn. 32 f..

⁵⁶⁸ Pieroth/Schlink, Grundrechte, § 6 Rn. 307.

⁵⁶⁹ Pieroth/Schlink, Grundrechte, § 6 Rn. 307.

⁵⁷⁰ Hoffmann-Riem, JZ 1986, 494 (494).

⁵⁷¹ Eisemann, in: Küttner, Personalbuch 2012, 303 Rn. 2 f.; Walker, in: Festschrift für Volker Röhricht, S. 1277 (1286).

⁵⁷² Manssen, in: WFF, Das Persönlichkeitsrecht des Fußballspielers, S. 83 (90 f.).

Interessen der Spieler mit zunehmender Intensität auch stärker an der grundrechtlichen Wertordnung zu orientieren haben.⁵⁷³

Zu beachten ist, dass die Grundrechte im Privatrechtsverkehr nur über die Ausstrahlungswirkung Anwendung finden und deshalb der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz nur eingeschränkt anwendbar ist.⁵⁷⁴ Dies ist damit zu begründen, dass im Privatrechtsverkehr der Grundsatz der Privatautonomie gilt, wonach Privatpersonen die Rechtsverhältnisse untereinander grundsätzlich frei gestalten können.⁵⁷⁵ Im Privatrechtsverkehr wird die Verhältnismäßigkeitsprüfung daher im Ergebnis zu einer eher weit zu fassenden Angemessenheitskontrolle, für die die Geeignetheit und Erforderlichkeit des Mittels in der Regel nur als Indizien für die Entscheidung herangezogen werden können.⁵⁷⁶ Im Einzelfall kann dieser indiziellen Wirkung aber wiederum eine große Bedeutung zukommen.⁵⁷⁷

Im Ergebnis ist die Schranken-Schranke der Verhältnismäßigkeit in der „Umsetzung“ in eine Angemessenheitskontrolle also unproblematisch auch auf Privatrechtsverhältnisse anwendbar und liefert wichtige Kriterien, die eine transparentere und nachvollziehbarere Entscheidung ermöglichen.⁵⁷⁸

3. Wechselwirkungslehre

Als weitere besondere Schranken-Schranke der Meinungsfreiheit ist die sog. Wechselwirkungslehre zu berücksichtigen. Dieses Prinzip hat das Bundesverfassungsgericht vor dem Hintergrund entwickelt, dass die Gesetzesvorbehalt des Art. 5 Abs. 2 GG sehr weit gefasst sind und dadurch der Anschein erweckt wird, als rechtfertige allein die Allgemeinheit eines Gesetzes sämtliche Eingriffe in Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG.⁵⁷⁹ Für die hier insbesondere relevanten Rücksichtnahme- und Treuepflichten würde das bedeuten, dass sie die betriebsbezogene Meinungsfreiheit vollständig unterdrücken könnten, sofern ihnen nur ein entsprechender Wert beigemessen würde.⁵⁸⁰ Dieser Wert würde im Einzelfall von den Gerichten bestimmt, so dass die Gefahr willkürlicher und intransparenter Entscheidungen entstünde. Um dies zu verhindern, hat

⁵⁷³ Manssen, in: WFW, Das Persönlichkeitsrecht des Fußballspielers, S. 83 (91).

⁵⁷⁴ Schulz, Grundrechtskollisionen im Berufssport, S. 56 f.

⁵⁷⁵ Bieder, Verhältnismäßigkeitsprinzip, S. 27 ff.; Medicus, AcP 192 (1992), 35 (61).

⁵⁷⁶ Schulz, Grundrechtskollisionen im Berufssport, S. 57.

⁵⁷⁷ Schulz, Grundrechtskollisionen im Berufssport, S. 57.

⁵⁷⁸ Schulz, Grundrechtskollisionen im Berufssport, S. 57.

⁵⁷⁹ Wendt, in: von Münch/Kunig, GG-Kommentar, Art. 5 GG Rn. 76; Schmidt, in: Erfurter Kommentar, Art. 5 GG Rn. 21.

⁵⁸⁰ Schmidt, in: Erfurter Kommentar, Art. 5 GG Rn. 21.

das Bundesverfassungsgericht im Lüth-Urteil die Wechselwirkungslehre begründet. Hiernach müssen

„die allgemeinen Gesetze (...) in ihrer das Grundrecht beschränkenden Wirkung ihrerseits im Lichte der Bedeutung dieses Grundrechts gesehen und so interpretiert werden, dass der besondere Wertgehalt dieses Rechts, der in der freiheitlichen Demokratie zu einer grundsätzlichen Vermutung für die Freiheit der Rede in allen Bereichen, namentlich aber im öffentlichen Leben, führen muss, auf jeden Fall gewahrt bleibt. Die gegenseitige Beziehung zwischen Grundrecht und „allgemeinem Gesetz“ ist also nicht als einseitige Beschränkung der Geltungskraft des Grundrechts durch die „allgemeinen Gesetze“ aufzufassen; es findet vielmehr eine Wechselwirkung in dem Sinne statt, dass die „allgemeinen Gesetze“ zwar dem Wortlaut nach dem Grundrecht Schranken setzen, ihrerseits aber aus der Erkenntnis der wertsetzenden Bedeutung dieses Grundrechts im freiheitlichen demokratischen Staat ausgelegt und so in ihrer das Grundrecht begrenzenden Wirkung selbst wieder eingeschränkt werden müssen.“⁵⁸¹

Wenig später heißt es im selben Urteil:

„Das Recht zur Meinungsäußerung muss zurücktreten, wenn schutzwürdige Interessen eines anderen von höherem Rang durch die Betätigung der Meinungsfreiheit verletzt würden. Ob solche überwiegenden Interessen anderer vorliegen, ist auf Grund aller Umstände des Falles zu ermitteln.“⁵⁸²

Nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts sollen die allgemeinen Gesetze als Schranken des Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG die überragende Bedeutung der Meinungsfreiheit ausreichend berücksichtigen, was sich insbesondere in der Gesetzesauslegung niederzuschlagen hat.⁵⁸³ Hier besteht eine Vermutung zugunsten der Meinungsfreiheit, die allerdings immer schwächer wird, je mehr die Meinungsäußerung von Tatsachenelementen anstelle von wertenden Elementen bestimmt wird.⁵⁸⁴ Um dies zu gewährleisten, gesteht das Bundesverfassungsgericht den Fachgerichten weitreichende

⁵⁸¹ BVerfGE 7, 198 (208 f.); Wendt, in: von Münch/Kunig, GG-Kommentar, Art. 5 GG Rn. 75; Buchner, ZfA 1982, 49 (55); Pieroth/Schlink, Grundrechte, § 13 Rn. 640; Schulze-Fielitz, in: Dreier, GG-Kommentar, Art. 5 GG Rn. 158.

⁵⁸² BVerfGE 7, 198 (210 f.); Schulze-Fielitz, in: Dreier, GG-Kommentar, Art. 5 GG Rn. 158.

⁵⁸³ Kissel, NZA 1988, 145 (146).

⁵⁸⁴ BVerfGE 94, 1 (9); Pieroth/Schlink, Grundrechte, § 13 Rn. 640 f..

Kontrollmöglichkeiten zu.⁵⁸⁵ Im Ergebnis läuft das Prinzip der Wechselwirkung wiederum auf eine Güterabwägung hinaus.⁵⁸⁶ Auch hier ist die grundrechtlich geschützte Meinungsfreiheit gegen die durch das einschränkende allgemeine Gesetz geschützten Güter nach den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit abzuwägen.⁵⁸⁷ Dieses Prinzip führt dazu, dass (1) die allgemeinen Gesetze im Lichte der Meinungsfreiheit verfassungskonform ausgelegt werden und (2) im Einzelfall die Beschränkung der Meinungsfreiheit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entspricht.⁵⁸⁸ An einer Einzelfallabwägung führt also kein Weg vorbei, weil der konkrete Fallbezug von abstrakten und generellen Wertungen und Kriterien nicht gleichwertig ersetzt werden kann.⁵⁸⁹

4. Zensurverbot

Als letzte Schranken-Schranke der Meinungsfreiheit ist das in Art. 5 Abs. 1 S. 3 GG geregelte Zensurverbot zu nennen.⁵⁹⁰ Diese Schranken-Schranke ist vor allem im Hinblick auf die Praxis vieler Clubs relevant, Interviews oder Stellungnahmen von Spielern vor Veröffentlichung zu zensieren.⁵⁹¹

Das Zensurverbot des Art. 5 Abs. 1 S. 3 GG gilt absolut, d. h. eine Zensur darf ausnahmslos nicht stattfinden.⁵⁹² Insofern wird die Unverhältnismäßigkeit einer jeden Zensur vorweggenommen; man kann das Zensurverbot auch als Ausgestaltung der Wesensgehaltsgarantie aus Art. 19 Abs. 2 GG ansehen.⁵⁹³ Ziel des Zensurverbots ist es, keine meinungssteuernden Einschüchterungseffekte und Hindernisse für die freie Kommunikation entstehen zu lassen.⁵⁹⁴

Art. 5 Abs. 1 S. 3 GG erfasst allerdings nur die sog. Vor- oder Präventivzensur, bei der vor Herstellung oder Verbreitung eines Mediums eine Vorprüfung oder Genehmigung

⁵⁸⁵ Schmidt, in: Erfurter Kommentar, Art. 5 GG Rn. 25 ff..

⁵⁸⁶ Gläser, Der Einfluss der Meinungsfreiheit auf das Arbeitsverhältnis, S. 175.

⁵⁸⁷ BVerfGE 111, 147 (155); BVerfGE 117, 244 (260).

⁵⁸⁸ BVerfGE 71, 162 (181); BVerfGE 77, 65 (75); Buchner, ZfA 1982, S. 49 (55).

⁵⁸⁹ BVerfGE 93, 266 (293); BVerfGE 114, 339 (348).

⁵⁹⁰ Bethge, in: Sachs, GG-Kommentar, Art. 5 GG Rn. 129; Pieroth/Schlink, Grundrechte, § 13 Rn. 651; Wendt, in: von Münch/Kunig, GG-Kommentar, Art. 5 GG Rn. 66.

⁵⁹¹ Vgl. etwa den Fall Mölders in: Horeni, FAZ vom 11.09.2010, Nr. 211, S. 33.

⁵⁹² BVerfGE 33, 52 (71 f.); Kannengießer, in: Schmidt-Bleibtreu/Klein, GG-Kommentar, Art. 5 GG Rn. 26; Bethge, in: Sachs, GG-Kommentar, Art. 5 GG Rn. 129.

⁵⁹³ Schulze-Fielitz, in: Dreier, GG-Kommentar, Art. 5 GG Rn. 170.

⁵⁹⁴ Schulze-Fielitz, in: Dreier, GG-Kommentar, Art. 5 GG Rn. 170; Fiedler, Die formale Seite der Äußerungsfreiheit, S. 95 ff..

durch eine staatliche Stelle notwendig ist.⁵⁹⁵ Erfasst werden hiervon auch Meinungsbeschränkungen, die faktisch einer solchen Präventivzensur gleichzustellen sind.⁵⁹⁶ Die sog. Nachzensur, die erst im Anschluss an die Veröffentlichung des Mediums in Form von Kontroll- oder Repressivmaßnahmen eintritt, wird von Art. 5 Abs. 1 S. 3 GG nicht geregelt.⁵⁹⁷ Diese Form der Zensur kann über die Schranken des Art. 5 Abs. 2 GG ohne weiteres gerechtfertigt sein.⁵⁹⁸

Nach h. M. ist allerdings nur der Staat als Adressat des Zensurverbots zu betrachten.⁵⁹⁹ Eine Drittewirkung gegenüber Privatpersonen soll dagegen nicht erfolgen.⁶⁰⁰ Eine Mindermeinung vertritt demgegenüber die Erstreckung des Zensurverbots auch auf Privatpersonen.⁶⁰¹ Das Zensurverbot kann auch privatrechtliche Verhaltensweisen beeinflussen.⁶⁰² Die folgenden Ausführungen orientieren sich an der herrschenden Meinung und gehen von der Unanwendbarkeit des Zensurverbots des Art. 5 Abs. 1 S. 3 GG im Privatrechtsverkehr aus. Allerdings wird der Gedanke des Zensurverbots (Verhinderung von Einschüchterung und Unterdrückung durch überlegene Machtträger) auch im Rahmen der Auslegung der allgemeinen Gesetze und der Güterabwägung zu berücksichtigen sein.

5. Ergebnis

Bei der Beschränkung der Meinungsfreiheit von Lizenzspielern sind die einschlägigen Schranken-Schranken und ihre Grundsätze stets zu berücksichtigen, wobei im Hinblick auf das Verhältnismäßigkeitsprinzip zu beachten ist, dass sich dies im Privatrechtsverkehr eher in eine weit bemessene Angemessenheitsprüfung verwandelt.

⁵⁹⁵ BVerfGE 33, 52 (72); BVerfGE 87, 209 (230); Kannengießer, in: Schmidt-Bleibtreu/Klein, GG-Kommentar, Art. 5 GG Rn. 26; Wendt, in: von Münch/Kunig, GG-Kommentar, Art. 5 GG Rn. 62; Bethge, in: Sachs, GG-Kommentar, Art. 5 GG Rn. 131; Enders, Jura 2003, 103 (106).

⁵⁹⁶ Pieroth/Schlink, Grundrechte, § 13 Rn. 652; Bethge, in: Sachs, GG-Kommentar, Art 5 GG Rn. 135b.

⁵⁹⁷ Wendt, in: von Münch/Kunig, GG-Kommentar, Art. 5 GG Rn. 62.

⁵⁹⁸ BVerfGE 33, 52 (72); Schulze-Fielitz, in: Dreier, GG-Kommentar, Art. 5 GG Rn. 171; Kannengießer, in: Schmidt-Bleibtreu/Klein, GG-Kommentar, Art. 5 GG Rn. 26; Wendt, in: von Münch/Kunig, GG-Kommentar, Art. 5 GG Rn. 62.

⁵⁹⁹ Bethge, in: Sachs, GG-Kommentar, Art. 5 GG Rn. 133; Wendt, in: von Münch/Kunig, GG-Kommentar, Art. 5 GG Rn. 64.

⁶⁰⁰ Schulze-Fielitz, in: Dreier, GG-Kommentar, Art. 5 GG Rn. 174; Wendt, in: von Münch/Kunig, GG-Kommentar, Art. 5 GG Rn. 64.

⁶⁰¹ Löffler, NJW 1969, 2225 (2227).

⁶⁰² Schulze-Fielitz, in: Dreier, GG-Kommentar, Art. 5 GG Rn. 174; Bethge, in: Sachs, GG-Kommentar, Art. 5 GG Rn. 133.

III. Grundrechtsverzicht

Wie bereits angedeutet, ist zum Abschluss dieses Kapitels noch zu prüfen, inwieweit der Lizenzspieler durch arbeitsvertragliche Vereinbarungen (etwa §§ 2 Abs. 1 S. 2 lit. i), 6 MAV), durch Vereinbarungen im Lizenzvertrag (Spieler) oder durch Unterwerfung unter die Vereinsgewalt der Verbände auf sein Grundrecht aus Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG verzichten kann.

1. Allgemeines zum Grundrechtsverzicht

Grundsätzlich ist anerkannt, dass der Adressat einer Grundrechtsbeeinträchtigung unter gewissen Voraussetzungen seine Einwilligung zu diesem Eingriff geben kann und damit auf den Gebrauch seines Grundrechts verzichtet.⁶⁰³ Bei diesem Verzicht handelt es sich um einen eigenen Rechtfertigungsgrund für einen Grundrechtseingriff.⁶⁰⁴ Die Möglichkeit, auf den Gebrauch der Meinungsfreiheit zu verzichten, ist der Meinungsfreiheit grundsätzlich immanent; man spricht auch von der sog. negativen Meinungsfreiheit.⁶⁰⁵ Allerdings ist fraglich, inwieweit sich der Einzelne bereits im Voraus zum Nichtgebrauch seines Grundrechts verpflichten kann.

Die Möglichkeit zum Grundrechtsverzicht ist von Grundrecht zu Grundrecht unterschiedlich zu beurteilen.⁶⁰⁶ Der Gesetzestext des Art. 5 GG jedenfalls gibt keinen Aufschluss über die Möglichkeit eines Grundrechtsverzichts. Das Bundesverfassungsgericht greift maßgeblich auf die Funktionen der Grundrechte zurück und kennt insofern unverzichtbare und verzichtbare Grundrechte.⁶⁰⁷ Während nach der klassischen Grundrechtsfunktion gerade auch die Meinungsfreiheit als subjektives Freiheitsrecht des Bürgers einzuordnen wäre und ein Grundrechtsverzicht folglich eine Form des Grundrechtsgebrauchs darstellen würde,⁶⁰⁸ führt das neuere Grundrechtsverständnis von der objektiven Grundrechtsfunktion zu der Auffassung, dass Grundrechte nicht ohne weiteres für den Einzelnen disponibel und verzichtbar sind.⁶⁰⁹ Dient ein Grundrecht eher der persönlichen Entfaltung, so wird tendenziell die Zulässigkeit eines Grundrechtsverzichts vermutet, während auf ein für den staatlich relevanten Willensbildungsprozess bedeutendes Grundrecht wie die Meinungsfreiheit

⁶⁰³ Jarass, in: Jarass/Pieroth, GG-Kommentar, Vorb. vor Art. 1 GG Rn. 36.

⁶⁰⁴ Merklinghaus, Das Grundrecht der Meinungsfreiheit, S. 52.

⁶⁰⁵ Merklinghaus, Das Grundrecht der Meinungsfreiheit, S. 51.

⁶⁰⁶ Jarass, in: Jarass/Pieroth, GG-Kommentar, Vorb. vor Art. 1 GG Rn. 36.

⁶⁰⁷ Pieroth/Schlink, Grundrechte, § 5 Rn. 151.

⁶⁰⁸ Dürig, AöR 1956, 117 (152); Merten, in: Festschrift für Schmitt Glaeser, S. 53 (60).

⁶⁰⁹ Sturm, in: Festschrift für Geiger, S. 173 (192 ff.).

nicht ohne weiteres verzichtet werden kann.⁶¹⁰ Die nötige Zurückhaltung bei dem Verzicht auf das Grundrecht der Meinungsfreiheit ist mit dessen überragender Bedeutung gerade auch für die Gemeinschaft und mit der engen Verbindung zur Menschenwürde zu begründen, die die Meinungsfreiheit zu einem unveräußerlichen Menschenrecht macht.⁶¹¹ Dennoch wird das Grundrecht der Meinungsfreiheit als Freiheitsgrundrecht als für den Einzelnen disponibel angesehen.⁶¹² Im Ergebnis kann aber nur sehr begrenzt in Grundrechtseingriffe in Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG eingewilligt werden.

Folgerichtig werden hohe Anforderungen an die Rechtmäßigkeit eines Grundrechtsverzichts im Allgemeinen und an den Verzicht auf die Ausübung der Meinungsfreiheit im Besonderen gestellt. Zunächst muss der Verzicht rechtlich verbindlich erklärt werden.⁶¹³ Außerdem muss der Verzicht freiwillig erfolgen, woran es jedenfalls dann fehlt, wenn der Verzicht nur aufgrund Täuschung oder Druck erklärt wird.⁶¹⁴ Für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit des Grundrechtsverzichts sind auch die weiteren Faktoren des Einzelfalls hinzuzuziehen, insbesondere können Schwere und Dauer des Eingriffs, eine bestehende Not- oder Zwangslage des Einwilligenden sowie Widerruflichkeit oder Unwiderruflichkeit des Verzichts Berücksichtigung finden.⁶¹⁵ Möglich ist darüber hinaus nur der Verzicht auf einzelne Arten und Handlungsweisen der Ausübung des Grundrechts für einen gewissen Zeitraum; keinesfalls kann vollständig auf die Ausübung eines Grundrechts verzichtet werden.⁶¹⁶ Hinsichtlich des Grundrechtsverzichts unter Privatrechtsträgern ist darauf zu achten, dass auch die allgemeinen zivilrechtlichen Grundsätze und Wertmaßstäbe (z. B. §§ 138, 134, 242, 315 BGB) den Grundrechtsverzicht einschränken können.⁶¹⁷

Der Umfang eines Verzichts auf Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG kann gerade im Vergleich zur Beschränkbarkeit des Grundrechts aufgrund der allgemeinen Gesetze aus Art. 5 Abs. 2 GG allerdings weiter sein, da hier nicht nur objektiv über der Meinungsfreiheit stehende

⁶¹⁰ Pieroth/Schlink, § 5 Rn. 152.

⁶¹¹ BVerfGE 7, 198, (208); Kirschner, Das Grundrecht der freien Meinungsäußerung des Arbeitnehmers im öffentlichen Dienst, S. 60; Merklinghaus, Das Grundrecht der Meinungsfreiheit, S. 52.

⁶¹² Schmidt, in: Erfurter Kommentar, Art. 5 GG Rn. 38.

⁶¹³ Jarass, in: Jarass/Pieroth, GG-Kommentar, Vorb. vor Art. 1 GG Rn. 36a.

⁶¹⁴ Pieroth/Schlink, Grundrechte, § 5 Rn. 151; Jarass, in: Jarass/Pieroth, GG-Kommentar, Vorb. vor Art. 1 GG Rn. 36a; Merklinghaus, Das Grundrecht der Meinungsfreiheit, S. 52.

⁶¹⁵ Sachs, VerwArch 1985, 398 (422 ff.); Jarass, in: Jarass/Pieroth, GG-Kommentar, Vorb. vor Art. 1 GG Rn. 36.

⁶¹⁶ Jarass, in: Jarass/Pieroth, GG-Kommentar, Vorb. vor Art. 1 GG Rn. 36a; Merklinghaus, Das Grundrecht der Meinungsfreiheit, S. 51 f.; Kirschner, Das Grundrecht der freien Meinungsäußerung des Arbeitnehmers im öffentlichen Dienst, S. 60 f..

⁶¹⁷ Kissel, NZA 1988, 145 (149); Canaris, AcP 184 (1984), 201 (209).

Rechtsgüter geschützt werden können, sondern die Vertragsparteien in obigen Grenzen selbst in der Lage sind zu bestimmen, welche Rechtsgüter sie für vorrangig erachteten wollen.⁶¹⁸

2. Grundrechtsverzicht im Arbeitsvertrag

Speziell im Bereich der Privatautonomie – also auch bei Abschluss eines Arbeitsvertrages bzw. des Musterarbeitsvertrages – gilt grundsätzlich die zwischen den Parteien geschlossene Vereinbarung, wobei sämtliche Verzichtserklärungen hinsichtlich der Meinungsfreiheit aufgrund deren überragender Bedeutung eng auszulegen sind.⁶¹⁹ Eine entsprechende Verzichtserklärung ist außerdem nur dann rechtmäßig, wenn der Betriebszweck sowie berechtigte Interessen des Arbeitgebers einen solchen Grundrechtsverzicht gebieten oder sinnvollerweise erfordern und die Interessen beider Vertragsparteien ausreichend berücksichtigt werden.⁶²⁰ In diesem Zusammenhang kann auch die wirtschaftliche und soziale Überlegenheit des Arbeitgebers eine Rolle spielen. Das Erfordernis der Freiwilligkeit des Verzichts entfällt jedoch nicht allein aufgrund des aus wirtschaftlichen Existenzgründen resultierenden Zwangs zur Eingehung eines Arbeitsverhältnisses.⁶²¹

Im Ergebnis kann wiederum nur im Einzelfall bestimmt werden, ob ein Verzicht auf Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG im Arbeitsvertrag möglich ist, wobei – um dies noch einmal zu betonen – die überragende Rolle der Meinungsfreiheit stets zu berücksichtigen ist.⁶²² Da der Grundrechtsverzicht – in obigen Grenzen – jedoch in arbeitsvertraglichen Regelungen grundsätzlich möglich ist, sollte dies bei der Gestaltung einer Klausel im Musterarbeitsvertrag aus Sicht der Clubs auch Berücksichtigung finden, da dadurch eine Grundrechtsbeschränkung über die allgemeinen Gesetze des Art. 5 Abs. 2 GG hinaus möglich ist und eine entsprechende Klausel auf die besondere Situation – hier den professionellen Fußballsport – zugeschnitten werden kann.

⁶¹⁸ Schmidt, in: Erfurter Kommentar, Art. 5 GG Rn. 38.

⁶¹⁹ Merklinghaus, Das Grundrecht der Meinungsfreiheit, S. 53 ff..

⁶²⁰ BAGE 13, 168 (178 f.); Kissel, NZA 1988, 145 (149).

⁶²¹ Merklinghaus, Das Grundrecht der Meinungsfreiheit, S. 53.

⁶²² Kissel, NZA 1988, 145 (149).

3. Grundrechtsverzicht durch Unterwerfung unter Satzung und Vereinsgewalt der Verbände

Hinsichtlich der vertraglichen Unterwerfung der Lizenzspieler unter die Satzungen der Verbände im Lizenzvertrag (Spieler) und im Musterarbeitsvertrag gelten grundsätzlich die oben geschilderten Grundsätze für Verträge entsprechend. Im Hinblick auf das Erfordernis der Freiwilligkeit des Grundrechtsverzichts wird in der Literatur aber zutreffend der monopolistische Verbandsaufbau berücksichtigt und die Freiwilligkeit dann verneint, wenn der Spieler ohne Unterwerfung unter die Verbandsregelungen keine Möglichkeit hat, den Beruf des Lizenzspielers auszuüben.⁶²³ Diese Ansicht ist zutreffend und muss gerade auch im Bereich des Lizenzfußballs Anwendung finden. Insofern kann die Unterwerfung unter die Verbandsgewalt nicht als freiwilliger Grundrechtsverzicht gesehen werden. Ein Grundrechtsverzicht gegenüber den Verbänden ist damit zum Schutz des unterlegenen Lizenzspielers nicht möglich. Die Gefährdung des überragenden Grundrechts der Meinungsfreiheit wäre zu groß, wenn ein Monopolverband bei der Erteilung der Lizenz als Nutzungsbefugnis für die Verbandseinrichtungen nicht nur einseitig gewisse Nutzungsregelungen, sondern sogar Grundrechtsverzichte festlegen könnte. Der einzelne Spieler wäre in diesem Fall nämlich gezwungen, um der Ausübung des Berufs als Lizenzspieler Willen auf seine grundrechtlich garantierten Freiheiten zu verzichten, soweit dies der Verband für angemessen hält. Dem Lizenzspieler selbst kommt aufgrund seiner nur mitgliedschaftsähnlichen Stellung noch nicht einmal ein Mitbestimmungsrecht hinsichtlich der Gestaltung der Verbandsnormen zu. Mit der Möglichkeit eines einseitig diktierbaren Grundrechtsverzichts in den Verbandsregelungen würde man den Verbands- und Vereinsnormen im Ergebnis einen über dem Verfassungsrecht stehenden Rang zubilligen. Dies kann bereits deshalb nicht der Fall sein, weil die Vereinsautonomie, die zur Setzung von Verbands- und Vereinsregelungen erst berechtigt, ihrerseits aus der grundrechtlich geschützten Vereinigungsfreiheit des Art. 9 Abs. 1 GG abgeleitet wird.

4. Ergebnis

Die Ausführungen zum Grundrechtsverzicht zeigen, dass ein Grundrechtsverzicht im Musterarbeitsvertrag grundsätzlich möglich ist. Bei dem Musterarbeitsvertrag handelt es

⁶²³ Schulz, Grundrechtskollisionen im Berufssport, S. 94 f.; Westerkamp, Ablöseentschädigungen im bezahlten Sport, S. 118 f.; Cherkeh, SpuRt 2004, 89 (91 f.).

sich um einen normalen Austauschvertrag, dessen Inhalt zwar zum Teil aus Einheitlichkeitsgründen vom Ligaverband vorgeschlagen wird, im Einzelfall bzw. auf Wunsch der Parteien aber ohne weiteres individuell abgeändert werden kann. Einzig die Unterwerfung unter die Verbandsgewalt wird vom Ligaverband vorgegeben. Diese Unterwerfung unter die Verbandsregelungen genauso wie die Unterwerfung im Lizenzvertrag (Spieler) kann demgegenüber keinen wirksamen Grundrechtsverzicht begründen. Es fehlt hier insbesondere an der Freiwilligkeit eines Grundrechtsverzichts.

F. Ergebnis

In diesem 4. Kapitel wurde deutlich, welch große Bedeutung dem Grundrecht der Meinungsfreiheit zugesprochen wird. Darüber hinaus ergeben sich aus den abstrakten Darstellungen wichtige Maßstäbe und Kriterien, die für die anschließende Überprüfung der die Meinungsfreiheit beschränkenden Regelungen in Musterarbeitsvertrag und Verbandssatzungen herangezogen werden können. Ein besonderer Stellenwert kommt hierbei den Ausführungen zu den Schranken der „Grundregeln des Arbeitsverhältnisses“, der Schranken-Schranke des Verhältnismäßigkeitsprinzips sowie den Möglichkeiten des Grundrechtsverzichts zu.

Dieses Kapitel lässt darüber hinaus bereits wichtige Schlussfolgerungen für die Neugestaltung einer Regelung zur Beschränkung der Meinungsfreiheit der Lizenzspieler zu: Eine neue Regelung zur Meinungsbeschränkung sollte nicht in den Verbandsregelungen, sondern im Musterarbeitsvertrag verankert werden. Grund dafür ist, dass hier die Grundregeln des Arbeitsverhältnisses bereits einige maßgebliche Beschränkungen der Meinungsfreiheit rechtfertigen können und darüber hinaus – wenn auch in engen Grenzen – auf die grundrechtliche Freiheit des Art. 5 Abs. 1 GG verzichtet werden kann.

Eine Verankerung der Neuregelung in den Verbandssatzungen ist demgegenüber wenig sinnvoll. In Verbandssatzungen können ausweislich obiger Ausführungen mangels ihrer Eigenschaft als allgemeine Gesetze i. S. d. Art. 5 Abs. 2 GG und mangels der Möglichkeit eines Grundrechtsverzichts in der einseitig bestimmten Satzungen nur in geringfügigem Maße Einschränkungen der Meinungsfreiheit vorgenommen werden. Dies ist nämlich nur für Situationen möglich, in denen die Meinungsfreiheit mit der Vereinigungsfreiheit kollidiert. Auch in solchen Fällen wird die Meinungsfreiheit jedoch im Verhältnis zwischen Lizenzspielern und Verbänden die Vereinigungsfreiheit regelmäßig überwiegen. Im Ergebnis könnten demnach nur Beschränkungen für

Beleidigungen, Schmähkritik oder existenzbedrohende Äußerungen geregelt werden, die wiederum bereits durch allgemeine Gesetze i. S. d. Art. 5 Abs. 2 GG (Strafrechtsnormen, Deliktsrecht, etc.) effektiv eingeschränkt sind.

Das Ergebnis, eine neugestaltete Klausel in den Musterarbeitsvertrag einzugliedern, ergibt auch vor dem Hintergrund Sinn, dass im absoluten Regelfall den Clubs als Arbeitgebern der Lizenzspieler daran gelegen ist, die Meinungsäußerungen ihrer Arbeitnehmer kontrollieren oder bei Bedarf einschränken zu können. Grundsätzlich resultieren für Ligaverband und DFB aus Meinungsäußerungen der Spieler keine Nachteile. Im Gegenteil lebt der Fußball nicht zuletzt auch von öffentlich ausgetragenen Konflikten. Dem Verbandszweck der Förderung und Entwicklung des Fußballs können öffentliche Kontroversen und öffentliche Berichterstattung nur förderlich sein, solange ein gewisses Mindestmaß an respektvollem Umgang miteinander nicht unterschritten wird. In solchen Fällen bleibt es den Verbänden aber durchaus unbenommen, die Clubs als unmittelbare (Ligaverband) bzw. mittelbare Verbandsmitglieder (DFB) anzuhalten, ihre Spieler über die Regelungen des Musterarbeitsvertrages – der den Clubs ja wiederum vom Ligaverband vorgegeben wurde – zu disziplinieren. Dies ist im Rahmen der Verbandsgewalt durchaus möglich und gewährt den Verbänden eine ausreichende Handhabe, so dass auf spezielle Regelungen in den Verbandsnormen verzichtet werden kann.

Kapitel 5: Überprüfung der Rechtswirksamkeit aktueller Regelungen zur Beschränkung der Meinungsfreiheit

Mit diesen bisher gewonnenen Erkenntnissen werden im folgenden Kapitel nunmehr die bereits bestehenden arbeitsvertraglichen und verbandsrechtlichen Normen analysiert, die in der Praxis als Rechtsgrundlagen zur Beschränkung der Meinungsfreiheit der Lizenzspieler herangezogen werden können. Ziel ist es, deren Rechtswirksamkeit zu überprüfen und dabei weitere Maßstäbe und Kriterien zu erarbeiten, die bei der eventuellen Neugestaltung einer tauglichen Neuregelung zu berücksichtigen sind.

A. Arbeitsvertragliche Regelungen im Musterarbeitsvertrag

Zunächst gilt es, die einschlägigen Regelungen des Musterarbeitsvertrages genauer zu betrachten.

I. Regelungen

Der Musterarbeitsvertrag enthält die Meinungsäußerung von Lizenzspielern regelnde Passagen in § 2 Abs. 1 S. 1 MAV sowie § 2 Abs. 1 S. 2 lit. i) MAV. Ergänzt werden sie durch die in § 6 MAV geregelte Vertragsstrafe. Diese arbeitsvertraglichen Regelungen lauten wie folgt:

„§ 2 Pflichten des Spielers“

Der Spieler verpflichtet sich, seine ganze Kraft und seine sportliche Leistungsfähigkeit uneingeschränkt für den Club einzusetzen, alles zu tun, um sie zu erhalten und zu steigern und alles zu unterlassen, was ihr vor und bei Veranstaltungen des Clubs abträglich sein könnte. Gemäß diesen Grundsätzen ist der Spieler insbesondere verpflichtet

(...)

i) sich in der Öffentlichkeit und privat so zu verhalten, dass das Ansehen des Clubs, der Verbände und des Fußballsports allgemein nicht beeinträchtigt wird. Stellungnahmen in der Öffentlichkeit, insbesondere Interviews für Fernsehen, Hörfunk und Presse, bedürfen, soweit sie im Zusammenhang mit dem Spielbetrieb, dem Club oder dem Arbeitsverhältnis stehen, der vorherigen Zustimmung des Clubs jedenfalls dann, wenn der Spieler Gelegenheit hatte, diese zuvor einzuholen. Gegenüber auftretenden Personen ist jegliche Äußerung über innere Clubangelegenheiten, insbesondere über den Spiel- und

Trainingsbetrieb, zu unterlassen; dies gilt auch nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses;...

§ 6 Vertragsstrafe

Bei Verstößen des Spielers gegen seine Pflichten gem. § 2 lit. a) bis g), i) bis k), m), n), § 2 a, § 7 und § 8 dieses Vertrages ist der Club – unbeschadet seines Rechts zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund – im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen in jedem Einzelfall berechtigt, Vertragsstrafen gegen den Spieler festzusetzen. Als Vertragsstrafen werden vorgesehen Verweis, Ausschluss von Clubveranstaltungen sowie Geldbußen bis zur Höhe von einem Monatsgehalt brutto.

Diese Vertragsstrafen können auch nebeneinander verhängt werden.

Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.

Auf die Bestimmung des § 14 dieses Vertrages wird ausdrücklich verwiesen.“⁶²⁴

Weitere, die Meinungsfreiheit beschränkende Regelungen sind im Musterarbeitsvertrag nicht ersichtlich.

Bei den sich aus § 2 Abs. 1 S. 2 lit. i) MAV ergebenden Verhaltenspflichten handelt es sich um sog. Nebenpflichten des Lizenzspielers, die ihm eine erhöhte Sorgfalt auferlegen.⁶²⁵ Durch diese vertraglichen Nebenpflichten wird die Treuepflicht (§ 242 BGB) bzw. die Rücksichtnahmepflicht (§ 241 Abs. 2 BGB) näher konkretisiert, wonach der Arbeitnehmer seinen Beitrag zum Erfolg des Arbeitgebers zu leisten hat.⁶²⁶ Die Konkretisierung der Rücksichtnahmepflichten hat sich am Inhalt des Rechtsverhältnisses zu orientieren, wobei das durch persönliche Bindung geprägte Arbeitsverhältnis durchaus umfangreiche und intensivere Ausgestaltungen rechtfertigen kann.⁶²⁷ Für den Lizenzspieler gilt dies in besonderem Maße, da die persönliche Bindung zu seinem Club besonders eng ist.⁶²⁸ Bei der Beurteilung derartiger

⁶²⁴ §§ 2, 6 des Musterarbeitsvertrages im Anhang VI.

⁶²⁵ Ittmann, Pflichten des Sportlers im Arbeitsverhältnis, S. 182; Schütz, Vertragspflichtverletzungen durch Lizenzfußballer, S. 43, 55.

⁶²⁶ Horst/Persch, in: Nolte/Horst, Handbuch des Sportrechts, S. 164; Ittmann, Pflichten des Sportlers im Arbeitsverhältnis, S. 44.

⁶²⁷ Grunsky, JuS 1989, 593 (594).

⁶²⁸ Ittmann, Pflichten des Sportlers im Arbeitsverhältnis, S. 44.

Nebenpflichten ist zu beachten, dass ein konkretes Weisungs- bzw. Direktionsrecht des Arbeitgebers diesbezüglich nicht besteht.⁶²⁹

Im Gegensatz dazu umfasst die vertragliche Hauptleistungspflicht des Lizenzspielers insbesondere die fußballerische Betätigung, also die Teilnahme an Wettkämpfen und am Training, sowie in repräsentativer Hinsicht die Öffentlichkeitsarbeit für seinen Club.⁶³⁰ Diese Arbeitspflichten kann der Club durch das in § 5 MAV geregelte Direktionsrecht näher bestimmen.⁶³¹ Diese Weisungsbefugnis des Clubs betrifft grundsätzlich Zeit, Ort, Art und Weise sowie Inhalt der vom Lizenzspieler versprochenen Leistung (vgl. §§ 315 BGB, 106 GewO).⁶³² § 2 Abs. 1 S. 2 lit. i) MAV fällt ersichtlich nicht unter diese Hauptleistungspflichten. Daneben beinhaltet der Musterarbeitsvertrag auch noch sog. Nebenleistungspflichten, die der Förderung und Unterstützung der Hauptleistungspflichten dienen.⁶³³ Darunter fallen vor allem die Abschnitte des Katalogs in § 2 Abs. 1 S. 2 MAV, die den Gesundheitszustand des Lizenzspielers betreffen, etwa § 2 Abs. 1 S. 2 lit. b), c) und d) MAV.⁶³⁴ Die Verhaltenspflicht des § 2 Abs. 1 S. 2 lit. i) MAV steht nicht in direktem Zusammenhang mit den vertraglichen Hauptleistungspflichten und ist insofern auch nicht als Nebenleistungspflicht einzustufen.

II. Rechtmäßigsprüfung der §§ 2, 6 MAV

Im Folgenden sollen die einschlägigen Regelungen aus § 2 MAV nunmehr auf ihre Rechtmäßigkeit hin überprüft werden.

1. Prüfungsmaßstab – Anwendbarkeit der AGB-Vorschriften der §§ 305 ff. BGB

Hierfür ist es zunächst notwendig, den korrekten Prüfungsmaßstab für die Regelungen des Musterarbeitsvertrages zu bestimmen.

Bei dem Musterarbeitsvertrag handelt es sich wie bereits festgestellt um einen klassischen Arbeitsvertrag. Er enthält eine Vielzahl von vorformulierten Arbeitsbedingungen, die der Club dem Lizenzspieler bei Abschluss des Vertrages

⁶²⁹ Kaske, Die arbeitsrechtliche Treuepflicht im Berufssport, S. 140.

⁶³⁰ Schütz, Vertragspflichtverletzungen durch Lizenzfußballer, S. 32; Rüsing, Sportarbeitsrecht, S. 47; Schmidt, RdA 1972, 84 (91); Ittmann, Pflichten des Sportlers im Arbeitsverhältnis, S. 181.

⁶³¹ § 5 des Musterarbeitsvertrages im Anhang VI; Schütz, Vertragspflichtverletzungen durch Lizenzfußballer, S. 32; Horst/Persch, in: Nolte/Horst, Handbuch des Sportrechts, S. 164.

⁶³² Lembke, in: Hessler/Willemsen/Kalb, Arbeitsrecht Kommentar, § 106 GewO Rn. 5.

⁶³³ Schütz, Vertragspflichtverletzungen durch Lizenzfußballer, S. 33; Ittmann, Pflichten des Sportlers im Arbeitsverhältnis, S. 104.

⁶³⁴ Schütz, Vertragspflichtverletzungen durch Lizenzfußballer, S. 33; Ittmann, Pflichten des Sportlers im Arbeitsverhältnis, S. 104.

stellt.⁶³⁵ Dies entspricht der Legaldefinition des § 305 Abs. 1 BGB für Allgemeine Geschäftsbedingungen („AGB“). Da die Lizenzspieler Arbeitnehmer und damit nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts und des Bundesverfassungsgerichts Verbraucher im Sinne des AGB-Rechts sind, handelt es sich auch bei dem Musterarbeitsvertrag im Ergebnis um einen sog. Verbrauchervertrag, auf den insbesondere § 310 Abs. 3 BGB Anwendung findet.⁶³⁶ Gemäß § 310 Abs. 3 Nr. 1 BGB wird damit ohnehin vermutet, dass die Arbeitsbedingungen dem Lizenzspieler vom Club gestellt wurden. § 310 Abs. 3 Nr. 2 BGB führt dazu, dass es auf eine mehrmalige Verwendungsabsicht nicht ankommt, obschon diese bei dem Musterarbeitsvertrag ohne weiteres vorliegt. Die Regelungen des Musterarbeitsvertrages werden folglich zutreffend als Allgemeine Geschäftsbedingungen qualifiziert, so dass für diesen Vertrag die Inhaltskontrolle gem. §§ 305 ff. BGB den korrekten Prüfungsmaßstab darstellt.⁶³⁷ Bereits hierbei sei angemerkt, dass die AGB-Kontrolle beim Musterarbeitsvertrag aufgrund seiner arbeitsrechtlichen Qualität um die Prüfung der im Arbeitsrecht geltenden Besonderheiten gem. § 310 Abs. 4 S. 2 BGB zu erweitern ist.⁶³⁸

Die folgenden Ausführungen orientieren sich folglich an den Anforderungen einer AGB-Kontrolle, wobei die grundrechtlichen Wertungen an geeigneter Stelle einzubeziehen sind.

2. Vertragsbestandteil (§ 305 Abs. 2 BGB, § 305c Abs. 1 BGB)

Zu prüfen ist nun, ob die Pflichten des Musterarbeitsvertrages, insbesondere die hier einschlägigen Regelungen, tatsächlich Vertragsbestandteil geworden sind.

Hierfür ist es grundsätzlich notwendig, dass der AGB-Verwender seinen Vertragspartner beim Vertragsschluss ausdrücklich auf die Allgemeinen Geschäftsbedingungen hinweist (§ 305 Abs. 2 Nr. 1 BGB) und ihm ermöglicht, von deren Inhalt Kenntnis zu nehmen (§ 305 Abs. 2 Nr. 2 BGB). Für Arbeitsverträge und mithin auch den Musterarbeitsvertrag gelten diese strengen Voraussetzungen jedoch gem. § 310 Abs. 4 S. 2, 2. Hs. BGB nicht. Es reicht aus, wenn die Parteien sich schlicht

⁶³⁵ Schütz, Vertragspflichtverletzungen durch Lizenzfußballer, S. 24.

⁶³⁶ BAG, NJW 2005, 3305 (3308 f.); BVerfG, NZA 2007, 85 (86); Wüterich/Breucker, in: Adolphsen/Nolte/Lehner/Gerlinger, Sportrecht in der Praxis, Rn. 530.

⁶³⁷ Schütz, Vertragspflichtverletzungen durch Lizenzfußballer, S. 24; Borchard, Wirksamkeit der Musterverträge, S. 49; Ittmann, Pflichten des Sportlers im Arbeitsverhältnis, S. 46; Englisch, in: WfV, Das Persönlichkeitsrecht des Fußballspielers, S. 47 (53); Jungheim, RdA 2008, S. 222 (224); Wertenbruch, SpuRt 2004, 134 (134); Butte, Das selbstgeschaffene Recht, S. 433.

⁶³⁸ Schütz, Vertragspflichtverletzungen durch Lizenzfußballer, S. 24; Englisch, in: WfV, Das Persönlichkeitsrecht des Fußballspielers, S. 47 (53).

durch Angebot und Annahme gem. §§ 145 ff. BGB des Vertrages über den Vertragsinhalt einigen.⁶³⁹

Allerdings ist auch § 305c Abs. 1 BGB zu beachten, wonach überraschende Klauseln nicht Vertragsbestandteil werden. Überraschend sind solche Bestimmungen, die nach den Umständen, insbesondere auch nach dem äußeren Erscheinungsbild des Vertrags, so ungewöhnlich sind, dass der Vertragspartner damit nicht zu rechnen braucht. Das ist der Fall, wenn das Vertrauen des Rechtsverkehrs in eine sinnvolle Ausgestaltung der AGB nach objektiver Betrachtung missachtet wird, wobei die Erwartung des Vertragspartners – hier des Lizenzspielers – anhand von allgemeinen und individuellen Umständen zu bestimmen ist.⁶⁴⁰ Beispielsweise darf der Arbeitgeber nicht versuchen, einzelne Regelungen in unübersichtlichen Vertragswerken zu verstecken.⁶⁴¹ Insbesondere Formulierung, Formatierung sowie Stellung der einzelnen Bestimmung innerhalb des Vertragstextes können das Überraschungsmoment begründen.⁶⁴² Dagegen sind solche Bestimmungen nicht überraschend, die im Arbeitsleben üblich sind.⁶⁴³ Vor diesem Hintergrund ist § 2 MAV nicht überraschend i. S. d. § 305c Abs. 1 BGB und ist damit Teil des Vertrages geworden. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass der Musterarbeitsvertrag selbst die einschlägigen Pflichten des Lizenzspielers im Katalog des § 2 MAV aufzählt, ohne durch besondere Gestaltungsmittel § 2 Abs. 1 S. 2 lit. i) MAV verschleiern zu wollen. Außerdem wird dieses vom Ligaverband gestaltete Vertragsmuster beinahe jedem Arbeitsverhältnis Club – Spieler zugrunde gelegt, so dass sowohl die Spieler als auch deren Berater den Vertragsinhalt bestens kennen. Nicht zuletzt werden gerade im Fußballsport immer wieder bestimmte Verhaltensweisen – insbesondere öffentliche Meinungsäußerungen – mit empfindlichen Strafen belegt. Dass der Arbeitsvertrag diesbezüglich konkrete Vorgaben macht, ist daher nicht überraschend.

§ 2 Abs. 1 S. 1 und S. 2 lit. i) MAV sind damit Vertragsbestandteil des Arbeitsverhältnisses Club – Spieler geworden.

⁶³⁹ Diehn, NZA 2004, 129 (132); Wüterich/Breucker, in: Adolphsen/Nolte/Lehner/Gerlinger, Sportrecht in der Praxis, Rn. 531.

⁶⁴⁰ Hessler/Moll, AGB-Kontrolle vorformulierter Arbeitsbedingungen, S. 7; Wüterich/Breucker, in: Adolphsen/Nolte/Lehner/Gerlinger, Sportrecht in der Praxis, Rn. 533.

⁶⁴¹ Wüterich/Breucker, in: Adolphsen/Nolte/Lehner/Gerlinger, Sportrecht in der Praxis, Rn. 533.

⁶⁴² BAG, NZA 2006, 324 Rn. 24; Hessler/Moll, AGB-Kontrolle vorformulierter Arbeitsbedingungen, S. 7.

⁶⁴³ BAG, NZA-RR 2009, 593 (594); Hessler/Moll, AGB-Kontrolle vorformulierter Arbeitsbedingungen, S. 7.

3. Der Vorrang der Individualabrede (§ 305b BGB)

Der Vollständigkeit halber sei angemerkt, dass gem. § 305b BGB individuelle Vertragsabreden – und seien sie auch nur mündlich erfolgt – Vorrang vor Allgemeinen Geschäftsbedingungen haben (vgl. § 305b BGB).⁶⁴⁴ Solche Individualabreden können in dieser Arbeit nicht berücksichtigt werden. Es gibt auch keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass bzgl. § 2 Abs. 1 S. 2 lit. i) MAV in der Praxis besondere Individualabsprachen erfolgen. Ein solches Modell wäre nicht dauerhaft praktikabel. Dennoch soll an dieser Stelle für die Clubs festgehalten werden, dass in Extremsituationen durchaus ein vorübergehender Rückgriff auf derartige Individualabreden möglich erscheint. Der Vorteil liegt insbesondere darin, dass solche Individualabreden nicht dem strengen Prüfungsmaßstab der §§ 305 ff. BGB unterliegen. Hier dürften Einschränkungen bis an die Missbrauchsgrenzen bzw. bis an die Grenzen des Grundrechtsverzichts durchaus möglich sein.

4. Auslegung der AGB-Klauseln und § 305c Abs. 2 BGB

Vor der eigentlichen Inhaltskontrolle nach den §§ 307 ff. BGB bedarf es darüber hinaus der Ermittlung des Sinngehalts der zu kontrollierenden arbeitsvertraglichen Klauseln im Wege der Auslegung.

Für die Auslegung von AGB gelten – obwohl es sich insoweit unstreitig um Vertragsbedingungen handelt – nicht die Auslegungsregeln der §§ 133, 157 BGB, sondern der Grundsatz der objektiven Auslegung.⁶⁴⁵ Hierbei ist der objektive Inhalt und der typische Sinn einheitlich so zu ermitteln, wie er von einem verständigen und redlichen Vertragspartner unter Berücksichtigung der regelmäßig involvierten Kreise verstanden wird.⁶⁴⁶ Maßgeblich ist stets die Verständnismöglichkeit eines durchschnittlichen Vertragspartners des Verwenders – hier also eines durchschnittlichen Lizenzspielers.⁶⁴⁷ Die Auslegung erfolgt lediglich unter Berücksichtigung von Vertragswortlaut, dem von den Parteien verfolgten Regelungszweck sowie der

⁶⁴⁴ Schütz, Vertragspflichtverletzungen durch Lizenzfußballer, S. 25; Hessler/Moll, AGB-Kontrolle vorformulierter Arbeitsbedingungen, S. 8.

⁶⁴⁵ BGH, NJW-RR 2011, 1350 (1351); Grüneberg, in: Palandt, BGB, § 305c BGB Rn. 16.

⁶⁴⁶ BAG, NZA 2011, 1338 Rn. 46; BGH, NJW 2006, 1056 Rn. 9; Hessler/Moll, AGB-Kontrolle vorformulierter Arbeitsbedingungen, S. 8; Grüneberg, in: Palandt, BGB, § 305c BGB Rn. 16.

⁶⁴⁷ BAG, NZA 2011, 1338 Rn. 46.

beiderseitige Interessenlage; auf konkrete Einzelfallgestaltungen und individuelle Vorstellungen einer Partei kommt es dagegen nicht an.⁶⁴⁸

Bleibt nach Auslegung der Klausel nach dem Grundsatz der objektiven Auslegung ein nicht behebbarer Zweifel und sind mindestens zwei Auslegungsalternativen vertretbar, so findet die sog. Unklarheitenregelung des § 305c Abs. 2 BGB Anwendung.⁶⁴⁹ Dieser Regelung wohnt der Gedanke inne, dass es im Verantwortungsbereich des AGB-Verwenders liegt, klare und unmissverständliche Regelungen in seinen AGB zu treffen.⁶⁵⁰ Die Regelung des § 305c Abs. 2 BGB ist dabei in zwei Stufen anzuwenden:

- Stufe 1: Liegen mehrere Auslegungsalternativen vor, von denen wenigstens eine zur Unwirksamkeit der Klausel führt, so ist grundsätzlich diese Variante zugrunde zu legen und die Klausel als unwirksam zu verwerfen (Grundsatz der „kundenfeindlichen Auslegung“).⁶⁵¹
- Stufe 2: Erweist sich die AGB-Klausel im Anschluss an die Inhaltskontrolle als wirksam, so ist § 305c Abs. 2 BGB „direkt“ anzuwenden und bestehende Zweifel gehen zu Lasten des Verwenders (Grundsatz der „kundenfreundlichen Auslegung“).⁶⁵²

Dagegen findet § 305c Abs. 2 BGB keine Anwendung, wenn die Klausel einen einheitlichen Inhalt aufweist oder die Vertragsparteien sie in einem übereinstimmenden Sinn verstanden haben.⁶⁵³

Vor diesem rechtlichen Hintergrund und insbesondere vor dem Hintergrund der Meinungsfreiheit sind im Folgenden die einzelnen relevanten Regelungsinhalte aus § 2 MAV auszulegen.

a) § 2 Abs. 1 S. 1 MAV

Zunächst soll kurz § 2 Abs. 1 S. 1 MAV behandelt werden. Dieser lautet:

⁶⁴⁸ BAG, NZA 2008, 757 Rn. 23 f.; BGH, NJW 1999, 1105 (1106); Hessler/Moll, AGB-Kontrolle vorformulierter Arbeitsbedingungen, S. 9.

⁶⁴⁹ BAG, NZA 2010, 445 Rn. 17; BGH, NJW 2011, 2122 Rn. 11; Grüneberg, in: Palandt, BGB, § 305c BGB Rn. 15.

⁶⁵⁰ BGHZ 84, 109 (116 f.); BGH, NJW 1983, 159 (162); Hessler/Moll, AGB-Kontrolle vorformulierter Arbeitsbedingungen, S. 9; Wüterich/Breucker, in: Adolphsen/Nolte/Lehner/Gerlinger, Sportrecht in der Praxis, Rn. 532; Ittmann, Pflichten des Sportlers im Arbeitsverhältnis, S. 50.

⁶⁵¹ BGH, NJW 2009, 2051 (2051); Grüneberg, in: Palandt, BGB, § 305c BGB Rn. 18; Hessler/Moll, AGB-Kontrolle vorformulierter Arbeitsbedingungen, S. 9.

⁶⁵² BGH, NJW 2008, 2172 Rn. 19.

⁶⁵³ BGH, NJW-RR 2003, 1247 (1247); BGH, ZIP 2002, 1534 (1535).

„Der Spieler verpflichtet sich, seine ganze Kraft und seine sportliche Leistungsfähigkeit uneingeschränkt für den Club einzusetzen, alles zu tun, um sie zu erhalten und zu steigern und alles zu unterlassen, was ihr vor und bei Veranstaltungen des Clubs abträglich sein könnte.“⁶⁵⁴

Analysiert man den Wortlaut dieser Regelung, so erschließt sich, dass es hier primär um die Hauptleistungspflicht der fußballerischen Tätigkeit geht. Der Lizenzspieler soll all seine Kraft und seine Leistungsfähigkeit für die Erfüllung dieser Verpflichtung einsetzen. Der Wortlaut „verpflichtet“ deutet auf den Willen der Parteien hin, eine vertragliche Pflicht zu begründen.⁶⁵⁵ Vereinzelt wird aus der weit gefassten Formulierung des § 2 Abs. 1 S. 1 MAV gefolgert, es handele sich hierbei um eine umfassende Verpflichtung des Lizenzspielers, seine Interessen den Vereinsinteressen stets unterzuordnen.⁶⁵⁶ Andere ordnen diese Regelung als „*allgemeine Wohlverhaltensklausel*“ ein, der ein verpflichtender Charakter innewohnt.⁶⁵⁷ Tatsächlich handelt es sich bei dieser Formulierung nach dem Verständnis aller Beteiligten – namentlich Spieler, Clubs sowie deren Berater – lediglich um ein einleitendes und konkretisierungsbedürftiges Versprechen bzw. „*Gelöbnis*“ des Spielers.⁶⁵⁸ Insofern wird hier keine eigene Pflicht des Spielers begründet. Dafür spricht auch der Wortlaut des § 2 Abs. 1 S. 2 MAV, der die konkreten Pflichten des Spielers dann im Einzelnen aufführt.

Für eine Beschränkung der Meinungsfreiheit wäre § 2 Abs. 1 S. 1 MAV ohnehin keine taugliche vertragliche Grundlage, da hier primär der Erhalt und die Förderung der sportlichen Leistungsfähigkeit an sich in Rede stehen. Für eine so weite Auslegung, dass der Spieler auf dieser Basis verpflichtet ist oder angehalten werden kann, bestimmte Meinungsäußerungen zu unterlassen, bestehen keinerlei Anhaltspunkte. Ein verständiger und redlicher Durchschnittsvertragspartner könnte diese Regelung nicht in einem solchem Sinne verstehen. § 2 Abs. 1 S. 1 MAV hält den Lizenzspieler lediglich dazu an, seine körperliche und geistige Fitness zu erhalten, zu fördern und diese im Rahmen der geschuldeten Leistung des Fußballspielens vollumfänglich in den Dienst des Clubs zu stellen.

⁶⁵⁴ § 2 des Musterarbeitsvertrages im Anhang VI.

⁶⁵⁵ Ittmann, Pflichten des Sportlers im Arbeitsverhältnis, S. 63.

⁶⁵⁶ Ittmann, Pflichten des Sportlers im Arbeitsverhältnis, S. 63; Rybak, Rechtsverhältnis Lizenzfußballspieler-Verein, S. 94.

⁶⁵⁷ Wüterich/Breucker, in: Adolphsen/Nolte/Lehner/Gerlinger, Sportrecht in der Praxis, Rn. 612 f..

⁶⁵⁸ Ittmann, Pflichten des Sportlers im Arbeitsverhältnis, S. 63.

An dieser Stelle bleibt also festzuhalten, dass die Regelung des § 2 Abs. 1 S. 1 MAV nach Auslegung zunächst in den Vertrag einbezogen wurde und dementsprechend einer Inhaltskontrolle unterliegen würde. Sie ist jedoch ganz offensichtlich nicht geeignet, Beschränkungen der Meinungsfreiheit zu rechtfertigen und wird grundsätzlich von Lizenzspielern und Clubs lediglich als ein die Vertragspflichten einleitendes Gelöbnis angesehen. Die folgenden in § 2 Abs. 1 S. 2 MAV geregelten Spielerpflichten sind also vor dem Hintergrund dieses umfassenden Versprechens zu betrachten.

b) § 2 Abs. 1 S. 2 lit. i) MAV

Nunmehr ist die Vertragsklausel aus § 2 Abs. 1 S. 2 lit. i) MAV zu betrachten, die ganz konkrete Regelungen für das Verhalten der Spieler in der Öffentlichkeit, insbesondere für Interviews und Äußerungen über innere Clubangelegenheiten, aufstellt. Im Zusammenhang mit den Sanktionsmöglichkeiten aus § 6 MAV ergibt sich, dass der Musterarbeitsvertrag in § 2 Abs. 1 S. 2 lit. i) MAV letztlich durch das Grundrecht der Meinungsfreiheit gedeckte Verhaltensweisen sanktioniert, obwohl dies weder ein spezifisch sportlicher Bezug (Fairplay, Spielregeln etc.) noch staatliches Recht (z. B. Strafrecht) rechtfertigen oder notwendig machen.⁶⁵⁹

Vor diesem Hintergrund ist § 2 Abs. 1 S. 2 lit. i) MAV in seine einzelnen Bestandteile aufzulösen und jeweils auszulegen. Dieser lautet:

„Gemäß diesen Grundsätzen ist der Spieler insbesondere verpflichtet

(...)

i) sich in der Öffentlichkeit und privat so zu verhalten, dass das Ansehen des Clubs, der Verbände und des Fußballsports allgemein nicht beeinträchtigt wird. Stellungnahmen in der Öffentlichkeit, insbesondere Interviews für Fernsehen, Hörfunk und Presse, bedürfen, soweit sie im Zusammenhang mit dem Spielbetrieb, dem Club oder dem Arbeitsverhältnis stehen, der vorherigen Zustimmung des Clubs jedenfalls dann, wenn der Spieler Gelegenheit hatte, diese zuvor einzuhören. Gegenüber außenstehenden Personen ist jegliche Äußerung über innere Clubangelegenheiten, insbesondere über den Spiel- und Trainingsbetrieb, zu unterlassen; dies gilt auch nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses;“⁶⁶⁰

⁶⁵⁹ Stern, in: Schroeder/Kauffmann, Sport und Recht, S. 142 (150).

⁶⁶⁰ § 2 des Musterarbeitsvertrages im Anhang VI.

Aus Wortlaut und Regelungszweck des § 2 Abs. 1 S. 2 lit. i) S. 1 BGB ergibt sich, dass es sich bei dieser Regelung um eine umfassende Generalklausel handelt,⁶⁶¹ die dem Spieler sämtliche beeinträchtigende Verhaltensweisen im Hinblick auf das Ansehen von Club, Verbänden und des Fußballs per se untersagt. Diese Regelung soll sowohl öffentliches als auch privates Verhalten erfassen und betrifft insofern auch alle Arten von Meinungsäußerungen. Eine einschränkende Auslegung dahingehend, die Klausel erfasse nur ganz bestimmte Verhaltensweisen oder greife erst ab einer gewissen Beeinträchtigungsintensität, ist nicht möglich. Ein redlicher und verständiger Spieler muss diese Regelung so interpretieren, dass jedwedes Verhalten, welches Club, Verbände oder Fußballsport in irgendeiner Art und Weise negativ beeinträchtigt, von der Vertragsstrafe aus § 6 MAV erfasst wird und mithin verboten ist. Das ist auch Ziel der Clubs sowie des Ligaverbandes, die eine umfassende Bindung und Kontrolle der Spieler erreichen möchten. Diese Auslegung ist zwar sehr weit und steht offensichtlich im Konflikt mit der grundrechtlich geschützten Meinungsfreiheit der Spieler. Dennoch ist eine engere Auslegung gerade vor dem Hintergrund der sog. kundenfeindlichen Auslegung gem. § 305c Abs. 2 BGB nicht möglich. Folglich ist § 2 Abs. 1 S. 2 lit. i) S. 1 MAV nicht unklar i. S. d. § 305c Abs. 2 BGB, da es nur eine Auslegungsmöglichkeit gibt.⁶⁶² Erhebliche Zweifel an dieser Auslegung bestehen nicht. Diese Regelung ist im Anschluss der Inhaltskontrolle nach den §§ 307 ff. BGB zu unterziehen.

Bei § 2 Abs. 1 S. 2 lit. i) S. 2 MAV liegt die Sache nicht anders. Auch diese Regelung lässt keine unterschiedlichen Auslegungen zu. Sie begründet im Kern für sämtliche Äußerungen der Spieler in der Öffentlichkeit einen Zustimmungsvorbehalt, der nur im Einzelfall keine Anwendung findet. Bereits der Wortlaut lässt eine andere Auslegung nicht zu. Die Clubs bezwecken mit dieser Regelung wiederum die umfassende Bindung und Kontrolle ihrer Spieler im Hinblick auf deren Äußerungen in der Öffentlichkeit. Insofern greift auch hier § 305c Abs. 2 BGB nicht.

§ 2 Abs. 1 S. 2 lit. i) S. 3 MAV ist ebenfalls nicht unklar i. S. d. § 305c Abs. 2 BGB. Der Wortlaut reicht hier bereits vollständig aus, um einem verständigen und redlichen, durchschnittlichen Lizenzspieler klarzumachen, welche Arten von Äußerungsinhalten („innere Clubangelegenheiten, insbesondere Spiel- und Trainingsbetrieb“) Dritten

⁶⁶¹ Ittmann, Pflichten des Sportlers im Arbeitsverhältnis, S. 156.

⁶⁶² Ittmann, Pflichten des Sportlers im Arbeitsverhältnis, S. 157.

gegenüber zu unterlassen sind. Der Zweck der Regelung, nämlich Interna geheim zu halten, ist nachvollziehbar und lässt unterschiedliche Auslegungen nicht zu.

Folglich sind sämtliche Regelungen des § 2 Abs. 1 S. 2 lit. i) MAV Bestandteil des Musterarbeitsvertrages geworden und mithin der Inhaltskontrolle gem. §§ 307 ff. BGB zugänglich.

5. Inhaltskontrolle (§§ 307 ff. BGB)

Die folgende Inhaltskontrolle bezieht sich nur auf die Regelungen aus § 2 Abs. 1 S. 2 lit. i) MAV. § 2 Abs. 1 S. 1 MAV enthält nach zutreffender Betrachtungsweise lediglich ein Versprechen des Spielers, welches durch den Pflichtenkatalog des § 2 Abs. 1 S. 2 MAV erst konkretisiert wird, selbst aber keine rechtliche Wirkung entfaltet.⁶⁶³

a) §§ 308, 309 BGB

Einleitend ist festzustellen, dass die Regelung des § 2 Abs. 1 S. 2 lit. i) MAV weder gegen ein Klauselverbot ohne Wertungsmöglichkeit i. S. d. § 309 BGB noch gegen ein Klauselverbot mit Wertungsmöglichkeit i. S. d. § 308 BGB verstößt. Insofern ist auf die Generalklausel des § 307 Abs. 1 BGB zurückzugreifen.⁶⁶⁴

b) Die Generalklausel des § 307 Abs. 1 BGB

Im Folgenden wird die Generalklausel des § 307 Abs. 1 BGB zunächst in ihren Einzelheiten erläutert. Anschließend erfolgt die Überprüfung der Wirksamkeit der Regelungen des § 2 Abs. 1 S. 2 lit. i) MAV anhand der diesbezüglich entwickelten Maßstäbe.

(1) § 307 Abs. 1 S. 1 BGB

Die musterarbeitsvertraglich geregelten Pflichten der Lizenzspieler unterliegen insbesondere § 307 Abs. 1 S. 1 BGB. Hiernach ist eine Bestimmung in Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam, wenn sie den Vertragspartner des Verwenders entgegen dem Gebot von Treu und Glauben unangemessen benachteiligt.

⁶⁶³ Vgl. Kapitel 5 A. II. 4. a).

⁶⁶⁴ Hessler/Moll, AGB-Kontrolle vorformulierter Arbeitsbedingungen, S. 12.

(a) Benachteiligung

Es ist für § 307 Abs. 1 S. 1 BGB also zuerst zu klären, ob der Vertragspartner durch die zu prüfende AGB-Regelung einen nicht nur unerheblichen Nachteil erleidet.⁶⁶⁵ Die AGB-Kontrolle bezweckt nämlich gerade, zu verhindern, dass der überlegene Vertragspartner (hier der Club) seine Machtstellung dazu benutzt, sich durch die einseitige Anordnung von Vertragsbedingungen unangemessene Vorteile zu verschaffen.⁶⁶⁶

(b) Unangemessenheit der Benachteiligung

In einem zweiten Schritt ist dann festzustellen, ob es sich bei der Benachteiligung um eine unangemessene Benachteiligung handelt. Eine solche liegt jedenfalls dann vor, wenn der AGB-Verwender bei der Vertragsgestaltung allein seine Interessen durchzusetzen sucht, ohne auf die schutzwürdigen Interessen des Vertragspartners Rücksicht zu nehmen.⁶⁶⁷ Im Kern beruht die Beurteilung der unangemessenen Benachteiligung also auf einer umfassenden Interessenabwägung.⁶⁶⁸ Es sind also die jeweiligen Interessen der Clubs sowie der Sportler gegenüberzustellen und unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben zu würdigen.⁶⁶⁹ Hierbei ist eine generelle, typisierende und vom Einzelfall losgelöste Betrachtungsweise vorzunehmen.⁶⁷⁰ Es gibt zahlreiche Abwägungskriterien, die es hier zu beachten gilt, insbesondere Art, Gegenstand, Zweck und besondere Eigenarten des Vertragsverhältnisses sowie die Stellung des Vertragspartners, Art und Dauer der Vertragsbeziehung und die Gegenleistung.⁶⁷¹ Gerade bei besonderen Vertragsumständen können unterschiedliche Bewertungsmaßstäbe anzulegen sein, so dass speziell die Arbeitsverträge von Lizenzspielern möglicherweise anders zu beurteilen sind, als die Allgemeinen Geschäftsbedingungen in klassischen

⁶⁶⁵ Grüneberg, in: Palandt, BGB, § 307 BGB Rn. 10.

⁶⁶⁶ Butte, Das selbstgeschaffene Recht, S. 451; Hromadka, NJW 2002, 2523 (2527).

⁶⁶⁷ Oberthür, NZA 2003, 462 (465).

⁶⁶⁸ BGHZ 78, 305 (309); BGHZ 143, 103 (113); Thüsing, BB 2002, 2666 (2671 f.); Ittmann, Pflichten des Sportlers im Arbeitsverhältnis, S. 46 f.; Henssler/Moll, AGB-Kontrolle vorformulierter Arbeitsbedingungen, S. 12.

⁶⁶⁹ BAG, NZA 2005, 1053 (1055); BAG, ZIP 2004, 1277 ff..

⁶⁷⁰ BGH, NJW 1997, 3022 (3023); Leder/Morgenroth, NZA 2002, 952 (956); Henssler/Moll, AGB-Kontrolle vorformulierter Arbeitsbedingungen, S. 13; Ittmann, Pflichten des Sportlers im Arbeitsverhältnis, S. 46.

⁶⁷¹ Preis, in: Erfurter Kommentar, §§ 305-310 BGB Rn. 46; Thüsing, BB 2002, 2666 (2671 f.); Henssler/Moll, AGB-Kontrolle vorformulierter Arbeitsbedingungen, S. 13.

Arbeitsverträgen.⁶⁷² Wichtig ist dabei auch, dass die einzelne AGB-Bestimmung nicht für sich allein, sondern stets im Zusammenhang mit dem gesamten Vertrag zu betrachten ist.⁶⁷³ Eine isoliert betrachtet wirksame Klausel kann im Zusammenhang mit einer anderen Regelung unwirksam sein oder umgekehrt (sog. summierender oder kompensierender Effekt).⁶⁷⁴ Gerade für den Bereich des Arbeitsrechts ist noch einmal zu betonen, dass im Wege der Ausstrahlungswirkung im Rahmen der Generalklausel des § 307 BGB auch grundrechtliche Wertungen Berücksichtigung finden müssen.⁶⁷⁵

(c) Der Musterarbeitsvertrag als Verbrauchervertrag

Im Rahmen des Abwägungsprozesses nach § 307 Abs. 1 S. 1 BGB wirkt sich zudem die Tatsache aus, dass der Musterarbeitsvertrag als Arbeitsvertrag und mithin als Verbrauchervertrag einzustufen ist. Nach § 310 Abs. 3 Nr. 3 BGB hat dies nämlich zur Folge, dass bei der Prüfung der unangemessenen Benachteiligung nach § 307 Abs. 1 BGB auch die den Vertragsschluss begleitenden Umstände zu berücksichtigen sind.⁶⁷⁶ Maßgeblich gehören zu diesen Begleitumständen (1) die persönlichen Eigenschaften der einzelnen Vertragspartner, die Einfluss auf die Verhandlungsstärke haben können, (2) die Besonderheiten der konkreten Vertragsabschluss situation sowie (3) untypische Sonderinteressen der Vertragspartner.⁶⁷⁷ Im Einzelfall können diese Kriterien das Ergebnis der Inhaltskontrolle zu Gunsten oder zu Lasten des individuellen Lizenzspielers beeinflussen.⁶⁷⁸ In der Literatur wurden in diesem Zusammenhang gewisse Regelmäßigkeiten im Rahmen der Begleitumstände des Abschlusses des Musterarbeitsvertrages ausgemacht, die es zu berücksichtigen gilt:⁶⁷⁹

- Einer der Hauptanknüpfungspunkte wird zum Teil in der außergewöhnlich hohen Vergütung der Lizenzspieler gesehen. Aus der Höhe des Gehalts ließe sich nämlich die Marktmacht des jeweiligen Spielers folgern.⁶⁸⁰ Zudem stehe die hohe Vergütung auch für das Bedürfnis des Vereins, nicht nur aus dem

⁶⁷² Ittmann, Pflichten des Sportlers im Arbeitsverhältnis, S. 47.

⁶⁷³ Butte, Das selbstgeschaffene Recht, S. 452.

⁶⁷⁴ BGH, NJW 1993, 532 (532); BAG, NZA 2004, 727 (734); Preis, in: Erfurter Kommentar, §§ 305-310 BGB Rn. 47; Thüsing, BB 2002, 2666 (2672); Hessler/Moll, AGB-Kontrolle vorformulierter Arbeitsbedingungen, S. 12 f..

⁶⁷⁵ Ittmann, Pflichten des Sportlers im Arbeitsverhältnis, S. 47; Grüneberg, in: Palandt, BGB, § 242 BGB Rn. 8.

⁶⁷⁶ BAG, NZA 2010, 935 Rn. 50; Hessler/Moll, AGB-Kontrolle vorformulierter Arbeitsbedingungen, S. 13.

⁶⁷⁷ Hessler/Moll, AGB-Kontrolle vorformulierter Arbeitsbedingungen, S. 13.

⁶⁷⁸ BAG, NZA 2006, 324 Rn. 46; BAG, NZA-RR 2009, 519 (524); BAG, NJW 2010, 550 Rn. 43.

⁶⁷⁹ Schütz, Vertragspflichtverletzungen durch Lizenzfußballer, S. 27.

⁶⁸⁰ Schütz, Vertragspflichtverletzungen durch Lizenzfußballer, S. 28.

Spielbetrieb selbst, sondern auch auf andere Weise, etwa durch Verwertung der Persönlichkeitsrechte der Spieler, Einnahmen zu erzielen.⁶⁸¹ Je höher die Vergütung des Lizenzspielers sei, desto weitergehende Rücksichtnahmepflichten müssten im kommerziellen Interesse des Clubs vereinbart werden können.⁶⁸² Demnach sei es bei entsprechend hoher Vergütung gerechtfertigt, bestimmte Verhaltensweisen sogar generell zu untersagen, sofern sie das kommerzialisierbare Ansehen des Clubs entwerten oder schädigen könnten.⁶⁸³

- Den Lizenzspieler träfen zudem erhöhte Rücksichtnahmepflichten im Hinblick auf seine Teamkollegen, die über das hinausgingen, was vom klassischen Arbeitnehmer verlangt werden könne.⁶⁸⁴
- Auch im Verhältnis zu den Fans des Clubs bestünden gesteigerte Rücksichtnahmepflichten, da sich diese sowohl mit der gesamten Fußballmannschaft aber eben auch mit dem einzelnen Spieler identifizieren würden.⁶⁸⁵

Diese Erwägungen sind zutreffend, soweit sie eine Erhöhung der Rücksichtnahmepflichten einfordern. Dennoch wird allein die Vergütung – die Folge des Prinzips Angebot und Nachfrage ist – keinen generellen Verzicht auf die Ausübung der Meinungsfreiheit rechtfertigen können. Im Hinblick auf die Verwertung der Persönlichkeitsrechte des Lizenzspielers (Recht am eigenen Bild etc.) kann die Höhe der Vergütung je nach der betroffenen Sphäre eher zur Begründung eines Eingriffs herangezogen werden als bei der überragend wichtigen Meinungsfreiheit.

Gerade im Hinblick auf die Besonderheiten des Musterarbeitsvertrages ist die obige Liste noch weiter zu ergänzen:

- Der Umstand, dass der Musterarbeitsvertrag vom Ligaverband vorgegeben wird, der seinerseits gegenüber den Clubs eine erhebliche Machtstellung einnimmt, sollte Berücksichtigung finden. Zwar ist der Club nicht gezwungen, den Musterarbeitsvertrag tatsächlich unverändert zu übernehmen; dennoch geschieht dies in der Praxis in beinahe allen Fällen. Daraus lässt sich eine gewisse Branchenüblichkeit im Hinblick auf die

⁶⁸¹ Schütz, Vertragspflichtverletzungen durch Lizenzfußballer, S. 28.

⁶⁸² Schütz, Vertragspflichtverletzungen durch Lizenzfußballer, S. 28.

⁶⁸³ Schütz, Vertragspflichtverletzungen durch Lizenzfußballer, S. 28.

⁶⁸⁴ Schütz, Vertragspflichtverletzungen durch Lizenzfußballer, S. 29.

⁶⁸⁵ Schütz, Vertragspflichtverletzungen durch Lizenzfußballer, S. 29.

umfassende Kontrolle der Spieler – auch was die Kontrolle von Meinungsäußerungen angeht – ableiten.

- Im Zusammenhang damit ist das Interesse des Vereins an der umfassenden Bindung und Kontrolle der Spieler wesentlich leichter nachvollziehbar und klarer, als beim klassischen Arbeitnehmer. Dies wird bei der Ermittlung der Interessen der Clubs bzgl. § 2 Abs. 1 S. 2 lit. i) MAV umfassend erläutert.⁶⁸⁶ Insofern muss im Vergleich zum klassischen Arbeitnehmerverhältnis eine weitergehende Einschränkung der Meinungsfreiheit möglich sein.

Diese Besonderheiten des Lizenzfußballs sind bei der Beurteilung der Musterarbeitsvertragsklauseln in jedem Fall gem. § 310 Abs. 3 Nr. 3 zu berücksichtigen.

(2) Transparenzgebot, § 307 Abs. 1 S. 2 BGB

Eine unangemessene Benachteiligung kann sich auch bei einem Verstoß gegen das in § 307 Abs. 1 S. 2 BGB geregelte Transparenzgebot ergeben. Danach ist eine AGB-Bestimmung unwirksam, wenn sie nicht klar und verständlich ist. Zweck dieses Transparenzgebotes ist es, inhaltliche Benachteiligungen des Vertragspartners durch intransparente und undurchsichtige Bestimmungen zu vermeiden.⁶⁸⁷ Eine solche Benachteiligung liegt insbesondere dann vor, wenn der zu schützende Vertragspartner durch die Unklarheit bei Vertragsschluss nicht in der Lage ist, die vertraglichen Bestimmungen sachgerecht zu beurteilen oder wenn durch die Unklarheit bei Vertragsdurchführung die Rechtswahrnehmung erschwert wird.⁶⁸⁸ Der AGB-Verwender ist also verpflichtet, die AGB-Bestimmungen möglichst klar und durchschaubar darzustellen.⁶⁸⁹ Eine besondere Ausprägung findet das Transparenzgebot im Bestimmtheitsgrundsatz, wonach die AGB-Bestimmungen sowohl auf Tatbestands- als auch auf Rechtsfolgenseite so präzise und klar wie möglich festzulegen sind, soweit dies rechtlich und tatsächlich zumutbar ist.⁶⁹⁰ Umfang und Grenzen der Verpflichtungen müssen ebenso wie die aus der AGB-Regelung resultierenden Nachteile und

⁶⁸⁶ Vgl. insbesondere Kapitel 5 A. II. 5. c) (3) (a).

⁶⁸⁷ Henssler/Moll, AGB-Kontrolle vorformulierter Arbeitsbedingungen, S. 11.

⁶⁸⁸ BAG, NZA 2008, 1173 Rn. 44.

⁶⁸⁹ Henssler/Moll, AGB-Kontrolle vorformulierter Arbeitsbedingungen, S. 11.

⁶⁹⁰ Henssler/Moll, AGB-Kontrolle vorformulierter Arbeitsbedingungen, S. 11.

Belastungen soweit wie möglich erkennbar sein.⁶⁹¹ Insbesondere darf dem AGB-Verwender kein ungerechtfertigter Beurteilungsspielraum verbleiben.⁶⁹²

c) Beurteilung der Regelung des § 2 Abs. 1 S. 2 lit. i) S. 1 MAV

Vor diesem Hintergrund sind nunmehr die einzelnen Bestimmungen des § 2 Abs. 1 S. 2 lit. i) auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen. Hierbei wird die obige Auslegung zugrunde gelegt. Zunächst wird die Regelung des § 2 Abs. 1 S. 2 lit. i) S. 1 MAV näher beleuchtet. Danach hat sich der Lizenzspieler

„in der Öffentlichkeit und privat so zu verhalten, dass das Ansehen des Clubs, der Verbände und des Fußballsports allgemein nicht beeinträchtigt wird.“⁶⁹³

(1) Bisherige Einschätzung in der Literatur

Bereits im Rahmen der Auslegung wurde festgestellt, dass es sich bei § 2 Abs. 1 S. 2 lit. i) S. 1 MAV um eine weitreichende Generalklausel handelt. Die Wirksamkeit dieser Regelung des Musterarbeitsvertrages wurde bislang kaum thematisiert. Die überwiegende Ansicht der wenigen Literaturstimmen hält § 2 Abs. 1 S. 2 lit. i) S. 1 MAV aufgrund seiner inhaltlich weitreichenden und pauschalen Formulierung im Hinblick auf eine Inhaltskontrolle für unwirksam.⁶⁹⁴

Der Hauptgrund für diese Unwirksamkeit wird in einem Verstoß gegen das Transparenzgebot des § 307 Abs. 1 S. 2 BGB, insbesondere gegen das darin enthaltene Bestimmtheitsgebot gesehen, da für den Lizenzspieler nicht klar und deutlich ersichtlich sei, welche Rechte und Pflichten sich aus dieser Klausel im Einzelfall für ihn ergäben.⁶⁹⁵ Der Lizenzspieler könne überhaupt nicht nachvollziehen, welche Verhaltensweisen er aufgrund dieser Klausel zu unterlassen habe. Dies liege darin begründet, dass für den durchschnittlichen Vertragspartner überhaupt nicht erkennbar sei, welche Faktoren und im Besonderen welche Verhaltensweisen ursächlich für einen Ansehensverlust des Clubs werden könnten.⁶⁹⁶ Zur Intransparenz der Klausel trage zudem auch die Erstreckung der Pflicht auf den Schutz der „Verbände und des

⁶⁹¹ BGH, NJW 2000, 651 (652); Hessler/Moll, AGB-Kontrolle vorformulierter Arbeitsbedingungen, S. 11.

⁶⁹² BGH, NJW 2007, 1198 Rn. 14 ff..

⁶⁹³ § 2 des Musterarbeitsvertrages im Anhang VI.

⁶⁹⁴ Ittmann, Pflichten des Sportlers im Arbeitsverhältnis, S. 157; Preis, Vertragsgestaltung, S. 542; Rybak, Rechtsverhältnis Lizenzfußballspieler-Verein, S. 122 f..

⁶⁹⁵ Preis, Vertragsgestaltung, S. 542.

⁶⁹⁶ Ittmann, Pflichten des Sportlers im Arbeitsverhältnis, S. 157.

Fußballsports allgemein“ bei.⁶⁹⁷ Eine solche Pflichterweiterung sei aber gerade im Hinblick auf die Verbände nicht möglich, denen es an einer eigenen vereinsrechtlichen oder vertraglichen Grundlage für eine derartige Inpflichtnahme fehle.⁶⁹⁸ Die Bezugnahme des Musterarbeitsvertrages auf das Ansehen der Verbände führe nicht zur Entbehrlichkeit einer eigenen Rechtsgrundlage der Verbände zur Durchsetzung einer solchen Pflicht.⁶⁹⁹ Im Musterarbeitsvertrag könne eine Verpflichtung des Spielers gegenüber den Verbänden gerade nicht vereinbart werden.⁷⁰⁰ Durch die Erweiterung der Schutzpflicht auf das Ansehen des „*Fußballsports allgemein*“ würde der Spieler für den guten Ruf der gesamten Branche verantwortlich gemacht.⁷⁰¹ Letztlich fehle es § 2 Abs. 1 S. 2 lit. i) S. 1 MAV maßgeblich an der Festlegung konkreter Verhaltensmaßstäbe, weshalb die Klausel unbestimmt und intransparent sei.⁷⁰² Im Zusammenhang mit dem Transparenz- und Bestimmtheitsgebot wird darauf hingewiesen, dass § 2 Abs. 1 S. 2 lit. i) S. 1 MAV gerade auch den außerdienstlichen Bereich und damit auch sämtliche private Verhaltensweisen des Lizenzspielers erfasse.⁷⁰³ Zwar sei allgemein anerkannt, dass der Arbeitsvertrag einem Arbeitnehmer in Ausnahmefällen auch außerdienstliche Verhaltenspflichten auferlegen dürfe.⁷⁰⁴ Dennoch könne der Arbeitgeber grundsätzlich nicht in die Privatsphäre des Arbeitnehmers eingreifen; es handele sich dabei um einen strikt von der Dienstsphäre zu trennenden Rechtskreis.⁷⁰⁵ Gerade für Eingriffe in die Privatsphäre – die grundsätzlich eigene Angelegenheit des Spielers sei – bedürfe es jedoch einer gewissen Konkretisierung möglicher Eingriffe.⁷⁰⁶ Im Ergebnis wird ein Verstoß gegen das Transparenzgebot des § 307 Abs. 1 S. 2 BGB vollumfänglich bejaht.

Zur Prüfung einer unangemessenen Benachteiligung nach § 307 Abs. 1 S. 1 BGB kommt es demzufolge in aller Regel nicht mehr. Zu erwähnen ist hier die Auffassung von Englisch, der die Regelung des § 2 Abs. 1 S. 2 lit. i) S. 1 MAV insofern als

⁶⁹⁷ Schütz, Vertragspflichtverletzungen durch Lizenzfußballer, S. 56.

⁶⁹⁸ Ittmann, Pflichten des Sportlers im Arbeitsverhältnis, S. 157; Rybak, Rechtsverhältnis Lizenzfußballspieler-Verein, S. 122.

⁶⁹⁹ Ittmann, Pflichten des Sportlers im Arbeitsverhältnis, S. 157.

⁷⁰⁰ Schütz, Vertragspflichtverletzungen durch Lizenzfußballer, S. 56 f.; Rybak, Rechtsverhältnis Lizenzfußballspieler-Verein, S. 122.

⁷⁰¹ Schütz, Vertragspflichtverletzungen durch Lizenzfußballer, S. 57.

⁷⁰² Schütz, Vertragspflichtverletzungen durch Lizenzfußballer, S. 57; Rybak, Rechtsverhältnis Lizenzfußballspieler-Verein, S. 122.

⁷⁰³ Ittmann, Pflichten des Sportlers im Arbeitsverhältnis, S. 157; Schütz, Vertragspflichtverletzungen durch Lizenzfußballer, S. 57.

⁷⁰⁴ Reichold, in: Münchener Handbuch Arbeitsrecht, § 49 Rn. 47 ff..

⁷⁰⁵ Schäfer, NZA 1992, 529 (530 f.).

⁷⁰⁶ Ittmann, Pflichten des Sportlers im Arbeitsverhältnis, S. 157; Rybak, Rechtsverhältnis Lizenzfußballspieler-Verein, S. 121 f..

angemessen betrachtet, als dem Spieler – auch im Privatbereich – nur Ansehensbeeinträchtigungen des Clubs und des konkreten sportlichen Umfelds untersagt werden, auf das der Club und damit der Arbeitgeber des Spielers angewiesen sei.⁷⁰⁷ Für eine solche Reduktion der Regelung ist nichts ersichtlich, auch wenn sie der Sache nach sehr überzeugend wäre.

(2) Verstoß des § 2 Abs. 1 S. 2 lit. i) S. 1 MAV gegen § 307 Abs. 1 S. 2 BGB
(Transparenzgebot)

Der herrschenden Ansicht, wonach § 2 Abs. 1 S. 2 lit. i) S. 1 MAV gegen das Transparenzgebot aus § 307 Abs. 1 S. 2 BGB verstößt, ist uneingeschränkt zuzustimmen.

§ 2 Abs. 1 S. 2 lit. i) S. 1 MAV gibt keinerlei Aufschluss darüber, welche Äußerungsinhalte zu unterlassen sind, ob das Verbot nur für bestimmte Adressatenkreise eingreift und wann das Ansehen des Clubs überhaupt beeinträchtigt ist. Der Lizenzspieler ist dementsprechend nicht in der Lage, sachgerecht zu beurteilen, wann diese Klausel eine Äußerung verbietet, wann er also den Tatbestand dieser Klausel erfüllt. Die Rechtsfolgen eines tatbestandsmäßigen Verhaltens sind – ohne die Inhaltskontrolle des § 6 MAV vorwegnehmen zu wollen – ebenfalls nicht eindeutig festgelegt. § 6 MAV bietet im Falle eines Verstoßes gegen § 2 Abs. 1 S. 2 lit. i) MAV mehrere Arten von Vertragsstrafen an, die auch noch nebeneinander verhängt werden können. Mangels entsprechender Regelung ist der Spieler nicht in der Lage, abzusehen, welche Verhaltensweise welche Art von Vertragsstrafe nach sich ziehen wird. Es kommt hier also zusätzlich zu nachteiligen, summierenden Effekten. Die Bestimmung ist für den Lizenzspieler demnach sowohl auf Tatbestands- als auch auf Rechtsfolgenseite vollkommen intransparent. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass § 2 Abs. 1 S. 2 lit. i) S. 1 MAV gerade in seiner Funktion als mögliche Grundlage für einen Eingriff in das überragend wichtige Grundrecht der Meinungsfreiheit betrachtet wird. Bei der Einwilligung in Grundrechtseingriffe muss der Betroffene jedoch Umfang und Inhalt des vereinbarten Eingriffs grundsätzlich nachvollziehen können, um die Folgen seiner Erklärung korrekt zu beurteilen.⁷⁰⁸ Vorliegend ist dies für den Spieler nicht im Ansatz möglich. Selbstverständlich ist den Gestaltern des Musterarbeitsvertrags zuzugestehen, dass eine umfassende Aufzählung einzelner Verhaltensweisen

⁷⁰⁷ Englisch, in: WFF, Das Persönlichkeitsrecht des Fußballspielers, S. 47 (63).

⁷⁰⁸ Ittmann, Pflichten des Sportlers im Arbeitsverhältnis, S. 151; Rybak, Rechtsverhältnis Lizenzfußballspieler-Verein, S. 120.

unpraktikabel ist. Allerdings wäre eine gewisse Konkretisierung der Verhaltenspflichten, beispielsweise in Form einer Fallgruppenbildung, einer klaren Definition der Ansehensbeeinträchtigung sowie der eindeutigen Zuweisung von Vertragsstrafen ohne weiteres möglich gewesen.

Auch die Erstreckung von § 2 Abs. 1 S. 2 lit. i) S. 1 MAV auf „*Verbände und Fußballsport allgemein*“ trägt zur Intransparenz bei. Für den Spieler wird die Beurteilung des eigenen Verhaltens dadurch noch schwieriger, da er nicht nur die Interessen seines Clubs, sondern auch der Verbände und des Fußballsports per se berücksichtigen soll, die wiederum nicht näher konkretisiert sind. Was verbandsschädigende Äußerungen angeht, so wird in der Literatur beispielsweise vertreten, allein die öffentliche Erörterung von Verbesserungsmöglichkeiten für den Zustand der Verbände sei wohl noch nicht von dieser Norm erfasst; der öffentlichen Äußerung des Spielers seien aber spätestens dort Grenzen zu setzen, wo „*die Form der Kritik am Verband allein mit Temperament nicht mehr erklärbar*“ sei.⁷⁰⁹ Diese Umschreibung zeigt eindrucksvoll, dass selbst für den versierten Juristen – und umso mehr für den Lizenzspieler – nicht präzise definiert ist, wann eine verbandsschädigende Äußerung vorliegen soll. Um den Voraussetzungen des § 307 Abs. 1 S. 2 BGB zu genügen, hätte es diesbezüglich einer klaren und verständlichen Definition, ggf. unter Verwendung einer detaillierten Fallgruppenbildung oder unter Aufzählung von Beispielsfällen, bedurft. Dies gilt umso mehr für die Erstreckung des Schutzes auf den „*Fußballsport allgemein*“.

Sofern in der Literatur vertreten wird, eine Pflichtverletzung hinsichtlich des Schutzes des Ansehens der Verbände sei in Ermangelung einer eigenen Rechtsgrundlage der Verbände generell nicht möglich, ist dies unzutreffend. Es bleibt den Parteien unbenommen, auch eine arbeitsvertragliche Pflicht zum Schutz von Interessen Dritter zu vereinbaren (sog. Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter). Zudem könnte im Wege eines sog. echten Vertrages zugunsten Dritter gem. § 328 Abs. 1 BGB sogar ein eigenes Forderungsrecht eines Dritten (hier des Verbandes) begründet werden. Die konkrete Regelung bedürfte wiederum einer ausreichenden Präzisierung. Zum einen müsste konkret festgelegt werden, ob den Verbänden ein eigenes Forderungsrecht zustehen soll oder nicht. Zudem wäre präzise zu regeln, wann eine Ansehensbeeinträchtigung der Verbände anzunehmen ist. Entscheidend zu berücksichtigen wäre auch, inwieweit ein Interesse des Clubs am Schutz des Ansehens

⁷⁰⁹ Steiner, in: Tettinger/Vieweg, Gegenwartsfragen des Sportrechts, S. 9 (23).

der Verbände besteht, welches gegenüber dem grundrechtlich geschützten Interesse des Lizenzspielers aus Art. 5 Abs. 1 GG vorrangig ist. Schließlich bedarf die Benachteiligung gem. § 307 Abs. 1 S. 1 BGB eines berechtigten Interesses des Arbeitgebers, um nicht unangemessen und mithin unwirksam zu sein. Diesen Anforderungen genügt § 2 Abs. 1 S. 2 lit. i) S. 1 MAV aufgrund seiner pauschalen und weiten Formulierung nicht.

Im Ergebnis verstößt § 2 Abs. 1 S. 2 lit. i) S. 1 MAV gegen das Transparenzgebot des § 307 Abs. 1 S. 2 BGB.

(3) Verstoß des § 2 Abs. 1 S. 2 lit. i) S. 1 MAV gegen § 307 Abs. 1 S. 1 BGB
(Unangemessene Benachteiligung)

Bislang hielt sich die Literatur angesichts eines klaren und im Ergebnis zutreffend dargestellten Verstoßes des § 2 Abs. 1 S. 2 lit. i) S. 1 MAV gegen § 307 Abs. 1 S. 2 BGB mit ergänzenden Ausführungen zu § 307 Abs. 1 S. 1 BGB und insbesondere zu den dort verorteten grundrechtlichen Wertungen bedeckt. Im Folgenden wird dieser Teil der Inhaltskontrolle insbesondere im Hinblick auf die grundrechtlichen Wertungen des Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG durchgeführt. Zweck dieser Inhaltskontrolle ist es, herauszuarbeiten, woran die Klausel des § 2 Abs. 1 S. 2 lit. i) S. 1 MAV neben der Intransparenz krankt, um dies bei einer Neugestaltung der Klausel berücksichtigen zu können.

Eine Benachteiligung des einzelnen Spielers gem. § 307 Abs. 1 S. 1 BGB ist durch diese Klausel unproblematisch gegeben. Die Klausel beschränkt private und dienstliche Verhaltensweisen in umfassender Form. Für die von Englisch dargestellte einschränkende Auslegung⁷¹⁰, die Klausel erfasse nur private Verhaltensweisen, die das für den Club und sein Umfeld notwendige Ansehen beeinträchtigen, gibt es keine Anhaltspunkte. Diese Auslegung würde eine unzulässige geltungserhaltende Reduktion darstellen. Die Klausel erfasst mithin sämtliche (private) Verhaltensweisen, die das Ansehen des Clubs in jedweder Art und Weise negativ beeinträchtigen. Damit wird nicht zuletzt die grundrechtlich geschützte Meinungsfreiheit zum Nachteil des Lizenzspielers eingeschränkt.

In einem zweiten Schritt ist zu prüfen, ob diese Benachteiligung der Lizenzspieler angemessen ist.

⁷¹⁰ Vgl. Kapitel 5 A. II. 5. c) (1).

(a) Interessenermittlung

Hierzu sind zunächst die Interessen von Clubs und Spielern an der Regelung des § 2 Abs. 1 S. 2 lit. i) S. 1 MAV zu ermitteln und gegeneinander abzuwägen.

Das offensichtlich von den Clubs mit der Generalklausel des § 2 Abs. 1 S. 2 lit. i) S. 1 MAV verfolgte Ziel besteht darin, jegliche Ansehensbeeinträchtigung und Rufschädigung durch den Spieler zu unterbinden bzw. im Zusammenhang mit § 6 MAV jedenfalls ahnden zu können. Hinter diesem Zweck verbergen sich in erster Linie wirtschaftliche Erwägungen, mittelbar aber auch sportliche Interessen der Clubs.

In **wirtschaftlicher Hinsicht** gilt es zu beachten, dass die Clubs der Lizenzligen zunehmend wie Unternehmen geführt werden. Der Fußball hat sich immer mehr zum Wirtschaftsgut entwickelt.⁷¹¹ Im heutigen Fußballgeschäft ist dauerhafter sportlicher Erfolg stark von der Wirtschaftskraft des Clubunternehmens abhängig. Bei steigenden Spielergehältern und horrenden Ablösesummen im zweistelligen Millionenbereich kann eine konkurrenzfähige Mannschaft nur von denjenigen Clubs unterhalten werden, die entsprechende Einnahmen erzielen oder von Investoren unterstützt werden. Die Clubs müssen sich entsprechend nach außen vermarkten und dem Club ein positives Image verleihen bzw. einen eigenen Markenwert („Goodwill“) aufbauen,⁷¹² um Investoren, Sponsoren und Fans gleichermaßen anzulocken und so neue Geldquellen zu erschließen und um diese zu erhalten. Das Hauptaugenmerk der Clubs ist dabei auf die Vermarktung der sportlichen Leistung in der Öffentlichkeit, insbesondere über die Medien, gerichtet.⁷¹³ Hier wird versucht ein positives Clubimage zu transportieren, um das Interesse der Öffentlichkeit zu erwecken. Ohne die Öffentlichkeit ist der Lizenzfußball nicht mehr finanziert. Die Steigerung des öffentlichen Interesses am Club ist die Grundlage für zusätzliche Sponsoren-, Fernseh-, Werbe- und Zuschauereinnahmen sowie die Erschließung neuer Märkte und anderer öffentlicher Förderungen.⁷¹⁴ Die Mannschaft bzw. der einzelne Spieler wird dabei gezielt in den Mittelpunkt des öffentlichen Interesses gerückt.⁷¹⁵ Letztlich hängt die positive Außendarstellung des Clubs also maßgeblich von den einzelnen Spielern ab, die in ihrer

⁷¹¹ Butte, Das selbstgeschaffene Recht, S. 477.

⁷¹² Erning, Professioneller Fußball in Deutschland, S. 246.

⁷¹³ Gerlinger, in: Adolpshen/Nolte/Lehner/Gerlinger, Sportrecht in der Praxis, Rn. 345.

⁷¹⁴ Englisch, in: WFV, Das Persönlichkeitsrecht des Fußballspielers, S. 47 (58); Schütz, Vertragspflichtverletzungen durch Lizenzfußballer, S. 59.

⁷¹⁵ Englisch, in: WFV, Das Persönlichkeitsrecht des Fußballspielers, S. 47 (58); Ittmann, Pflichten des Sportlers im Arbeitsverhältnis, S. 159.

Eigenschaft als Spitzensportler die öffentliche Aufmerksamkeit auf sich ziehen.⁷¹⁶ Die einzelnen Spieler werden vom Club gezielt gem. § 2 Abs. 1 S. 2 lit. e) MAV zur Öffentlichkeitsarbeit verpflichtet, um das bestehende öffentliche Interesse zum Vorteil des Clubs zu kanalisieren. § 2 Abs. 1 S. 2 lit. i) S. 1 MAV ist folglich Ausdruck des durchaus schutzwürdigen Clubinteresses, die Außendarstellung durch seine Spieler organisatorisch und inhaltlich zu steuern und zu koordinieren.⁷¹⁷ Der einzelne Club hat das Ziel, sich durch diese koordinierte Außendarstellung eine gewisse Unternehmensidentität („Corporate Identity“) zu geben und nach außen ein stimmiges Bild von Stil und Clubphilosophie zu zeichnen.⁷¹⁸ Heribert Bruchhagen, Vorstandsvorsitzender der Eintracht Frankfurt AG vertrat diesbezüglich das plastische Motto „One face to the customer“⁷¹⁹, wonach der Club sich in der Außendarstellung als geschlossene Einheit präsentieren soll. Auch dies dient letztlich der Erschließung zusätzlicher Einnahmequellen. Nicht zuletzt handelt es sich hierbei zugleich um ein ideelles Interesse des Vereins, dem eigenen Selbstverständnis entsprechend in der Öffentlichkeit aufzutreten.

Diese Form der einheitlichen Außendarstellung verleiht dem Club jedoch auch eine gewisse Souveränität und Seriosität im Umgang mit den Medien, die sich sowohl wirtschaftlich als auch sportlich positiv auswirken kann. Jegliche Beeinträchtigung des Ansehens des Clubs durch den Spieler führt letztlich zu einer von der Corporate Identity abweichenden Darstellung und schadet damit den Clubinteressen. Insoweit besteht ein schutzwürdiges Clubinteresse daran, zu verhindern, dass die einheitliche Außendarstellung durch Äußerungen seiner Spieler wieder konterkariert wird.⁷²⁰ Dies gilt gerade für Lizenzspieler, deren Äußerungen aufgrund ihrer Popularität von den Medien und der Öffentlichkeit in besonders hohem Maße Gehör finden.⁷²¹ Insbesondere in ihrer Eigenschaft als Angestellte des Clubs werden Lizenzspieler von Medien und Öffentlichkeit prominent wahrgenommen, so dass es nicht verwunderlich ist, wenn sie in der Öffentlichkeit als Repräsentanten bzw. Aushängeschilder des Clubs angesehen werden und entsprechend auch einer gesteigerten Treue- und Rücksichtspflicht

⁷¹⁶ Schütz, Vertragspflichtverletzungen durch Lizenzfußballer, S. 60.

⁷¹⁷ Ittmann, Pflichten des Sportlers im Arbeitsverhältnis, S. 159; Schütz, Vertragspflichtverletzungen durch Lizenzfußballer, S. 59.

⁷¹⁸ Schütz, Vertragspflichtverletzungen durch Lizenzfußballer, S. 48; Erning, Professioneller Fußball in Deutschland, S. 238.

⁷¹⁹ Horeni, FAZ vom 11.09.2010, Nr. 211, S. 33.

⁷²⁰ Schütz, Vertragspflichtverletzungen durch Lizenzfußballer, S. 56.

⁷²¹ Rybak, Rechtsverhältnis Lizenzfußballspieler-Verein, S. 122; Ittmann, Pflichten des Sportlers im Arbeitsverhältnis, S. 159.

unterliegen.⁷²² Ein gewisses Interesse des Clubs auch an privatem Wohlverhalten der Spieler besteht jedenfalls deshalb, weil jedes Spielerverhalten – egal ob dienstlich oder privat – mit dem Club in Verbindung gebracht und diesem nicht selten auch zugerechnet wird.⁷²³ Insofern besteht sogar die Gefahr für den Club, gegen seinen Willen von einem Spieler als Meinungsverstärker missbraucht zu werden.⁷²⁴ Der Spieler Paolo Di Canio von Lazio Rom beispielsweise bezeichnetet sich selbst als Nationalist und Patrioten. In einem Derby-Spiel gegen den Erzrivalen AS Rom riss er vor den eigenen Fans den rechten Arm zum „römischen Gruß“ nach oben.⁷²⁵ Wird ein solches Verhalten dem Club zugerechnet, kann dies nicht nur zu harten Sanktionen durch den jeweiligen Verband (Geldstrafen, Punktabzüge, „Geisterspiele“) führen, sondern auch einen Imageverlust für den Club bedeuten, der den Absprung von Sponsoren sowie Verluste von Fernseh-, Werbe- und Zuschauereinnahmen mit sich bringen kann. Im Extremfall kann ein solches Verhalten auch dazu führen, dass der Club angesichts des daraus resultierenden öffentlichen Drucks oder des Drucks von Sponsoren dem Spieler eine sog. Druckkündigung aussprechen muss.⁷²⁶ Dies kann für den Verein erhebliche wirtschaftliche Nachteile (Ausfall einer Ablösesumme⁷²⁷, Neuverpflichtung eines adäquaten Ersatzspielers, Ausfall des Absatzes von Fanartikeln etc.) mit sich bringen.⁷²⁸ Zusammenfassend bezweckt der Club mit § 2 Abs. 1 S. 2 lit. i) S. 1 MAV die Kontrolle über seine Außendarstellung, insbesondere durch seine angestellten Spieler, zu bewahren und dadurch seine Vermarktungstätigkeit fördern zu können und jegliche Schäden und Beeinträchtigungen seines Ansehens zu verhindern.

In **sportlicher Hinsicht** bestehen an § 2 Abs. 1 S. 2 lit. i) MAV ebenfalls berechtigte Clubinteressen. Diese resultieren mittelbar aus den wirtschaftlichen Interessen. Zunächst kann ganz pauschal festgehalten werden, dass die Imagepflege, die durch diese Regelung gewährleistet werden soll, maßgeblich zum wirtschaftlichen Erfolg des Vereins und damit jedenfalls mittelbar zum sportlichen Erfolg beitragen kann. Die finanzielle Clubsituation entscheidet schlussendlich über die

⁷²² Schütz, Vertragspflichtverletzungen durch Lizenzfußballer, S. 56; Kaske, Die arbeitsrechtliche Treuepflicht im Berufssport, S. 96.

⁷²³ Poschenrieder, Sport als Arbeit, S. 139; Schmidt, in: Erfurter Kommentar, Art. 5 GG Rn. 35; Horst/Persch, in: Nolte/Horst, Handbuch des Sportrechts, S. 169.

⁷²⁴ Schmidt, in: Erfurter Kommentar, Art. 5 GG Rn. 35.

⁷²⁵ <http://www.sueddeutsche.de/sport/skandal-gruss-an-sein-volk-1.884916>.

⁷²⁶ So geschehen im Fall des Arbeitsgerichts Berlin vom 03.06.2009, SpuRt 2010, 168 ff., nachdem Sponsoren angekündigt hatten, den Club nicht mehr zu unterstützen, solange ein bestimmter Spieler beschäftigt werde.

⁷²⁷ Schütz, SpuRt 2011, 54 (55).

⁷²⁸ Schütz, SpuRt 2011, 54 (55).

Weiterentwicklungsmöglichkeiten der Mannschaft durch Verpflichtung qualitativ hochwertigerer Spieler, Trainer, etc. Ein souveräner und seriöser Umgang mit der Öffentlichkeit und insbesondere mit den Medien kann auch dazu führen, dass ein Club weniger „Angriffsfläche“ für Boulevardmedien aller Art bietet und folglich das Umfeld des Clubs deutlich beruhigt wird. Dies kann zu einer Fokussierung auf den eigentlich entscheidenden Fußballsport beitragen, die der Entwicklung der Mannschaft und damit dem sportlichen Erfolg ebenfalls zuträglich sein kann.

Diesen Interessen der Clubs stehen die Interessen des einzelnen Spielers gegenüber.

Die **Spielerinteressen**, die der Regelung des § 2 Abs. 1 S. 2 lit. i) S. 1 MAV entgegenstehen, sind offensichtlich. Dem einzelnen Spieler geht es darum, von seinem grundrechtlich geschützten Recht auf freie Meinungsäußerung soweit als irgend möglich Gebrauch machen zu können.⁷²⁹ Es liegt im Interesse des Spielers, die eigene Identität entsprechend seiner Selbstbetrachtung zu wahren und die Möglichkeit zur freien Entfaltung seiner Persönlichkeit zu haben.

Soweit § 2 Abs. 1 S. 2 lit. i) S. 1 MAV in Rede steht, treffen also insbesondere wirtschaftliche Clubinteressen (die etwa nach Art. 12 Abs. 1 GG geschützt sind) und persönliche, grundrechtlich geschützte Spielerinteressen aufeinander.

(b) Interessenabwägung

Diese dargestellten Interessen sind nunmehr anhand der oben detailliert geschilderten Kriterien und insbesondere anhand der grundrechtlichen Wertungen gegeneinander abzuwägen.

Grundsätzlich ist festzustellen, dass auf beiden Seiten schutzwürdige Interessen von hohem Gewicht zu finden sind. Das Interesse der Clubs an der Regelung des § 2 Abs. 1 S. 2 lit. i) S. 1 MAV ist vordergründig an wirtschaftliche Faktoren geknüpft. Im Extremfall kann eine beeinträchtigende Äußerung des Spielers den Club nachhaltig und irreparabel schädigen. Zu berücksichtigen ist auch, dass die Interessen des Clubs an wirtschaftlichem Erfolg mit den Interessen der Spieler an der Erhaltung des Spielbetriebes und der Finanzierung der teilweise außergewöhnlich hohen Gehälter korrespondieren. Wird der Club auf Druck der Öffentlichkeit hin zu einer Kündigung des Spielers veranlasst (sog. Druckkündigung) und hat der Spieler diese Kündigung durch sein Verhalten verschuldet, so kann der Spieler Schadensersatzansprüchen des

⁷²⁹ Schütz, Vertragspflichtverletzungen durch Lizenzfußballer, S. 60.

Clubs ausgesetzt sein (z. B. gem. § 628 BGB). Als Schadensposten kämen hier insbesondere entgangener Gewinn, Vergütungsmehraufwendungen, Vermögenseinbußen sowie sonstige Aufwendungen für die Beschaffung eines Ersatzspielers in Betracht.⁷³⁰ Selbst Ablösesummen können im Einzelfall ersatzfähig sein, was für den Spieler ein erhebliches finanzielles Risiko darstellt.⁷³¹ Insofern dient die Regelung des § 2 Abs. 1 S. 2 lit. i) S. 1 MAV keinem Selbstzweck, sondern bezweckt nicht zuletzt auch den Schutz des Spielers im Wege der Disziplinierung. Dieser Regelung steht jedoch das essentielle Grundrecht der Meinungsfreiheit gegenüber.

Betrachtet man die Reichweite der Regelung, die schlicht jedes Verhalten des Spielers unabhängig von einer etwaigen Rechtfertigung erfasst und auch die Beurteilung der Tatbestandserfüllung genauso wie die konkreten Rechtsfolgen letztlich der Beurteilung des Clubs überlässt, spricht vieles dafür, dass die grundrechtlich geschützten Interessen der Spieler nicht ausreichend beachtet wurden.

Der Musterarbeitsvertrag ist nach Art, Gegenstand und Zweck mittlerweile als klassischer Arbeitsvertrag einzustufen. Es ist durchaus zu berücksichtigen, dass sich der Lizenzfußball aus dem sportlichen Wettkampf entwickelt hat, der anderen Werten und Grundsätzen unterworfen sein mag, als dass herkömmliche Arbeitsverhältnisse.⁷³² Gerade der Lizenzfußball basiert insgesamt auf einem strengen Kodex aus Verhaltens- und Sportregelungen.⁷³³ Dieses Selbstverständnis ist bei der Bewertung der Musterarbeitsvertragsregelungen durchaus berücksichtigungsfähig. Nichtsdestotrotz muss sich aber derjenige, der die Gestaltungsform des Arbeitsverhältnisses wählt (hier letztendlich der einzelne Club), an den dafür geltenden Vorschriften festhalten lassen und kann keine umfassende Sonderbehandlung erwarten. Zu berücksichtigen ist weiter, dass die Spielerverträge nur befristet auf zwei bis drei Jahre abgeschlossen werden. Es handelt sich hier im Vergleich zu dem üblichen unbefristeten Arbeitsverhältnis also um einen relativ kurzen Zeitraum. Allerdings hat der Spieler in seiner Karriere auch nur eine relativ kurze Zeitspanne (etwa 15 Jahre) zur Verfügung, in der er lukrative Arbeitsverträge abschließen kann. Der Lizenzspieler befindet sich bei Vertragsschluss also auch diesbezüglich in einer gewissen Zwangslage. Des Weiteren muss die Abwägung die vergleichsweise hohen Vergütungen berücksichtigen, die in aller Regel

⁷³⁰ Schütz, SpuRt 2011, 54 (55).

⁷³¹ Schütz, SpuRt 2011, 54 (55).

⁷³² Kaske, Die arbeitsrechtliche Treuepflicht im Berufssport, S. 9; Preis, DB 1971, 1570 (1571).

⁷³³ Buchner, RdA 1982, 1 (5); Buchner, NJW 1976, 2242 (2246).

an die Spieler bezahlt werden. Bereits aus dieser Bezahlung allein wird zum Teil eine erhöhte Rücksichtnahme- und Treuepflicht der Lizenzspieler abgeleitet.

Auch ist der Zusammenhang des § 2 Abs. 1 S. 2 lit. i) S. 1 MAV mit der Vertragsstrafenregelung aus § 6 MAV zu beachten, die für den Spieler – genau wie § 2 Abs. 1 S. 2 lit. i) S. 1 MAV selbst – unverständlich ist und die Sanktionsgewalt praktisch völlig ins Ermessen des Clubs legt. Dieser summierende Effekt spricht für eine unangemessene Benachteiligung.

Da es sich beim Musterarbeitsvertrag um einen Verbrauchervertrag handelt, sind auch die regelmäßigen Begleitumstände des Abschlusses des Musterarbeitsvertrages zu berücksichtigen. Hierzu gehört es vor allem, dass der Lizenzspieler im Vergleich zum klassischen Arbeitnehmer mit Abschluss des Musterarbeitsvertrages und Aufnahme der Tätigkeit als Lizenzspieler in den Fokus des öffentlichen Interesses tritt. Er genießt plötzlich hohe Popularität, findet Gehör bei Medien und Clubanhängern. Die Tätigkeit für den Verein verleiht dem Spieler diesen besonderen, hervorgehobenen gesellschaftlichen Status. Zugleich ist dieses öffentliche Interesse an dem Spieler insbesondere für den Club von hoher Bedeutung, wie oben erläutert wurde. Da der Spieler wiederum von der sportlichen und wirtschaftlichen Entwicklung seines Clubs abhängig ist, ist – auch im Hinblick auf die entsprechende Vergütung – von einer erhöhte Treue- und Rücksichtnahmepflicht im Umgang mit diesem öffentlichen Interesse zugunsten des Clubs zwingend auszugehen. Die Abhängigkeit zwischen Club und Spieler und die gegenseitige Bindung sind wesentlich größer als im herkömmlichen Arbeitgeber – Arbeitnehmerverhältnis.⁷³⁴ Die Abhängigkeit von der Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit macht auch das Interesse des Clubs an einer Kontrolle des Spielerverhaltens plausibel und verständlich.

Dennoch darf im Rahmen der Generalklausel des § 307 Abs. 1 S. 1 BGB die Ausstrahlungswirkung des Grundrechts der Meinungsfreiheit nicht verkannt werden. Gerade § 307 Abs. 1 BGB stellt eine Generalklausel dar und ist damit als „Einbruchstelle der Grundrechte in das Zivilrecht“ zu begreifen. Die essentielle Bedeutung dieses Grundrechts ist an dieser Stelle noch einmal zu unterstreichen. § 2 Abs. 1 S. 2 lit. i) S. 1 MAV greift unstreitig in den Schutzbereich der Meinungsfreiheit ein. Die Regelung erfasst sowohl Meinungsäußerungen in Form von Werturteilen als auch geschützte Tatsachenbehauptungen, die geeignet sind, das Ansehen des Clubs, der

⁷³⁴ Vgl. auch: Kaske, Die arbeitsrechtliche Treuepflicht im Berufssport, S. 97 f..

Verbände und des Fußballsports zu beeinträchtigen. Sie untersagt derartige Meinungsäußerungen und belegt ihre Ausübung über § 6 MAV mit Sanktionen.

(i) § 2 Abs. 1 S. 2 lit. i) S. 1 MAV als allgemeines Gesetz

Die Regelung des § 2 Abs. 1 S. 2 lit. i) S. 1 MAV stellt für sich genommen kein allgemeines Gesetz i. S. d. Art. 5 Abs. 2 GG dar, welches Eingriffe in Art. 5 Abs. 1 GG erlauben würde. Allerdings könnte in § 2 Abs. 1 S. 2 lit. i) S. 1 MAV eine Ausgestaltung der oben ausführlich beschriebenen Grundregeln des Arbeitsverhältnisses gesehen werden, die nach herrschender Auffassung allgemeine Gesetze i. S. d. Art. 5 Abs. 2 GG darstellen. Wie bereits festgestellt können diese Grundregeln, insbesondere die ausgeprägte arbeitsrechtliche Treuepflicht, nur in engen Grenzen eine Einschränkung der Meinungsfreiheit begründen. Aus der Interessenwahrungs- und Loyalitätspflicht geht hervor, dass eine Meinungsäußerung im Rahmen des Art. 5 Abs. 1 GG dem Arbeitgeberinteresse erst dann zuwiderläuft, wenn das Arbeitsverhältnis konkret berührt, insbesondere die Existenz des Betriebs gefährdet wird. Zwar werden auch private Äußerungen von der Interessenwahrungspflicht erfasst, dies jedoch nur im Einzelfall und im Zusammenhang mit dem Gebot des widerspruchsfreien Verhaltens. Arbeitsabläufe und Betriebszweck dürfen nicht beeinträchtigt werden. Die Pflicht zur Wahrung des Betriebsfriedens als Teil der Grundregeln des Arbeitsverhältnisses rechtfertigt eine Beschränkung der Meinungsfreiheit für den Fall einer konkreten Störung des Betriebsfriedens, wobei diese erst anzunehmen ist, wenn sich tatsächlich Kontroversen im Betrieb ergeben oder es zu erheblichen Beeinträchtigungen kommt. Eine Betriebsfriedensstörung dürfte aufgrund oben geschilderter Störerproblematik ohnehin sehr schwer nachzuweisen sein. Eine nachweisebare Vermögens- oder Ansehensbeeinträchtigung wäre zu weitgehend. § 2 Abs. 1 S. 2 lit. i) S. 1 MAV geht weit über diese Kriterien hinaus und stellt damit keine bloße Ausformung der Grundregeln des Arbeitsverhältnisses dar. Die Regelung greift nicht nur bei einer konkreten Berühring des Arbeitsverhältnisses, sondern darüber hinaus für jede Ansehensbeeinträchtigung des Clubs, der Verbände oder des Fußballsports per se. Sie erfasst sämtliche private Äußerungen, unabhängig davon, ob diese dem Gebot widerspruchsfreien Verhaltens zuwiderlaufen. Dies dürfte ohnehin nur der Fall sein, wenn der Spieler, der sich primär zur Erbringung sportlicher Höchstleistung verpflichtet, hinsichtlich der sportlichen Zielsetzung des Vereins andere Ansichten vertritt (o. ä.). Äußerungen zu sportneutralen Themen im Privatbereich dürften auf dem

Gebiet des Lizenzfußballs kaum von den Grundregeln des Arbeitsverhältnisses erfasst werden.

§ 2 Abs. 1 S. 2 lit. i) S. 1 MAV berücksichtigt auch die Schwere der Ansehensbeeinträchtigung in keiner Weise. Während die Grundregeln des Arbeitsverhältnisses zumindest eine erhebliche Beeinträchtigung fordern, untersagt die Musterarbeitsvertragsregelung Beeinträchtigungen jedweder Intensität und vernachlässigt damit die durch die Wechselwirkungslehre zwingend notwendige Berücksichtigung des Art. 5 Abs. 1 GG. Die Regelung berücksichtigt auch keines der oben genannten Kriterien, etwa die Motivation und Intention des Spielers, die Zeit und Gelegenheit der Meinungsäußerung oder deren Inhalt. Auch wenn zuzugeben ist, dass diese Kriterien eher zur Bewertung eines Einzelfalls tauglich sind, könnte die Regelung sie abstrakt als Abwägungskriterien festlegen. Jedenfalls könnte die Regelung gewisse Fallgruppen dafür enthalten, wann eine Ansehensbeeinträchtigung vorliegt, um dem Spieler eine Einschätzung seiner jeweiligen Situation zu ermöglichen. Nach alledem ist festzuhalten, dass § 2 Abs. 1 S. 2 lit. i) S. 1 MAV keine Ausformung der Grundregeln des Arbeitsverhältnisses darstellt und damit nicht gem. Art. 5 Abs. 2 GG den Eingriff in die Meinungsfreiheit rechtfertigen kann.

(ii) § 2 Abs. 1 S. 2 lit. i) S. 1 MAV als Grundrechtsverzicht

Da § 2 Abs. 1 S. 2 lit. i) S. 1 MAV kein bestimmtes Grundrecht schützt und ein Persönlichkeitsrecht des Clubs i. S. d. Art. 5 Abs. 2 GG, welches geschützt werden könnte, schon gar nicht existiert, kommt als Rechtfertigung für den Grundrechtseingriff allenfalls ein in § 2 Abs. 1 S. 2 lit. i) S. 1 MAV zu sehender Grundrechtsverzicht in Betracht. Die in Kapitel 4 dargestellten weiteren Kriterien können allenfalls im Rahmen der Abwägung selbst Berücksichtigung finden. Die Vereinbarung des Verzichts im Musterarbeitsvertrag erfolgt rechtsverbindlich und grundsätzlich freiwillig. Hieran ändert – wie oben erläutert – der wirtschaftliche Zwang zur Eingehung eines Arbeitsverhältnisses nichts. Grundsätzlich bestehen auch berechtigte – insbesondere wirtschaftliche – Interessen des Clubs an diesem Grundrechtsverzicht. Dennoch wäre ein durch § 2 Abs. 1 S. 2 lit. i) S. 1 MAV erklärter Grundrechtsverzicht unwirksam. Es ist nur ein Verzicht auf einzelne Arten der Grundrechtsausübung für einen gewissen Zeitraum möglich, keinesfalls jedoch ein vollständiger Grundrechtsverzicht. Vorliegend soll der Spieler jedoch auf sämtliche Äußerungen verzichten, die nach Beurteilung des Vereins beeinträchtigenden Charakter haben. Zudem soll dieser Verzicht für die

gesamte Vertragsdauer und unwiderruflich erfolgen. Auch wenn der Umfang des Verzichts auf Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG grds. weiter gehen kann als eine Einschränkung durch allgemeine Gesetze, so ist der rechtmäßige Umfang hier überschritten. Insbesondere im Arbeitsvertrag kann ein Verzicht nur dann angemessen sein, wenn der Betriebszweck und berechtigte Interessen des Arbeitgebers einen solchen Verzicht gebieten. Der Betriebszweck des Clubs verlangt aber in keinem Fall den Schutz des Ansehens der Verbände oder des Fußballsports per se. Auch insofern liegt ein wirksamer Grundrechtsverzicht nicht vor.

(iii) Unangemessene Benachteiligung gem. § 307 Abs. 1 S. 1 BGB anhand der Wertungen des Art. 5 Abs. 1 GG

Der Eingriff durch § 2 Abs. 1 S. 2 lit. i) S. 1 MAV in Art. 5 Abs. 1 GG ist auch unangemessen. Eine solch umfangreiche Einschränkung wäre schon nicht erforderlich. Vielmehr könnten bestimmte Fallgruppen schädigender Äußerungen gebildet werden, so dass der Spieler vorhersehen kann, auf welche Arten von Äußerungen er verzichtet. Ebenso wäre es möglich, im Einzelfall und bei Bedarf auf kurze Zeit befristete Grundrechtsverzichte zu verabreden, um so die Dauer der Grundrechtseinschränkung zu verkürzen. Dies könnte in engen Grenzen etwa durch eine zeitlich befristete, einvernehmliche Vereinbarung geschehen, in der auch Reichweite und Inhalt des Verzichts konkret niedergelegt werden. Auch im Hinblick auf die Gefahr der Zurechnung von Meinungsäußerungen der Spieler zu den Clubs ist es mit einer derart pauschalen Klausel nicht getan. Gerade vor dem Hintergrund der überragend wichtigen Meinungsfreiheit wäre es erforderlich, dem einzelnen Spieler deutlich zu machen, unter welchen Voraussetzungen eine Beeinträchtigung aus Sicht der Clubs vorliegt. Die Bedeutung der Meinungsfreiheit wurde bei dieser Klausel – wie bereits festgestellt – ohnehin nicht berücksichtigt, so dass auch ein Verstoß gegen die Wechselwirkungslehre vorliegt. Die Clubs können sich zudem nicht oder nur in sehr geringem Umfang auf die im Rahmen der praktischen Konkordanz dargelegten Grundrechte berufen. Jedenfalls würde eines der einschlägigen Grundrechte (Berufsfreiheit nach Art. 12 Abs. 1 GG, Unternehmenspersönlichkeitsrecht, Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb) nur im absoluten Ausnahmefall zu einer Angemessenheit eines Eingriffs in Art. 5 Abs. 1 GG führen können. Dass die Klausel dennoch so weit gefasst ist zeigt deutlich, dass auf die grundrechtlich geschützten Interessen des Spielers keine Rücksicht genommen wurde.

Die Klausel des § 2 Abs. 1 S. 2 lit. i) S. 1 MAV ist damit angesichts der Wertungen der §§ 305 ff. BGB und insbesondere der grundrechtlichen Wertungen als unangemessen benachteiligend i. S. d. § 307 Abs. 1 S. 1 BGB einzustufen.

(4) Ergebnis zu § 2 Abs. 1 S. 2 lit. i) S. 1 MAV

§ 2 Abs. 1 S. 2 lit. i) S. 1 MAV verstößt damit nicht nur aufgrund seiner pauschalen Formulierung gegen § 307 Abs. 1 S. 2 BGB, sondern ist insbesondere aufgrund der Nichtberücksichtigung der überragenden Bedeutung des Art. 5 Abs. 1 GG sowie der von diesem Grundrecht geschützten Interessen des Spielers auch unangemessen benachteiligend gem. § 307 Abs. 1 S. 1 BGB.

d) Beurteilung der Regelung des § 2 Abs. 1 S. 2 lit. i) S. 2 MAV

Im Folgenden ist die Musterarbeitsvertragsregelung des § 2 Abs. 1 S. 2 lit. i) S. 2 MAV zu beurteilen. Diese Regelung lautet:

„Stellungnahmen in der Öffentlichkeit, insbesondere Interviews für Fernsehen, Hörfunk und Presse, bedürfen, soweit sie im Zusammenhang mit dem Spielbetrieb, dem Club oder dem Arbeitsverhältnis stehen, der vorherigen Zustimmung des Clubs jedenfalls dann, wenn der Spieler Gelegenheit hatte, diese zuvor einzuholen.“⁷³⁵

(1) Bisherige Einschätzung in der Literatur

Diese Klausel wird in der Literatur ebenfalls nur in sehr geringem Maße thematisiert. Die Einschätzungen gehen dabei weit auseinander:

Es wird klargestellt, dass § 2 Abs. 1 S. 2 lit. i) S. 2 MAV einen generellen Zustimmungsvorbehalt für öffentliche Äußerungen des Spielers enthält.⁷³⁶ In der Praxis wären folglich zahlreiche Meinungsäußerungen der Spieler mangels einer vorherigen Zustimmung des Clubs vertragswidrig und könnten Sanktionen nach § 6 MAV auslösen.⁷³⁷

Ittmann weist darauf hin, dass die vertragliche Beschränkung der Meinungsfreiheit nur in engen Grenzen möglich sei und in jedem Fall ihren Grund in den arbeitsvertraglich festgelegten Arbeitnehmerpflichten oder einer Beeinträchtigung betrieblicher Interessen

⁷³⁵ § 2 des Musterarbeitsvertrages im Anhang VI.

⁷³⁶ Ittmann, Pflichten des Sportlers im Arbeitsverhältnis, S. 158.

⁷³⁷ Borchard, Wirksamkeit der Musterverträge, S. 145.

haben müsse.⁷³⁸ Er berücksichtigt bei seiner Einschätzung auch die erhöhte Rücksichtnahme- und Loyalitätspflicht des Spielers, die aus dessen Repräsentantenstellung resultiert.⁷³⁹ Ebenfalls werden die oben bereits erwähnten wirtschaftlichen Interessen des Clubs an der Öffentlichkeitsarbeit mit einbezogen.⁷⁴⁰ Zudem führt er das sportliche Interesse des Clubs an, Äußerungen zu unterbinden, die Spannungen in die Mannschaft tragen.⁷⁴¹ Dennoch ist Ittmann – im Einklang mit anderen Autoren – von der Unwirksamkeit des § 2 Abs. 1 S. 2 lit. i) S. 2 MAV aufgrund unangemessener Benachteiligung des Spielers gem. § 307 Abs. 1 S. 1 BGB überzeugt.⁷⁴² Hauptkritikpunkt ist, dass § 2 Abs. 1 S. 2 lit. i) S. 2 MAV nicht nur das „Wie“, also den Inhalt der Äußerung der Zustimmung des Clubs unterwerfe, sondern darüber hinaus der Club die Möglichkeit habe, im Voraus darüber zu entscheiden, ob sich der Spieler überhaupt äußern dürfe.⁷⁴³ Damit würde aber nicht nur sichergestellt, dass die Äußerungen des Spielers die Clubinteressen angemessen berücksichtigen.⁷⁴⁴ Mit § 2 Abs. 1 S. 2 lit. i) S. 2 MAV würde dem Spieler damit die Entscheidungsbefugnis darüber entzogen, ob, wo und wann er seine Meinung äußern möchte; kurz: es handele sich dabei um einen generellen „*Maulkorberlass*“ bzw. ein „*Interview-Verbot*“, welches jeglicher sachlichen Grundlage entbehre.⁷⁴⁵ Eine solche Pflicht übersteige die Rücksichtnahmepflicht des Spielers in unangemessener Weise und beraube den Spieler ggf. auch der Möglichkeit, sich gegen öffentlich geäußerte Kritik durch Clubfunktionäre zur Wehr zu setzen.⁷⁴⁶ Zudem sei eine bloße Anzeige- und Beratungspflicht zur Erreichung des Zwecks des § 2 Abs. 1 S. 2 lit. i) S. 2 MAV ebenso ausreichend.⁷⁴⁷

Die entgegengesetzte Ansicht geht dagegen von der Wirksamkeit des § 2 Abs. 1 S. 2 lit. i) S. 2 MAV aus. Begründet wird dies damit, dass dem Spieler jedenfalls die

⁷³⁸ Ittmann, Pflichten des Sportlers im Arbeitsverhältnis, S. 158.

⁷³⁹ Ittmann, Pflichten des Sportlers im Arbeitsverhältnis, S. 158; Börner, Berufssportler als Arbeitnehmer, S. 110 f..

⁷⁴⁰ Ittmann, Pflichten des Sportlers im Arbeitsverhältnis, S. 159; Schmidt, in: Erfurter Kommentar, Art. 5 GG Rn. 35.

⁷⁴¹ Ittmann, Pflichten des Sportlers im Arbeitsverhältnis, S. 159; Imping, Stellung des Fußballspielers, S. 88.

⁷⁴² Schütz, Vertragspflichtverletzungen durch Lizenzfußballer, S. 60.

⁷⁴³ Ittmann, Pflichten des Sportlers im Arbeitsverhältnis, S. 159; Schütz, Vertragspflichtverletzungen durch Lizenzfußballer, S. 60.

⁷⁴⁴ Schütz, Vertragspflichtverletzungen durch Lizenzfußballer, S. 60.

⁷⁴⁵ Ittmann, Pflichten des Sportlers im Arbeitsverhältnis, S. 159; Borchard, Wirksamkeit der Musterverträge, S. 146.

⁷⁴⁶ Schütz, Vertragspflichtverletzungen durch Lizenzfußballer, S. 60; Ittmann, Pflichten des Sportlers im Arbeitsverhältnis, S. 159 f.; Rybak, Rechtsverhältnis Lizenzfußballspieler-Verein, S. 124 f..

⁷⁴⁷ Ittmann, Pflichten des Sportlers im Arbeitsverhältnis, S. 159.

Möglichkeit zu spontanen Äußerungen verbleibe.⁷⁴⁸ Zudem beschränke sich der Zustimmungsvorbehalt auf Äußerungen im Zusammenhang mit dem Wettkampfbetrieb, dem Club oder dem arbeitsvertraglichen Verhältnis, was aber notwendig sei, da die Spieler die unternehmens- und sportpolitischen Wirkungen ihrer Äußerungen zum Teil nicht abschätzen könnten und zum Teil auch im Umgang mit den Medien unerfahren seien, so dass die Klausel auch dem Schutz der Spieler diene.⁷⁴⁹ Letztlich bezwecke § 2 Abs. 1 S. 2 lit. i) S. 2 MAV nur die Abstimmung mit dem Club und nicht etwa die Untersagung jeder öffentlichen Äußerung per se.⁷⁵⁰

Die bisherige Beurteilung des § 2 Abs. 1 S. 2 lit. i) S. 2 MAV fällt also durchaus zwiespältig aus.

(2) Verstoß des § 2 Abs. 1 S. 2 lit. i) S. 1 MAV gegen § 307 Abs. 1 S. 1 BGB
(Unangemessene Benachteiligung)

Die Klausel des § 2 Abs. 1 S. 2 lit. i) S. 1 MAV wird nunmehr unter Berücksichtigung obiger Literaturansichten auf seine Wirksamkeit im Hinblick auf § 307 Abs. 1 S. 1 BGB überprüft.

§ 2 Abs. 1 S. 2 lit. i) S. 1 MAV ist die Klausel des Musterarbeitsvertrages, welche in Verbindung mit § 6 MAV grundsätzlich für alle Arten von Meinungsfreiheitsbeschränkungen herangezogen wird; sei es zur Streichung einzelner Passagen aus Spielerinterviews im Rahmen einer Art Vorzensur, wie etwa in den Fällen Ribéry⁷⁵¹ oder Mölders⁷⁵²; sei es zur vollständigen Verweigerung von Interviews gegenüber dem Spieler, wie etwa im Falle Kevin Kurányi nach der Bekanntgabe seines Wechsels zu FK Dynamo Moskau,⁷⁵³ oder zum Ausspruch einer Geldstrafe wie in den oben geschilderten Fällen der Interviews von Philipp Lahm oder Albert Streit.⁷⁵⁴

Aus all diesen Fällen wird die Benachteiligung im Verhältnis zu den Clubs deutlich, die die Spieler durch Gebrauch dieser Klausel erfahren. Ihre Meinung wurde vorab zensiert und damit ihre Botschaft verfälscht. In anderen Fällen wurde die Ausübung der grundrechtlich geschützten Meinungsfreiheit mit hohen Geldstrafen belegt. Eine Benachteiligung der Spieler liegt evident vor.

⁷⁴⁸ Englisch, in: WFV, Das Persönlichkeitsrecht des Fußballspielers, S. 47 (64).

⁷⁴⁹ Englisch, in: WFV, Das Persönlichkeitsrecht des Fußballspielers, S. 47 (64).

⁷⁵⁰ Englisch, in: WFV, Das Persönlichkeitsrecht des Fußballspielers, S. 47 (64).

⁷⁵¹ Müller, Frankfurter Rundschau vom 11.11.2009, S. 24.

⁷⁵² Horeni, FAZ vom 11.09.2010, Nr. 211, S. 33.

⁷⁵³ Horeni, FAZ vom 11.09.2010, Nr. 211, S. 33.

⁷⁵⁴ Müller, Frankfurter Rundschau vom 11.11.2009, S. 24.

(a) Interessenermittlung

Wiederum ist die Angemessenheit dieser nachteiligen Behandlung im Wege der Interessenermittlung und -abwägung zu beurteilen.

Zweck des § 2 Abs. 1 S. 2 lit. i) S. 2 MAV ist es, alle Äußerungen der Spieler – sofern sie im Zusammenhang mit Spielbetrieb, Club oder Arbeitsverhältnis stehen – so weit wie möglich zu kontrollieren und zu lenken. Auch diese Regelung dient den wirtschaftlichen und sportlichen Clubinteressen.

Im Hinblick auf die **wirtschaftlichen Interessen** wird zunächst vollumfänglich auf die obigen Ausführungen zu § 2 Abs. 1 S. 2 lit. i) S. 2 MAV verwiesen. Auch diese Regelung trägt dazu bei, die Spieler in die Außendarstellung des Clubs einzubinden und jegliche der Vermarktung und der Öffentlichkeitsarbeit des Clubs zuwiderlaufenden Äußerungen zu unterbinden. Genau wie oben ist auch hier der Status der Lizenzspieler als Repräsentanten ihrer Clubs entscheidend zu berücksichtigen. In wirtschaftlicher Hinsicht wird durch die Vorabkontrolle von Äußerungen der Spieler die Außendarstellung des Clubs vereinheitlicht. Gerade die Steuerung und Modifizierung einzelner Interviews, etwa durch Streichung einzelner Äußerungen wie im Falle Mölders oder Ribéry, ermöglicht es den Clubs aber auch, die Außendarstellung einzelner Spieler – insbesondere der Publikumslieblinge – zu lenken und zu beeinflussen. Daran besteht ebenfalls ein nicht unerhebliches Interesse der Clubs im Hinblick auf die enormen Vermarktungsmöglichkeiten einzelner „Star“-Spieler.

Mehr als § 2 Abs. 1 S. 2 lit. i) S. 1 MAV dient § 2 Abs. 1 S. 2 lit. i) S. 2 MAV aber auch unmittelbar **sportlichen Interessen**, indem jegliche öffentliche Kritik an Kollegen, Vorgesetzten und Funktionären unterbunden werden kann.

Mit der Einflussnahme auf jegliche Meinungsäußerungen bzw. dem schlussendlichen Verbot von Interviews verfolgen die Clubs nicht zuletzt auch das Ziel, die mannschaftliche Geschlossenheit und den Teamgeist zu erhalten. Dies ist vor dem Hintergrund der Zielsetzung größtmöglichen sportlichen Erfolges durchaus nachvollziehbar. In der heutigen Medienlandschaft ist dies keine leichte Aufgabe. Für die Medien geht es längst nicht mehr vorrangig um sachliche Sportberichterstattung oder den Wettbewerb an sich. Ziel der Medien ist es, jedes Spiel für die Zuschauer, Zuhörer und Leser so spannend und unterhaltsam wie möglich zu gestalten. Zu diesem Zweck bedienen sich die Medien gerne einer gewissen Dramatik, reißerischer Berichterstattung sowie auch der Hervorhebung einzelner Spieler und deren Aussagen,

sofern sich dies anbietet. Die Berichterstattung ebbt auch in spielfreien Zeiten bzw. zwischen den einzelnen Spielen nicht ab. Dabei entsteht immer wieder der Eindruck, als würden die Medien auf der Suche nach immer neuen Sensationsnachrichten auf unbedachte Äußerungen einzelner Spieler förmlich warten, um über diese dann ausgiebig zu berichten. Insbesondere öffentliche Kritik an Teamkollegen, Trainern oder anderen Clubfunktionären kann über Wochen zum festen Teil der Medienberichterstattung werden. Das eingangs erwähnte Interview mit Philipp Lahm vom 07. November 2009 in der Süddeutschen Zeitung wurde wochenlang öffentlich bis ins kleinste Detail analysiert. Insbesondere wurden auch Teamkollegen, Trainer und Funktionäre des FC Bayern München zu einer Stellungnahme hinsichtlich des Interviews gebeten – Personen, denen Philipp Lahm mit seinem Interview zuvor öffentlich Konzeptlosigkeit, mangelnde Einstellung und – im Falle seiner Teamkollegen – sogar mangelnde fußballerische Fähigkeiten attestiert hatte. Dass dieses Interview und gerade auch die anschließende Berichterstattung die mannschaftliche Geschlossenheit jedenfalls akut gefährdet hat, steht außer Frage.

Gefährdungen in weit höherem Maße treten dann auf, wenn Äußerungen einzelner Spieler durch die Medien aus dem Kontext gerissen werden und dadurch einen völlig anderen Charakter erhalten. Diese Gefahr besteht insbesondere bei ausländischen Spielern, deren Äußerungen auch durch Übersetzungen verfälscht werden können. Jüngstes Beispiel hierfür ist der japanischen Mittelfeldspieler Shinji Kagawa des BVB Borussia Dortmund, der nach Medienberichterstattung auf einer japanischen Website angeblich seinen Teamkollegen Robert Lewandowski mit folgender Aussage kritisiert haben soll:

„Lewandowskis Spiel basiert nicht auf einem guten Zusammenspiel mit den anderen, sondern nur darauf, selber auf das gegnerische Tor zu schießen. Er beachtet auf dem Feld nie die besser postierten Spieler, daher bekomme ich von ihm auch kaum Pässe. Aber daran kann man nichts machen. Er ist eben diese Art von Spieler.“⁷⁵⁵

Nach Angaben von Shinji Kagawa ist dieses Interview unrichtig wiedergegeben worden.⁷⁵⁶ Es versteht sich von selbst, dass durch eine solche Berichterstattung Unruhe in das Umfeld und insbesondere in die Mannschaft getragen werden kann, welche wiederum den Zusammenhalt und damit auch die Leistungsfähigkeit der Mannschaft

⁷⁵⁵ http://www.sport1.de/de/fussball/fussball_bundesliga/newspage_55306.html.

⁷⁵⁶ http://www.sport1.de/de/fussball/fussball_bundesliga/newspage_55314.html.

negativ beeinflusst. Fußball ist eben ein Mannschaftssport, bei dem die Geschlossenheit und Einheit der Mannschaft – das „Wir-Gefühl“ – oft ausschlaggebender für den Erfolg ist, als die individuellen Fähigkeiten der einzelnen Spieler. Vor diesem Hintergrund ist es ein durchaus nachvollziehbares und auch schutzwürdiges Anliegen der Clubs, diese Geschlossenheit zu erhalten und Unruhen im Umfeld durch mediale Berichterstattung soweit als möglich einzudämmen. Die Kontrolle jeglicher öffentlicher Äußerungen der Spieler ist jedenfalls ein geeignetes Mittel, um die interne Disziplin und den Zusammenhalt aufrechtzuerhalten und so den Fokus auf rein sportliche Ziele legen zu können.

Des Weiteren beabsichtigt der Club mit der Kontrolle öffentlicher Aussagen der Spieler, soweit als möglich den medialen Druck von den einzelnen – zum Teil im Umgang mit den Medien unerfahrenen – Spielern zu nehmen. Welchen Druck die Medien auf einzelne Spieler ausüben können, zeigte sich in jüngster Vergangenheit am Beispiel des Spielers Arjen Robben vom FC Bayern München. Im Februar 2012 wurde über Wochen hinweg öffentlich diskutiert, ob die Spielweise Arjen Robbens zu egoistisch sei, nachdem er in einer Bundesligapartie nach dem Torerfolg nicht zu seinen Teamkollegen, sondern in Richtung Tribüne zu seinen Familienangehörigen gelaufen war. Immer wieder wurde versucht, Mitspieler in diese Diskussion einzubeziehen. In der Folgezeit dieser Diskussion war tatsächlich eine – negative – Entwicklung des Spiels von Arjen Robben zu bemerken. Er versuchte, auf öffentlichen Druck hin mannschaftsdienlicher zu spielen und traf möglicherweise infolgedessen falsche Entscheidungen. In der Halbzeitpause des Championsleague-Halbfinalespiels gegen Real Madrid in der Saison 2011/2012 kam es – aus welchen Gründen auch immer – zu einer körperlichen Auseinandersetzung zwischen Arjen Robben und seinem Teamkollegen Franck Ribéry. Auch dieser Eklat wurde öffentlich diskutiert. Die Zeitschrift „Der Spiegel“ kommentierte einen Faustschlag Franck Ribérys gegen Arjen Robben im Hinblick auf die Egoismus-Debatte mit den Worten:

„Wahrscheinlich löste Ribery klammheimlich Freude bei einigen Kollegen aus, als er Robben in der Halbzeit eine reinsemmelte.“⁷⁵⁷

In der Folgezeit wurde die im Januar 2012 sicher geglaubte Vertragsverlängerung Arjen Robbens für den FC Bayern München zur Hängepartie.⁷⁵⁸ Dieser Vorgang ist ein klarer Beleg für die Macht der Medien. Hätten sich einzelne Mitspieler in diese Diskussion

⁷⁵⁷ http://www.sport1.de/de/fussball/fussball_bundesliga/artikel_551710.html.

⁷⁵⁸ http://www.sport1.de/de/fussball/fussball_bundesliga/artikel_551710.html.

verwickeln lassen, so wäre Zwist und Unstimmigkeit in der Mannschaft die logische Folge gewesen. Ebenso zeigt die Reaktion Arjen Robbents, dass die mediale Berichterstattung keineswegs spurlos an den einzelnen Spielern vorübergeht. Augenscheinlich zog Arjen Robben aufgrund dieser Vorkommnisse tatsächlich einen Vereinswechsel in Betracht.

Diesen Ausführungen lässt sich letztlich entnehmen, dass § 2 Abs. 1 S. 2 lit. i) S. 2 MAV gerade auch den Interessen des Clubs dient, Umfeld und Mannschaft vor negativen Einwirkungen durch die Medien zu bewahren. Insbesondere soll auch der einzelne Spieler geschützt werden, der sich durch Äußerung seiner Meinung in der Öffentlichkeit – wissentlich oder unwissentlich – zum Spielball der öffentlichen Berichterstattung machen kann. In letzter Konsequenz würde dadurch der sportliche Erfolg der gesamten Mannschaft gefährdet. Zusammengefasst verfolgt der Club mit § 2 Abs. 1 S. 2 lit. i) S. 2 MAV das Ziel, jegliche Störung der betrieblichen und teambezogenen Tätigkeit zu verhindern.⁷⁵⁹

Auf der anderen Seite steht, wie bereits bei § 2 Abs. 1 S. 2 lit. i) S. 1 MAV ausgeführt, das grundrechtlich geschützte Interesse des Spielers auf freie Meinungsäußerung.

(b) Interessenabwägung

Wie bei den Ausführungen zu § 2 Abs. 1 S. 2 lit i) S. 1 MAV erfolgt nun auch hier eine Interessenabwägung anhand der bereits dargestellten Kriterien unter besonderer Berücksichtigung der grundrechtlichen Wertungen.

Die Interessenermittlung hat ergeben, dass sowohl auf Club- als auch auf Spielerseite erhebliche und schutzwürdige Interessen vorliegen. § 2 Abs. 1 S. 2 lit. i) S. 2 MAV dient vordergründig der Aufrechterhaltung der sportlichen Leistungsfähigkeit der Mannschaft sowie dem Schutz der einzelnen Spieler. Selbstverständlich spielen auch wirtschaftliche Clubinteressen wiederum eine tragende Rolle. Zudem ist zu konstatieren, dass die Regelung nicht völlig einseitig die Spieler belastet, da ein intaktes Mannschaftsgefüge und ein gut koordinierter Umgang mit den Medien durchaus auch in ihrem Sinne ist, hängt der sportliche Erfolg als höchstes Ziel jedes einzelnen Spielers doch mitunter von diesen Faktoren ab. Zudem drohen jedem einzelnen Spieler erhebliche finanzielle Schäden, wenn unbedachte oder unkontrollierte Äußerungen in der Öffentlichkeit eine weitere Vermarktung seiner Person erschweren. Im Falle einer

⁷⁵⁹ Ittmann, Pflichten des Sportlers im Arbeitsverhältnis, S. 159; Imping, Stellung des Fußballspielers, S. 88.

Druckkündigung, die auf vertragswidrigem Verhalten des Spielers beruht, drohen dem Spieler Schadensersatzansprüche gem. § 628 Abs. 2 BGB, die im Extremfall seine wirtschaftliche Existenzgrundlage vernichten könnten. Dies ist im Rahmen der Interessenabwägung durchaus zu berücksichtigen. Dennoch kollidiert die Regelung des § 2 Abs. 1 S. 2 lit. i) S. 2 MAV natürlich mit dem grundrechtlich geschützten Interesse des Spielers auf freie Meinungsäußerung.

Bereits die Reichweite der Regelung lässt darauf schließen, dass die Interessen des Spielers nicht ausreichend berücksichtigt wurden. Soweit ausgeführt wird, es würden lediglich Stellungnahmen erfasst, die unmittelbar im Zusammenhang mit Spielbetrieb, Club oder arbeitsvertraglichen Verhältnis stehen,⁷⁶⁰ geht dies an der Realität vorbei. Wie bereits geschildert, stehen die Spieler so gut wie ausschließlich in ihrer Eigenschaft als Lizenzspieler und damit als Repräsentanten ihres Clubs im Interesse der Öffentlichkeit. Jede Meinungsäußerung und jedes sonstige Verhalten wird auch den jeweiligen Clubs zugerechnet. Wird beispielsweise über private Verfehlungen von Fußballprofis berichtet, so erfolgt dies beinahe ausschließlich unter der Rubrik "Sport", unter Erwähnung des beschäftigenden Clubs und mit Blick auf sportliche Konsequenzen. De facto wirkt sich die Clubzugehörigkeit der Lizenzspieler so aus, dass tatsächlich jegliche – auch private – Äußerung ihrerseits mit dem Club und seinem Arbeitsverhältnis in Verbindung gebracht werden kann. Die Einschränkung in § 2 Abs. 1 S. 2 lit. i) S. 2 MAV ist insoweit ohne Auswirkung. Die Regelung erfasst daher jede Äußerung des einzelnen Spielers, sofern sie nicht wirklich zu spontan ist, um die vorherige Zustimmung einzuholen. Die Interessen des Spielers, insbesondere sein grundrechtlich geschütztes Recht auf Meinungsfreiheit, werden dabei nicht ausreichend berücksichtigt.

Hinsichtlich der Kriterien Dauer der Vertragsbeziehung, Dauer der Spielertätigkeit, Höhe der Vergütung, summierende Effekte aufgrund § 6 MAV sowie der Begleitumstände wird auf die Ausführungen zu § 2 Abs. 1 S. 2 lit. i) S. 1 MAV Bezug genommen.⁷⁶¹ An dieser Stelle wird nochmals ausdrücklich auf die erhöhte Treue- und Rücksichtnahmepflicht des Spielers hingewiesen, die sich aus der speziellen Bindung zum Club, der beiderseitigen Abhängigkeit von der Öffentlichkeit und deren Meinung sowie der hohen Vergütung ergibt.

⁷⁶⁰ Englisch, in: WFV, Das Persönlichkeitsrecht des Fußballspielers, S. 47 (64).

⁷⁶¹ Vgl. Kapitel 5 A. II. 5. c) (3) (b).

Neben diesen Kriterien ist in der Abwägung im Rahmen des § 307 Abs. 1 S. 1 BGB wiederum die Ausstrahlungswirkung des überragend wichtigen Grundrechts der Meinungsfreiheit (Art. 5 Abs. 1 GG) zu berücksichtigen. Ohne Zweifel greift auch § 2 Abs. 1 S. 2 lit. i) S. 2 MAV in den Schutzbereich der Meinungsfreiheit ein. Diese Regelung stellt die wichtigste Rechtsgrundlage für sämtliche oben aufgeführten Eingriffe (Zensur, Geldstrafe, vollumfängliches Äußerungsverbot etc.) dar und erfasst dabei sowohl Werturteile als auch durch Art. 5 Abs. 1 GG geschützte Tatsachenbehauptungen.

(i) Verstoß gegen Art. 5 Abs. 1 S. 3 GG (Zensurverbot)

Es ist zunächst zu prüfen, ob § 2 Abs. 1 S. 2 lit. i. S. 2 MAV möglicherweise schon unter die Regelung des Zensurverbots aus Art. 5 Abs. 1 S. 3 GG fällt und damit unwirksam wäre. Wie oben erläutert, erfasst das Zensurverbot nur die Vor- bzw. Präventivzensur, wonach Meinungäußerungen vor ihrer Verbreitung einer Genehmigung durch eine staatliche Stelle bedürfen. Diese Arbeit folgt zudem der herrschenden Meinung, wonach nur der Staat Adressat des Zensurverbots des Art. 5 Abs. 1 S. 3 GG ist.

Demnach sind die Clubs als Privatrechtssubjekte und Anwender des § 2 Abs. 1 S. 2 lit. i) S. 2 MAV keine Adressaten des Zensurverbots, so dass diese Regelung jedenfalls nicht an Art. 5 Abs. 1 S. 3 GG scheitert.

Es darf jedoch im Rahmen der Abwägung auf keinen Fall unberücksichtigt bleiben, dass die Regelung des Art. 5 Abs. 1 S. 3 GG dem Inhalt nach vollumfänglich einschlägig wäre, also eine entsprechend von staatlicher Seite vorgenommene Regelung eine Einschränkung der Meinungsfreiheit nicht begründen könnte. Tatsächlich handelt es sich bei § 2 Abs. 1 S. 2 lit. i) S. 2 MAV um einen Zustimmungsvorbehalt, der den Clubs nicht nur die Überprüfung des "Wie", also des Inhalts der Äußerung und entsprechende Modifikationen ermöglicht, sondern ihnen einseitig die Macht einräumt, das "Ob" der Meinungäußerung, also die Meinungäußerung per se zu unterbinden. Zu widerhandlungen gegen eine solche Machtausübung des Clubs können wiederum über § 6 MAV mit verschiedensten Sanktionen, insbesondere Geldstrafen, geahndet werden. Diese Regelung ist der Prototyp einer Vorzensur i. S. d. Art. 5 Abs. 1 S. 3 GG. In Verbindung mit der Strafandrohung des § 6 MAV wird die Meinungäußerung durch überlegene Machtausübung und Einschüchterungseffekte kontrolliert. Die Meinungsfreiheit wird unrechtmäßig zurückgedrängt. Entscheidend dabei ist, dass die

Erteilung bzw. Versagung der Zustimmung an keinerlei objektive Kriterien gebunden wird. Wiederum liegt es allein bei den einzelnen Clubs, einseitig darüber zu entscheiden, unter welchen Voraussetzungen eine Zustimmung zur Meinungsäußerung erteilt wird. Es ist unstrittig, dass die Clubs eine gewisse Flexibilität benötigen, um angepasst an die jeweilige sportliche Situation adäquat reagieren zu können. Beispielsweise könnten öffentliche Äußerungen eines Spielers kritischer zu bewerten sein, wenn sich seine Mannschaft gerade im Abstiegskampf befindet, als wenn gegen Saisonende eine bestimmte Platzierung in der Tabelle bereits feststeht und damit das Clubumfeld entsprechend entspannt ist. § 2 Abs. 1 S. 2 lit. i) S. 2 MAV ermöglicht den Clubs jedoch eine bis zur Missbrauchsgrenze völlig freie Entscheidung darüber, wann die Zustimmung erteilt oder versagt wird. Zudem steht auch die Auswahl einer Sanktion sowie deren Höhe – also die Rechtsfolgenseite – in den Grenzen des § 6 MAV im freien Ermessen der Clubs. Diese Feststellung spricht bereits in höchstem Maße für eine unangemessene Benachteiligung gem. § 307 Abs. 1 S. 1 BGB des einzelnen Spielers durch § 2 Abs. 1 S. 2 lit. i) S. 2 MAV, auch wenn die Voraussetzungen des Art. 5 Abs. 1 S. 3 GG nicht erfüllt sind.

(ii) § 2 Abs. 1 S. 2 lit. i) S. 2 MAV als allgemeines Gesetz i. S. d. Art. 5 Abs. 2 GG

In Analogie zu den Ausführungen zu § 2 Abs. 1 S. 2 lit. i) S. 1 MAV ist nunmehr zu prüfen, ob § 2 Abs. 1 S. 2 lit. i) S. 2 MAV möglicherweise als allgemeines Gesetz i. S. d. Art. 5 Abs. 2 GG einzustufen ist und dadurch geeignet sein könnte, Eingriffe in Art. 5 Abs. 1 GG zu rechtfertigen. Wiederum käme nur in Betracht, § 2 Abs. 1 S. 2 lit. i) S. 2 MAV als Ausgestaltung der Grundregeln des Arbeitsverhältnisses anzusehen, die ihrerseits nach herrschender Meinung allgemeine Gesetze i. S. d. Art. 5 Abs. 2 GG sind. Dies ist jedoch eindeutig zu verneinen. § 2 Abs. 1 S. 2 lit. i) S. 2 MAV ermächtigt den Club einseitig dazu, über "Ob" und "Wie" der Meinungsäußerung vollumfänglich zu entscheiden, unabhängig davon, ob dadurch das Arbeitsverhältnis auch nur in irgendeiner Art und Weise berührt oder beeinträchtigt wird. Dem Wortlaut nach reicht bereits jedweder Zusammenhang mit Wettkampfbetrieb, Club oder Arbeitsverhältnis. De facto fällt jede Meinungsäußerung des Spielers aufgrund seiner Repräsentantenstellung unter § 2 Abs. 1 S. 2 lit. i) S. 2 MAV. Selbst private Äußerungen und sportneutrale Themen werden letztendlich erfasst. Auch die im Rahmen der Grundregeln des Arbeitsverhältnisses zu berücksichtigenden Kriterien, wie

die Motivation und Intention des Spieler, Zeit, Gelegenheit und Inhalt der Äußerung werden von § 2 Abs. 1 S. 2 lit. i) S. 2 MAV nicht erwähnt. Das Grundrecht des Art. 5 Abs. 1 GG wurde – wie bereits festgestellt – nicht berücksichtigt; folglich verstößt die Regelung auch gegen die vom Bundesverfassungsgericht entwickelte Wechselwirkungslehre. Letztlich wäre in jedem Fall eine gewisse Fallgruppenbildung erforderlich, aus der der Lizenzspieler ersehen kann, welche Meinungsäußerungen regelmäßig eine Zustimmungsverweigerung bzw. eine Sanktion nach sich ziehen und welche Äußerungen genehmigt werden.

Abschließend bleibt zu konstatieren, dass § 2 Abs. 1 S. 2 lit. i) S. 1 MAV die Grundregeln des Arbeitsverhältnisses nicht ausgestalten und insofern keine Rechtfertigung für Eingriffe in Art. 5 Abs. 1 GG liefern kann.

(iii) § 2 Abs. 1 S. 2 lit. i) S. 2 MAV als Grundrechtsverzicht

§ 2 Abs. 1. S. 2 lit. i) S. 2 MAV könnte damit in letzter Konsequenz nur noch einen Grundrechtsverzicht darstellen, so dass die Eingriffe in Art. 5 Abs. 1 GG auf diese Weise gerechtfertigt wären.

Der Spieler unterwirft sich hier jedoch einer Regelung, die den Club unabhängig von Betriebszweck und Clubinteressen ermächtigt, die Ausübung des Grundrechts der Meinungsfreiheit in der Öffentlichkeit vollumfänglich zu verbieten. Er legt die Ausübung seiner grundrechtlich geschützten Meinungsfreiheit letztlich in vollem Umfang und für die ganze Dauer seines Arbeitsverhältnisses unwiderruflich in die Hände des Clubs. Ein so weitreichender Grundrechtsverzicht ist durch nichts gerechtfertigt und insofern unzweifelhaft unwirksam.

(iv) Unangemessene Benachteiligung gem. § 307 Abs. 1 S. 1 BGB anhand der Wertungen des Art. 5 Abs. 1 GG

Auch unter Zugrundelegung der sonstigen oben festgestellten, abstrakten, grundrechtlichen Kriterien ist die Regelung des § 2 Abs. 1 S. 2 lit. i) S. 2 MAV als unangemessen benachteiligend gem. § 307 Abs. 1 S. 1 BGB einzustufen. Selbst kollidierende Grundrechte der Clubs könnten nur im absoluten Ausnahmefall die Einschränkung des überragend wichtigen Grundrechts der Meinungsfreiheit ermöglichen. Wie in Kapitel 4 näher ausgeführt, geht Art. 5 Abs. 1 GG in aller Regel faktisch vor.

Im Hinblick auf die Verhältnismäßigkeit scheitert die Regelung des § 2 Abs. 1 S. 2 lit. i) S. 2 MAV bereits an der Erforderlichkeit. Läge – wie Englisch behauptet⁷⁶² – der Zweck der Regelung lediglich in der Abstimmung zwischen Spieler und Club, so wäre es ohne weiteres ausreichend gewesen, auch lediglich eine vorherige Anzeigepflicht und/oder Beratungspflicht, nicht aber einen Zustimmungsvorbehalt vorzusehen. Vor diesem Hintergrund ist § 2 Abs. 1 S. 2 lit. i) S. 2 MAV ganz klar auf eine vollumfängliche Kontrolle der Meinungsäußerungen der Spieler im Sinne der Clubinteressen angelegt und nicht auf eine bloße Abstimmung gerichtet. Auch inhaltlich schießt diese Regelung übers Ziel hinaus. Betrachtet man die Äußerungen der Spieler in der Praxis, so wird schnell klar, dass sportneutrale Äußerungen eher selten tatsächlich Probleme auslösen. Sanktionen werden in aller Regel für kritische Äußerungen an Teamkollegen, Trainern oder Clubfunktionären verhängt. Gerade insoweit wäre anstelle des vollumfänglichen Zustimmungsvorbehalts aus § 2 Abs. 1 S. 2 lit. i) S. 2 MAV ohne weiteres in Betracht gekommen, einige besonders relevante Fallgruppen dem Zustimmungsvorbehalt zu unterstellen und im Übrigen auf die Eigenverantwortung der Spieler zu vertrauen. Ebenso wäre eine Vereinbarung möglich, wonach Kritik im sportlichen Bereich zunächst intern zu adressieren ist, bevor der Weg über die Medien und die Öffentlichkeit eingeschlagen wird. All dies wären mildere Mittel im Vergleich zu einem vollumfänglichen Zustimmungsvorbehalt.

Dass die Möglichkeit spontaner Äußerungen erhalten bleibt, ist bei der Beurteilung dieser Klausel ein zu vernachlässigender Faktor, sollte aber im Falle einer Neugestaltung beibehalten werden, da diese Regelung insbesondere für die unmittelbar an das Spielende bei Wettkämpfen anschließenden Interviews Klarheit schafft. Dies ist notwendig, da die Spieler zu solchen Interviews zum Teil verpflichtet sind und sich diesen folglich nicht gänzlich entziehen können.

Damit verstößt § 2 Abs. 1 S. 2 lit. i) S. 2 MAV in eklatanter Art und Weise gegen § 307 Abs. 1 S. 1 BGB und ist damit unwirksam.

(3) Verstoß des § 2 Abs. 1 S. 2 lit. i) S. 2 MAV gegen § 307 Abs. 1 S. 2 BGB
(Transparenzgebot)

Neben dem Verstoß gegen § 307 Abs. 1 S. 1 BGB kommt für § 2 Abs. 1 S. 2 lit. i) S. 2 MAV eine Verletzung des Transparenzgebots aus § 307 Abs. 1 S. 2 BGB in Betracht. In

⁷⁶² Englisch, in: WFW, Das Persönlichkeitsrecht des Fußballspielers, S. 47 (64).

der Literatur wurde hierzu bislang – soweit ersichtlich – nicht gesondert Stellung genommen.

Soweit die Regelung festlegt, es bedürfe der Zustimmung „*jedenfalls dann, wenn der Spieler Gelegenheit hatte, diese zuvor einzuholen*“, liegt ein Verstoß gegen § 307 Abs. 1 S. 2 BGB nicht vor. Der Spieler kann zwar nicht ganz zweifelsfrei feststellen, wann es einer Zustimmung nicht mehr bedarf. Allerdings liegt hier eine Benachteiligung nicht vor, da der Spieler die Lage sachgerecht beurteilen kann und durch die Ungewissheit nicht in seiner Rechtswahrnehmung beeinträchtigt wird. Zudem soll die Regelung nur so präzise und klar gestaltet werden, wie dies rechtlich und vor allem tatsächlich möglich ist. Die Verwendung einer flexiblen Gestaltungskomponente ist im Rahmen des § 2 Abs. 1 S. 2 lit. i) S. 2 MAV jedoch deutlich sinnvoller und entspricht den tatsächlichen Bedürfnissen. Es ist dem Spieler durchaus zumutbar, selbst einzuschätzen, wann er eine Zustimmung einholen kann und wann nicht.

Eine Verstoß gegen § 307 Abs. 1 S. 2 BGB könnte jedoch deshalb vorliegen, weil die Entscheidung über die Zustimmung im freien Ermessen des einzelnen Clubs liegt. Für den Spieler ist nicht erkennbar, wann er von einer Zustimmung des Clubs ausgehen kann und wann er mit einer Ablehnung bzw. Einschränkung seiner Meinungsäußerung rechnen muss. Insofern ist die Regelung für den Spieler unklar und undurchsichtig. Es wäre auch möglich gewesen, § 2 Abs. 1 S. 2 lit. i) S. 2 MAV im Hinblick darauf transparenter zu gestalten. Insofern liegt ein Verstoß gegen § 307 Abs. 1 S. 2 BGB vor.

Darüber hinaus ist die Reichweite der Klausel für den Spieler als rechtlichen Laien nur sehr schwer einschätzbar. Er kann zwar durchaus ersehen, dass jede Stellungnahme einer Zustimmung des Vereins bedarf. Ob der rechtliche Laie hieraus zweifelsfrei ableiten kann, dass im Umkehrschluss ein vollumfängliches Äußerungsverbot – wie im Falle von Kevin Kurányi⁷⁶³ – verhängt werden kann, ist mehr als zweifelhaft. Der rechtliche Laie darf bei Durchsicht des § 2 Abs. 1 S. 2 lit. i) S. 2 MAV davon ausgehen, dass der Inhalt eines jeden beabsichtigten Interviews einzeln geprüft und ggf. abgelehnt wird. Dass diese Klausel ein generelles Verbot umfassen soll, ist nicht ohne weiteres ersichtlich. Auch insofern hätte es jedenfalls – unabhängig von einem dann wohl vorliegenden Verstoß gegen § 307 Abs. 1 S. 2 BGB – einer entsprechenden Klarstellung bedurft.

⁷⁶³ Horeni, FAZ vom 11.09.2010, Nr. 211, S. 33.

Zusammenfassend ist damit festzustellen, dass § 2 Abs. 1 S. 2 lit. i) S. 2 MAV auch gegen das Transparenzgebot aus § 307 Abs. 1 S. 2 BGB verstößt.

(4) Ergebnis zu § 2 Abs. 1 S. 2 lit. i) S. 2 MAV

§ 2 Abs. 1 S. 2 lit. i) S. 2 MAV ist aufgrund von mehreren Verstößen gegen § 307 Abs. 1 S. 1 BGB und § 307 Abs. 1 S. 2 BGB unwirksam.

e) Beurteilung der Regelung des § 2 Abs. 1 S. 2 lit. i) S. 3 MAV

Darüber hinaus ist die Regelung des § 2 Abs. 1 S. 2 lit. i) S. 3 MAV zu beurteilen.

Diese lautet wie folgt:

„Gegenüber außenstehenden Personen ist jegliche Äußerung über innere Clubangelegenheiten, insbesondere über den Spiel- und Trainingsbetrieb, zu unterlassen; dies gilt auch nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses.“⁷⁶⁴

(1) Bisherige Einschätzung in der Literatur

In der Literatur wird die Regelung des § 2 Abs. 1 S. 2 lit. i) S. 3 MAV nur wenig beachtet. Gerichtliche Entscheidungen über die Wirksamkeit dieser Regelung gibt es, soweit ersichtlich, nicht. Die wenigen Literaturansichten bewerten die Regelung einheitlich:

§ 2 Abs. 1 S. 2 lit. i) S. 3 MAV regele lediglich eine Unterlassungspflicht für Äußerungen bestimmten Inhalts („innere Clubangelegenheiten“), über die er gegenüber Dritten Stillschweigen zu bewahren habe.⁷⁶⁵ Inhaltlich betreffe die Klausel unter dem Begriff „innere Clubangelegenheiten“ nur vertrauliche, geheimhaltungsbedürftige Tatsachen interner Art, wofür gerade die beispielhaft aufgezählten Inhalte „Spiel- und Trainingsbetrieb“ sprächen.⁷⁶⁶ Hierzu würden insbesondere Anweisungen taktischer Art, Trainingsmethoden, Mannschaftsaufstellungen, geplante Spielertransfers oder auch clubinterne Konflikte gehören.⁷⁶⁷ Das Clubinteresse bestehe hier letztlich darin, die Nachteile zu vermeiden, die aus der Offenbarung rein interner Sachverhalte resultierten; insofern liege letztlich eine Pflicht zur Wahrung von Betriebs- und

⁷⁶⁴ § 2 des Musterarbeitsvertrages im Anhang VI.

⁷⁶⁵ Ittmann, Pflichten des Sportlers im Arbeitsverhältnis, S. 160.

⁷⁶⁶ Ittmann, Pflichten des Sportlers im Arbeitsverhältnis, S. 160; Schütz, Vertragspflichtverletzungen durch Lizenzfußballer, S. 62.

⁷⁶⁷ Schütz, Vertragspflichtverletzungen durch Lizenzfußballer, S. 62.

Geschäftsgeheimnissen vor.⁷⁶⁸ Diesbezüglich könne sich der Club auf ein objektives Geheimhaltungsinteresse berufen.⁷⁶⁹ Die Meinungsfreiheit des Spielers bliebe darüber hinaus unangetastet.⁷⁷⁰ Die Reichweite der Regelung des § 2 Abs. 1 S. 2 lit. i) S. 3 MAV sei auf Tatsachen beschränkt, an denen ein objektives Geheimhaltungsinteresse des Clubs bestehe.⁷⁷¹ Eine solche Verschwiegenheitspflicht bzgl. Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen wohne im Ergebnis jedem Arbeitsverhältnis inne⁷⁷² und sei insofern selbstverständlich. Im Gegenteil gehe die arbeitsvertragliche Verschwiegenheitspflicht sogar noch über die bloßen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse hinaus und erfasse sämtliche Tatsachen und Vorgänge, die dem Mitarbeiter aufgrund seiner Arbeitnehmerstellung bekannt würden, nur einem bestimmten Personenkreis bekannt seien, nach dem Willen des Arbeitgebers geheim zu halten seien und an deren Geheimhaltung ein berechtigtes Interesse des Arbeitgebers bestehe.⁷⁷³ Nur vereinzelt wird angenommen, § 2 Abs. 1 S. 2 lit. i) S. 3 MAV erfasse sämtliche kritische Meinungsäußerungen gegenüber Dritten und sei deshalb unwirksam.⁷⁷⁴

Vor diesem Hintergrund wird die Regelung des § 2 Abs. 1 S. 2 lit. i) S. 3 MAV einstimmig als wirksam gem. § 307 Abs. 1 BGB eingestuft.⁷⁷⁵

(2) Bewertung des § 2 Abs. 1 S. 2 lit. i) S. 3 MAV gem. § 307 Abs. 1 BGB

Im Ergebnis ist den bisherigen Einschätzungen in der Literatur ohne Einschränkung zuzustimmen. Ein Verstoß gegen § 307 Abs. 1 BGB ist nicht erkennbar. Die Klausel ist weder intransparent gem. § 307 Abs. 1 S. 2 BGB noch unangemessen benachteiligend gem. § 307 Abs. 1 S. 1 BGB. Der Arbeitnehmer wäre selbst ohne eine gesonderte arbeitsvertragliche Regelung aufgrund seiner arbeitsvertraglichen Nebenpflicht sowie aus §§ 823, 826 BGB, §§ 3, 17 UWG zur Wahrung von Betriebs- und

⁷⁶⁸ Ittmann, Pflichten des Sportlers im Arbeitsverhältnis, S. 161; Schütz, Vertragspflichtverletzungen durch Lizenzfußballer, S. 62.

⁷⁶⁹ Schütz, Vertragspflichtverletzungen durch Lizenzfußballer, S. 62.

⁷⁷⁰ Schütz, Vertragspflichtverletzungen durch Lizenzfußballer, S. 62; Ittmann, Pflichten des Sportlers im Arbeitsverhältnis, S. 161.

⁷⁷¹ Ittmann, Pflichten des Sportlers im Arbeitsverhältnis, S. 161; Schütz, Vertragspflichtverletzungen durch Lizenzfußballer, S. 62.

⁷⁷² Ittmann, Pflichten des Sportlers im Arbeitsverhältnis, S. 160.

⁷⁷³ Schütz, Vertragspflichtverletzungen durch Lizenzfußballer, S. 61 f.; Ittmann, Pflichten des Sportlers im Arbeitsverhältnis, S. 160.

⁷⁷⁴ Klatt, Stellung des Berufsfußballspielers, S. 114 f.; Rybak, Rechtsverhältnis Lizenzfußballspieler-Verein, S. 125.

⁷⁷⁵ Englisch, in: WFW, Das Persönlichkeitsrecht des Fußballspielers, S. 47 (64).

Geschäftsgeheimnissen verpflichtet.⁷⁷⁶ Dies gilt sowohl während als auch nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses.⁷⁷⁷ Auch im Hinblick auf die grundrechtlichen Wertungen des Art. 5 Abs. 1 GG ergibt sich keine andere Einschätzung. Soweit nicht Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse vorliegen, bleibt die Meinungsfreiheit des Spielers ohne Einschränkung bestehen. Das Geheimhaltungsinteresse der Clubs überwiegt in diesem Fall deutlich die Interessen des Spielers. Es ist zudem kein schutzwürdiges Interesse des Spielers ersichtlich, welches die Offenbarung von Geschäftsgeheimnissen rechtfertigen könnte. Ein gleich geeignetes, milderes Mittel zur Sicherung der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse ist ebenfalls nicht ersichtlich. Die Beschränkung der Meinungsfreiheit des Lizenzspielers im vorliegenden Umfang ist aufgrund der vorrangigen Interessen des Clubs auch unzweifelhaft verhältnismäßig.

(3) Ergebnis

Folgerichtig hält die Regelung des § 2 Abs. 1 S. 2 lit. i) S. 3 MAV für sich genommen einer AGB-Prüfung Stand.

f) Die Regelung des § 6 MAV

Zuletzt wird noch die Vertragsstrafenregelung aus § 6 MAV einer Wirksamkeitsprüfung unterzogen. Es handelt sich zwar nicht um eine Regelung, die die Meinungsfreiheit unmittelbar einschränkt. Im Zusammenspiel mit den Regelungen aus § 2 Abs. 1 S. 2 lit. i) MAV können jedoch über § 6 MAV verschiedenste Vertragsstrafen für die Meinungäußerung von Spielern verhängt werden. Insofern ist auch § 6 MAV in der gebotenen Kürze zu beleuchten. Wörtlich heißt es in § 6 MAV:

„§ 6 Vertragsstrafe“

Bei Verstößen des Spielers gegen seine Pflichten gem. § 2 lit. a) bis g), i) bis k), m), n), § 2 a, § 7 und § 8 dieses Vertrages ist der Club - unbeschadet seines Rechts zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund - im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen in jedem Einzelfall berechtigt, Vertragsstrafen gegen den Spieler festzusetzen. Als Vertragsstrafen werden vorgesehen Verweis, Ausschluss von Clubveranstaltungen sowie Geldbußen bis zur Höhe von einem Monatsgehalt brutto.

⁷⁷⁶ Ubber, in: Formularbuch Arbeitsrecht, A.II.1 Rn. 14.

⁷⁷⁷ Ubber, in: Formularbuch Arbeitsrecht, A.II.1 Rn. 14.

Diese Vertragsstrafen können auch nebeneinander verhängt werden.

Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.“⁷⁷⁸

(1) Allgemeines

Diese Regelung gibt den Clubs die in der Praxis viel genutzte Möglichkeit, Verstöße gegen die aufgeführten Vertragspflichten, insbesondere gegen § 2 Abs. 1 S. 2 lit. i) MAV, zu sanktionieren.⁷⁷⁹ Immer wieder werden im Lizenzfußball Geldstrafen im fünfstelligen Eurobereich für Kritik an Teamkollegen, Trainerstab, Vereinsfunktionären oder auch Schiedsrichtern ausgesprochen.⁷⁸⁰

So wurde der ehemalige Stürmer des VfB Stuttgart, Fredi Bobic, mit einer Geldstrafe belegt, weil er öffentlich Kritik an der Personalpolitik seines Clubs geübt hatte und zudem der Clubführung vorwarf, sie sei

„viel zu sehr mit Firlefanz beschäftigt.“⁷⁸¹

Der Nationaltorhüter Jens Lehmann wurde in seiner Zeit bei Schalke 04 für eine weit weniger kritische Aussage zur Kasse gebeten. In einem Fernsehinterview äußerte er sich im Anschluss an eine verlorene Bundesligapartie wie folgt:

„Glück muss man sich erarbeiten, wir haben in letzter Zeit nicht genug gearbeitet.“⁷⁸²

Die Spieler des BVB Borussia Dortmund, Jürgen Kohler und Stefan Reuter, lösten sogar durch nichtöffentliche Kritik in der Mannschaftskabine an ihrem Trainer Nevio Scala im Anschluss an ein verlorenes Bundesligaspiel eine Geldstrafe aus.⁷⁸³

Die Höhe der Strafen ist in der Tat beträchtlich. Mario Basler musste in seiner Zeit beim FC Bayern München DM 10.000,00 für kritische Äußerungen gegenüber dem Trainer bezahlen,⁷⁸⁴ Michael Ballack (ebenfalls FC Bayern München) für Bemängelung des Spielsystems sogar EUR 20.000,00⁷⁸⁵. Nach Philipp Lahms Interview wurde eine Geldstrafe von EUR 25.000,00 kolportiert;⁷⁸⁶ eine ähnliche Summe drohte Thorsten

⁷⁷⁸ § 6 des Musterarbeitsvertrages im Anhang VI.

⁷⁷⁹ Rüsing, Sportarbeitsrecht, S. 62; Walker, in: Festschrift für Volker Röhricht, S. 1277 (1279); Ittmann, Pflichten des Sportlers im Arbeitsverhältnis, S. 198.

⁷⁸⁰ Walker, in: Festschrift für Volker Röhricht, S. 1277 (1279); Rüsing, Sportarbeitsrecht, S. 62.

⁷⁸¹ Walker, in: Festschrift für Volker Röhricht, S. 1277 (1280).

⁷⁸² Walker, in: Festschrift für Volker Röhricht, S. 1277 (1280).

⁷⁸³ Walker, in: Festschrift für Volker Röhricht, S. 1277 (1280).

⁷⁸⁴ Walker, in: Festschrift für Volker Röhricht, S. 1277 (1280).

⁷⁸⁵ Walker, in: Festschrift für Volker Röhricht, S. 1277 (1280).

⁷⁸⁶ www.sueddeutsche.de/sport/interview-mit-philipp-lahm-ja-der-trainer-hat-recht-1.135397.

Frings (BVB Borussia Dortmund) nach einer kritischen Bewertung der Gesamtsituation seines Clubs (O-Ton: „*es geht drunter und drüber*“)⁷⁸⁷.

In der Praxis wird von dieser Klausel also reger Gebrauch gemacht, zumal anzunehmen ist, dass etliche Sanktionen clubintern gehandhabt und von der Öffentlichkeit gar nicht wahrgenommen werden.

(2) Rechtsnatur des § 6 MAV

Bevor die Wirksamkeit des § 6 MAV überprüft werden kann, ist kurz auf dessen Rechtsnatur einzugehen. Diese ist seit geraumer Zeit umstritten; hauptsächlich wurde dabei eine Einordnung als Vertragsstrafe gem. § 339 BGB und als Betriebsbußenregelung diskutiert.⁷⁸⁸

Mittlerweile hat das Bundesarbeitsgericht jedoch zutreffend festgestellt, dass die Regelung des § 6 MAV eine einzelvertragliche Strafabrede in Form einer Vertragsstrafe darstellt.⁷⁸⁹ Genauer gesagt handelt es sich bei § 6 MAV um eine sog. unselbständige Vertragsstrafe, die in erster Linie der Sicherung der arbeitsvertraglichen Verpflichtungen, insbesondere auch der Pflichten aus § 2 Abs. 1 S. 2 lit. i) MAV, dient.⁷⁹⁰

(3) Prüfungsumfang für § 6 MAV

Wie bereits oben dargestellt, ist der Musterarbeitsvertrag als klassischer Arbeitsvertrag einzuordnen, dessen Rechtmäßigkeit anhand einer AGB-Kontrolle gem. §§ 305 ff. BGB zu überprüfen ist.⁷⁹¹

Lange Zeit war fraglich, ob nicht die Regelung des § 309 Nr. 6 BGB einer Vertragsstrafenregelung in Allgemeinen Geschäftsbedingungen grundsätzlich entgegenstehe.⁷⁹² Ob das Klauselverbot ohne Wertungsmöglichkeit aus § 309 Nr. 6

⁷⁸⁷ Walker, in: Festschrift für Volker Röhricht, S. 1277 (1280).

⁷⁸⁸ Vgl. hierzu ausführlich: LAG Hamm, ZIP 1984, 1396 (1398 ff.); Ittmann, Pflichten des Sportlers im Arbeitsverhältnis, S. 199 ff.; Rybak, Rechtsverhältnis Lizenzfußballspieler-Verein, S. 158 f.; Rüsing, Sportarbeitsrecht, S. 58 ff..

⁷⁸⁹ BAG, NZA 1986, 782 (782 ff.); LAG Berlin, SpuRt 2005, 75 (75); Ittmann, Pflichten des Sportlers im Arbeitsverhältnis, S. 205.

⁷⁹⁰ Wüterich/Breucker, in: Adolphsen/Nolte/Lehner/Gerlinger, Sportrecht in der Praxis, Rn. 607; Schütz, Vertragspflichtverletzungen durch Lizenzfußballer, S. 86.

⁷⁹¹ Kapitel 5 A. II. 1..

⁷⁹² Vgl. hierzu ausführlich: BAGE 46, 50 (55); Butte, Das selbstgeschaffene Recht, S. 446 ff.; Ittmann, Pflichten des Sportlers im Arbeitsverhältnis, S. 205 ff.; Rüsing, Sportarbeitsrecht, S. 59 ff.; Walker, in: Festschrift für Volker Röhricht, S. 1277 (1293 ff.).

BGB auf § 6 MAV überhaupt anwendbar ist,⁷⁹³ kann im Ergebnis dahinstehen. Eine Vertragsstrafenregelung ist nach ganz herrschender Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts in Arbeitsverträgen nämlich entgegen § 309 Nr. 6 BGB ohne weiteres zulässig, unterliegt aber der Angemessenheitskontrolle nach § 307 Abs. 1 BGB.⁷⁹⁴ Begründet wird dies insbesondere mit den Besonderheiten des Arbeitsrechts (§ 310 Abs. 4 S. 2 BGB), wozu das Bundesarbeitsgericht insbesondere die Regelung des § 888 Abs. 3 ZPO zählt.⁷⁹⁵ Nach § 888 Abs. 3 ZPO ist die Vollstreckbarkeit der Arbeitsleistung ausgeschlossen. Damit würde dem Arbeitgeber schlicht jede Möglichkeit fehlen, den Arbeitnehmer zur ordnungsgemäßen Pflichterfüllung anzuhalten, wenn er keine Vertragsstrafe regeln und aussprechen könnte.⁷⁹⁶ Der Arbeitnehmer ist dagegen durch Kündigungsschutzgesetz, Beschäftigungsanspruch sowie den Zahlungsanspruch aus § 615 BGB gegenüber Maßnahmen des Arbeitgebers hervorragend geschützt.⁷⁹⁷ Dies gilt im Bereich des Lizenzfußballs umso mehr, als dem Club als Arbeitgeber weder mit einer Kündigung noch einer Suspendierung des Spielers geholfen ist.⁷⁹⁸ Der Spieler stünde für den laufenden Wettbewerb nicht mehr zur Verfügung, könnte aber außerhalb der Transferperiode nicht ohne weiteres ersetzt werden.⁷⁹⁹ Im Falle einer Kündigung entgehen dem Verein darüber hinaus wichtige Transfereinnahmen, weil der Spieler im Falle einer Kündigung ablösefrei wechseln könnte.⁸⁰⁰ Demnach ist die Vertragsstrafe das einzige Mittel, den Spieler zu disziplinieren und zur Pflichterfüllung anzuhalten, welches nicht jedenfalls mittelbar den Club selbst schädigt.⁸⁰¹ Folgerichtig kann § 309 Nr. 6 BGB aufgrund der Besonderheiten des Lizenzfußballs erst recht nicht gelten.

⁷⁹³ § 309 Nr. 6 BGB spricht lediglich von Bestimmungen, durch die dem Verwender für den Fall der Nichtabnahme oder verspäteten Abnahme der Leistung, des Zahlungsverzugs oder für den Fall, dass der andere Vertragsteil sich vom Vertrag löst, die Zahlung einer Vertragsstrafe versprochen wird. Den Fall der Anknüpfung der Vertragsstrafe an den Verstoß gegen eine vertragliche Nebenpflicht regelt § 309 Nr. 6 BGB dem Wortlaut nach nicht.

⁷⁹⁴ BAG, NZA 2009, 370 Rn. 41 f.; BAG, NZA 2008, 171 Rn. 23; Rüsing, Sportarbeitsrecht, S. 61; Schütz, SpuRt 2011, 54 (56); Reichold, in: Münchener Handbuch Arbeitsrecht, § 39 Rn. 49; Seitz/Hülbach, in: Tschöpe, Anwaltshandbuch Arbeitsrecht, Teil 2 D. Rn. 41.

⁷⁹⁵ BAG, NZA 2004, 727 (731 ff.); Walker, in: Festschrift für Volker Röhricht, S. 1277 (1294); Schütz, Vertragspflichtverletzungen durch Lizenzfußballer, S. 86 f..

⁷⁹⁶ Walker, in: Festschrift für Volker Röhricht, S. 1277 (1294).

⁷⁹⁷ Rüsing, Sportarbeitsrecht, S. 60.

⁷⁹⁸ Walker, in: Festschrift für Volker Röhricht, S. 1277 (1282).

⁷⁹⁹ Ittmann, Pflichten des Sportlers im Arbeitsverhältnis, S. 208.

⁸⁰⁰ Schütz, SpuRt 2011, 54 (54).

⁸⁰¹ Ittmann, Pflichten des Sportlers im Arbeitsverhältnis, S. 208; Schütz, SpuRt 2011, 54 (55).

Zusammenfassend ist eine Vertragsstrafe wie § 6 MAV im Arbeitsvertrag grundsätzlich zulässig, muss jedoch einer Angemessenheitskontrolle nach § 307 Abs. 1 BGB standhalten.

(4) Zwecksetzung des § 6 MAV

Bevor die Wirksamkeit der Klausel des § 6 MAV im Einzelnen bewertet wird, ist kurz die Zwecksetzung dieser Regelung darzulegen.

§ 6 MAV ist eine klassische Vertragsstrafe und verfolgt als solche zwei unterschiedliche Ziele.⁸⁰² Zum einen soll der einzelne Spieler durch die Vertragsstrafe bereits von vornherein vor Verstößen gegen seine vertraglichen Pflichten abgeschreckt werden (es wird von Präventiv-, Sicherungs- bzw. Druckfunktion gesprochen).⁸⁰³ Zum anderen gewährleistet insbesondere die pauschal vereinbarte Geldbuße in Höhe von bis zu einem Bruttomonatsgehalt, dass im Falle einer Pflichtverletzung des Spielers der Schadensnachweis jedenfalls in dieser Höhe entbehrlich ist und der Club somit in dieser Höhe ohne Beweiserhebung Schadensersatz verlangen kann (sog. Kompensationsfunktion).⁸⁰⁴

Der Wert von Vertragsstrafen wird zwar gerade im Sport im Hinblick auf ihre Sinnhaftigkeit kritisch beurteilt.⁸⁰⁵ Vertragsstrafen zur Ahndung kritischer Meinungsäußerungen würden eher die Hilflosigkeit der Clubs zeigen und könnten verlorene Autorität nicht wiederherstellen.⁸⁰⁶ Darüber lässt sich in der Tat trefflich streiten. Fakt ist jedoch auch, dass den Clubs – wie oben gezeigt – kaum ein anderes wirkungsvolles Mittel zur Verfügung steht, um die Spieler zur Einhaltung ihrer arbeitsvertraglichen Pflichten anzuhalten und disziplinloses oder sonstiges schädigendes Verhalten zu unterlassen.⁸⁰⁷

Der Regelung des § 6 MAV liegen also durchaus nachvollziehbare Clubinteressen zugrunde.

⁸⁰² Schütz, Vertragspflichtverletzungen durch Lizenzfußballer, S. 86.

⁸⁰³ Schütz, Vertragspflichtverletzungen durch Lizenzfußballer, S. 86; Walker, in: Festschrift für Volker Röhricht, S. 1277 (1278); Gottwald, in: Münchener Kommentar zum BGB, Vor § 339 BGB Rn. 6; Rüsing, Sportarbeitsrecht, S. 58; Ittmann, Pflichten des Sportlers im Arbeitsverhältnis, S. 199; Horst/Persch, in: Nolte/Horst, Handbuch des Sportrechts, S. 168.

⁸⁰⁴ BGHZ 63, 256 (259); BGHZ 105, 24 (27); Walker, in: Festschrift für Volker Röhricht, S. 1277 (1278); Gottwald, in: Münchener Kommentar zum BGB, Vor § 339 BGB Rn. 6; Rüsing, Sportarbeitsrecht, S. 58; Ittmann, Pflichten des Sportlers im Arbeitsverhältnis, S. 199.

⁸⁰⁵ Walker, in: Festschrift für Volker Röhricht, S. 1277 (1282).

⁸⁰⁶ Walker, in: Festschrift für Volker Röhricht, S. 1277 (1282).

⁸⁰⁷ Wüterich/Breucker, in: Adolfsen/Nolte/Lehner/Gerlinger, Sportrecht in der Praxis, Rn. 604; Walker, in: Festschrift für Volker Röhricht, S. 1277 (1282).

(5) Inhaltskontrolle gem. § 307 Abs. 1 und 2 BGB

Vor diesem Hintergrund ist die Angemessenheit der Regelung des § 6 MAV gem. § 307 BGB in aller Kürze zu bewerten.

(a) Unwirksamkeit gem. § 307 Abs. 1 S. 2 BGB (Transparenzgebot)

Sowohl in der Rechtsprechung als auch in der Literatur wird die Regelung des § 6 MAV größtenteils als intransparent und damit unwirksam gem. § 307 Abs. 1 S. 2 BGB erachtet.⁸⁰⁸

Allgemein muss eine Vertragsstrafenklausel – um § 307 Abs. 1 S. 2 BGB zu genügen – die Rechte und Pflichten des Vertragspartners im Rahmen des rechtlich und tatsächlich Zumutbaren so klar und präzise wie möglich darlegen.⁸⁰⁹ Insbesondere muss der Lizenzspieler sein Verhalten auf die Vertragsstrafe einstellen können und wissen, was ihn bei einem Verstoß erwartet (dazu sogleich).⁸¹⁰ Anders ausgedrückt muss die Klausel auf der Tatbestandsseite präzise darstellen, welches Verhalten mit Vertragsstrafe bedroht ist.⁸¹¹ Bezuglich dieser Präzision sind an eine Vertragsstrafe wegen des Sanktionscharakters im Vergleich zu anderen AGB-Regelungen erhöhte Anforderungen zu stellen; die einzuhaltenden Pflichten müssen eindeutig kommuniziert werden.⁸¹² Unzulässig wäre etwa eine Vertragsstrafe, die pauschal an jedes vertragswidrige Verhalten anknüpft.⁸¹³ Diese erhöhten Bestimmtheitsanforderungen sind dadurch gerechtfertigt, dass die Vertragsstrafe ohne Schadensnachweis zu einem Schadensersatzanspruch führen kann.⁸¹⁴

Der in der Literatur vereinzelt vertretenen Ansicht, hinsichtlich der Tatbestandsseite des § 6 MAV bestünde keine Intransparenz,⁸¹⁵ kann nicht zugestimmt werden. Zwar genügt es durchaus, wenn die einzelnen vertraglichen Pflichten hinreichend bestimmt sind und eine Vertragsstrafenklausel für den Fall des Verstoßes gegen eine derartige Pflicht

⁸⁰⁸ Ittmann, Pflichten des Sportlers im Arbeitsverhältnis, S. 199; Borchard, Wirksamkeit der Musterverträge, S. 159; Lohr, MDR 2000, 429 (432); Preis, Vertragsgestaltung, S. 474; Rybak, Rechtsverhältnis Lizenzfußballspieler-Verein, S. 156 f.; Schütz, SpuRt 2011, 54 (56); a.A.: BAG, NZA 1986, 782 ff.; Imping, Stellung des Fußballspielers, S. 126.

⁸⁰⁹ BAG, NZA 2009, 370 Rn. 46 f.

⁸¹⁰ BAG, NZA 2008, 171 Rn. 26; Schütz, SpuRt 2011, 54 (56); LAG Düsseldorf, SpuRt 2008, 213 (214).

⁸¹¹ Kaske, Die arbeitsrechtliche Treuepflicht im Berufssport, S. 138; Wüterich/Breucker, in: Adolphsen/Nolte/Lehner/Gerlinger, Sportrecht in der Praxis, Rn. 608; Walker, in: Festschrift für Volker Röhricht, S. 1277 (1283); Riebele, in Staudinger, BGB-Kommentar, § 339 BGB Rn. 32 ff..

⁸¹² Wüterich/Breucker, in: Adolphsen/Nolte/Lehner/Gerlinger, Sportrecht in der Praxis, Rn. 608.

⁸¹³ BAG, NZA 2005, 1053 (1055 f.); Wüterich/Breucker, in: Adolphsen/Nolte/Lehner/Gerlinger, Sportrecht in der Praxis, Rn. 608.

⁸¹⁴ Wüterich/Breucker, in: Adolphsen/Nolte/Lehner/Gerlinger, Sportrecht in der Praxis, Rn. 608.

⁸¹⁵ Schütz, Vertragspflichtverletzungen durch Lizenzfußballer, S. 87.

einschlägig ist, wie dies ja auch bei § 6 MAV praktiziert wird.⁸¹⁶ Knüpft die Vertragsstrafe jedoch an unbestimmte Vertragspflichten an, so ist sie intransparent i. S. d. § 307 Abs. 1 S. 2 BGB und damit unwirksam.⁸¹⁷ Gerade die Pflichten aus § 2 Abs. 1 S. 2 lit. i) S. 1 und 2 MAV sind – wie bereits festgestellt – zu unbestimmt. Bezuglich dieser beiden Sätze ist also auch für § 6 MAV von einem Verstoß gegen § 307 Abs. 1 S. 2 BGB auszugehen. Dagegen führt der Verweis des § 6 MAV auf die wirksame Regelung des § 2 Abs. 1 S. 2 lit. i) S. 3 MAV auf der Tatbestandsseite nicht zu einem Verstoß gegen § 307 Abs. 1 S. 2 BGB.

Auf der Rechtsfolgenseite muss der Spieler ebenso erkennen können, welche Pflichtverletzung welche Vertragsstrafe auslöst.⁸¹⁸ Nach einhelliger Auffassung in Literatur und Rechtsprechung ist diese Voraussetzung jedoch bei § 6 MAV nicht gewährleistet, da der Spieler nicht ansatzweise vorhersehen kann, welche Strafe – Verweis, Ausschluss von Clubveranstaltungen oder Geldbuße – bzw. welche Strafkombination durch welche Verhaltensweise ausgelöst wird, da die Strafen nach § 6 MAV nebeneinander verhängt werden können.⁸¹⁹

§ 6 MAV verstößt also vollumfänglich gegen das Transparenzgebot aus § 307 Abs. 1 S. 2 BGB.

(b) Verstoß gegen § 307 Abs. 1 S. 1 BGB

Auch im Hinblick auf § 307 Abs. 1 S. 1 BGB begegnet die Regelung des § 6 MAV nicht unerheblichen Bedenken.

Zwar ist an der Vertragsstrafenhöhe von maximal einem Bruttomonatsgehalt mit der ständigen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts per se nichts auszusetzen.⁸²⁰ Dennoch sollte bei der Bewertung des Pflichtverstoßes im Rahmen der Vertragsstrafenklause die Bedeutung der verletzten Pflicht, das Clubinteresse an deren Einhaltung sowie die Intensität und die (ggf. mehrfache) Wiederholung des Pflichtverstoßes angemessene Berücksichtigung finden und ins Verhältnis zum Pflichtverstoß gesetzt werden.⁸²¹ Zudem kann eine Vertragsstrafe nur ausgesprochen werden, wenn ein Verschulden des Spielers vorliegt, wobei im Arbeitsverhältnis der

⁸¹⁶ Walker, in: Festschrift für Volker Röhricht, S. 1277 (1284).

⁸¹⁷ Walker, in: Festschrift für Volker Röhricht, S. 1277 (1284).

⁸¹⁸ Ittmann, Pflichten des Sportlers im Arbeitsverhältnis, S. 209.

⁸¹⁹ LAG Düsseldorf, SpuRt 2008, 213 (214); Schütz, SpuRt 2011, 54 (56); Haas/Fuhlrott, NZA-RR 2010, 1 (2); Schütz, Vertragspflichtverletzungen durch Lizenzfußballer, S. 87 f..

⁸²⁰ BAG, NZA 2004, 727 (733).

⁸²¹ Wüterich/Breucker, in: Adolfsen/Nolte/Lehner/Gerlinger, Sportrecht in der Praxis, Rn. 616.

Grundsatz des „innerbetrieblichen Schadensausgleichs“ greift, wonach Schadensersatz für einen Pflichtverstoß des Arbeitnehmers erst ab „mittlerer Fahrlässigkeit“ überhaupt in Betracht kommt.⁸²² Bei der letztendlichen Höhe der Vertragsstrafe sollte auch die psychische Situation des Spielers – insbesondere im Anschluss an ein emotionales Spielgeschehen – eine gewisse Berücksichtigung finden.⁸²³ All diese Aspekte, insbesondere der Grundsatz des innerbetrieblichen Schadensausgleichs, werden von der Regelung des § 6 MAV nicht in ausreichendem Maße berücksichtigt.

Insofern liegt also auch ein Verstoß gegen § 307 Abs. 1 S. 1 BGB vor, da maßgebliche Kriterien, die zugunsten des Spielers sprechen würden, in der Regelung des § 6 MAV keine Berücksichtigung gefunden haben.

(c) Verstoß gegen § 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB i. V. m. § 339 S. 1 BGB

Zum Teil wird vertreten, § 6 MAV verstoße auch gegen § 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB, wonach eine unangemessene Benachteiligung im Zweifel anzunehmen ist, wenn eine Regelung mit dem wesentlichen Grundgedanken einer gesetzlichen Regelung, von der abgewichen wird, nicht zu vereinbaren ist.⁸²⁴ Begründet wird dies damit, dass für die Vertragsstrafe nach § 339 S. 1 BGB gerade bestimmend sei, dass durch das sanktionierte Verhalten grundsätzlich ein Schaden eintrete, der nur schwer nachweisbar sei.⁸²⁵ Dies sei bei § 6 MAV aber gerade nicht der Fall, da einmalige Verstöße gegen geringfügige Pflichten aus dem Musterarbeitsvertrag in aller Regel keinen erheblichen Schaden mit sich brächten.⁸²⁶

Dem ist für die in Rede stehenden Verstöße gegen § 2 Abs. 1 S. 2 lit. i) MAV jedoch nicht zuzustimmen. Gerade im sportlichen Bereich können selbst winzige Störungen durch vermeintlich harmlose öffentliche Äußerungen einzelner Spieler durchaus das Mannschaftsgefüge beeinträchtigen und somit mittelbar nachteilige Wirkung zeigen. Zwar wird in der Regel kein unmittelbar finanzieller Schaden eintreten. Langfristig führt jedoch sportlicher Misserfolg zu ganz erheblichen finanziellen Nachteilen, etwa durch das Verpassen der Tabellenplätze, die zur Teilnahme am europäischen Wettbewerb berechtigen. Gerade weil diese Schäden konkret nur schwer nachweisbar sind und in aller Regel auch das Leistungsvermögen eines einzelnen Spielers

⁸²² Wüterich/Breucker, in: Adolphsen/Nolte/Lehner/Gerlinger, Sportrecht in der Praxis, Rn. 619.

⁸²³ Wüterich/Breucker, in: Adolphsen/Nolte/Lehner/Gerlinger, Sportrecht in der Praxis, Rn. 619.

⁸²⁴ Ittmann, Pflichten des Sportlers im Arbeitsverhältnis, S. 209.

⁸²⁵ Ittmann, Pflichten des Sportlers im Arbeitsverhältnis, S. 209 f..

⁸²⁶ Ittmann, Pflichten des Sportlers im Arbeitsverhältnis, S. 210.

übersteigen, bietet sich eine pauschalierte Vertragsstrafe an, die durch ihre abschreckende Wirkung zur Disziplinierung der Spieler beiträgt und gleichzeitig einen gewissen Kompensationseffekt erzielt.

(6) Ergebnis

Abschließend bleibt festzuhalten, dass die Regelung des § 6 MAV sowohl auf Tatbestandsseite in Verbindung mit § 2 Abs. 1 S. 2 lit. i) S. 1 und 2 MAV als auch auf der Rechtsfolgenseite im Hinblick auf § 307 BGB erhebliche Mängel aufweist. § 6 MAV hält einer Inhaltskontrolle aufgrund seiner Unbestimmtheit und Unangemessenheit nicht Stand.

6. Besonderheiten des Arbeitsrechts (§ 310 Abs. 4 S. 2 BGB)

Im Hinblick auf die unwirksamen Musterarbeitsvertragsregelungen ist die Regelung des § 310 Abs. 4 S. 2, 1. Hs. BGB zu beachten. Danach sind bei der Inhaltskontrolle von Arbeitsverträgen die im Arbeitsrecht geltenden Besonderheiten angemessen zu berücksichtigen. Auf diesem Wege kann unter Umständen ein abgeschwächter Kontrollmaßstab an die arbeitsvertragliche Regelung angelegt werden, was wiederum die Wirksamkeit der jeweiligen Regelung bedingen kann.⁸²⁷ Der Begriff der arbeitsrechtlichen Besonderheiten wird traditionell weit verstanden und berücksichtigt neben rechtlichen auch tatsächliche Besonderheiten.⁸²⁸ Im Hinblick auf die Regelungen der aus § 2 Abs. 1 S. 2 lit. i) S. 1 und S. 2 MAV und § 6 MAV sind neben den bereits in die Inhaltskontrolle einbezogenen Erwägungen weitere arbeitsrechtliche Besonderheiten nicht feststellbar. Selbst wenn man an dieser Stelle noch einmal alle schutzwürdigen wirtschaftlichen und sportlichen Interessen der Clubs, deren rechtliche Hilflosigkeit bei Verletzung der Pflichten aus dem Musterarbeitsvertrag sowie in tatsächlicher Hinsicht das enorme öffentliche Interesse am Fußballsport in die Waagschale wirft, kann dies im Ergebnis nicht zu einem Kontrollmaßstab führen, der die schweren Verstöße gegen die Regelungen des § 307 Abs. 1 BGB und insbesondere die Unbestimmtheit sämtlicher genannter Regelungen kompensieren könnte. Dies gilt umso mehr, als die besagten Musterarbeitsvertragsregelungen schwerwiegend in eines der wichtigsten und schutzwürdigsten Grundrechte – die Meinungsfreiheit – eingreifen.

⁸²⁷ Henssler/Moll, AGB-Kontrolle vorformulierter Arbeitsbedingungen, S. 13 f.; Wüterich/Breucker, in: Adolphsen/Nolte/Lehner/Gerlinger, Sportrecht in der Praxis, Rn. 534.

⁸²⁸ Henssler/Moll, AGB-Kontrolle vorformulierter Arbeitsbedingungen, S. 14.

7. Ergebnis

Damit ist klar, dass die Regelungen der §§ 2 Abs. 1 S. 2 lit. i), 6 MAV größtenteils gem. § 307 Abs. 1 BGB unwirksam sind. Lediglich die Regelung des § 2 Abs. 1 S. 2 lit. i) S. 3 MAV genügt den Anforderungen einer Inhaltkontrolle. Der Ausspruch einer Vertragsstrafe nach § 6 MAV im Hinblick auf einen Verstoß gegen diese Bestimmung würde letztlich aber jedenfalls an der intransparenten Ausgestaltung der Rechtsfolgen des § 6 MAV scheitern.

III. Rechtsfolgen des § 306 BGB

Die Rechtsfolgen im Hinblick auf die unwirksamen Klauseln der §§ 2 Abs. 1 S. 2 lit. i) S. 1 und 2 MAV sowie § 6 MAV ergeben sich aus § 306 BGB und können in aller Kürze behandelt werden.

1. §§ 2 Abs. 1 S. 2 lit. i) S. 1 und 2 MAV, § 6 MAV

Eine unwirksame AGB-Klausel ist nichtig.⁸²⁹ Die unwirksame Klausel kann auch nicht so ausgelegt werden, dass nur ihr „gerade noch zulässiger Kern“ seine Wirksamkeit behält (Verbot der sog. geltungserhaltenden Reduktion).⁸³⁰ Grundsätzlich tritt gem. § 306 Abs. 2 BGB das dispositive Gesetzesrecht an die Stelle der nichtigen AGB-Klauseln; der Arbeitsvertrag bleibt also im Übrigen wirksam (§ 306 Abs. 1 BGB).⁸³¹ Demnach würde sich die Pflicht der Spieler zur Unterlassung von Meinungsäußerungen also nur nach den oben näher beschriebenen arbeitsrechtlichen Treue- und Rücksichtnahmepflichten richten. Für den arbeitsvertraglichen Bereich hat das Bundesarbeitsgericht ausdrücklich offen gelassen, ob das Verbot der geltungserhaltenden Reduktion mit dem Charakter des Arbeitsverhältnisses als ein auf lange Sicht angelegtes Schuldverhältnis vereinbar sei.⁸³² Soweit ersichtlich wurde von dieser Ausnahme aber noch kein Gebrauch gemacht.⁸³³ Gegen eine solche ausnahmsweise zulässige geltungserhaltende Reduktion wird in der Literatur zutreffend vorgebracht, dass der Klauselverwender – also der Arbeitgeber – ohne das geringste

⁸²⁹ Schütz, Vertragspflichtverletzungen durch Lizenzfußballer, S. 26.

⁸³⁰ BAG, NJW 2005, 1820 (1822); BGHZ 84, 109, (114 f.); Ittmann, Pflichten des Sportlers im Arbeitsverhältnis, S. 49.

⁸³¹ Jungheim, RdA 2008, 222 (228); Hessler/Moll, AGB-Kontrolle vorformulierter Arbeitsbedingungen, S. 2.

⁸³² BAG, NZA 2008, 170 Rn. 35; BAG, NZA 2009, 370 Rn. 72.

⁸³³ Hessler/Moll, AGB-Kontrolle vorformulierter Arbeitsbedingungen, S. 16; a. A.: Ittmann, Pflichten des Sportlers im Arbeitsverhältnis, S. 49.

Risiko unwirksame Klauseln verwenden könnte und selbst bei Aufdeckung der Unwirksamkeit noch der maximal zulässige Klauselinhalt zu seinen Gunsten bestehen würde.⁸³⁴ Die von § 306 Abs. 2 BGB bezweckte Transparenz und Prävention unwirksamer Klauseln würde folglich nicht eingehalten.⁸³⁵ Gerade für die Arbeitsverhältnisse der Lizenzspieler kann die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts bereits deshalb keine Anwendung finden, weil es hier nur vergleichsweise kurze Vertragsverhältnisse (1-5 Jahre) gibt. Es ist den Clubs aber durchaus zuzumuten, für diesen überschaubaren Zeitraum Allgemeine Geschäftsbedingungen auf dem neuesten Stand der Rechtsprechung zu verwenden und gegebenenfalls unwirksame Klauseln durch Änderungsverträge anzupassen. Insofern kann im Hinblick auf § 2 Abs. 1 S. 2 lit. i) S. 1 und 2 MAV sowie § 6 MAV nicht vom Verbot der geltungserhaltenden Reduktion abgewichen werden. Diese Klauseln sind nichtig. Es gelten damit die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die Treue- und Rücksichtnahmepflichten, die aus § 242 BGB abgeleitet werden.

Auch eine darüber hinausgehende ergänzende Vertragsauslegung zugunsten der Clubs kommt nicht in Betracht. Tritt im Falle der Nichtigkeit einer AGB-Klausel eine regelungsbedürftige Vertragslücke auf, weil insofern kein dispositives Gesetzesrecht besteht, welches für eine angemessene und interessengerechte Lösung sorgen kann, so wird zum Teil eine ergänzende Vertragsauslegung befürwortet.⁸³⁶ Ittmann will von dieser ergänzenden Vertragsauslegung im Rahmen des Musterarbeitsvertrages regelmäßig ausgehen, da die vertraglichen Rechte und Pflichten nicht mehr ausgewogen wären und der Club durch die Nichtigkeit einer Klausel erheblich beeinträchtigt würde.⁸³⁷ Es sei gem. §§ 157, 242 BGB zu ermitteln, welche Regelungen die Parteien im Hinblick auf den Vertragszweck bei sachgerechter Abwägung der Interessenlage unter Berücksichtigung der Verkehrssitte und nach Treu und Glauben vorgenommen hätten.⁸³⁸ Für den vorliegenden Fall ist dieser Ansicht jedoch entgegenzuhalten, dass es tatsächlich gesetzliche Regelungen gibt, die den Spielern Rücksichtnahme- und Treuepflichten auferlegen (§§ 241, 242 BGB) und solche Äußerungen untersagen, die das Arbeitsverhältnis konkret beeinträchtigen.⁸³⁹ Eine ergänzende Vertragsauslegung ist deshalb nicht nötig und würde zudem dazu führen, dass der Club trotz der Verwendung

⁸³⁴ Henssler/Moll, AGB-Kontrolle vorformulierter Arbeitsbedingungen, S. 16.

⁸³⁵ Henssler/Moll, AGB-Kontrolle vorformulierter Arbeitsbedingungen, S. 16.

⁸³⁶ BGHZ 151, 229, 234.

⁸³⁷ Ittmann, Pflichten des Sportlers im Arbeitsverhältnis, S. 56 f..

⁸³⁸ BGH, NJW-RR 1990, 817 (819).

⁸³⁹ Vgl. Kapitel 4 E. I. 2. b) (2).

offensichtlich unwirksamer Regelungen den Vorteil der ergänzenden Vertragsauslegung genießen würde. Als Klauselverwender ist er aber für die Wirksamkeit der Allgemeinen Geschäftsbedingungen verantwortlich. Dieses Risiko soll auch nicht durch die ergänzende Vertragsauslegung abgemildert werden. Gerade beim Eingriff in einen grundrechtlich geschützten Bereich muss der Präventionszweck des § 306 Abs. 2 BGB gewährleisten, dass sich der Klauselverwender im Rahmen der rechtlichen Vorgaben bewegt. Zudem tritt aufgrund des Eingreifens der Rücksichtnahme- und Sorgfaltspflicht keine unausgewogene Situation ein. Vielmehr wird durch die Anwendung des dispositiven Gesetzesrechts der überragenden Bedeutung der Meinungsfreiheit optimaler Schutz gewährt, so dass der Interessenkonflikt durchaus angemessen gelöst würde. Das dies zu Lasten des Clubs geht, der eigentlich eine maximale Beschränkung der Meinungsfreiheit bezweckte, führt nicht per se zu einer unangemessenen Interessenlage.

2. § 2 Abs. 1 S. 2 lit. i) S. 3 MAV und der blue-pencil-test

Im Hinblick auf § 2 Abs. 1 S. 2 lit. i) S. 3 MAV gilt es noch zu klären, ob die Unwirksamkeit der Sätze 1 und 2 des § 2 Abs. 1 S. 2 lit. i) diese Regelung ebenfalls erfasst. Insofern gilt der Grundsatz, dass die Teilrettung einer Klausel möglich ist, sofern sie sich sprachlich in einen unwirksamen und einen wirksamen Teil auftrennen lässt, ohne dass der Sinn des wirksamen Teils verloren geht („blue-pencil-test“).⁸⁴⁰ Insofern ist es bedeutsam, ob die jeweilige Klausel mehrere, selbständige Regelungen enthält.⁸⁴¹ Davon ist im Rahmen des § 2 Abs. 1 S. 2 lit. i) MAV auszugehen. Bereits die obige Aufteilung zeigt, dass es sich bei den Sätzen 1-3 des § 2 Abs. 1 S. 2 lit. i) MAV um unterschiedliche Regelungen in Bezug auf die Meinungsäußerung handelt. § 2 Abs. 1 S. 2 lit. i) S. 3 MAV kann aus dieser Regelung herausgelöst werden, ohne seinen Sinngehalt einzubüßen. Insofern ist diese Regelung für sich genommen wirksam. Wie bereits oben angedeutet, ist eine Sanktion nach § 6 MAV bei einem Verstoß gegen § 2 Abs. 1 S. 2 lit. i) S. 3 MAV jedoch aufgrund der Unwirksamkeit der Regelung des § 6 MAV nicht möglich. Gerade für die Neugestaltung einer vertraglichen Regelung sollte der blue-pencil-test berücksichtigt werden, da er es dem Vertragsgestalter erlaubt, durch geschickte Gliederung einer Klausel und der einzelnen Regelungsmaterien das Risiko der Gesamtunwirksamkeit erheblich zu minimieren.

⁸⁴⁰ Henssler/Moll, AGB-Kontrolle vorformulierter Arbeitsbedingungen, S. 17 f..

⁸⁴¹ Butte, Das selbstgeschaffene Recht, S. 463; Schmidt, in: Ulmer/Brandner/Hensen/Schmidt, AGB-Gesetz, § 6 Rn. 12 f..

IV. Ergebnis bzgl. der arbeitsvertraglichen Regelungen des Musterarbeitsvertrages

Zusammenfassend bleibt festzuhalten, dass die Regelungen des Musterarbeitsvertrages zur Beschränkung der grundrechtlich geschützten Meinungsfreiheit aus Art. 5 Abs. 1 GG in großem Umfang unwirksam sind. Einzig § 2 Abs. 1 S. 2 lit. i) S. 3 MAV hält einer Wirksamkeitsprüfung stand, ist jedoch ohne die Sanktionsnorm des § 6 MAV für den Club als wertlos einzustufen. Die gängigen Druckmittel wie Kündigung oder Suspendierung greifen gerade im Umfeld des Lizenzfußballs nur selten, da sie auf Seiten der Clubs weitere Schäden verursachen können.

Wie sich aus den zahlreichen Hinweisen auf einschlägige Stimmen in der Literatur ergibt, ist den Clubs die weitgehende Unwirksamkeit der Klauseln der §§ 2 Abs. 1 S. 2 lit. i), 6 MAV durchaus bewusst. Das Unterbleiben der Überarbeitung des Musterarbeitsvertrages mag wohl damit zusammenhängen, dass die Spieler in aller Regel die gegen sie verhängten Verbote und Geldstrafen vorbehaltlos und ohne Anstrengung des gerichtlichen Weges trotz der offensichtlichen Rechtswidrigkeit akzeptieren.⁸⁴² Kommt es jedoch zu einer ernsthaften Auseinandersetzung, so stehen die Clubs auf der Basis der aktuellen Regelungen schutzlos da. Das stattdessen anwendbare dispositive Gesetzesrecht, insbesondere die Treue- und Rücksichtnahmepflichten aus §§ 241, 242 BGB, wird den Interessen der Clubs ebenfalls nicht gerecht. Insofern bedarf es zwingend einer Neugestaltung der §§ 2 Abs. 1 S. 2 lit. i), 6 MAV, um den Clubs eine wirksame Handhabe zur Seite zu stellen. Dies wird Gegenstand des Kapitels 6 dieser Arbeit sein.

B. Vereins- bzw. verbandsrechtliche Regelungen

Zuletzt ist im Rahmen dieses Kapitels die Frage zu stellen, ob eine Beschränkung der Meinungsfreiheit durch vereins- bzw. verbandsrechtliche Regelungen wirksam ist, denen sich jeder Lizenzspieler durch den Lizenzvertrag (Spieler)⁸⁴³ sowie durch den Musterarbeitsvertrag⁸⁴⁴ unterwirft und damit eine mitgliedschaftsähnliche Stellung zu den Verbänden bzw. den hinter den Clubs stehenden Vereinen begründet. Im Anschluss werden die gegenwärtigen verbandsrechtlichen Regelwerke im Hinblick auf mögliche Meinungsbeschränkungen auf ihre Wirksamkeit hin überprüft.

⁸⁴² Schütz, Vertragspflichtverletzungen durch Lizenzfußballer, S. 125.

⁸⁴³ § 2 des Lizenzvertrages (Spieler) im Anhang V.

⁸⁴⁴ § 1 des Musterarbeitsvertrages im Anhang VI.

I. Vereins- bzw. verbandsrechtliche Regelungen zur Beschränkung von Art. 5 Abs. 1 GG

Gegenwärtig finden sich in den Verbandsregelungen nur wenige Vorschriften, die Rechtsgrundlage für eine Beschränkung der Meinungsfreiheit bilden könnten, namentlich die §§ 2, 4, 44 DFB-Satzung⁸⁴⁵ sowie § 9 Rechts- und Verfahrensordnung des DFB⁸⁴⁶. Andere verbandsrechtliche Regelungen, auf deren Basis die Meinungsfreiheit beschränkt werden könnte, sind nicht ersichtlich. Regelwerke von Landesverbänden wurden im Rahmen dieser Arbeit nicht berücksichtigt, da die Behandlung des Lizenzfußballs im Vordergrund steht. Auch mögen einzelne Beschränkungen in den Satzungen der hinter den Clubs stehenden Vereine geregelt sein. Diesen Vereinsregelungen unterwirft sich der Lizenzspieler über § 1 Abs. 4 MAV ebenfalls.⁸⁴⁷ Für die Vereinssatzungen gelten die folgenden Ausführungen entsprechend. Eine genauere Auseinandersetzung mit den einzelnen Regelwerken der hinter den Clubs stehenden Vereine wird im Rahmen dieser Arbeit nicht erfolgen.

II. Rechtsnatur vereins- bzw. verbandsrechtlicher Regelungen

Zunächst ist die Rechtsnatur der verbandsrechtlichen Regelungen zu bestimmen. Da § 9 Rechts- und Verfahrensordnung des DFB gem. § 44 Nr. 1 DFB-Satzung lediglich die DFB-Satzung konkretisiert⁸⁴⁸, ist die Rechtsnatur der DFB-Satzung entscheidend. Diese ist – ebenso wie die Rechtsnatur sämtlicher Verbands- bzw. Vereinssatzungen – seit jeher umstritten.⁸⁴⁹ Die Vertragstheorie sieht in der Satzung eine spezielle Form des Vertrages, die einerseits auf der vertraglichen Vereinbarung der Gründer beruht und deren Geltung für die einzelnen Mitglieder sich durch die Beitragsverträge legitimiert.⁸⁵⁰ Die sog. Normentheorie sieht die Satzung als objektives Gesetz an, welches seine Grundlage in der Vereinsautonomie findet und für die Mitglieder nach Erwerb der Mitgliedschaft verpflichtend gilt.⁸⁵¹ Nach der herrschenden modifizierten Normentheorie entsteht die Satzung aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung der Vereinsgründer und ist im Verhältnis zu den Mitgliedern als objektives Gesetz zu

⁸⁴⁵ §§ 2, 4, 44 der DFB-Satzung im Anhang IV.

⁸⁴⁶ § 9 der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB im Anhang VIII.

⁸⁴⁷ § 1 des Musterarbeitsvertrages im Anhang VI.

⁸⁴⁸ Butte, Das selbstgeschaffene Recht, S. 129.

⁸⁴⁹ Vgl. hierzu ausführlich: Bohn, Regel und Recht, S. 32.

⁸⁵⁰ Bötticher, ZfA 1970, 30 (45); Lutter, AcP 180 (1980), 84 (95).

⁸⁵¹ Meyer-Cording, Die Vereinsstrafe, S. 46; Larenz, in: Gedächtnisschrift Dietz, S. 45 (49).

behandeln.⁸⁵² Die vorliegende Arbeit folgt dieser herrschenden Auffassung, da sie letztlich am besten geeignet ist, das Wesen der Satzung einzufangen. Es ist zutreffend, dass die Gründung des Vereins im vertraglichen Wege erfolgt. Die Geltung der Satzung für Mitglieder kann jedoch nicht als auf einem vertraglichen Austauschverhältnis beruhend angesehen werden. Es ist vielmehr Zweck eines Vereins, seine Ziele zu verfolgen, die mit den Zielen der einzelnen Mitglieder grundsätzlich übereinstimmen (Förderung und Gewährleistung des Sportbetriebes). Hierzu ist es notwendig, dass sich sämtliche Mitglieder einheitlich gewissen Regeln unterordnen, die objektiven Gesetzen gleichkommen. Eine lediglich vertragliche Verpflichtung der Mitglieder ist bereits deshalb abzulehnen, weil damit die Möglichkeit eines jeden Mitglieds impliziert würde, durch Verhandlungsgeschick auf die Satzung zu seinen Gunsten einzuwirken. Es ist aber im Sinne der Ordnung innerhalb des Vereins notwendig, dass alle Mitglieder der Satzung gleichermaßen unterworfen sind. Dies bildet die Einordnung der Satzung als kraft der Vereinsautonomie geschaffenes Gesetz treffend ab. Dass im Fall der Lizenzspieler im Lizenzfußball eine mitgliedschaftsähnliche Stellung zu den Verbänden in Rede steht, der sich der Lizenzspieler letztlich nicht entziehen kann, ist bei der Beurteilung des Prüfungsmaßstabes und insbesondere bei dessen Umfang zu berücksichtigen.

III. Zulässigkeit der Inhaltskontrolle von Vereins- bzw. Verbandsregelungen

Die Zulässigkeit der gerichtlichen Überprüfung der formellen Rechtmäßigkeit von Verbands- bzw. Vereinsrecht (Zuständigkeit, Verfahren und Form) ist allgemein anerkannt⁸⁵³, soll im Rahmen dieser Arbeit aber nicht näher betrachtet werden; die Einhaltung der formellen Rechtmäßigkeit wird für die Verbands- und Vereinssatzungen vorausgesetzt.

Fraglich ist aber, ob im Hinblick auf die Verbands- bzw. Vereinsautonomie⁸⁵⁴ aus Art. 9 Abs. 1 GG eine weitergehende inhaltliche Kontrolle von Verbands- bzw. Vereinsregelungen überhaupt möglich ist.

Wie bereits ausgeführt, ermächtigt die aus Art. 9 Abs. 1 GG abgeleitete Vereinsautonomie die Verbände bzw. Vereine dazu, ihre eigenen Angelegenheiten

⁸⁵² BGH, NJW 1956, 1793 (1793); BGH, NJW 1967, 1268 (1271); Bohn, Regel und Recht, S. 33.

⁸⁵³ BGH NJW 1967, 1268 (1271); Butte, Das selbstgeschaffene Recht, S. 228.

⁸⁵⁴ Vgl. hierzu Kapitel 2 A. IV..

durch eigene Rechtsetzung selbst zu bestimmen und auf Basis der Vereinsgewalt⁸⁵⁵ auch selbst durchzusetzen. Für die Regelung dieser Angelegenheiten können eigene Maßstäbe und Wertvorstellungen des Verbands bzw. Vereins begründet werden, die sich mit staatlichen Wertvorstellungen nicht zu decken brauchen. Ebenso wurde aber festgestellt, dass diese Autonomie keine originäre Rechtssetzungskompetenz beinhaltet und die Verbände bzw. Vereine damit keine Satzungen und Normen beliebigen Inhalts erlassen können.⁸⁵⁶ Es wurde bereits kurz klargestellt, dass der Staat eingreifen kann, sofern ein vorrangiges Grundrecht durch Vereins- bzw. Verbandsrechtsnormen gefährdet wird.⁸⁵⁷

Zutreffend stellt Steiner fest, dass die staatliche Kontrolle notwendig ist, wenn nicht Spielregeln im Binnenraum des Sports, sondern allgemeine sportverbandliche Regelungen, die staatlich geschützte Interessen des Betroffenen beeinträchtigen, in Rede stehen; die sportverbandlichen Maßnahmen müssen dabei selbstverständlich ein gewisses Gewicht haben und den Betroffenen beschweren.⁸⁵⁸ Insbesondere ein grundrechtswidriger Eingriff in Art. 5 Abs. 1 kann mit der Vereinsautonomie nicht gerechtfertigt werden, da die grundrechtlich geschützte Vereinigungsfreiheit gerade nicht zur Schaffung gesetzeswidriger Verbands- bzw. Vereinsregeln ermächtigt.⁸⁵⁹ Zwar galt lange Zeit die inhaltliche Kontrolle bzw. die Angemessenheitskontrolle von Vereinsrecht mit Hinweis auf die Vereinsautonomie als unzulässig.⁸⁶⁰ Der Bundesgerichtshof hat jedoch im Wege der Rechtsfortbildung eine Inhaltskontrolle bzw. Angemessenheitskontrolle für das Vereinsrecht mittlerweile zugelassen.⁸⁶¹ In seiner Entscheidung aus dem Jahre 1988 hat er insoweit ausdrücklich festgestellt:

„Die Rechtsstellung der Mitglieder regelnde interne Normen des Vereins oder Verbands unterliegen jedenfalls dann richterlicher Inhaltskontrolle auf ihre Vereinbarkeit mit Treu und Glauben (§ 242 BGB), wenn die Vereinigung im wirtschaftlichen oder sozialen Bereich eine überragende Machtstellung innehat und das Mitglied auf die Mitgliedschaft angewiesen ist.“⁸⁶²

⁸⁵⁵ Vgl. hierzu Kapitel 2 A. V..

⁸⁵⁶ Vgl. hierzu Kapitel 4 E. I. 4. b).

⁸⁵⁷ Vgl. hierzu Kapitel 4 E. I. 4. b).

⁸⁵⁸ Steiner, Die Autonomie des Sports, S. 16.

⁸⁵⁹ Buchberger, Sportverbandsrechtliche Entscheidungen, S. 129.

⁸⁶⁰ Butte, Das selbstgeschaffene Recht, S. 229.

⁸⁶¹ BGH, NJW 1989, 1724 (1726); BGH, NJW 1985, 1216 (1216); BGH, NJW 1984, 918 (919).

⁸⁶² BGH, NJW 1989, 1724 (1724).

Diese Rechtsprechung wurde im sog. Reiterurteil des Bundesgerichtshofs auch für Nichtmitglieder eines Vereins oder Verbands fortgeführt, die sich den entsprechenden Vereins- bzw. Verbandsregelungen durch Vertrag unterwerfen.⁸⁶³ Damit hat der Bundesgerichtshof der wirtschaftlichen und strukturellen Entwicklung des Verbandswesens Rechnung getragen, welche in den letzten Jahrzehnten immer häufiger zu Machtmissbrauch und unkontrollierten Grundrechtseingriffen geführt hat.⁸⁶⁴ Insbesondere bei monopolistisch aufgebauten Verbänden bzw. Vereinen, die eine gewisse wirtschaftliche oder soziale Mächtigkeit besitzen und bei denen die Mitwirkungsmöglichkeit der Betroffenen an der Willensbildung des Verbandes fehlt, ist eine weitergehende Inhaltskontrolle der Verbandsregelungen notwendig.⁸⁶⁵ Aus der pyramidalen Struktur des Verbandswesens im Bereich des Fußballsports⁸⁶⁶ ergibt sich die Monopolstellung der Verbände genauso wie aus dem sog. Ein-Platz-Prinzip⁸⁶⁷. Aus letzterem Prinzip ergeben sich auch die Sozialmächtigkeit der Verbände und die erhöhte Schutzbedürftigkeit des Lizenzspielers, der auf die mitgliedschaftsähnliche Stellung im Verband angewiesen ist.⁸⁶⁸ Aufgrund der nur mitgliedschaftsähnlichen Stellung ist auch die Beteiligung der Lizenzspieler an der Willensbildung der Verbände faktisch ausgeschlossen. Selbst eine unterstellte Vollmitgliedschaft würde aber nicht zu einem anderen Ergebnis führen, da für die Verbände keine Notwendigkeit besteht, die Interessen der Spieler zu berücksichtigen, die sich dem Verband nicht entziehen können, wenn sie ihren Beruf weiter ausüben wollen. Das Austrittskorrektiv des § 39 BGB ist also aufgrund der Imperatit zugunsten der Verbände nicht mehr ausreichend.⁸⁶⁹

Folgerichtig ist eine Inhaltskontrolle bzw. eine Angemessenheitskontrolle der Verbands- und Vereinsregelungen gerade auf dem Gebiet des Fußballsports zum Schutz der (grundrechtlich geschützten) Interessen der Spieler zwingend notwendig und auch allgemein anerkannt.

⁸⁶³ BGH, NJW 1995, 583 (586).

⁸⁶⁴ Summerer, in: Fritzweiler/Pfister/Summerer, Praxishandbuch Sportrecht, Rn. 333; Bohn, Regel und Recht, S. 43.

⁸⁶⁵ BGH, NJW 1975, 771 (771 f.); Butte, Das selbstgeschaffene Recht, S. 231.

⁸⁶⁶ Vgl. Kapitel 2 B. I..

⁸⁶⁷ Vgl. Kapitel 2 B. II..

⁸⁶⁸ Bohn, Regel und Recht, S. 42; Adolphsen/Hoefer/Nolte, in: Adolphsen/Nolte/Lehner/Gerlinger, Sportrecht in der Praxis, Rn. 208.

⁸⁶⁹ Butte, Das selbstgeschaffene Recht, S. 237.

IV. Prüfungsmaßstab für Vereins- bzw. Verbandsregelungen

Nachdem die Zulässigkeit einer Inhaltskontrolle von Verbands- und Vereinsregelungen dem Grunde nach geklärt ist, ist nunmehr der anzulegende Prüfungsmaßstab zu ermitteln. Dies wird durch Bestimmung der Rechtsgrundlage sowie einer anschließenden Betrachtung der konkret anzulegenden Maßstäbe erfolgen.

1. Rechtsgrundlage der Inhaltskontrolle

Als Rechtsgrundlage für die Inhaltskontrolle kommen im Grunde sämtliche zivilrechtlichen Generalklauseln in Betracht, die eine Angemessenheitsprüfung erlauben und über die auch grundrechtlich geschützte Werte und Rechtsgüter berücksichtigt werden können, insbes. die §§ 138, 242, 305 ff., 315 BGB. Die folgenden Ausführungen gehen nur auf die Anwendbarkeit der §§ 242 und 305 ff. BGB ein.⁸⁷⁰

a) Anwendbarkeit der §§ 305 ff. BGB (AGB-Kontrolle)

Begrifflich lassen sich nach einer in der Literatur vertretenen Auffassung Satzungen genauso wie sonstige Vereinsbestimmungen unter den Begriff der Allgemeinen Geschäftsbedingungen im Sinn des § 305 BGB subsumieren.⁸⁷¹ Immerhin werde ein privatrechtlicher Vertrag (Lizenzvertrag (Spieler) bzw. Musterarbeitsvertrag) geschlossen, bei dem einer der Vertragspartner (in der vorliegenden Konstellation der Ligaverband bzw. der DFB oder der Club) für eine Vielzahl von Verträgen bzw. Vereinsbeitritte vorformulierte Vertragsbedingungen stelle, denen sich der Lizenzspieler unterordne.⁸⁷² Selbst der Bundesgerichtshof hat in seinem Reiterurteil erkannt, dass

„Sportordnungen wegen ihres vorformulierten Charakters zumindest im Verhältnis zu Nichtmitgliedern des regelgebenden Verbands aus systematischen Gründen als AGB“

betrachtet werden könnten.⁸⁷³ Dieser Auffassung ist unter anderem das Oberlandesgericht Frankfurt am Main beigetreten, hat – wie auch der Bundesgerichtshof – letztlich aufgrund der Notwendigkeit eines einheitlichen

⁸⁷⁰ Vgl. ausführlich: Butte, Das selbstgeschaffene Recht, S. 246 ff..

⁸⁷¹ Butte, Das selbstgeschaffene Recht, S. 251 f..

⁸⁷² Monheim, Sportlerrechte und Sportgerichte, S. 47.

⁸⁷³ BGH, NJW 1995, 583 (585).

Prüfungsmaßstabes für alle den Verbandsregelwerken unterworfenen Personen aber § 242 BGB als angemessenen Prüfungsmaßstab favorisiert.⁸⁷⁴

Diese Auslegung der Verbands- bzw. Vereinssatzung entspräche jedoch der Vertragstheorie und ist nach zutreffender Ansicht abzulehnen. Der Bundesgerichtshof hat in seiner Reiter-Entscheidung argumentiert, es handele sich bei dem Verhältnis zwischen Sportler und Verein bzw. Verband nicht um eine Austauschbeziehung mit prinzipiell gegensätzlichen Interessen, sondern um eine Beziehung zweier Parteien, die grundsätzlich nach denselben Zielen streben und durch die Vereinsvorschriften in diesem Bestreben verbunden seien; es liege mithin ein Interessengleichklang vor.⁸⁷⁵

Diese Entscheidung betraf auch genau den Fall einer vereinsrechtlich bedingten Streitigkeit zwischen dem Verein und einem Dritten, der sich den Vereinsregelungen nur vertraglich unterworfen hatte.⁸⁷⁶ Mithin entsprach der dieser Entscheidung zugrunde liegende Sachverhalt der im Rahmen dieser Arbeit zu prüfenden Konstellation.⁸⁷⁷ Die Auffassung des Bundesgerichtshofs ist zutreffend, da ein klassisches Austauschverhältnis zwischen Spieler und Verband bzw. Verein tatsächlich nicht vorliegt. Zwar besteht bzgl. der sozialmächtigen und monopolistischen Verbände ein gewisses Über – Unterordnungsverhältnis, doch dienen die Verbandsregelungen den gemeinsamen Interessen beider Parteien. Die Lizenzspieler sind insbesondere daran interessiert, dass ein Gleichlauf in der Behandlung aller Lizenzspieler erfolgt und somit ein geordneter Spielbetrieb erfolgen kann. Insofern ist die Konstellation anders als bei einem reinen Austauschverhältnis zu bewerten.

Nach herrschender Meinung erfasst zudem die Bereichsausnahme des § 310 Abs. 4 S. 1 BGB vereinsrechtliche Vorschriften und schließt damit eine Anwendung der AGB-Vorschriften auf vereinsrechtliche Regelungen von vornherein aus.⁸⁷⁸ Auch würden viele der Klauselverbote aus §§ 308, 309 BGB auf das Vereinswesen schlicht nicht passen.⁸⁷⁹

Demzufolge können die Regelungen der §§ 305 ff. BGB nicht die Grundlage für die Inhaltskontrolle verbands- bzw. vereinsrechtlicher Regelungen sein.

⁸⁷⁴ OLG Frankfurt a.M., NJW-RR 2000, 1117 (1119).

⁸⁷⁵ BGH, NJW 1995, 583 (585).

⁸⁷⁶ BGH, NJW 1995, 583 (583 f.).

⁸⁷⁷ Vgl. Kapitel 2 D. II. 2. d).

⁸⁷⁸ BGH, NJW 2009, 774 (778); OLG Düsseldorf, NJW 2008, 1451 (1452); Grüneberg, in: Palandt, § 310 BGB Rn. 49.

⁸⁷⁹ Butte, Das selbstgeschaffene Recht, S. 247; Monheim, Sportlerrechte und Sportgerichte, S. 48.

b) Anwendbarkeit des § 242 BGB

Mangels Einschlägigkeit der §§ 305 ff. BGB oder einer spezielleren Regelung ist letztlich sowohl in der Literatur als auch in der Rechtsprechung anerkannt, dass Rechtsgrundlage für die Überprüfung der Wirksamkeit verbands- bzw. vereinsrechtlicher Regelungen die Generalklausel des § 242 BGB ist.⁸⁸⁰ In seinem Reiterurteil hat der Bundesgerichtshof die Angemessenheitsprüfung gem. § 242 BGB von verbandsrechtlichen bzw. vereinsrechtlichen Regelwerken ausdrücklich auch für die Beziehung zwischen Verband bzw. Verein und Nichtmitglied anerkannt.⁸⁸¹ Nach § 242 BGB ist der Schuldner verpflichtet, seine Leistung so zu bewirken, wie Treu und Glauben es mit Rücksicht auf die Verkehrssitte erfordern. Darüber hinaus zieht § 242 BGB der Rechtsausübung dort eine Grenze, wo untragbare und mit dem geltenden Recht nicht zu vereinbarende Resultate zu erwarten sind.⁸⁸² Insbesondere ist § 242 BGB, wie bereits festgestellt⁸⁸³, Einbruchstelle für grundrechtliche Wertungen in das Privatrecht und ermöglicht damit eine umfassende Angemessenheitskontrolle. Neben den bereits gegen die Anwendbarkeit der §§ 305 ff. BGB vorgetragenen Argumenten spricht für die Anwendung des § 242 BGB zudem, dass auf diese Weise der modifizierten Normentheorie Rechnung getragen wird, da die Grundsätze von Treu und Glauben auch bei der Auslegung von Gesetzen zu berücksichtigen sind. Der Bundesgerichtshof hat zutreffend ausgeführt, die Anwendung der AGB-Vorschriften würde sich ohnehin in der Anwendung der jeweiligen Generalklausel (namentlich § 307 Abs. 1. S. 1 BGB) erschöpfen, da die übrigen AGB-Vorschriften nicht passen würden.⁸⁸⁴ Bei dieser Generalklausel handele es sich aber ohnehin um eine Ausgestaltung des Grundsatzes von Treu und Glauben aus § 242 BGB; insofern entspricht die Angemessenheitskontrolle in unmittelbarer Anwendung des § 242 BGB den Besonderheiten des Sports, wobei die Wertungen aus den AGB-Vorschriften gerade im Verhältnis zu Nichtmitgliedern von Verband bzw. Verein im Rahmen der Angemessenheitskontrolle berücksichtigt werden können und die Nichtmitglieder im Verhältnis zu ordentlichen Mitgliedern von Verein oder Verband keinesfalls schlechter gestellt werden dürfen.⁸⁸⁵

⁸⁸⁰ BGH, NJW 1995, 583 (585); Butte, Das selbstgeschaffene Recht, S. 267; Bohn, Regel und Recht, S. 44.

⁸⁸¹ BGH, NJW 1995, 583 (585).

⁸⁸² BGH, NJW 1968, 39 (42).

⁸⁸³ Vgl. Kapitel 3 A. III. 2..

⁸⁸⁴ BGH, NJW 1995, 583 (585).

⁸⁸⁵ BGH, NJW 1995, 583 (585).

c) Ergebnis

Rechtsgrundlage der Angemessenheitskontrolle bzw. Inhaltskontrolle verbandsrechtlicher und vereinsrechtlicher Regelungen ist mithin § 242 BGB.

2. Prüfungsumfang für vereins- bzw. verbandsrechtliche Regelungen

Nachdem es sich bei der Regelung des § 242 BGB um eine Generalklausel handelt, ist im Folgenden herauszuarbeiten, welche Voraussetzungen an die Wirksamkeit einer verbands- bzw. vereinsrechtlichen Regelung zu stellen sind. Zwar ist es schwierig, eine Generalklausel, die schon ihrer Natur nach nur über wenig bestimmte Tatbestandsmerkmale (Treu und Glauben; Verkehrssitte) verfügt, zu konkretisieren, doch haben Rechtsprechung und Literatur zur Fallgruppe der Inhaltskontrolle von Vereinsnormen, insbesondere zu Sanktionsnormen, einige zu beachtende Kriterien herausgearbeitet.⁸⁸⁶

a) Verhältnismäßigkeitsprüfung der Vereins- bzw. Verbandsregelungen

In materieller Hinsicht stellt sowohl die Rechtsprechung als auch die Literatur bei der Inhaltskontrolle von sämtlichen Vereins- bzw. Verbandsnormen maßgeblich auf den verfassungsrechtlichen Verhältnismäßigkeitsgrundsatz⁸⁸⁷ ab, der über die Generalklausel des § 242 BGB in das Privatrecht ausstrahlt.⁸⁸⁸ Zum Teil wird hiergegen vorgebracht, die Privatautonomie kenne keine Bindung an den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, sondern sei bis an die Grenzen des Rechtsmissbrauchs frei.⁸⁸⁹ Eine damit einhergehende Beschränkung der Inhaltskontrolle auf eine bloße Missbrauchskontrolle ist jedoch mit der herrschenden Meinung⁸⁹⁰ abzulehnen. Gerade in der vorliegenden Konstellation würde der Lizenzspieler den monopolistisch organisierten und übermächtigen Verbänden bzw. Vereinen hilflos ausgeliefert und bis zur Grenze des Rechtsmissbrauchs schutzlos gestellt. Zudem wird der Kontrollmaßstab bzgl. verbandsrechtlicher Regelungen durch Anwendung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes dem des § 307 BGB und damit der AGB-Prüfung des Musterarbeitsvertrages angenähert, so dass ein gewisser Gleichlauf garantiert wird.⁸⁹¹

⁸⁸⁶ Vgl. hierzu ausführlich: Weber, AcP 192 (1992), 516 (516 ff.).

⁸⁸⁷ Vgl. hierzu bereits ausführlich Kapitel 4 E. II. 2..

⁸⁸⁸ Butte, Das selbstgeschaffene Recht, S. 269; Manssen, in: WfV, Das Persönlichkeitsrecht des Fußballspielers, S. 83 (90); Bohn, Regel und Recht, S. 58.

⁸⁸⁹ Zöllner, AcP 188 (1988), 85 (95).

⁸⁹⁰ Buchberger, Sportverbandsrechtliche Entscheidungen, S. 142 ff..

⁸⁹¹ Butte, Das selbstgeschaffene Recht, S. 272.

Dies deckt sich mit der Sichtweise des Bundesgerichtshofs, wonach bei der Inhaltskontrolle von Verbandsnormen Verbandsmitglieder und der Satzung nur vertraglich unterworfen Nichtmitglieder nicht unterschiedlich behandelt werden sollen und kein weniger strenger Maßstab als bei Anwendung der AGB-Vorschriften anzulegen ist.⁸⁹²

Nunmehr sollen die bereits abstrakt beschriebenen Prüfungspunkte der Verhältnismäßigkeitsprüfung⁸⁹³ im Hinblick auf die Inhaltskontrolle von verbands- und vereinsrechtlichen Normen konkretisiert werden.

(1) Legitimer Zweck

Nach obiger Definition liegt ein legitimer Zweck dann vor, wenn er als solcher verfolgt werden darf und ein hinreichend gewichtiges Ziel oder Interesse fördert. Im Hinblick auf die Inhaltskontrolle von Verbands- bzw. Vereinsnormen ist diese Definition dahingehend einzuschränken, dass legitimer Zweck nur der Verbands- bzw. Vereinszweck selbst sein kann. Schließlich soll die grundrechtlich geschützte Vereinsautonomie und die damit einhergehende Rechtsetzungskompetenz gewährleisten, dass der Verein seinen selbstgesetzten Zweck erreichen und sich diesbezüglich selbst die rechtlichen Rahmenbedingungen, etwa in Form von Satzungen geben kann.⁸⁹⁴ Die Verbandsrechtsetzung ist damit nur dann zulässig, wenn sie in einem inneren Zusammenhang mit dem Verbandszweck steht und dessen Realisierung dient.⁸⁹⁵ Legitimer Zweck ist mithin nur der Verbandszweck. Mit der Ansicht des Bundesgerichtshofs sind folglich verbands- oder vereinsrechtliche Regelungen, die die Interessen der Lizenzspieler beeinträchtigen, ohne für den Verbandszweck in irgendeiner Art und Weise förderlich zu sein, unangemessen.⁸⁹⁶ Dies deckt sich volumäglich mit den obigen Feststellungen, wonach die Verbands- und Vereinsregelungen keine allgemeinen Gesetze i. S. d. Art. 5 Abs. 2 GG⁸⁹⁷ darstellen und keinen Grundrechtsverzicht⁸⁹⁸ enthalten können. Danach kann eine Beschränkung der Meinungsfreiheit des Lizenzspielers nur dann zulässig sein, wenn eine zugunsten der Verbände oder Vereine zu entscheidende Grundrechtskollision vorliegt. Vorliegend

⁸⁹² BGH, NJW 1995, 583 (585).

⁸⁹³ Vgl. Kapitel 4 E. II. 2..

⁸⁹⁴ Butte, Das selbstgeschaffene Recht, S. 376.

⁸⁹⁵ Beuthien, ZGR 1989, 255 (262); Bohn, Regel und Recht, S. 57 f.; Butte, Das selbstgeschaffene Recht, S. 376 f..

⁸⁹⁶ BGH, NJW 1975, 771 (772).

⁸⁹⁷ Vgl. Kapitel 4 E. I. 2 d).

⁸⁹⁸ Vgl. Kapitel 4 E. III. 3..

kollidiert stets die gem. Art. 9 Abs. 1 GG geschützte Verbands- bzw. Vereinsautonomie mit Art. 5 Abs. 1 GG. Wie bereits festgestellt, fällt diese Kollision in aller Regel zugunsten der überragend wichtigen Meinungsfreiheit aus.⁸⁹⁹

Folgerichtig hat der Verein bzw. der Verband auch von vornherein nicht die Möglichkeit, auf Bereiche ohne Bezug zur Mitgliedschaft und zum Vereinszweck durch Vereins- oder Verbandsregelungen einzugreifen.⁹⁰⁰ Insbesondere die Privatsphäre des Lizenzspielers kann durch Vereins- bzw. Verbandsvorschriften nicht reglementiert werden.⁹⁰¹

(2) Geeignetheit und Erforderlichkeit

Des Weiteren muss die Satzungsregelung zur Erreichung des Vereinszwecks geeignet und erforderlich sein.⁹⁰² Auch hier ist der durch Art. 9 Abs. 1 GG gewährten Vereinsautonomie Rechnung zu tragen und dem Verband bzw. dem Verein im Hinblick auf die Beurteilung der Erforderlichkeit ein gewisser Beurteilungsspielraum zuzusprechen.⁹⁰³

(3) Angemessenheit / Verhältnismäßigkeit i. e. S.

Zuletzt ist über die Angemessenheit der jeweiligen vereins- bzw. verbandsrechtlichen Regelung zu entscheiden. Auch diesbezüglich kann auf obige Ausführungen verwiesen werden.⁹⁰⁴ Im Kern ist darauf zu achten, dass ein angemessener Ausgleich zwischen den berechtigten Verbands- bzw. Vereinsinteressen und den schutzwürdigen Interessen des Lizenzspielers gewährleistet ist. Es ist also eine Interessenabwägung vorzunehmen. Die verfassungsrechtliche Gewährleistung der Vereinsautonomie führt im Rahmen dieser Abwägung jedoch zu der Besonderheit, dass die Wertmaßstäbe des Verbands bzw. des Vereins zu berücksichtigen sind und nicht ohne weiteres staatliche Wertvorstellungen als Maßstab herangezogen werden können.⁹⁰⁵ Bei Sanktionsnormen sind im Rahmen der Güterabwägung insbesondere die Bedeutung der eingeschränkten Belange der Lizenzspieler und die Intensität der Einschränkung zu betrachten.⁹⁰⁶ Die Abwägung ist

⁸⁹⁹ Vgl. Kapitel 4 E. I. 4. b).

⁹⁰⁰ Butte, Das selbstgeschaffene Recht, S. 377.

⁹⁰¹ Bohn, Regel und Recht, S. 58.

⁹⁰² Vgl. Kapitel 4 E. II. 2..

⁹⁰³ Butte, Das selbstgeschaffene Recht, S. 278.

⁹⁰⁴ Vgl. Kapitel 4 E. II. 2..

⁹⁰⁵ Meyer-Cording, Die Vereinsstrafe, S. 105 f.; Haas/Prokop, JR 1998, 45 (50).

⁹⁰⁶ Bohn, Regel und Recht, S. 58.

subjektbezogen, d. h. es sind nur die Belange der im Einzelfall beteiligten Personen entscheidungserheblich.⁹⁰⁷

In der Abwägung ist stets zu berücksichtigen, dass die Verbands- bzw. Vereinsautonomie grundsätzlich vor staatlichem Eingriff schützt.⁹⁰⁸ Je stärker die verbands- bzw. vereinsrechtlichen Regelungen allerdings in die Grundrechte der Lizenzspieler eingreifen, desto eher können sie anhand grundrechtlicher Wertentscheidungen gemessen und korrigiert werden.⁹⁰⁹ In der vorliegenden Konstellation des Eingriffs in die Meinungsfreiheit aus Art. 5 Abs. 1 GG durch verbands- bzw. vereinsrechtliche Regelungen auf Basis der grundrechtlich geschützten Vereinsautonomie liegt letztlich eine Grundrechtskollision vor, die im Wege der praktischen Konkordanz zu lösen ist, wonach bei widerstreitenden Grundrechtspositionen ein schonender Ausgleich gefunden werden muss.⁹¹⁰

(4) Ergebnis

Maßstab für Verbands- bzw. Vereinsregelungen ist also in erster Linie der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit unter besonderer Berücksichtigung der Verbands- bzw. Vereinsautonomie.

b) Bestimmtheit der Verbands- bzw. Vereinsregelung

Analog zu den AGB-Vorschriften⁹¹¹ müssen die von Verband und Verein gesetzten Regelungen klar, deutlich und hinreichend bestimmt sein.⁹¹² Dazu gehört insbesondere, dass der Inhalt der Norm erkennbar sowie verständlich und nicht überraschend oder ungewöhnlich ist.⁹¹³ Generell wachsen die Anforderungen an die Bestimmtheit, je intensiver in das Recht des einzelnen Lizenzspielers eingegriffen wird.⁹¹⁴ Zudem divergieren die Bestimmtheitsanforderungen bei verbands- und vereinsrechtlichen Normen auch zwischen der Tatbestands- und der Rechtsfolgenseite.⁹¹⁵

⁹⁰⁷ Butte, Das selbstgeschaffene Recht, S. 274.

⁹⁰⁸ Manssen, in: WfV, Das Persönlichkeitsrecht des Fußballspielers, S. 83 (90 f.).

⁹⁰⁹ Manssen, in: WfV, Das Persönlichkeitsrecht des Fußballspielers, S. 83 (91).

⁹¹⁰ Vgl. hierzu ausführlich Kapitel 4 E. I. 4..

⁹¹¹ Vgl. Kapitel 5 A. II. 5. b) (2).

⁹¹² Schimke/Eilers, in: Nolte/Horst, Handbuch des Sportrechts, S. 101; Adolpshsen/Hoefer/Nolte, in: Adolpshsen/Nolte/Lehner/Gerlinger, Sportrecht in der Praxis, Rn. 175.

⁹¹³ Schimke/Eilers, in: Nolte/Horst, Handbuch des Sportrechts, S. 101; Adolpshsen/Hoefer/Nolte, in: Adolpshsen/Nolte/Lehner/Gerlinger, Sportrecht in der Praxis, Rn. 175.

⁹¹⁴ Adolpshsen/Hoefer/Nolte, in: Adolpshsen/Nolte/Lehner/Gerlinger, Sportrecht in der Praxis, Rn. 175.

⁹¹⁵ Bohn, Regel und Recht, S. 56.

Der Tatbestand, also die Festlegung der zur Sanktion führenden Verhaltensweise, kann dabei unter Gebrauch unbestimmter Rechtsbegriffe und generalklauselartig ausgestaltet werden, sofern anders die besonderen Gegebenheiten des Einzelfalls nicht ausreichend berücksichtigt werden könnten.⁹¹⁶ Dies gilt speziell für das Verhältnis Mitglied und Verein bzw. Verband.⁹¹⁷ Nach herrschender Ansicht dürfen danach unbestimmte Rechtsbegriffe wie z. B. „*unsportliches Verhalten*“, „*vereinsschädigendes Verhalten*“, „*Schädigung des Ansehens des Vereins*“ etc. verwendet werden, solange das mit der Rechtsverfolgung betraute Organ zumindest nachvollziehbar feststellen kann, ob ein Verhalten unter den jeweiligen Rechtsbegriff zu subsumieren ist.⁹¹⁸ Dies ist mit der Autonomie von Verband und Verein sowie der Kompetenz zur Festlegung eigener Wertmaßstäbe zu begründen. Im Verhältnis zu nur vertraglich den Verbands- bzw. Vereinsregelungen unterworfenen Nichtmitgliedern und gerade in Fällen schwerwiegender Sanktionen sollen jedoch die Anforderungen an das Bestimmtheitsgebot gesteigert werden; insoweit legt der Bundesgerichtshof den Maßstab der Inhaltskontrolle nach §§ 305 ff. BGB an.⁹¹⁹ Dem ist zuzustimmen, da für den Lizenzspieler wenigstens erkennbar bleiben sollte, mit welchem Verhalten er einen sanktionsbewährten Tatbestand erfüllt. Zudem ist im Falle des satzungsunterworfenen Nichtmitglieds und speziell des Lizenzspielers zu berücksichtigen, dass die Unterwerfung unter die Regelungen der übermächtigen Verbände bzw. des Vereins nur erfolgt, um den Beruf des Lizenzspielers ausüben zu können. Faktisch wird der Lizenzspieler gezwungen, den Lizenzvertrag (Spieler) zu unterschreiben und sich den Verbandsregelungen ohne eigene Mitbestimmungsmöglichkeit und ohne die tatsächliche Möglichkeit des Austritts aus dem Verband zu unterwerfen.

Um die Überfrachtung zentraler Verbands- oder Vereinsregelungen zu verhindern, kann die Konkretisierung der unbestimmten Rechtsbegriffe im Übrigen auch in nachrangigen Vorschriften erfolgen.⁹²⁰

Auf der Rechtsfolgenseite ist der Bestimmtheitsgrundsatz stärker ausgeprägt. Der Lizenzspieler muss klar erkennen können, ob und wie ein Verstoß gegen das verbands-

⁹¹⁶ BVerfG, NJW 1987, 3175 (3175); Reuter, in: Münchener Kommentar zum BGB, § 25 BGB Rn. 45.

⁹¹⁷ Schimke/Eilers, in: Nolte/Horst, Handbuch des Sportrechts, S. 102; Bohn, Regel und Recht, S. 56.

⁹¹⁸ BGH, NJW 1967, 1657 (1659); Bohn, Regel und Recht, S. 56; Schimke/Eilers, in: Nolte/Horst, Handbuch des Sportrechts, S. 102.

⁹¹⁹ BGH, NJW 1995, 583 (585); Adolpshsen/Hoefer/Nolte, in: Adolpshsen/Nolte/Lehner/Gerlinger, Sportrecht in der Praxis, Rn. 176.

⁹²⁰ Adolpshsen/Hoefer/Nolte, in: Adolpshsen/Nolte/Lehner/Gerlinger, Sportrecht in der Praxis, Rn. 181.

bzw. vereinsrechtliche Regelwerk sanktioniert wird.⁹²¹ Die möglichen zu verhängenden Strafmaßnahmen (Geldstrafe, Spielsperre, Ausschluss vom Ligabetrieb etc.) müssen für den Fall eines Fehlverhaltens präzise festgelegt werden, können aber nebeneinander zugelassen oder zur Wahl gestellt werden.⁹²² Je intensiver die angedrohte Strafe wirkt, desto präziser muss die Sanktionsnorm gefasst sein.⁹²³ Nicht dem Bestimmtheitsgrundsatz unterworfen ist auf Rechtsfolgenseite indes die Höhe der Strafe; insoweit wird dem zuständigen Organ ein Auswahlermessen eingeräumt.⁹²⁴ Bei Ausspruch der Strafe ist allerdings im Hinblick auf die Höhe im konkreten Fall wiederum das Verhältnismäßigkeitsprinzip zu beachten.⁹²⁵

In formaler Hinsicht ist zu beachten, dass auch die Transparenz der einzelnen Regelungen, insbesondere ein gewisses Maß an Übersichtlichkeit innerhalb der Satzung, gewährleistet sein muss.⁹²⁶ Dabei kommt es auf die Sicht eines der Satzung unterworfenen Laien an, der ohne weiteres der Satzung das Risiko einer Sanktion entnehmen können muss.⁹²⁷

Zusammenfassend bleibt festzuhalten, dass der Bestimmtheitsgrundsatz auf Tatbestandsseite nur eingeschränkt, auf Rechtsfolgenseite dagegen voll zum Tragen kommt. Die Einhaltung dieses Grundsatzes wie auch die Gewährleistung einer gewissen Übersichtlichkeit der Satzung ist ausschlaggebend für deren Wirksamkeit.

c) Verschuldenserfordernis für Sanktionsnormen

Im Hinblick auf sanktionsbewährte Vereins- und Verbandsnormen bleibt zu ergänzen, dass eine entsprechende Strafe nur für schuldhaftes Verhalten i. S. d. § 276 Abs. 1 BGB, mithin für Vorsatz und Fahrlässigkeit, ausgesprochen werden darf.⁹²⁸ In Ausnahmefällen kann die Satzung auch eine objektive Pflichtverletzung genügen lassen.⁹²⁹

⁹²¹ BVerfG, NJW 1987, 3175 (3175); Bohn, Regel und Recht, S. 56.

⁹²² Butte, Das selbstgeschaffene Recht, S. 412; Bohn, Regel und Recht, S. 57.

⁹²³ BVerfG, NJW 1987, 3175 (3175).

⁹²⁴ Van Look, Vereinsstrafen als Vertragsstrafen, S. 119; Bohn, Regel und Recht, S. 57.

⁹²⁵ Summerer, in: Fritzweiler/Pfister/Summerer, Praxishandbuch Sportrecht, Rn. 259; Adolphsen/Hoefer/Nolte, in: Adolphsen/Nolte/Lehner/Gerlinger, Sportrecht in der Praxis, Rn. 188.

⁹²⁶ Butte, Das selbstgeschaffene Recht, S. 412.

⁹²⁷ Butte, Das selbstgeschaffene Recht, S. 412.

⁹²⁸ Ellenberger, in: Palandt, BGB, § 25 BGB Rn. 14; Summerer, in: Fritzweiler/Pfister/Summerer, Praxishandbuch Sportrecht, Rn. 262.

⁹²⁹ Schimke/Eilers, in: Nolte/Horst, Handbuch des Sportrechts, S. 104.

3. Ergebnis

Damit ist der an die Inhaltskontrolle von Vereins- bzw. Verbandsnormen anzulegende Prüfungsmaßstab bestimmt. Basierend auf § 242 BGB als Rechtsgrundlage der Inhaltskontrolle ist die Verhältnismäßigkeit und die Bestimmtheit der relevanten Normen sowie im Falle einer Sanktionsnorm das Vorliegen des Verschuldenserfordernisses zu überprüfen.

V. Beurteilung der verbandsrechtlichen Regelungen

Vor diesem Hintergrund sind nunmehr diejenigen verbandsrechtlichen Regelungen einer Inhaltskontrolle zu unterziehen, die als Rechtsgrundlage für die Beschränkung der Meinungsfreiheit der Lizenzspieler herangezogen werden könnten.⁹³⁰

1. §§ 2, 4 Nr. 2 b) DFB-Satzung

§ 2 der DFB-Satzung enthält allgemeine Grundsätze des DFB. Auszugsweise heißt es dort:

„Der Deutsche Fußball-Bund ist parteipolitisch und religiös neutral.

Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen und anderen diskriminierenden oder menschenverachtenden Verhaltensweisen entschieden entgegen.“⁹³¹

Die Regelung des § 2 DFB-Satzung ist jedoch nur als Programmsatz des DFB anzusehen. Sie enthält keinerlei konkrete Verhaltenspflichten für den einzelnen Lizenzspieler. Insofern wäre diese Regelung als Rechtsgrundlage für die Beschränkung der Meinungsfreiheit bereits deshalb nicht tauglich, weil der Spieler aus dieser Regelung noch keine Verpflichtung für sich herleiten muss. Die Ausgestaltung dieses lediglich programmatischen Grundsatzes erfolgt im Detail durch § 44 DFB-Satzung sowie § 9 Rechts- und Verfahrensordnung des DFB.

Ähnlich verhält es sich mit § 4 Nr. 2 b) DFB-Satzung, wonach es der DFB als seinen Zweck und Aufgabe ansieht, Toleranz und Respekt auf und außerhalb des Fußballplatzes zu pflegen.⁹³² § 4 DFB-Satzung zählt nur deklaratorisch die Ziele des DFB auf. Aus dieser Zwecksetzung ergibt sich für den Lizenzspieler noch keine

⁹³⁰ Vgl. Kapitel 5 B. I..

⁹³¹ § 2 der DFB-Satzung im Anhang IV.

⁹³² § 4 der DFB-Satzung im Anhang IV.

konkrete Verhaltenspflicht. Jedenfalls wäre diese zu unbestimmt, da für den Lizenzspieler nicht ersichtlich wäre, wann eine Verhaltensweise mit der Zwecksetzung des DFB kollidiert. § 44 DFB-Satzung und § 9 Rechts- und Verfahrensordnung des DFB tragen diesem Verbandszweck hinreichend Rechnung.

2. § 44 DFB-Satzung i. V. m. §§ 1 Nr. 4, 9 Nr. 1 Rechts- und Verfahrensordnung des DFB

Eine echte Rechtsgrundlage zur Beschränkung bestimmter Meinungsinhalte findet sich in § 44 der DFB-Satzung i. V. m. §§ 1 Nr. 4, 9 Nr. 1 und Nr. 4 Rechts- und Verfahrensordnung des DFB.⁹³³

a) Regelungen

In § 44 DFB-Satzung heißt es auszugsweise:

„Strafgewalt des Verbandes und Strafarten

1. *Alle Formen des unsportlichen Verhaltens sowie unter Strafe gestellte Verstöße gegen die Satzung und Ordnung des DFB und das Ligastatut werden verfolgt. Das Nähere regeln die Rechts- und Verfahrensordnung des DFB,...*
2. *Als Strafen sind zulässig:*
 - a) *Verwarnung,*
 - b) *Verweis,*
 - c) *Geldstrafe gegen Spieler bis zu € 100.000,00, im Übrigen bis zu € 250.000,00,*
 - d) *Verhängung eines Platzverbots für einzelne Personen,*
 - e) *Verbot auf Zeit – längstens drei Jahre – oder Dauer, ein Amt im DFB, seinen Mitgliedsverbänden, deren Vereinen und Kapitalgesellschaften zu bekleiden,*
 - f) *Sperre für Pflichtspieltage, auf Zeit – längstens drei Jahre – oder auf Dauer,*

⁹³³ § 44 der DFB-Satzung im Anhang IV; §§ 1, 9 der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB im Anhang VIII.

- g) Ausschluss auf Zeit – längstens drei Jahre – oder auf Dauer,
- h) Ausschluss von der Nutzung der Einrichtungen des DFB einschließlich Lizenzentzug,
- i) Verbot – bis zu fünf Spiele – sich während eines oder mehrerer Spiele im Innenraum des Stadions oder der Sportstätte aufzuhalten,
- ...
- 3. Die Strafen können auch nebeneinander verhängt werden. Außerdem sind erzieherische Maßnahmen zulässig (z.B. Auflagen und Bußen).⁹³⁴

In § 1 und § 9 Rechts- und Verfahrensordnung des DFB heißt es auszugsweise:

„§ 1 Grundregel

- 1. Der Deutsche Fußball-Bund, seine Mitgliedsverbände, ihre Mitgliedsvereine und Tochtergesellschaften sowie die Spieler, Trainer, Schiedsrichter, Funktionsträger und Einzelmitglieder bekennen sich zu den Grundsätzen der Integrität, Loyalität, Solidarität und Fairness und sorgen für die Einhaltung dieser Grundsätze und für Ordnung und Recht im Fußballsport.
- ...
- 4. Sportliche Vergehen, d. h. alle Formen unsportlichen Verhaltens aller in Nr. 1 genannten Angehörigen des DFB, werden mit den in § 44 der Satzung des DFB aufgeführten Strafen geahndet.

§ 9 Diskriminierung und ähnliche Tatbestände

- 1. Eines unsportlichen Verhaltens gemäß § 1 Nr. 4 macht sich insbesondere schuldig, wer sich politisch, extremistisch, obszön anstößig oder provokativ beleidigend verhält.
- ...
- 4. Eine Strafe aufgrund dieser Bestimmung kann gemildert werden oder von einer Bestrafung kann abgesehen werden, wenn der Betroffene nachweist, dass ihn für den betreffenden Vorfall kein oder nur ein geringes Verschulden trifft oder sofern anderweitige wichtige Gründe dies

⁹³⁴ § 44 der DFB-Satzung im Anhang IV.

rechtfertigen. Eine Strafmilderung oder der Verzicht auf eine Bestrafung ist insbesondere dann möglich, wenn Vorfälle provoziert worden sind, um gegenüber dem Betroffenen eine Bestrafung gemäß dieser Bestimmung zu erwirken.“⁹³⁵

§ 44 Nr. 1 DFB-Satzung stellt sämtliche Formen unsportlichen Verhaltens unter die nach § 44 Nr. 2 und Nr. 3 DFB-Satzung bestimmte Strafe, wobei eine genauere Bestimmung des unsportlichen Verhaltens unter anderem in der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB geregelt werden soll. Spiegelbildlich stellt § 1 Nr. 4 Rechts- und Verfahrensordnung des DFB unsportliches Verhalten der in § 1 Nr. 1 Rechts- und Verfahrensordnung des DFB genannten Spieler unter die in § 44 Nr. 2 DFB-Satzung ausgeführten Strafen. § 9 Nr. 1 Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bestimmt wiederum ausführlich, welche Verhaltensformen den Tatbestand des unsportlichen Verhaltens erfüllen. Erfüllt mithin ein Lizenzspieler den in § 9 Rechts- und Verfahrensordnung des DFB geregelten Tatbestand, so verwirkt er eine Strafe, die sich auf der Rechtsfolgenseite nach § 44 Nr. 2 und Nr. 3 DFB-Satzung bestimmt. § 9 Nr. 4 Rechts- und Verfahrensordnung des DFB enthält zudem eine ergänzende Strafmilderung.

b) Verhältnismäßigkeit

Im Folgenden ist zu beurteilen, ob die Beschränkung der Meinungsfreiheit auf Grundlage von § 44 DFB-Satzung i. V. m. §§ 1 Nr. 4, 9 Nr. 1 und Nr. 4 Rechts- und Verfahrensordnung des DFB verhältnismäßig ist.

Zunächst müsste die Sanktionierung politischen, extremistischen, obszön anstößigen sowie provokativ beleidigenden Verhaltens einen legitimen, das Verbandsinteresse fördernden Zweck erfüllen. Wie vorstehend⁹³⁶ erläutert, ist es gem. § 2 DFB-Satzung wesentlicher Grundsatz des DFB, sich parteipolitisch neutral zu verhalten und jeglichen rassistischen, diskriminierenden oder menschenverachtenden Verhaltensweisen entgegenzutreten. Zudem hat sich der DFB gem. § 4 Nr. 2 b) DFB-Satzung die Förderung von Toleranz und Respekt zum Ziel gesetzt. Vor diesem Hintergrund ist offensichtlich, dass die Sanktionierung der in § 9 Nr. 1 Rechts- und Verfahrensordnung des DFB aufgezählten Verhaltensweisen einen legitimen Verbandszweck verfolgt. Gerade die Verfolgung der politischen Neutralität des Verbandes ist ein legitimes Ziel,

⁹³⁵ §§ 1, 9 der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB im Anhang VIII.

⁹³⁶ Vgl. Kapitel 5 B. V. 1..

könnte eine politische Positionierung des Verbandes doch zu erheblichen Spannungen innerhalb des Verbandes und zu einem Attraktivitätsverlust des Verbandes für Anhänger anderer politischer Gruppierungen führen. Insbesondere fehlt dem DFB jeglicher politischer Geltungsanspruch; Verbandszweck ist insbesondere die Förderung und Organisation des Fußballsports und mithin einer von Natur aus unpolitischen Aktivität.

Die Sanktionierung entsprechender Verhaltensweisen ist an sich geeignet und erforderlich. Ein gleich geeignetes, milderes Mittel ist nicht ersichtlich. Zudem ist dem DFB diesbezüglich ein gewisser Beurteilungsspielraum zuzugestehen.

Zuletzt ist die Angemessenheit (Verhältnismäßigkeit i. e. S.) in Form einer Interessenabwägung zu bestimmen. Wie bereits erläutert, sind die Wertvorstellungen des Verbands hier maßgeblich zu berücksichtigen und aufgrund der grundrechtlich geschützten Verbandsautonomie nicht ohne weiteres durch staatliche Wertvorstellungen zu ersetzen. Das Interesse an einer politisch neutralen und weder extremistischen, obszön anstößigen noch provokativ beleidigenden Verhaltensweise der Lizenzspieler ist also als solches nicht zu beanstanden. Letztlich besteht – wie auch bei den Clubs⁹³⁷ – die Gefahr, dass die Verhaltensweisen des Spielers dem Verband zugerechnet werden, da der Spieler als Repräsentant des Verbandes angesehen werden kann. Dies kann erhebliche wirtschaftliche Nachteile für den Verband mit sich bringen. Demgegenüber steht das grundrechtliche geschützte Interesse des Lizenzspielers auf freie Meinungsäußerung gem. Art. 5 Abs. 1 GG. Der Eingriff in Art. 5 Abs. 1 GG durch § 9 Nr. 1 Rechts- und Verfahrensordnung des DFB ist jedoch nicht sehr intensiv. Ein Großteil der tatbestandlich erfassten Verhaltensweisen, insbesondere extremistische, provokativ beleidigende und zum Teil auch obszön anstößige Äußerungen sind bereits von Art. 5 Abs. 1 GG nicht mehr gedeckt oder können jedenfalls aufgrund allgemeiner Gesetze i. S. d. Art. 5 Abs. 2 GG (etwa §§ 185 ff. StGB) ohne weiteres geahndet werden. Zudem ist das Verbandsinteresse an der Förderung von Toleranz und respektvollem Umgang höher einzustufen, als ein potentielles Interesse des Lizenzspielers an obszön anstößigen Äußerungen. Auch an der parteipolitischen Neutralität besteht ein schutzwürdiges Interesse des Verbandes, insbesondere um die Förderung des Fußballsports nicht zu gefährden. Der Eingriff in die politische Meinungsfreiheit des Lizenzspielers beschränkt sich zudem zwangsläufig auf politische Äußerungen mit Verbindung zum Verband. Privates politisches Engagement eines

⁹³⁷ Vgl. Kapitel 5 A. II. 5. c) (3) (a).

Lizenzispielers kann mit dieser Regelung nicht unterbunden werden.⁹³⁸ Dies ist auch nicht Zweck des Verbandes, dessen Anliegen es lediglich sein kann, nicht selbst mit politischer Arbeit in Verbindung gebracht zu werden.

Auf der Rechtsfolgenseite sind die Sanktionen aus § 44 Nr. 2 und Nr. 3 DFB-Satzung nicht zu beanstanden und ebenfalls als verhältnismäßig einzustufen. Insbesondere die Geldstrafe für Spieler gem. § 44 Nr. 2 c) DFB-Satzung von bis zu EUR 100.000,00 ist angesichts hoher Einkünfte von Lizenzispielern nicht per se als unangemessen zu bewerten. Selbstverständlich ist eine verhängte Strafe anhand der konkreten Umstände des Einzelfalls zu bestimmen. Zudem beinhaltet § 9 Nr. 4 Rechts- und Verfahrensordnung des DFB ausreichende Milderungsmöglichkeiten abhängig von den konkreten Umständen des Einzelfalls, insbesondere bei einer dem strafbewährten Verhalten vorangegangenen Provokation.

Mithin ist eine Beschränkung der Meinungsfreiheit auf Grundlage des § 44 DFB-Satzung i. V. m. §§ 1 Nr. 4, 9 Nr. 1 und Nr. 4 Rechts- und Verfahrensordnung des DFB vorbehaltlich der Umstände des Einzelfalls verhältnismäßig.

c) Bestimmtheit

Darüber hinaus ist die Rechtsgrundlage des § 44 DFB-Satzung i. V. m. §§ 1 Nr. 4, 9 Nr. 1 und Nr. 4 Rechts- und Verfahrensordnung des DFB auch hinreichend bestimmt.

Auf die Frage, ob die Verwendung des unbestimmten Rechtsbegriffs des „*unsportlichen Verhaltens*“ in § 44 Nr. 1 DFB-Satzung sowie § 1 Nr. 4 Rechts- und Verfahrensordnung des DFB dem Bestimmtheitsgrundsatz genügt, kommt es vorliegend nicht an. § 9 Nr. 1 Rechts- und Verfahrensordnung des DFB definiert das unsportliche Verhalten im Detail, so dass auch einem rechtlichen Laien im Grunde klar sein muss, wann ein Verstoß gegen § 9 Nr. 1 Rechts- und Verfahrensordnung vorliegt. Eine noch konkretere Darstellung strafbewährter Verhaltensweisen ist für den DFB schlicht nicht möglich und damit auch nicht notwendig.

Auch auf der Rechtsfolgenseite, namentlich im Hinblick auf § 44 Nr. 2 und Nr. 3 der DFB-Satzung wurden die Bestimmtheitsanforderungen für Verbandsregelungen eingehalten. Die einzelnen Strafarten werden in § 44 Nr. 2 DFB-Satzung präzise

⁹³⁸ Vgl. Kapitel 5 B. IV. 2. a) (1).

aufgelistet. § 44 Nr. 3 DFB-Satzung, wonach einzelne Strafen auch nebeneinander verhängt werden können, genügt ebenfalls dem Bestimmtheitsgrundsatz.⁹³⁹

Durch die Verweisung von § 44 Nr. 1 DFB-Satzung auf die Rechts- und Verfahrensordnung des DFB wird zudem auch dem Transparenzgebot hinreichend Rechnung getragen.

d) Verschuldenserfordernis

Da § 9 Nr. 4 Rechts- und Verfahrensordnung eine Strafmilderung bzw. ein Absehen von der Strafe vorsieht,

„wenn der Betroffene nachweist, dass ihn für den betreffenden Vorfall kein oder nur ein geringes Verschulden“⁹⁴⁰

trifft, ist auch dem Verschuldenserfordernis für Sanktionen Rechnung getragen worden. Liegt kein schuldhafte Verhalten vor, so kann sich der Lizenzspieler exkulpieren und straffrei ausgehen.

e) Ergebnis

Die Rechtsgrundlage der § 44 DFB-Satzung i. V. m. §§ 1 Nr. 4, 9 Nr. 1 und Nr. 4 Rechts- und Verfahrensordnung des DFB hält einer Inhaltskontrolle gem. § 242 BGB stand und erlaubt damit eine wirksame Beschränkung der Meinungsfreiheit, vorbehaltlich einer einzelfallbezogenen Interessenabwägung.

3. § 9 Nr. 2 Rechts- und Verfahrensordnung des DFB

§ 9 Rechts- und Verfahrensordnung des DFB enthält in Nr. 2 eine weitere Grundlage zur Beschränkung von Meinungsäußerungen, die die Menschenwürde Dritter verletzen.

a) Regelung

§ 9 Nr. 2 Rechts- und Verfahrensordnung des DFB lautet wie folgt:

„2. Wer die Menschenwürde einer Person oder einer Gruppe von Personen durch herabwürdigende, diskriminierende oder verunglimpfende Äußerungen oder Handlungen in Bezug auf Rasse, Hautfarbe, Sprache, Religion oder Herkunft verletzt, wird für mindestens fünf Wochen gesperrt.

⁹³⁹ Vgl. Kapitel 5 B. IV. 2. b).

⁹⁴⁰ § 9 der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB im Anhang VIII.

Zusätzlich werden ein Verbot, sich im Stadionbereich aufzuhalten und eine Geldstrafe von € 12.000,00 bis zu € 100.000,00 verhängt. ... Verstoßen mehrere Personen (Trainer, Offizielle und/oder Spieler) desselben Vereins/Kapitalgesellschaft gleichzeitig gegen Absatz 1 oder liegen anderweitige gravierende Umstände vor, können der betreffenden Mannschaft bei einem Vergehen drei Punkte und bei einem zweiten Vergehen sechs Punkte abgezogen werden; bei einem weiteren Vergehen kann eine Versetzung in eine tiefere Spielklasse erfolgen. In Spielen ohne Punktevergabe kann ein Ausschluss aus dem Wettbewerb ausgesprochen werden.“⁹⁴¹

b) Verhältnismäßigkeit

Für die Beurteilung der Verhältnismäßigkeit kann im Großen und Ganzen auf die Ausführungen zu § 9 Nr. 1 Rechts- und Verfahrensordnung des DFB verwiesen werden.⁹⁴²

Auch § 9 Nr. 2 Rechts- und Verfahrensordnung dient dem Verbandszweck, diskriminierende und menschenverachtende Verhaltensweisen einzudämmen und Toleranz und Respekt zu fördern. Dabei handelt es sich auch um einen legitimen Zweck.

Die Sanktionierung jedweder die Menschenwürde beeinträchtigender Äußerungen ist auch geeignet und erforderlich, um diesen legitimen Zweck zu fördern. Ein bloßes Verbot ohne entsprechende Sanktionierung würde weniger abschreckend wirken und wäre daher weniger geeignet. Zudem kommt dem Verband im Hinblick auf die Erforderlichkeit der Maßnahme ein gewisser Beurteilungsspielraum zu.

Die Interessenabwägung im Rahmen der Angemessenheitsprüfung fällt ebenfalls zugunsten der Regelung des § 9 Nr. 2 Rechts- und Verfahrensordnung des DFB aus. Hier ist nicht nur die Verbandsautonomie aus Art. 9 Abs. 1 GG zugunsten des Verbandes zu berücksichtigen. Mehr noch versucht der Verband durch Einführung dieser Regelung den obersten grundrechtlich geschützten Wert, nämlich die gem. Art. 1 Abs. 1 S. 1 GG geschützte Menschenwürde⁹⁴³ zu bewahren. Ein Interesse des Lizenzspielers an den aufgelisteten diskriminierenden und menschenverachtenden

⁹⁴¹ § 9 der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB im Anhang VIII.

⁹⁴² Vgl. Kapitel 5 B. V. 2. b).

⁹⁴³ BVerfGE 109, 133 (149); BVerfGE 109, 279 (311).

Äußerungen ist zudem in keiner Weise ersichtlich. Solche Äußerungen und Verhaltensweisen sind sämtlich bereits durch allgemeine Gesetze i. S. d. Art. 5 Abs. 2 GG strafbewährt (insbesondere §§ 185 ff. StGB). Folglich ist § 9 Nr. 2 Rechts- und Verfahrensordnung des DFB als verhältnismäßig zu beurteilen.

Die Rechtsfolgenseite des § 9 Nr. 2 Rechts- und Verfahrensordnung genügt ebenfalls dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz. Die möglichen Strafarten sind genau und präzise bestimmt. Die Geldstrafe von mindestens EUR 12.000,00 bis maximal EUR 100.000,00 ist angesichts hoher Einkünfte und angesichts der Schwere des strafbewährten Verhaltens nicht zu beanstanden. Zudem beinhaltet § 9 Nr. 4 Rechts- und Verfahrensordnung des DFB ausreichende Milderungsmöglichkeiten abhängig von den konkreten Umständen des Einzelfalls, insbesondere bei einer dem strafbewährten Verhalten vorangegangenen Provokation.

Im Ergebnis ist § 9 Nr. 2 Rechts- und Verfahrensordnung des DFB also insbesondere im Zusammenspiel mit § 9 Nr. 4 Rechts- und Verfahrensordnung des DFB verhältnismäßig.

c) Bestimmtheit

§ 9 Nr. 2 Rechts- und Verfahrensordnung des DFB genügt auch dem Bestimmtheitsgrundsatz.

Die strafbewährten Verhaltensweisen sind hinreichend präzise beschrieben. Auf der Rechtsfolgenseite werden die einzelnen Strafarten klar und für den Laien verständlich benannt. Die Verhängung mehrerer Strafarten nebeneinander ist in Verbandsregelung – wie oben festgestellt⁹⁴⁴ – zulässig.

d) Verschuldenserfordernis

Wie bereits festgestellt wird auch das an Sanktionen geknüpfte Verschuldenserfordernis durch § 9 Nr. 4 Rechts- und Verfahrensordnung des DFB hinreichend gewahrt.⁹⁴⁵

e) Ergebnis

§ 9 Nr. 2 Rechts- und Verfahrensordnung des DFB hält einer Inhaltskontrolle nach § 242 BGB stand und ist mithin wirksam.

⁹⁴⁴ Vgl. Kapitel 5 B. IV. 2. b).

⁹⁴⁵ Vgl. Kapitel 5 B. V. 2. d).

4. Gesamtergebnis

Im Ergebnis bleibt festzuhalten, dass die derzeit existierenden und auf Beschränkung der Meinungsfreiheit gerichteten Verbandsregelungen wirksam sind. Auf dieser Basis kann zur Förderung des Verbandszwecks wirksam in die Meinungsfreiheit des einzelnen Lizenzspielers eingegriffen werden.

VI. Weitergehende Beschränkungen der Meinungsfreiheit in Verbandsregelungen

Die bereits existierenden Verbandsregelungen (insbesondere § 9 Rechts- und Verfahrensordnung des DFB) erfassen ausschließlich politische sowie diskriminierende und beleidigende Äußerungen in jedweder Form. Interessant ist die Frage, ob es zweckmäßig und rechtlich möglich wäre, darüber hinaus Eingriffe in die grundrechtlich geschützte Meinungsfreiheit der Spieler vorzunehmen, etwa einen Zustimmungsvorbehalt analog zu § 2 Abs. 1 S. 2 lit. i) S. 2 MAV⁹⁴⁶ zu regeln. Hiergegen bestehen jedoch erhebliche Bedenken:

1. Beschränkung nur im Rahmen des Verbandszwecks

Wie bereits im Rahmen des Prüfungsumfangs erläutert,⁹⁴⁷ hat sich jede einzelne Verbands- bzw. Vereinsregelung am Verbands- bzw. Vereinszweck zu orientieren und ist andernfalls als unangemessen anzusehen.

Die von den Verbänden verfolgten Zwecke erfordern jedoch keine über die bisherigen Regelungen hinausgehenden Beschränkungen der Meinungsfreiheit.

Zweck des DFB ist gem. § 4 DFB-Satzung insbesondere die Organisation und Führung des Fußballsports (§ 4 Nr. 1 DFB-Satzung) sowie die Vermittlung von Werten im und durch den Fußball, etwa Fair Play, Toleranz und Respekt (§ 4 Nr. 2 lit. a)-d) DFB-Satzung).⁹⁴⁸ Nach § 2 DFB-Satzung tritt der DFB rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen und anderen diskriminierenden oder menschenverachtenden Verhaltensweisen entgegen.⁹⁴⁹ Diese Verhaltensweisen werden in § 9 Rechts- und Verfahrensordnung des DFB näher konkretisiert und unter Strafe

⁹⁴⁶ Vgl. Kapitel 5 A. II. 5 d) (1).

⁹⁴⁷ Vgl. Kapitel 5 B. IV. 2 a) (1).

⁹⁴⁸ § 4 der DFB-Satzung im Anhang IV.

⁹⁴⁹ § 2 der DFB-Satzung im Anhang IV.

gestellt.⁹⁵⁰ Eine darüber hinausgehende Kontrolle und Steuerung der Meinungsfreiheit des einzelnen Lizenzspielers ist zur Erfüllung des Verbandszwecks „Organisation und Führung des Fußballsports“ und zum Schutz der grundrechtlichen Vereinigungsfreiheit aus Art. 9 Abs. 1 GG nicht erforderlich.

Ähnlich verhält es sich beim Ligaverband. Gem. § 4 Nr. 1 Ligaverband-Satzung ist das Betreiben der Lizenzligen sowie die Lizenzvergabe an Vereine und Spieler Primäraufgabe des Ligaverbandes.⁹⁵¹ Genau wie der DFB als Spitzenverband vermittelt der Ligaverband den Fair-Play-Gedanken und tritt verfassungsfeindlichen oder fremdenfeindlichen Verhaltensweisen entgegen.⁹⁵² Die Rechts- und Verfahrensordnung des DFB gilt gem. § 1 Nr. 1 Rechts- und Verfahrensordnung des DFB auch für den Ligaverband.⁹⁵³ Analog zum DFB ist die weitergehende Beschränkung der Meinungsfreiheit einzelner Spieler dem Verbandszweck des Ligaverbandes in keiner Weise zuträglich.

Insofern wäre jegliche weitergehende Meinungsbeschränkung bereits vom selbstgesetzten Zweck der Verbände nicht mehr erfasst. In der Praxis zeigt sich, dass eine gezielte Kontrolle und Steuerung der Meinungsäußerung der Lizenzspieler weder vom Zweck des DFB oder des Ligaverbandes, noch vom Willen der Verbände gedeckt ist. Im Ergebnis blieb selbst die Kritik von Philipp Lahm an den ehemaligen Bundestrainern Jürgen Klinsmann und Rudi Völler ohne Konsequenzen von Seiten des DFB. Immerhin ging es dabei um taktische Konzepte sowie um die interne Einstellung der jeweiligen Bundestrainer, also um Informationen, die ohne weiteres einer Geheimhaltungspflicht unterstellt werden könnten.⁹⁵⁴

Den Verbänden geht es erkennbar nur darum, beleidigende und schädigende Meinungsäußerungen zu unterbinden. Insofern wären die allgemeinen Gesetze i. S. d. Art. 5 Abs. 2 GG (etwa Strafrechtsnormen, Deliktsrecht etc.) vollkommen ausreichend, um den Verbandszwecken Rechnung zu tragen und entsprechende Äußerungen zu verhindern. Die zusätzliche Sanktionierung einschlägiger Verhaltensweisen durch Verbandsregelungen erzeugt lediglich einen dem Verbandszweck zuträglichen Abschreckungseffekt durch empfindliche Strafen.

⁹⁵⁰ § 9 der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB im Anhang VIII.

⁹⁵¹ § 4 der Ligaverband-Satzung im Anhang III.

⁹⁵² § 2 der Ligaverband-Satzung im Anhang III.

⁹⁵³ § 1 der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB im Anhang VIII.

⁹⁵⁴ Vgl. Kapitel 5 A. II. 5. e) (2).

Zudem ist zu berücksichtigen, dass jegliche private Meinungsäußerungen mangels Verbindung zum Verbandszweck von vornherein nicht durch Verbandsnormen beschränkt werden dürften.⁹⁵⁵ Insofern wird ein weitläufiger Lebensbereich den Verbandsregelungen gänzlich entzogen.

2. Entgegenstehende Mitgliederinteressen

Weitergehende Beschränkungen von Art. 5 Abs. 1 GG durch Verbandsregelungen lassen sich auch nicht mit den Interessen der Mitglieder (hier der Lizenzclubs bzw. der untergeordneten Verbände) begründen, die bei der Gestaltung der Verbandssatzung maßgeblich zu berücksichtigen sind.⁹⁵⁶ Eine weitergehende Regelung zur Meinungsbeschränkung der Spieler in der DFB-Satzung könnte etwa auf Basis eines berechtigten Interesses der Lizenzclubs erfolgen, die ausweislich der Verbandspyramide⁹⁵⁷ mittelbare Mitglieder des DFB (über den Ligaverband als Mittler) sind. Entsprechend müsste für eine solche Regelung in der Ligaverband-Satzung ebenfalls ein Interesse der Lizenzclubs an einer verbandsrechtlichen Regelung vorliegen.

An einer über die existierenden verbandsrechtlichen Regelungen hinausgehenden Beschränkung der Meinungsfreiheit und Sanktionierung von Meinungsäußerungen der Lizenzspieler durch Verbandsnormen dürfte von Seiten der Lizenzclubs jedoch kaum Interesse bestehen. Die Durchsetzung einer solchen Regelung obliege dem DFB als alleinigem Inhaber der Verbundsgewalt.⁹⁵⁸ Dies würde erhebliche Praktikabilitätsprobleme mit sich bringen. Insbesondere dürfte der DFB nur schwerlich in der Lage sein, die jedem Club innenwohnenden Besonderheiten in der gleichen Weise bei der Einschätzung der Sachlage zu beurteilen, soweit eine Meinungsäußerung zumindest auch die Sphäre des Clubs berührt. Der DFB hat zudem in der Regel kein ersichtliches Interesse an der Verfolgung solcher Meinungsäußerungen, die den einzelnen Club betreffen. Dies muss Sache zwischen Spielern und Clubs bleiben. Umgekehrt besteht von Seiten der Clubs kein Interesse, dem Verband weitere Kontrollmöglichkeiten und Strafgewalt über ihre Lizenzspieler zuzubilligen, soweit nicht eine tatsächliche Schädigung des Verbands vorliegt.

⁹⁵⁵ Vgl. Kapitel 5 B. IV. 2. a) (1).

⁹⁵⁶ Vgl. Kapitel 4 E. I. 4. b).

⁹⁵⁷ Vgl. Kapitel 2 B. I..

⁹⁵⁸ Vgl. Kapitel 2 A. V. 1..

Zudem hingen auch die Strafart und das Strafmaß von der Beurteilung des zuständigen Verbandsorgans ab. Dies kann aber nicht im Sinne der Clubs sein, da verschiedene Strafarten (etwa Suspendierung, Spielsperren etc.) erhebliche Nachteile auch für die Clubs mit sich bringen. Musterbeispiel hierfür ist § 9 Nr. 2 Rechts- und Verfahrensordnung des DFB, wonach bei mehrfachen Verstößen der Lizenzspieler auch für deren Clubs Konsequenzen vom Punktabzug bis hin zum Verlust der Spielklasse drohen.⁹⁵⁹ Bereits insofern ist den Clubs daran gelegen, die Kontrolle über Meinungsäußerungen ihrer Spieler sowie damit verbundener Sanktionen zu behalten.

Zuletzt wäre mit der Regelung der Meinungsbeschränkung auf verbandsrechtlicher Ebene und der damit einhergehenden Übertragung der Durchsetzung der Beschränkung der Meinungsfreiheit auf den DFB auch die Gefahr verbunden, dass Verstöße der Spieler und die entsprechend verhängten Sanktionen häufiger den Weg an die Öffentlichkeit fänden. Die auf Basis des Musterarbeitsvertrages intern verhängten Strafen bleiben der öffentlichen Wahrnehmung bislang häufig entzogen. Das Interesse der Clubs bleibt im Ergebnis also auf die Regelung der Meinungsfreiheitsbeschränkungen im Musterarbeitsvertrag gerichtet, da dessen Regelungen von den Clubs selbst intern durchgesetzt werden.

3. Bedeutung der Meinungsfreiheit

Wie in Kapitel 4 erläutert, kommt der Meinungsfreiheit eine überragende Bedeutung zu. Mangels Eigenschaft von Verbandsregelungen als allgemeine Gesetze i. S. d. Art. 5 Abs. 2 GG⁹⁶⁰ und mangels Möglichkeit eines Grundrechtsverzichts in Verbandsregelungen⁹⁶¹ kann eine meinungsfreiheitsbeschränkende Verbandsregelung nur dann wirksam sein, wenn dies der Vermeidung einer Kollision mit einem schutzwürdigeren, insbesondere grundrechtlichen Interesse dient. So wird durch § 9 Rechts- und Verfahrensordnung des DFB insbesondere eine Kollision mit der stets vorrangigen Menschenwürde gem. Art. 1 Abs. 1 S. 1 GG sowie dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht verhindert; dies ist – wie bereits festgestellt⁹⁶² – möglich. Darüber hinaus ist jedoch kaum ein Fall denkbar, in dem die Meinungsfreiheit nicht andere grundrechtlich geschützte Belange überragen könnte und damit vorrangig wäre.⁹⁶³

⁹⁵⁹ § 9 der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB im Anhang VIII.

⁹⁶⁰ Vgl. Kapitel 4 E. I. 2. d).

⁹⁶¹ Vgl. Kapitel 4 E. III. 3..

⁹⁶² Vgl. Kapitel 4 E. I. 4. a).

⁹⁶³ Vgl. Kapitel 4 E. I. 4. g).

4. Ergebnis

Einer über die bestehenden Regelungen hinausgehenden verbandsrechtlichen Regelung zur Beschränkung der Meinungsfreiheit der Lizenzspieler stehen erhebliche Bedenken entgegen. Weitergehende Meinungsbeschränkungen der Lizenzspieler würden sowohl dem Verbundszweck als auch dem Interesse der Verbandsmitglieder, insbesondere der Lizenzclubs, zuwiderlaufen.

VII. Ergebnis

Zusammenfassend bleibt festzuhalten, dass die bestehenden Verbandsregelungen, insbesondere § 44 DFB-Satzung sowie § 9 Rechts- und Verfahrensordnung des DFB wirksam und geeignet sind, die Meinungsfreiheit des Lizenzspielers einzuschränken. Die Reichweite dieser Regelungen ist jedoch äußerst begrenzt; die Regelungen erfassen beinahe ausschließlich diskriminierende und beleidigende Verhaltensweisen. Weitergehende Regelungen zum Eingriff in die Meinungsfreiheit der Lizenzspieler wären in Verbandsregelungen jedoch nicht oder nur in sehr geringem Umfang, insbesondere unter Beachtung des Verbundszweckes möglich. Allerdings ist für einen zusätzlichen Regelungsbedarf und -willen seitens der Verbände auch nichts ersichtlich.

Folgerichtig bedürfen die Verbandsregelungen im Hinblick auf ihre die Meinungsfreiheit beschränkenden Regelungen keiner Anpassung.

Kapitel 6: Schlussbetrachtung und Vorschlag zur Neugestaltung des MAV

Zum Abschluss dieser Arbeit werden die erarbeiteten Ergebnisse noch einmal kurz zusammengefasst. Im Anschluss daran wird eine Neugestaltung des Musterarbeitsvertrages im Hinblick auf dessen §§ 2 Abs. 1 S. 2 lit. i), 6 MAV vorgeschlagen und ein entsprechender Klauselentwurf vorgestellt.

A. Ergebnisse der vorliegenden Arbeit

Die Ergebnisse lassen sich bzgl. des Musterarbeitsvertrages und bzgl. der Verbands- bzw. der Vereinsregelungen wie folgt zusammenfassen:

I. Musterarbeitsvertrag

Der Musterarbeitsvertrag regelt – wie der Name letztlich auch sagt – das als Arbeitsverhältnis einzuordnende Rechtsverhältnis zwischen Spieler und Club. Die Grundrechte sind aufgrund ihrer sog. Ausstrahlungswirkung auch in diesem privatrechtlichen Rechtsverhältnis zu berücksichtigen. Meinungsäußerungen der Lizenzspieler sind also auch in deren Eigenschaft als Arbeitnehmer gegenüber den Clubs grundsätzlich von dem Grundrecht der Meinungsfreiheit aus Art. 5 Abs. 1 GG gedeckt.

Abseits von speziellen arbeitsvertraglichen Regelungen wurde festgestellt, dass die Meinungsfreiheit durch allgemeine Gesetze i. S. d. Art. 5 Abs. 2 GG beschränkt werden kann. Hierzu zählen auch die „Grundregeln des Arbeitsverhältnisses“, zu denen insbesondere die Treuepflichten aus § 242 BGB (Interessenwahrungs- und Loyalitätspflichten), die Rücksichtnahmepflicht aus § 241 Abs. 2 BGB sowie die Pflicht zur Wahrung des Betriebsfriedens zählen. Diese Grundregeln des Arbeitsverhältnisses lassen eine Einschränkung der grundrechtlich geschützten Meinungsfreiheit in engen Grenzen zu, jedoch erst dann, wenn eine konkrete Störung des Betriebsfriedens (z. B. Existenzgefährdung/kundenfeindliches Verhalten) respektive eine negative Beeinflussung des Arbeitsverhaltens anderer Arbeitnehmer oder eine sonstige erhebliche Beeinträchtigung des Arbeitgebers vorliegt. Mag dem Lizenzspieler als sportlichem Repräsentanten seines Clubs auch im Privatbereich eine erhöhte Rücksichtnahmepflicht nach § 241 Abs. 2 BGB auferlegt sein, so sind die Grundregeln des Arbeitsverhältnisses dennoch nicht ausreichend, um eine Meinungsbeschränkung des Lizenzspielers, insbesondere eine präventive Kontrolle von Meinungsäußerungen,

zu rechtfertigen, wie sie im Interesse der Clubs ausweislich § 2 Abs. 1 S. 2 lit. i) MAV nötig wäre. Die Ahndung eines gegen die Grundregeln des Arbeitsverhältnisses gerichteten Verhaltens ist stets nur als Reaktion auf ein bereits erfolgtes Verhalten des Spielers möglich. Zudem ist die Durchsetzung derartiger auf die Generalklauseln aus §§ 241 Abs. 2, 242 BGB gestützter Schadensersatzansprüche mit erheblichen Prozessrisiken, insbesondere mit Beweislastproblemen, verbunden.

Zugleich wurde festgestellt, dass ein Grundrechtsverzicht über die allgemeinen Gesetze aus Art. 5 Abs. 2 GG und insbesondere über die Grundregeln des Arbeitsverhältnisses hinaus grundsätzlich auch im Rahmen des Musterarbeitsvertrages möglich ist. Die konkreten Voraussetzungen werden im Rahmen der Neugestaltung von § 2 Abs. 1 S. 2 lit. i) MAV nochmals im Einzelnen aufgelistet.

Hinsichtlich der aktuellen, die Meinungsfreiheit betreffenden Regelungen im Musterarbeitsvertrag (§ 2 Abs. 1 S. 2 lit. i) MAV sowie § 6 MAV) wurde eine umfassende Inhaltskontrolle unter besonderer Berücksichtigung der Wertungen des Art. 5 Abs. 1 GG durchgeführt; mit folgenden Ergebnissen:

- § 2 Abs. 1 S. 2 lit. i) S. 1 MAV verstößt aufgrund der Verwendung unbestimmter Rechtsbegriffe und pauschaler Formulierungen gegen das Transparenzgebot aus § 307 Abs. 1 S. 2 BGB und ist insbesondere wegen Nichtberücksichtigung des überragenden Grundrechts der Meinungsfreiheit auch unangemessen benachteiligend gem. § 307 Abs. 1 S. 1 BGB. Damit ist § 2 Abs. 1 S. 2 lit. i) S. 1 MAV rechtlich unwirksam.
- Auch der „Zustimmungsvorbehalt“ aus § 2 Abs. 1 S. 2 lit. i) S. 2 MAV ist unangemessen benachteiligend und unbestimmt i. S. d. § 307 Abs. 1 BGB und mithin rechtlich unwirksam. Insbesondere räumt diese Klausel dem Club die Macht ein, einseitig darüber zu entscheiden, ob der Lizenzspieler überhaupt von seiner grundrechtlich geschützten Meinungsfreiheit Gebrauch machen darf. Sie geht damit über eine bloße inhaltliche Einschränkung hinaus.
- Die Regelung des § 2 Abs. 1 S. 2 lit. i) S. 3 MAV betrifft lediglich das Stillschweigen über innere Clubangelegenheiten (Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse) und hält für sich genommen einer Inhaltskontrolle nach §§ 305 ff. BGB stand.

- Die Vertragsstrafenregelung des § 6 MAV weist auf der Rechtsfolgenseite erhebliche Mängel auf und verstößt insbesondere in Verbindung mit den ebenfalls unwirksamen Tatbeständen des § 2 Abs. 1 S. 2 lit. i) S. 1 und S. 2 MAV gegen § 307 Abs. 1 BGB. Mithin ist der Ausspruch einer Vertragsstrafe nach § 6 MAV auch im Falle eines Verstoßes des Lizenzspielers gegen § 2 Abs. 1 S. 2 lit. i) S. 3 MAV nicht möglich.

Im Ergebnis sind die gegenwärtigen Regelungen des Musterarbeitsvertrages größtenteils unwirksam. Jedenfalls können entsprechende Verstöße gegen § 2 Abs. 1 S. 2 lit. i) MAV aufgrund der unwirksamen Vertragsstrafenregelung aus § 6 MAV nicht adäquat geahndet werden. Die Unwirksamkeit der Musterarbeitsvertragsregelungen führt dazu, dass im Fall einer gerichtlichen Auseinandersetzung auf die unzureichenden Grundregeln des Arbeitsverhältnisses, insbesondere die Treue- und Rücksichtnahmepflichten, zurückgegriffen werden müsste.

Zwar ist es in der Praxis bislang so gewesen, dass Sanktionen für vertragswidrige öffentliche Meinungsäußerungen von den Lizenzspielern ohne Beanstandung hingenommen wurden. Die Sanktionierung der Meinungsäußerung eines Lizenzspielers auf Basis des Musterarbeitsvertrags würde einer gerichtlichen Überprüfung jedoch nicht standhalten. Probleme könnten sich in Zukunft insbesondere im Zusammenhang mit der Beendigung des Vertragsverhältnisses eines Spielers ergeben. Derzeit könnte ein Spieler – folgt man der hier vertretenen Rechtsauffassung – etwa bis an die Grenzen der Schmähkritik provokative Äußerungen in der Öffentlichkeit tätigen, ohne die dafür auf Basis des Musterarbeitsvertrags verhängten Strafen bezahlen zu müssen. Nachträglich kann der Inhalt eines Arbeitsvertrages auch nicht mehr ohne Zustimmung des Arbeitnehmers geändert werden. Insofern ist eine Neugestaltung des Musterarbeitsvertrages bzgl. § 2 Abs. 1 S. 2 lit. i) MAV dringend geboten.

II. Verbands- und Vereinsregelungen

Neben den Regelungen des Musterarbeitsvertrages wurden im Rahmen dieser Arbeit auch die verbandsrechtlichen Regelungen, die auf den einzelnen Lizenzspieler Anwendung finden, im Hinblick auf meinungsbeschränkende Regelungen untersucht.

Der Lizenzspieler hat aufgrund von Verweisungen in Lizenzvertrag (Spieler) und Musterarbeitsvertrag eine mitgliedschaftsähnliche Stellung im Verhältnis zu

Ligaverband und DFB inne. Die Grundrechte, insbesondere die Meinungsfreiheit, strahlen auch in diesen verbandsrechtlichen Bereich des Privatrechts aus. Sowohl Verbände als auch Lizenzspieler sind also grundrechtsberechtigt.

Verbandsrechtliche Regelungen stellen keine allgemeinen Gesetze i. S. d. Art. 5 Abs. 2 GG dar. Darüber hinaus ist auch ein Grundrechtsverzicht des Lizenzspielers durch Zustimmung zu den verbandsrechtlichen Regelungen oder deren Hinnahme mangels Freiwilligkeit nicht möglich.

Eine Inhaltskontrolle der verbandsrechtlichen Regelungen richtet sich nach § 242 BGB. Maßstab für diese Inhaltskontrolle ist in erster Linie der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, wobei ein Grundrechtseingriff insbesondere nur dann verhältnismäßig sein kann, wenn er zur Verwirklichung des nach Art. 9 Abs. 1 GG geschützten Verbandszwecks legitim ist. Darüber hinaus ist die Bestimmtheit der Norm zu überprüfen.

Die meinungsbeschränkend wirkenden Verbandsregelungen aus § 9 Rechts- und Verfahrensordnung des DFB sowie die damit verbundene Sanktionsnorm aus § 44 DFB-Satzung halten einer Inhaltskontrolle nach § 242 BGB stand, zumal sie lediglich diskriminierende und beleidigende Verhaltensweisen erfassen. Eine weitergehende verbandsrechtliche Regelung zur Beschränkung der Meinungsfreiheit von Lizenzspielern würde aller Wahrscheinlichkeit nach dem Verbandszweck, dem Interesse der Lizenzclubs sowie vor allem dem überragenden Grundrecht der Meinungsfreiheit aus Art. 5 Abs. 1 GG zuwiderlaufen. Zudem ist ein weitergehender Regelungsbedarf von Seiten der Verbände nicht ersichtlich. Insofern ist eine Neugestaltung nicht angezeigt.

Satzungen einzelner hinter den Clubs stehender Vereine wurden im Rahmen dieser Arbeit nicht überprüft. Obige Ausführungen gelten hierfür jedoch entsprechend.

B. Neugestaltung der §§ 2 Abs. 1 S. 2 lit. i), 6 MAV

Vor dem Hintergrund obiger Erkenntnisse ist es Ziel dieser Arbeit, eine in der Praxis verwendbare und zugleich rechtlich tragfähige, wirksame Neugestaltung der §§ 2 Abs. 1 S. 2 lit. i), 6 MAV herbeizuführen.

I. Allgemeine Bemerkungen zur Vertragsgestaltung

Vorab bedarf es einiger allgemeiner Bemerkungen zur Gestaltung von Verträgen.

Bei der Gestaltung von Verträgen geht es letztlich darum, die Ziele der Vertragsparteien so weit als möglich zu verwirklichen und bei Bedarf in angemessener Art und Weise zum Ausgleich zu bringen.⁹⁶⁴ Grundlage der Gestaltung sind also stets die Interessen und Wünsche der Vertragsparteien.⁹⁶⁵ Dabei ist die Beständigkeit und Praktikabilität der vertraglichen Regelung zu beachten und dem Gebot des sicheren Weges zu folgen.⁹⁶⁶ Im Rahmen einer Risikoplanung ist die weitest mögliche Vermeidung von Konfliktsituationen und drohender Nachteile im Zusammenhang mit der Nichterfüllung des Vertrages anzustreben.⁹⁶⁷

Es ist darauf zu achten, dass eine freie Vertragsgestaltung nur innerhalb der Grenzen des zwingenden Gesetzesrechts möglich ist.⁹⁶⁸ Eine das zwingende Gesetzesrecht missachtende vertragliche Regelung hält einer Inhaltskontrolle nicht stand und ist mithin unwirksam. Die Verwendung einer solchen Klausel verstößt – jedenfalls ohne eine entsprechende Absicherung – gegen das Gebot des sichersten Weges. Soweit eine Gestaltung im Rahmen von Allgemeinen Geschäftsbedingungen aufgrund des engen Kontrollmaßstabs der §§ 307 ff. BGB nicht möglich ist, bleibt es den Parteien unbenommen, weitere vertragliche Regelungen individuell auszuhandeln, so dass gem. § 305b BGB eine Inhaltskontrolle nach §§ 307 ff. BGB nicht stattfindet. Diese Gestaltungsvariante der sog. Individualabrede kann gerade im Zusammenhang mit einem Grundrechtsverzicht durchaus sinnvoll sein.

Des Weiteren ist im Rahmen der Vertragsgestaltung die Entscheidung zu treffen, ob die vertraglichen Regelungen ausführlich und detailliert oder eher knapp und abstrakt gehalten werden sollen. Abstrakt-generelle Vertragsregelungen sind zwar besser geeignet, Regelungslücken zu verhindern; je abstrakter jedoch die Formulierung der Klausel ist, desto größer ist die Gefahr der Intransparenz der Klausel gem. § 307 Abs. 1 S. 2 BGB.⁹⁶⁹ Gerade die dem Arbeitsvertrag zukommende Klarstellungs- und Beweisfunktion macht die Verwendung hinreichend bestimmter und konkretisierter Regelungen notwendig. Allerdings darf die Konkretisierung auch nicht so sehr ins Detail gehen, dass ein geringfügig anderer Sachverhalt entgegen dem Willen der

⁹⁶⁴ Ittmann, Pflichten des Sportlers im Arbeitsverhältnis, S. 232.

⁹⁶⁵ Preis, Der Arbeitsvertrag, I A Rn. 70; Rehbinder, AcP 174 (1974), 265 (292).

⁹⁶⁶ Ittmann, Pflichten des Sportlers im Arbeitsverhältnis, S. 232.

⁹⁶⁷ Preis, Vertragsgestaltung, S. 96; Küttner, RdA 1999, 59 (59).

⁹⁶⁸ Rehbinder, AcP 174 (1974), 265 (290 ff.).

⁹⁶⁹ Preis, Der Arbeitsvertrag, I A Rn. 23 ff..

Parteien nicht mehr unter die entsprechende vertragliche Regelung subsumiert werden kann.⁹⁷⁰

Diese allgemeinen Hinweise zur Vertragsgestaltung sind bei der Neugestaltung von § 2 Abs. 1 S. 2 lit. i) MAV zu berücksichtigen.

II. Erkenntnisse aus der vorliegenden Arbeit

Darüber hinaus ergeben sich aus der vorliegenden Arbeit wichtige Erkenntnisse, die bei der Neugestaltung einer arbeitsvertraglichen Regelung zur Beschränkung der Meinungsfreiheit der Lizenzspieler zu berücksichtigen sind.

1. Erkenntnisse aus Kapitel 3

Aus Kapitel 3 dieser Arbeit lässt sich für die Neugestaltung einzelner Klauseln des Musterarbeitsvertrags abstrakt folgern, dass die Grundrechte auch auf das Privatrecht und mithin auch auf die Vertragsgestaltung ausstrahlen. Insofern sind grundrechtlich geschützte Interessen gerade über die Generalklausel des § 307 Abs. 1 BGB auch bei der Gestaltung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen zwingend zu berücksichtigen.

2. Erkenntnisse aus Kapitel 4

Kapitel 4 dieser Arbeit ermöglicht bereits Rückschlüsse für die konkrete inhaltliche Gestaltung einer die Meinungsfreiheit beschränkenden arbeitsvertraglichen Regelung:

Im Hinblick auf den Schutzbereich wurde klargestellt, dass die Meinungsfreiheit schlicht jede Art und Weise sowie den Inhalt der Meinungsäußerung erfasst. Auch Tatsachenbehauptungen sind geschützt, sofern sie die „Voraussetzung der Bildung von Meinungen“ sind oder mit Werturteilen verbunden bzw. vermischt auftreten. Aus dem Schutzbereich des Art. 5 Abs. 1 GG ausgenommen sind dagegen unwahre Tatsachenbehauptungen, falsche Informationen, unrichtige Zitate und jegliche Form der Schmähkritik, die dem Achtungsanspruch des Einzelnen zuwiderläuft. Da insofern an solchen Äußerungen auch kein berechtigtes und schutzwürdiges Interesse des Lizenzspielers besteht, ist diesbezüglich eine einschränkende Regelung also unter geringeren Anforderungen möglich.

Im Rahmen der Analyse der Rechtfertigungsgründe wurde festgestellt, dass auch im Hinblick auf Äußerungen in der Öffentlichkeit durchaus starke, überspitzte oder

⁹⁷⁰ Ittmann, Pflichten des Sportlers im Arbeitsverhältnis, S. 236.

ironische Formulierungen zulässig sind und die Zulässigkeit einer Meinungsäußerung auch vom Verhalten des Adressaten der Meinungsäußerung abhängen kann.

Weitere wichtige Schlussfolgerungen lassen sich aus den Ausführungen zu der Schranken-Schranke der Verhältnismäßigkeit ziehen. Diese greift auch im Privatrechtsverkehr und insbesondere im Rahmen der Inhaltskontrolle nach §§ 307 ff. BGB. Im Rahmen der Prüfung der Verhältnismäßigkeit einer Klausel sind dabei folgende Kriterien zu beachten:

- Der Zweck der Grundrechtseinschränkung ist maßgebliches Kriterium.
- Liegt eine (teilweise) Beschränkung des Grundrechtsgebrauchs an sich vor („Ob“ des Grundrechtsgebrauchs), so sind an die Angemessenheit höhere Anforderungen zu stellen als bei einer bloßen Beschränkung der Art und Weise des Grundrechtsgebrauchs („Wie“ des Grundrechtsgebrauchs). Eine Beschränkung des „Ob“ des Grundrechtsgebrauchs ist um der Wirksamkeit der Klausel Willen soweit wie möglich zu vermeiden.
- Die Intensität der Meinungsbeschränkung kann ebenfalls entscheidend sein. Eingriffe in den Randbereich der Meinungsfreiheit sind leichter zu rechtfertigen, als Eingriffe in deren Kernbereich.
- Die betrieblichen Belange des Arbeitgebers sind genauso zu berücksichtigen wie etwaige Grundrechtskollisionen.

Zu berücksichtigen ist auch der Gedanke des Zensurverbots aus Art. 5 Abs. 1 S. 3 GG. Die Klausel sollte also von einer Vorzensur soweit wie möglich Abstand nehmen, jedenfalls sofern darin eine Einschüchterung oder Unterdrückung des Lizenzspielers gesehen werden kann.

Zuletzt wurde festgestellt, dass im Rahmen arbeitsvertraglicher Regelungen durchaus auch ein Grundrechtsverzicht möglich ist. Ein derartiger Verzicht ist unter folgenden Voraussetzungen möglich:

- Es bedarf einer rechtlich verbindlichen Erklärung sowie der Freiwilligkeit des Grundrechtsverzichts.
- Ein Verzicht ist nur für einzelne Arten der Grundrechtsausübung und nur für einen gewissen Zeitraum möglich. Ein starrer Grundrechtsverzicht ist in der Neugestaltung des Musterarbeitsvertrages demnach nicht möglich. Allerdings

kann die Möglichkeit des Grundrechtsverzichts im Arbeitsvertrag zu deklaratorischen Zwecken schriftlich fixiert werden.

- Der Grundrechtsverzicht muss durch Betriebszweck oder berechtigte Interessen des Arbeitgebers geboten oder sinnvollerweise erforderlich sein. Die Belange beider Vertragsparteien sind ausreichend zu berücksichtigen.
- Die Beurteilung der Rechtmäßigkeit des Verzichts bemisst sich unter anderem nach Schwere und Dauer des Eingriffs, einer Zwangslage des einwilligenden Lizenzspielers sowie der Widerruflichkeit des Verzichts.

3. Erkenntnisse aus Kapitel 5

Kapitel 5 dieser Arbeit beschäftigt sich mit der Frage der Wirksamkeit der einschlägigen Regelungen des Musterarbeitsvertrages, namentlich mit § 2 Abs. 1 S. 2 lit. i) MAV sowie § 6 MAV. Die Erkenntnisse lassen sich in abstrakte Erkenntnisse zu den Vorschriften der §§ 305 ff. BGB sowie in konkrete Erkenntnisse bzgl. der einzelnen Bestandteile der Musterarbeitsvertragsregelungen unterteilen.

a) Abstrakte Erkenntnisse

In aller gebotenen Kürze werden noch einmal die wesentlichen Erkenntnisse im Hinblick auf die §§ 305 ff. BGB aufgezählt:

Überraschende Klauseln nach § 305c BGB sind zu vermeiden, da sie nicht Vertragsbestandteil werden und mithin unwirksam sind. Vor diesem Hintergrund ist zu beachten, dass sowohl die Formatierung und Stellung der einzelnen Regelung im Vertragstext als auch eine unübliche Formulierung ein Überraschungsmoment begründen kann.

Eine Individualabrede nach § 305b BGB, welche der strengen Inhaltskontrolle nach §§ 307 ff. BGB nicht unterliegt, kann vorliegend leider nicht in den Musterarbeitsvertrag implementiert werden. Aus Praktikabilitätsgründen ist es für die Clubs schlicht nicht sinnvoll, mit jedem Spieler individuell die Reichweite einer Meinungsbeschränkung auszuhandeln. Im Idealfall sollen sämtliche Spieler derselben Regelung unterfallen. Insofern bietet sich lediglich die Gestaltung im Arbeitsvertrag als Allgemeine Geschäftsbedingung an. Kollektivrechtliche Vereinbarungen werden im Rahmen dieser Arbeit aufgrund fehlenden Praxisbezugs nicht behandelt.

Gem. § 307 Abs. 1 S. 1 BGB ist eine Regelung in Allgemeinen Geschäftsbedingungen dann unwirksam, wenn der Vertragspartner des Verwenders durch sie unangemessen benachteiligt wird. Dies ist anhand einer generellen, typisierenden und vom Einzelfall losgelösten Betrachtungsweise zu bestimmen. Abwägungskriterien sind etwa Art, Gegenstand, Zweck und besondere Eigenarten des Vertragsverhältnisses sowie die Stellung des Vertragspartners, Art und Dauer der Vertragsbeziehung sowie die Gegenleistung. Bei besonderen Vertragsumständen können zudem andere Bewertungsmaßstäbe anzulegen sein. Für den Lizenzspieler wurde insofern festgestellt, dass ihm jedenfalls untersagt werden kann, das kommerzialisierbare Ansehen des Clubs zu entwerten oder zu schädigen. Der Lizenzspieler unterliegt erhöhten Rücksichtnahmepflichten ihm Hinblick auf seine Teamkollegen sowie auf die Anhänger des Clubs. Diese Punkte sind bei der Klauselgestaltung zu berücksichtigen.

Auch ist das Transparenzgebot zu beachten, wonach der AGB-Verwender verpflichtet ist, die Vertragsbestimmungen auf Tatbestands- und Rechtsfolgenseite so klar, präzise und durchschaubar wie möglich darzustellen. Dem AGB-Verwender darf auch kein ungerechtfertigter Beurteilungsspielraum verbleiben. Letztlich bietet sich hier – wie im Rahmen dieser Arbeit wiederholt festgestellt – eine konkretisierende Fallgruppenbildung an, die bestimmte Regelbeispiele für Situationen aufstellt, in denen eine Beschränkung der Meinungsfreiheit des Lizenzspielers erfolgen soll. Auf diese Weise kann der Spieler bereits bei Vertragsschluss erkennen, welche Arten von Äußerungen er gegenüber welchem Adressatenkreis zu unterlassen bzw. abzustimmen hat.

b) Konkrete Erkenntnisse in Bezug auf die Bestimmungen des Musterarbeitsvertrages

Vor dem Hintergrund obiger Feststellungen wurden die einzelnen Bestandteile der Bestimmungen des Musterarbeitsvertrages (§§ 2 Abs. 1 S. 2 lit. i), 6 MAV) im Rahmen dieser Arbeit ausführlich analysiert. Hierbei wurden folgende Erkenntnisse für die Neugestaltung einer Klausel gewonnen:

(1) § 2 Abs. 1 S. 2 lit. i) S. 1 MAV – Generalklausel

Die Generalklausel des § 2 Abs. 1 S. 2 lit. i) S. 1 MAV hält einer Inhaltskontrolle nicht stand.

Hauptgrund hierfür ist die pauschale und weitreichende Formulierung, die einen Verstoß gegen das Transparenzgebot begründet. Der Lizenzspieler kann aus der Klausel nicht ersehen, welche Faktoren und Verhaltensweisen einen Ansehensverlust des Clubs begründen können. Auch die Erstreckung der Pflicht auf den Schutz der „*Verbände und des Fußballsports allgemein*“ trägt zur Intransparenz bei. Zudem erfasst § 2 Abs. 1 S. 2 lit. i) S. 1 MAV ohne Einschränkung den außerdienstlichen Bereich und ist auch insofern zu weit; gerade Eingriffe in die Privatsphäre des Lizenzspielers bedürfen – soweit sie überhaupt zulässig sind – einer gewissen Konkretisierung. Für die Neugestaltung der Klausel bedeutet dies, dass pauschale Formulierungen zu vermeiden sind und sanktionierte Verhaltensweisen gerade im Hinblick auf Eingriffe in die Privatsphäre des Lizenzspielers konkret – im Rahmen einer Fallgruppenbildung – darzulegen sind. Eine Einbeziehung des Schutzes der Verbände und des Fußballsports allgemein sollte im Rahmen des Musterarbeitsvertrages nicht erfolgen, zumal die Verbände durch ihre Verbandsregelungen ausreichend geschützt sind und ggf. selbst gegen den Lizenzspieler vorgehen können.

Im Rahmen der Feststellung eines Verstoßes des § 2 Abs. 1 S. 2 lit. i) S. 1 MAV wurde festgestellt, dass die Clubs sowohl schutzwürdige wirtschaftliche als auch sportliche Interessen an der Meinungsbeschränkung ihrer Lizenzspieler haben. Da die Spieler als Repräsentanten der Clubs in der Öffentlichkeit wahrgenommen werden, besteht ein gewisses schutzwürdiges Interesse der Clubs auch an privatem Wohlverhalten der Spieler. Die wirtschaftliche und sportliche Entwicklung der Clubs hängt zentral von der Leistung und der Wahrnehmung der Lizenzspieler „auf und außerhalb des Platzes“ ab. Insofern besteht eine über das klassische Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer hinausgehende Abhängigkeit zwischen Club und Lizenzspieler, die weitergehende Eingriffe in die Meinungsfreiheit durchaus rechtfertigen kann. Dennoch ist der Regelungsbereich des § 2 Abs. 1 S. 2 lit. i) S. 1 MAV im Ergebnis zu weit und benachteiligt den Lizenzspieler unangemessen, zumal die Wertungen des überragend wichtigen Grundrechts der Meinungsfreiheit nicht beachtet wurden. Zudem wurden weder Motive und Intentionen des Spielers, noch Zeit oder Gelegenheit der Meinungsäußerung berücksichtigt. Auch insofern wäre eine Fallgruppenbildung ohne weiteres möglich und angemessen gewesen.

(2) § 2 Abs. 1 S. 2 lit. i) S. 2 MAV - Zustimmungsvorbehalt

Der in § 2 Abs. 1 S. 2 lit. i) S. 2 MAV geregelte Zustimmungsvorbehalt verstößt ebenfalls gegen § 307 Abs. 1 BGB.

Geschützt werden durch diese Bestimmung primär die sportlichen Interessen der Clubs, indem jegliche öffentliche Kritik an Teamkollegen, Vorgesetzten und Clubfunktionären unterbunden und dadurch die notwendige Ruhe im Umfeld der Clubs gewährleistet wird.

§ 2 Abs. 1 S. 2 lit. i) S. 2 ermächtigt die Clubs nicht nur dazu, die Art und Weise der Grundrechtsausübung des Art. 5 Abs. 1 GG, sondern die Grundrechtsausübung an sich zu verweigern. Entscheidend ist dabei, dass die Zustimmungserteilung zur Meinungsäußerung im freien Ermessen der Clubs steht und nicht etwa an gewisse Voraussetzungen geknüpft ist. Insofern wurde die überragend wichtige Meinungsfreiheit nicht ausreichend beachtet; die Regelung stellt letztlich einen totalen Grundrechtsverzicht dar und verstößt mithin gegen § 307 Abs. 1 S. 1 BGB. Es wäre ohne weiteres möglich gewesen, wiederum Fallgruppen zu bilden, in denen die Zustimmung des Clubs zur öffentlichen Meinungsäußerung notwendig ist. Zudem wäre eine Verpflichtung wirksam gewesen, wonach Kritik zunächst clubintern zu adressieren ist oder jedenfalls eine Anzeige- oder Beratungspflicht besteht. Die Möglichkeit der spontanen Äußerung sollte bei der Neugestaltung der Klausel erhalten bleiben.

Auch ein Verstoß gegen das Transparenzgebot des § 307 Abs. 1 S. 2 BGB liegt vor, da der Lizenzspieler nicht erkennen kann, in welchen Fällen er mit einer Zustimmungsverweigerung des Clubs zu rechnen hat. Ebenso wenig kann er als rechtlicher Laie überhaupt zutreffend erkennen, dass der Zustimmungsvorbehalt den Club berechtigt, die grundrechtlich geschützte Meinungsäußerung in Gänze zu unterbinden.

(3) § 2 Abs. 1 S. 2 lit. i) S. 3 MAV – Innere Clubangelegenheiten

Die Verschwiegenheitspflicht bzgl. innerer Clubangelegenheiten hält einer Inhaltskontrolle stand. Insofern kann diese Regelung – auch was ihre Nachwirkung angeht – ohne weiteres im Rahmen der Neugestaltung berücksichtigt werden.

(4) § 6 MAV – Vertragsstrafe

Die Vertragsstrafe nach § 6 MAV hält in ihrer aktuellen Fassung einer Inhaltskontrolle nach §§ 307 ff. BGB dagegen nicht stand.

Eine Vertragsstrafe muss auf Tatbestandsseite das sanktionierte Verhalten präzise darstellen. Dies ist bei Neugestaltung der Tatbestände im Hinblick auf sanktionierte Meinungsäußerungen wiederum zu berücksichtigen. Bislang sind die Tatbestände des § 2 Abs. 1 S. 2 lit. i) S. 1 u. 2 MAV zu unpräzise und lösen damit bereits die Unwirksamkeit auch des § 6 MAV aus, der sich auf sie bezieht.

Auf Rechtsfolgenseite muss der Spieler erkennen können, welche Pflichtverletzung welche Vertragsstrafe nach sich zieht. Aufgrund der Aufzählung mehrerer Strafarten und der Möglichkeit, diese Strafen auch nebeneinander zu verhängen, verstößt § 6 MAV gegen diese Voraussetzung und ist somit unwirksam. Im Rahmen der Neugestaltung ist es durchaus sinnvoll, die Geldstrafe als einzige Strafart festzulegen, zumal die anderen Strafarten (Verweis/Ausschluss von Clubveranstaltungen) auch Nachteile für die Clubs begründen können. Zudem kann eine Vertragsstrafe nur bei Verschulden des Spielers ausgesprochen werden. Auch dies sollte sicherheitshalber bei der Gestaltung der Neuregelung Berücksichtigung finden.

(5) Der blue-pencil-test

Der blue-pencil-test kann bei der Neugestaltung des § 2 Abs. 1 S. 2 lit. i) MAV eine bedeutsame Rolle spielen. Da in der Praxis die unwirksamen Regelungen des § 2 Abs. 1 S. 2 lit. i) MAV von den Lizenzspielern beinahe widerstandslos akzeptiert werden, kann es aus Sicht der Clubs sinnvoll sein, auch weiterhin eine pauschale und weitreichend formulierte Generalklausel zu verwenden, diese aber in gesonderten Absätzen durch konkrete Ausgestaltungen jedenfalls bezüglich der wichtigsten Fallgruppen noch einmal rechtlich wirksam abzusichern.

III. Vorschlag zur Neufassung der Musterarbeitsvertragsregelungen

1. Neugestaltung des Musterarbeitsvertrages

Vor diesem Hintergrund könnte eine Neufassung des § 2 Abs. 1 S. 2 lit. i) MAV sowie des § 6 MAV wie folgt aussehen:

§ 2b Beschränkung von Meinungsäußerungen

(1) ¹Der Spieler ist verpflichtet, Werturteile oder wertende Tatsachenbehauptungen („Äußerungen“) zu unterlassen, die geeignet sind, sportliche oder wirtschaftliche Belange des Clubs, dessen Integrität oder das zwischen den Parteien bestehende Vertrauensverhältnis zu beinträchtigen oder zu schädigen oder den Betriebsfrieden innerhalb des Clubs zu stören. ²Ein solcher Fall liegt in der Regel vor, wenn der Spieler

1. die Menschenwürde oder den Achtungsanspruch einer Person oder einer Gruppe von Personen durch herabwürdigende, diskriminierende oder verunglimpfende, öffentlich getätigte Äußerungen in Bezug auf Rasse, Hautfarbe, Sprache, Religion oder Herkunft oder durch Schmähkritik verletzt;
2. sich öffentlich extremistisch, obszön anstößig oder provokativ beleidigend äußert;
3. in der Öffentlichkeit im Zusammenhang mit dem Spielbetrieb, dem Club oder dem Arbeitsverhältnis unwahre Tatsachenbehauptungen verbreitet oder falsche Informationen mitteilt;
4. Äußerungen in der Öffentlichkeit mit der Absicht tätigt, eine Auflösung des Vertragsverhältnisses mit dem Club herbeizuführen;
5. in der Öffentlichkeit ohne vorherige clubinterne Kommunikation gem. S. 3 sowie ohne Durchführung des Anzeige- und Beratungsverfahrens nach Abs. 2 Äußerungen, insbesondere Interviews für Fernsehen, Rundfunk und Presse abgibt, die im Zusammenhang mit dem Spielbetrieb, dem Club oder dem Arbeitsverhältnis des Spielers stehen und negative Kritik an der Person oder negative sachliche Kritik an Entscheidungen, Vorgaben, Aussagen oder Leistungen von Trainern, Clubfunktionären, Teamkollegen oder Anhängern des Clubs sowie von dem Club selbst enthalten;
6. eine der in den vorstehenden Ziffern beschriebene Äußerung im privaten Bereich tätigt und hierdurch unmittelbar wirtschaftliche oder sportliche Interessen des Clubs oder das zwischen den Parteien bestehende Vertrauensverhältnis beeinträchtigt bzw. schädigt oder den Betriebsfrieden stört.

³Der Spieler ist verpflichtet, jegliche Form von Kritik im Zusammenhang mit dem Spielbetrieb, dem Club oder seinem Arbeitsverhältnis (insbesondere die in S. 2 Nr. 5. genannte Kritik) zunächst clubintern dem Clubmanager mitzuteilen und sich ernsthaft

und nachhaltig um eine Lösung eines etwaigen Konflikts zu bemühen, soweit dies möglich und zumutbar ist.⁴ Eine entsprechende kritische Äußerung in der Öffentlichkeit ist nur gestattet, sofern der Spieler einen ernsthaften innerbetrieblichen Klärungsversuch unternommen hat, die Äußerung auf wahren Tatsachen beruht, nicht unter S. 2 Nr. 1-4 dieser Bestimmung fällt und nicht jeder sachlichen Grundlage entbehrt.

(2) ¹Äußerungen in der Öffentlichkeit, insbesondere Interviews für Fernsehen, Hörfunk und Presse, sind vorab unverzüglich bei der Pressestelle des Clubs anzuzeigen. ²Der Spieler ist auf Verlangen der Pressestelle des Clubs verpflichtet, vor Abgabe einer öffentlichen Äußerung ein beratendes Gespräch mit der Pressestelle des Clubs zu führen und insbesondere die Inhalte der beabsichtigten Äußerung mitzuteilen. ³Dies gilt nicht, wenn der Spieler keine Gelegenheit hatte, die Pressestelle des Clubs vorab zu benachrichtigen, etwa bei spontanen Äußerungen während oder im unmittelbaren Anschluss an einen Wettkampf. ⁴Auf Wunsch der Pressestelle des Clubs hat der Spieler innerhalb von drei Tagen nach Abgabe der öffentlichen Äußerung und vor deren Veröffentlichung an einem weiteren Beratungsgespräch im Hinblick auf inhaltliche Aspekte der öffentlichen Äußerung teilzunehmen.

(3) ¹Der Spieler ist verpflichtet, alle vertraulichen Angelegenheiten, insbesondere Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Clubs sowie mit dem Club verbundener Rechtsträger, streng geheim zu halten. ²Als Geschäftsgeheimnisse in diesem Sinne gelten insbesondere die Transferpolitik und Personalangelegenheiten des Clubs, der Spiel- und Trainingsbetrieb des Clubs, Entscheidungen und Vorgaben des Trainerstabs, spieltaktische Absprachen sowie persönliche Vorgänge und Verhältnisse von Teamkollegen und Clubfunktionären. ³Diese Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Beendigung des Arbeitsvertrages. ⁴Soweit der Spieler dadurch in seinem beruflichen Fortkommen unangemessen behindert werden sollte, kann er von dem Club die Einschränkung der Geheimhaltungspflicht verlangen.

(4) ¹Eine Strafmilderung oder eine Aufhebung einer auf Basis dieser Bestimmung verhängten Strafe ist möglich, wenn der Spieler darlegt und ggf. nachweist, dass ihn für die betreffende Äußerung kein oder nur ein geringes Verschulden trifft oder eine anderweitige sachliche Rechtfertigung vorliegt. ²Eine solche Rechtfertigung kann insbesondere vorliegen, wenn strafbewehrte Äußerungen durch äußere Umstände oder den Einfluss Dritter provoziert oder veranlasst werden. ³Bei der Beurteilung einer

Äußerung des Spielers hat der Club die wechselseitigen Belange der Vertragsparteien sowie sämtliche Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen, insbesondere die grundrechtlich geschützten Interessen der Parteien sowie die Motive des Spielers, die Erfahrenheit des Spielers im Umgang mit den Medien, die sportliche Situation des Clubs, den Anlass, die Intensität und die Vertraulichkeit der Äußerung sowie den Eintritt eines sportlichen oder wirtschaftlichen Schadens für den Club.

(5) ¹*Soweit gewichtige Belange des Clubs, insbesondere der Betriebszweck es erfordern, bleibt es den Parteien unbenommen, im Wege der Individualabrede einen zeitlich befristeten, freiwilligen und widerruflich gestalteten Verzicht auf genau bestimmte Arten und Inhalte von öffentlichen Äußerungen des Spielers zu vereinbaren.*

²*Bei der Beurteilung der Rechtmäßigkeit des Verzichts sind insbesondere die Dauer und Intensität des Verzichts sowie die Interessen beider Parteien angemessen zu berücksichtigen.*

§ 6 Vertragsstrafe

¹*Bei Verstößen des Spielers gegen seine Pflichten gem. § 2 lit. a) bis g), i) bis k), m), n), § 2a, § 2b, § 7 und § 8 dieses Vertrages ist der Club - unbeschadet seines Rechts zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund - im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen in jedem Einzelfall berechtigt, gegen den Spieler eine **VERTRAGSSTRAFE** in Form einer Geldbuße bis zur Höhe von maximal **EINEM BRUTTOMONATSGEHALT** festzusetzen. ²Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.³Auf die Bestimmung des § 14 dieses Vertrages wird ausdrücklich verwiesen.*

2. Kommentierung zur Neugestaltung der Musterarbeitsvertragsregelungen

Zum Abschluss der Arbeit folgt in der gebotenen Kürze eine Kommentierung zu dem hier vorgeschlagenen neuen § 2b MAV sowie zu § 6 MAV:

a) Allgemeines

Der neu gestaltete § 2b MAV ist im Vergleich zu der ursprünglichen Regelung des § 2 Abs. 1 S. 2 lit. i) MAV wesentlich ausführlicher und detaillierter gefasst. § 2 Abs. 1 S. 2 lit. i) MAV beschränkt sich auf drei kurze Sätze, ist aber gerade auch wegen dieser zu abstrakten und weitreichenden Fassung gem. § 307 Abs. 1 BGB unwirksam. Die ausführlichere Regelung erlaubt es, die Meinungsbeschränkungen wesentlich

differenzierter und den Bedürfnissen beider Parteien angemessen zu gestalten. Die Kombination von generalklauselartigen, abstrakten Formulierungen und konkreten Fallgruppen ermöglicht es, für den Spieler klar und präzise darzustellen, welche Grenzen bei der Äußerung von Meinungen zu beachten sind. Dennoch wird durch die Verwendung unbestimmter Rechtsbegriffe eine zu einschränkende und auf wenige Fälle reduzierte Formulierung vermieden. Letztlich ist es den Clubs auch nicht zumutbar, jeden einzelnen möglichen Fall detailliert zu regeln; mithin muss eine gewisse Abstraktheit der Formulierungen zulässig sein.

Der Umfang der Klausel übersteigt den Umfang der bisherigen Regelung bei Weitem. Insofern könnte zur Vermeidung einer Überfrachtung des Musterarbeitsvertrages eine Auslagerung der Klausel, etwa in eine gesonderte Anlage zum Musterarbeitsvertrag, sinnvoll sein. Angesichts der praktischen Bedeutung dieser Thematik und den Gefahren einer unwirksamen, weil zu abstrakten Regelung für die Clubs, wäre eine kürzere Formulierung aber nicht im Sinne der Clubs. An der Einordnung der Klausel als Allgemeine Geschäftsbedingung ändert sich durch die bloße Auslagerung aus dem Musterarbeitsvertrag übrigens nichts.

§ 6 MAV wurde beinahe unverändert übernommen (nachfolgend unter Punkt i)).

b) Stellung im Vertragstext; Überschrift

Wie bereits dargestellt, sind bei der Vertragsgestaltung jegliche Elemente zu vermeiden, die eine überraschende Klausel oder eine Intransparenz der Klausel begründen können. Aus diesem Grund ist es empfehlenswert, die Neufassung des § 2 Abs. 1 S. 2 lit. i) MAV im Hinblick auf die Beschränkung von Meinungsäußerungen aus dem Pflichtenkatalog des § 2 Abs. 1 S. 2 lit. i) MAV auszugliedern und in eine gesonderte Regelung zu verlagern. Insofern bietet es sich an, die Neuregelung in Anlehnung an die speziellen Verbotsregelungen zu Dopingfragen in § 2a MAV⁹⁷¹ in den neuen § 2b MAV oder eine Anlage zum Musterarbeitsvertrag zu verlagern. Zudem sollte in Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Spieler klar ersichtlich sein, dass diese Klausel Einschränkungen seiner grundrechtlich geschützten Meinungsfreiheit umfasst. Dies wird durch die klare und unmissverständliche Überschrift „§ 2b Beschränkung von Meinungsäußerungen“ gewährleistet.

⁹⁷¹ § 2a des Musterarbeitsvertrages im Anhang VI.

c) § 2b Abs. 1 MAV – Generalklausel/Fallgruppen/Interne Anzeigepflicht

Vergleicht man § 2b Abs. 1 S. 1 MAV mit der bisherigen Formulierung aus § 2 Abs. 1 S. 2 lit. i) S. 1 MAV, so wird klar, dass weiterhin eine abstrakte Generalklausel für die Eingriffe in Art. 5 Abs. 1 GG Rechtsgrundlage sein soll.

Während jedoch für den Spieler bei der ursprünglichen Formulierung nicht ersichtlich war, mit welchem Verhalten er das Ansehen von Clubs, Verbänden und dem Fußballsport allgemein beeinträchtigen konnte, ist die neugefasste Generalklausel klarer und präziser. Das Verhalten beschränkt sich nunmehr konkret auf die Abgabe von Werturteilen und wertenden Tatsachenbehauptungen und ist insofern hinreichend bestimmt. Geschützt werden zudem nur noch Rechtsgüter des Clubs, die für den Spieler als rechtlichen Laien wesentlich griffiger sind, als der Begriff "Ansehen". Es sind sportliche und wirtschaftliche Belange und die Integrität des Clubs, das Vertrauensverhältnis zwischen den Parteien sowie der Betriebsfrieden geschützt. Diese Belange des Clubs sind schutzwürdig. Nach wie vor besteht bei der Auslegung und Anwendung der unbestimmten Rechtsbegriffe naturgemäß ein gewisser Beurteilungsspielraum des Clubs. Diese Beurteilung wird jedoch zum einen durch den Wertungskatalog des § 2b Abs. 4 S. 3 MAV gesteuert, steht also nicht mehr im freien Ermessen des Clubs und wird zum anderen auch durch die unter § 2b Abs. 1 S. 2 MAV genannten Fallgruppen bestimmt. Insofern ist die neu gestaltete Generalklausel klar und präzise formuliert und genügt auch inhaltlich den Anforderungen des § 307 Abs. 1 BGB.

§ 2b Abs. 1 S. 2 MAV enthält eine umfangreiche Fallgruppenbildung. Die Fallgruppen, bei denen das Vorliegen einer untersagten Äußerung im Regelfall angenommen wird, lassen sich wie folgt aufteilen:

(1) § 2b Abs. 1 S. 2 Nr. 1-4 MAV – Absolute Verbote

Die Nummern 1 bis 4 des neu gestalteten § 2b Abs. 1 S. 2 enthalten vier verschiedene Fallgruppen absolut verbotener Äußerungen:

- Nummer 1 erfasst solche öffentlichen Äußerungen, die die Menschenwürde oder den Achtungsanspruch einer Person verletzen oder Schmähkritik enthalten. Derartige Äußerungen sind ohnehin nicht von Art. 5 Abs. 1 GG gedeckt und

insofern nicht schutzwürdig. Die Äußerung von Schmähkritik muss der Club ebenso wenig akzeptieren.⁹⁷²

- Nummer 2 erfasst ebenfalls nur öffentliche Äußerungen solcher Art, an denen der Spieler kein schutzwürdiges Interesse haben kann, die den Interessen des Clubs jedoch erheblichen Schaden zufügen können.
- Nummer 3 erfasst öffentliche Äußerungen im Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis, die unwahre Tatsachenbehauptungen oder falsche Informationen enthalten. Diese Einschränkung ist möglich, da jede Verbreitung unwahrer Tatsachen eine Verletzung der Treuepflicht des Spielers darstellt und geeignet ist, das Ansehen des Clubs zu gefährden und das gegenseitige Vertrauen zwischen den Parteien nachhaltig zu erschüttern.⁹⁷³
- Nummer 4 ist speziell auf den Fall zugeschnitten, in dem ein Spieler durch provokative öffentliche Äußerungen, etwa Wechselabsichten, Unmutsäußerungen und Kritik an Trainer und/oder Clubführung, eine Zerrüttung des Arbeitsverhältnisses herbeiführen möchte, um so beispielsweise die Zustimmung des Clubs zu einem Wechsel zu einem anderen Club zu erhalten. Je nach Inhalt und Wirkung der Äußerungen können dabei auch andere Tatbestände des § 2b Abs. 1 MAV erfüllt sein. § 2b Abs. 1 S. 2 Nr. 4 MAV stellt jedoch maßgeblich auf die subjektive Seite des Spielerverhaltens ab, also etwa auf die Absicht durch die Äußerungen die Vertragsauflösung unmittelbar oder mittelbar herbeizuführen. Ein entsprechender Beweis kann im Einzelfall für den Club sehr schwierig sein. Jedoch wird durch diese Fallgruppe, ähnlich wie durch § 2b Abs. 4 S. 3 MAV, klargestellt, dass auch subjektive Elemente bei der Verhängung der Vertragsstrafe durchaus berücksichtigungsfähig sind. Bei der vorsätzlichen Zerstörung des Vertrauensverhältnisses handelt es sich zudem um einen erheblichen Pflichtverstoß des Spielers. Er handelt in Schädigungsabsicht gegenüber seinem Club und genießt damit keinen verfassungsrechtlichen Schutz durch Art. 5 Abs. 1 GG mehr.⁹⁷⁴

All diesen Fallgruppen ist gemeinsam, dass Äußerungen bestimmten Inhalts bzw. Äußerungen mit bestimmten Absichten ohne Ausnahme unterbunden werden. Das ist

⁹⁷² Schütz, Vertragspflichtverletzungen durch Lizenzfußballer, S. 116.

⁹⁷³ Mayer-Maly, AuR 1968, 1 (8); Hoechst, AuR 1960, 134 (136); Kaske, Die arbeitsrechtliche Treuepflicht im Berufssport, S. 172.

⁹⁷⁴ BAG, NZA 2004, 427 (430); Schütz, Vertragspflichtverletzungen durch Lizenzfußballer, S. 116 f..

nur deshalb möglich, weil diese Äußerungen entweder nicht unter Art. 5 Abs. 1 GG fallen oder an ihnen auch im Einzelfall kein schutzwürdiges Interesse des Spielers bestehen kann, welches über die schutzwürdigen Belange des Clubs hinausgeht. Zudem sind die Äußerungen nach wie vor im Hinblick auf eine Sanktionierung anhand der Wertungen aus § 2b Abs. 4 S. 3 MAV zu beurteilen und zu gewichten.

(2) § 2b Abs. 1 S. 2 Nr. 5 MAV – Öffentlich geäußerte Kritik

§ 2b Abs. 1 S. 2 Nr. 5 MAV greift den Regelungsbereich des ursprünglichen § 2 Abs. 1 S. 2 lit. i) S. 2 MAV auf und regelt diesen wirksam ohne umfassenden Zustimmungsvorbehalt und insbesondere ohne Beschränkung des „Ob“ der kritischen Meinungsäußerungen in der Öffentlichkeit.

Die erfassten kritischen Äußerungen sind nur dann vollumfänglich untersagt, wenn sie nicht vorher intern dem in § 2b Abs. 1 S. 3 MAV bezeichneten Ansprechpartner mitgeteilt wurden und der Anzeige- und Beratungspflicht nach § 2b Abs. 2 MAV nicht Genüge getan wurde (siehe nachfolgend unter d) und e)). Insofern wird also gerade nicht die Meinungsfreiheit an sich beschränkt, sondern nur die Art und Weise der Meinungsäußerung in geregelte Bahnen gelenkt. Der Eingriff in die grundrechtlich geschützte Meinungsfreiheit des Spielers ist damit wesentlich geringer als im Falle des Zustimmungsvorbehalts des ursprünglich § 2 Abs. 1 S. 2 lit. i) S. 2 MAV.

Zudem wurde die inhaltliche Beschränkung auf negative, kritische Äußerungen begrenzt und der Adressatenkreis auf die im unmittelbaren Verhältnis mit dem Club stehenden Personen und Personengruppen verringert. Damit sind die in der Praxis am häufigsten auftretenden Fälle der Kritik am Trainer oder an Teamkollegen umfassend geregelt. Es ist grundsätzlich möglich, auch Kritik an anderen Personengruppen, etwa gegnerischen Spielern, Journalisten etc. zu regeln; derartige Fälle treten in der Praxis jedoch relativ selten auf und können ggf. unter die Generalklausel des § 2b Abs. 1 S. 1 MAV subsumiert werden. Durch die Beschränkung auf den Adressatenkreis im Clubumfeld bleibt die Klausel für den Spieler übersichtlicher und klar bestimmt. Zudem wird die grundrechtlich geschützte Meinungsfreiheit nicht in Bezug auf solche Äußerungen zurückgedrängt, die keine oder nur geringe Interessen des Clubs beeinträchtigen.

(3) § 2b Abs. 1 S. 2 Nr. 6 MAV – Private Äußerungen

§ 2b Abs. 1 S. 2 Nr. 6 MAV regelt die Beschränkung privater Meinungsäußerungen der Spieler.

Grundsätzlich ist jeder Arbeitnehmer im Hinblick auf Meinungsäußerungen in seiner Privatsphäre frei und insoweit durch das allgemeine Persönlichkeitsrecht geschützt.⁹⁷⁵

Bei Lizenzspielern ist jedoch aufgrund des besonderen öffentlichen Interesses am professionellen Fußballsport davon auszugehen, dass auch private Verhaltensweisen in engen Grenzen reguliert werden können.⁹⁷⁶ Dies ist möglich, sofern die Äußerung einen gewissen Bezug zum Betrieb des Arbeitgebers aufweist und unmittelbar betriebliche Interessen des Arbeitgebers berührt werden oder der Betriebsfrieden gestört wird.⁹⁷⁷

Gerade die Pflicht zur Wahrung des Betriebsfriedens ist als besondere Form der Treuepflicht auch im außerdienstlichen, privaten Bereich zu wahren.⁹⁷⁸ § 2b Abs. 1 S. 2 Nr. 6 MAV verweist auf die vorstehend geschilderten Fallgruppen. Diese beinhalten entweder grundrechtlich nicht geschützte Äußerungen oder Äußerungen mit einer gewissen Betriebsbezogenheit. Zudem verlangt § 2b Abs. 1 S. 2 Nr. 6 MAV als qualifizierendes Merkmal die unmittelbare Beeinträchtigung schutzwürdiger Belange des Clubs oder des Betriebsfriedens. Auch soweit an die inhaltliche Bestimmtheit von in die Privatsphäre des Arbeitnehmers eingreifende Vertragsklauseln strenge Anforderungen gestellt werden,⁹⁷⁹ sind die Formulierungen der Fallgruppen des § 2b Abs. 1 S. 2 MAV hinreichend bestimmt.

Die Trennung zwischen öffentlichen und privaten Äußerungen ist angesichts der strengen Anforderungen an die Beschränkung privaten Verhaltens zwingend geboten. Es ist nicht völlig auszuschließen, dass ein Gericht § 2b Abs. 1 S. 2 Nr. 6 MAV für unwirksam hält. In diesem Fall werden die übrigen Bestimmungen des § 2b Abs. 1 S. 2 MAV aufgrund des blue-pencil-tests von dieser Unwirksamkeit nicht erfasst.

d) § 2b Abs. 1 S. 3 MAV – Vorrangige clubinterne Kommunikation

Es ist allgemein anerkannt, dass der Arbeitnehmer und mithin auch der Lizenzspieler gegen seine Rücksichtnahmepflicht verstößt, wenn er sich wegen eines betrieblichen

⁹⁷⁵ Schütz, Vertragspflichtverletzungen durch Lizenzfußballer, S. 54.

⁹⁷⁶ Schütz, Vertragspflichtverletzungen durch Lizenzfußballer, S. 57.

⁹⁷⁷ Neumann-Duesberg, NJW 1964, 1697 (1700); Merklinghaus, Das Grundrecht der Meinungsfreiheit, S. 94f..

⁹⁷⁸ Kaske, Die arbeitsrechtliche Treuepflicht im Berufssport, S. 176.

⁹⁷⁹ Schütz, Vertragspflichtverletzungen durch Lizenzfußballer, S. 58.

Missstandes unmittelbar an außenstehende Dritte bzw. die Öffentlichkeit wendet, ohne vorab einen innerbetrieblichen Lösungsversuch unternommen zu haben, insbesondere Kritik nicht zunächst clubintern geäußert zu haben.⁹⁸⁰ Dies gilt jedenfalls, soweit dem Spieler der clubinterne Weg möglich und zumutbar ist.⁹⁸¹ Nach ernsthafter Durchführung eines innerbetrieblichen Klärungsversuches muss der Spieler jedoch die Kritik an seinem Club auch öffentlich äußern können, sofern die Äußerung auf wahren Tatsachen beruht, der Adressat der Kritik nicht herabgewürdigt wird und die Kritik nicht jeder sachlichen Grundlage entbehrt.⁹⁸²

Der Ansprechpartner des Spielers kann beliebig verändert werden.

e) § 2b Abs. 2 MAV – Anzeige- und Beratungspflicht

Wie oben bereits angedeutet, wurde der Zustimmungsvorbehalt aus § 2 Abs. 1 S. 2 lit. i) S. 2 MAV abgeschwächt, da eine volumnfängliche Beschränkung der Grundrechtsausübung an sich nicht wirksam in Allgemeinen Geschäftsbedingungen geregelt werden kann. § 2b Abs. 2 MAV regelt demzufolge eine Anzeige- und Beratungspflicht für den Spieler anlässlich öffentlicher Stellungnahmen, insbesondere auch kritischer Äußerungen gem. § 2b Abs. 1 S. 2 Nr. 5 MAV. Der Spieler ist verpflichtet, solche Stellungnahmen dem Club anzuzeigen (S. 1) und vorab ein beratendes Gespräch mit der Pressestelle zu führen (S. 2). Auch an dieser Stelle kann der Club selbst einen anderen Ansprechpartner festlegen. Nach Durchführung des Beratungsgesprächs oder im Fall spontaner Äußerungen (S. 3) – wie bisher – ist der Spieler frei darin, seine Meinung auch öffentlich kundzutun. Hintergrund dieser Klausel ist, dass der ursprünglich geregelte Zustimmungsvorbehalt zu weit und damit unwirksam war. Das Beratungsgespräch bzgl. öffentlicher Äußerungen räumt dem Club einen wirksamen Weg ein, mit dem Spieler den Inhalt seiner Äußerungen vorab zu diskutieren, ihn über mögliche Wirkungen und Konsequenzen bestimmter Äußerungen aufzuklären und letztlich einen gemeinsamen Konsens zu finden. Auch der einzelne Spieler kann von diesen Gesprächen profitieren, gerade wenn er im Umgang mit den Medien noch unerfahren ist. Satz 4 räumt zudem – sofern zeitlich möglich – die Option einer Nachbesprechung der Stellungnahme ein, die es dem Club ermöglicht, den Spieler

⁹⁸⁰ BVerfG, NJW 1970, 1498 (1498); Schmidt, in: Erfurter Kommentar, Art. 5 GG Rn. 37; Schütz, Vertragspflichtverletzungen durch Lizenzfußballer, S. 116; Buchner, ZfA 1982, 49 (70); Kaske, Die arbeitsrechtliche Treuepflicht im Berufssport, S. 173.

⁹⁸¹ Schmidt, in: Erfurter Kommentar, Art. 5 GG Rn. 37.

⁹⁸² Daum, Außerdienstliche Verhaltenspflichten, S. 54 ff.; Preis/Reinfeld, AuR 1989, 361 (369 f.); Ittmann, Pflichten des Sportlers im Arbeitsverhältnis, S. 166.

im Nachgang noch einmal auf problematische Äußerungen oder Formulierungen hinzuweisen, gegebenenfalls im Einverständnis mit dem Spieler entsprechende Veränderungen der Stellungnahme zu veranlassen und den Spieler auf öffentliche Äußerungen besser vorzubereiten und zu sensibilisieren.

f) § 2b Abs. 3 MAV – Geheimhaltungspflicht

§ 2b Abs. 3 MAV regelt eine Geheimhaltungspflicht des Spielers über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse. Eine solche Geheimhaltungspflicht ist jedem Arbeitsverhältnis immanent.⁹⁸³ Eine entsprechende Klausel im Arbeitsvertrag darf jedoch nicht zu weit sein und den Spieler nicht an seinem beruflichen Fortkommen hindern.⁹⁸⁴ Insofern stellt § 2b Abs. 3 S. 1 MAV zunächst auf alle vertraulichen Angelegenheiten, insbesondere Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, ab und überlässt die Frage nach der Klärung der Vertraulichkeit eines Geheimnisses dem Einzelfall.⁹⁸⁵

Entsprechend der Anregung des Bundesarbeitsgerichts wurden in § 2b Abs. 3 S. 2 MAV einzelne Angelegenheiten aufgezählt, an deren Geheimhaltung aus Sicht des Clubs ein besonderes Interesse besteht.⁹⁸⁶ Diese Angelegenheiten werden auch von der Geheimhaltungspflicht des Spielers erfasst.⁹⁸⁷ Folglich kann diesbezüglich in Allgemeinen Geschäftsbedingungen eine explizite und strafbewährte Geheimhaltungspflicht vereinbart werden.

Die Geheimhaltungspflicht des Arbeitnehmers gilt grundsätzlich auch nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses.⁹⁸⁸ Insofern kann sie wie in § 2b Abs. 3 S. 3 MAV auch auf diesen Zeitraum erstreckt werden.

§ 2b Abs. 3 S. 4 MAV ermöglicht es dem Spieler, von der Geheimhaltungspflicht befreit zu werden, sobald seine Karriere durch ihre Erfüllung unangemessen beeinträchtigt werden sollte. Dieser Fall ist bei den genannten Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen nur schwer vorstellbar. Diese Norm beschränkt jedoch die Reichweite der Geheimhaltungspflicht zugunsten des Spielers und trägt maßgeblich zur

⁹⁸³ Kaske, Die arbeitsrechtliche Treuepflicht im Berufssport, S. 174; Ittmann, Pflichten des Sportlers im Arbeitsverhältnis, S. 160.

⁹⁸⁴ BAG, NZA 1994, 502 (504); BGH, WM 2001, 1824 (1827).

⁹⁸⁵ Ubber, in: Formularbuch Arbeitsrecht, A.II.1. Rn. 14.

⁹⁸⁶ BAG, AP BGB § 611 Betriebsgeheimnis Nr. 1.

⁹⁸⁷ Schütz, Vertragspflichtverletzungen durch Lizenzfußballer, S. 61; Schuster/Darsow, NZA 2005, 273 (274 f.); Oetker, RdA 2004, 8 (19); Kaske, Die arbeitsrechtliche Treuepflicht im Berufssport, S. 174.

⁹⁸⁸ BAG, AP BGB § 611 Betriebsgeheimnis Nr. 1; Ubber, in: Formularbuch Arbeitsrecht, , A.II.1 Rn. 14.

angemessenen Berücksichtigung der Spielerinteressen bei. Insofern sollte diese Regelung in jedem Fall beibehalten werden.

g) § 2b Abs. 4 MAV – Strafmilderung

§ 2b Abs. 4 S. 1 MAV beinhaltet eine Strafmilderungsregelung insbesondere für den Fall, dass einen Spieler kein oder nur geringes Verschulden im Hinblick auf die Äußerung trifft. Diese Regelung orientiert sich stark am Vorbild von § 9 Nr. 4 Rechts- und Verfahrensordnung des DFB.⁹⁸⁹ Zudem stellt diese Regelung klar, dass die Vertragsstrafe grundsätzlich Verschulden (Vorsatz oder Fahrlässigkeit) voraussetzt, wobei eine solche explizite Regelung nicht zwingend erforderlich ist.

§ 2b Abs. 4 S. 2 MAV regelt insbesondere den häufig auftretenden Fall der provozierten Äußerung. So sind etwa bestimmte Verhaltensweisen von Fangruppierungen sowie von Journalisten in der Praxis häufig geeignet, einzelne Spieler zu provozieren und zu problematischen Aussagen zu verleiten. Hierbei ist der psychologischen Drucksituation des Spielers Rechnung zu tragen; insofern kann eine Äußerung unter solchen Einflüssen milder oder überhaupt nicht zu ahnden sein.

§ 2b Abs. 4 S. 3 MAV enthält einen Katalog von wichtigen, bei der Beurteilung einer Äußerung und deren Sanktionierung zu beachtenden Belangen der Parteien. Dieser Katalog ist nicht abschließend. Letztlich kommt es auf eine Abwägung sämtlicher Umstände des Einzelfalls an, um die Äußerung eines Spielers abschließend beurteilen zu können.

h) § 2b Abs. 5 MAV – Grundrechtsverzicht

§ 2b Abs. 5 MAV enthält keinerlei Rechtsgrundlage für einen Grundrechtsverzicht. Er stellt lediglich deklaratorisch klar, dass die Parteien im Wege der Individualabrede gem. § 305b BGB jederzeit einen weitergehenden Grundrechtsverzicht vereinbaren können. Diese Regelung kann also ohne weitere Auswirkungen auch ersatzlos gestrichen werden. Aufgenommen wurde die Regelung aus Sicht des Clubs, um dem Spieler bereits bei Vertragsabschluss zu signalisieren, dass ihm unter gewissen Umständen ein zeitlich befristeter Grundrechtsverzicht angetragen werden könnte. Dies kann im Ernstfall die Einigungsbereitschaft des Spielers erhöhen.

⁹⁸⁹ § 9 Nr. 4 der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB im Anhang VIII.

Letztlich kann ein Grundrechtsverzicht nur unter den bereits festgestellten Voraussetzungen und nur im Wege einer Individualabrede erfolgen. Die Regelung eines Grundrechtsverzichts im Musterarbeitsvertrag ist aufgrund dessen Charakters als Allgemeine Geschäftsbedingungen nicht möglich. Zudem kann ein Grundrechtsverzicht nur zeitlich begrenzt und nur für bestimmte Arten von Meinungsäußerungen geschlossen werden. Es handelt sich dabei letztlich um ein Instrument, welches auf den Einzelfall zugeschnitten werden muss. Dies ist im Musterarbeitsvertrag nicht möglich.

i) § 6 MAV – Vertragsstrafe

§ 6 MAV wurde größtenteils unverändert aus dem bisherigen Musterarbeitsvertrag übernommen. Es wurde eine Verweisung auf den neu gestalteten § 2b MAV eingearbeitet. Zudem wurde die Aufzählung verschiedener Vertragsstrafen beseitigt und stattdessen lediglich die Vertragsstrafe in Form einer Geldbuße gewählt. Folgerichtig wurde auch von der Möglichkeit Abstand genommen, mehrere Strafen nebeneinander zu verhängen. Durch diese Veränderungen genügt § 6 MAV nunmehr auch auf der Rechtsfolgenseite den strengen Anforderungen an Vertragsstrafen. Für den Spieler ist klar ersichtlich, dass er für jeden Fall eines Verstoßes eine Vertragsstrafe von maximal einem Bruttomonatsgehalt verwirkt. Die Gefahr der Unübersichtlichkeit durch andere Strafarten (Verweis, Ausschluss von Clubveranstaltungen etc.) besteht nun nicht mehr.

j) Weitergehende inhaltliche Einschränkungen

Weitergehende inhaltliche Einschränkungen wurden bei der Neugestaltung der Klausel nicht vorgenommen, da in der Praxis problematische Inhalte ersichtlich nicht regelmäßig wiederkehren. Zudem ist es dem Spieler im Rahmen der grundrechtlich geschützten Meinungsfreiheit zuzugestehen, sich zu politischen, religiösen, ethischen oder moralischen Angelegenheiten zu äußern.⁹⁹⁰ Solange der Spieler dabei nicht die Grenze des § 2b Abs. 1 S. 1 und S. 2 MAV überschreitet, sind solche Meinungsäußerungen nur dann beschränkbar, wenn über die bloße Äußerung der Meinung hinaus Umstände eintreten, die gewisse Belange des Arbeitgebers beeinträchtigen oder schädigen, etwa den Betriebsfrieden stören etc. Ein solcher Fall könnte jedoch unter § 2b Abs. 1 S. 1 MAV subsumiert werden. Es steht den Parteien zudem frei, im Einzelfall einen weitergehenden Verzicht zu vereinbaren.

⁹⁹⁰ Kirschner, Das Grundrecht der freien Meinungsäußerung des Arbeitnehmers im öffentlichen Dienst, S. 83; Gläser, Der Einfluss der Meinungsfreiheit auf das Arbeitsverhältnis, S. 160 ff..

ANHANG MIT AUSZÜGEN AUS VERBANDSRECHTLICHEN
REGELWERKEN SOWIE DEM
MUSTERARBEITSVERTRAGVERTRAG

INHALTSVERZEICHNIS

Anhang I:	Auszug aus der Spielordnung des DFB	- 1 -
Anhang II:	Auszug aus der Lizenzierungsordnung (LO)	- 2 -
Anhang III:	Auszug aus der Ligaverband-Satzung	- 4 -
Anhang IV:	Auszug aus der DFB-Satzung	- 8 -
Anhang V:	Auszug aus dem Lizenzvertrag (Spieler)	- 16 -
Anhang VI:	Auszug aus dem Musterarbeitsvertrag	- 18 -
Anhang VII:	Auszug aus der DFL-Satzung	- 22 -
Anhang VIII:	Auszug aus der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB	- 23 -
Anhang IX:	Auszug aus dem Grundlagenvertrag	- 24 -
Anhang X:	Auszug aus der Lizenzordnung Spieler (LOS)	- 25 -

Anhang I: Auszug aus der Spielordnung des DFB

§ 8 Status der Fußballspieler

Der Fußballsport wird von Amateuren und Nicht-Amateuren ausgeübt. Nicht-Amateure sind sowohl solche mit Lizenz (Lizenzspieler) als auch solche ohne Lizenz (Vertragsspieler). Die Begriffe Amateur und Vertragsspieler gelten für männliche und weibliche Spieler.

1. Amateur ist, wer aufgrund seines Mitgliedschaftsverhältnisses Fußball spielt und als Entschädigung kein Entgelt bezieht, sondern seine nachgewiesenen Auslagen und allenfalls einen pauschalierten Aufwendungersatz bis zu Euro 249,99 im Monat erstattet erhält.
2. Vertragsspieler ist, wer über sein Mitgliedschaftsverhältnis hinaus einen schriftlichen Vertrag mit seinem Verein abgeschlossen hat und über seine nachgewiesenen Auslagen hinaus (Nr. 1.) Vergütungen oder andere geldwerte Vorteile von mindestens Euro 250,00 monatlich erhält.

Er muss sich im Vertrag verpflichten, die steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Abgaben für die gesamte Laufzeit des Vertrages abführen zu lassen und die Erfüllung dieser Verpflichtungen zusammen mit dem Antrag auf Spielerlaubnis, spätestens jedoch binnen drei Monaten nach Vertragsbeginn, durch den Verein nachweisen oder zumindest glaubhaft machen; andernfalls hat er nachzuweisen, dass diese Abführungspflicht nicht besteht. Darüber hinaus ist auf Anforderung des zuständigen Landes- bzw. Regionalverbandes die ordnungsgemäße Abführung der steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Abgaben während der gesamten Vertragslaufzeit nachzuweisen.

Übergangsregelung

Für Verträge, die vor dem 22. Oktober 2010 abgeschlossen wurden und eine Laufzeit über den 30. Juni 2011 hinaus haben, gilt für die Grundlaufzeit die vor dem ordentlichen DFB-Bundestag 2010 geltende monatliche Mindestvergütung in Höhe von Euro 150,00. Das gleiche gilt im Falle der Verlängerung eines bestehenden Vertrages durch Ausübung einer vor dem 22. Oktober 2010 bereits bestehenden Option.

Bei Kapitalgesellschaften ist der Vertrag mit dem Verein oder dessen Tochtergesellschaft, die am Spielbetrieb der Lizenzligen, der 3. Liga oder der Regionalliga teilnimmt, zu schließen. Der Spieler muss Mitglied des Vereins sein.

3. Lizenzspieler ist, wer das Fußballspiel aufgrund eines mit einem Lizenzverein oder einer Kapitalgesellschaft geschlossenen schriftlichen Vertrages betreibt und durch Abschluss eines schriftlichen Lizenzvertrages mit dem Ligaverband zum Spielbetrieb zugelassen ist. Das Nähere regelt das Ligastatut; dies gilt insbesondere für den nationalen Vereinswechsel von Lizenzspielern.

Anhang II: Auszug aus der Lizenzierungsordnung (LO)

I. Präambel

Zweck und Aufgabe des Ligaverbandes ist es unter anderem, Lizenzen zur Teilnahme an den Lizenzligen an Vereine und Kapitalgesellschaften (nachfolgend Clubs genannt) nach Erfüllung bestimmter Voraussetzungen zu erteilen (§ 4 Nr. 1 c) der Satzung). Der Ligaverband bedient sich für diese Aufgabenerfüllung nach § 19 Nr. 2 seiner Satzung der von ihm gegründeten DFL Deutsche Fußball Liga GmbH (nachfolgend DFL genannt). Dieser obliegt die Durchführung der damit zusammenhängenden Aufgaben.

Um die Voraussetzungen für eine Lizenzerteilung zu überprüfen, führt der Ligaverband ein Lizenzierungsverfahren durch. Dieses dient dazu,

- den Liga-Spielbetrieb für die jeweils kommende Spielzeit, wie auch längerfristig zu sichern, zuverlässig planen und durchführen zu können,
- die Stabilität sowie die Leistungs- und Konkurrenzfähigkeit der Lizenznehmer auch für andere nationale und internationale Wettbewerbe gewährleisten zu helfen,
- die Integrität des Wettbewerbs zu erhöhen,
- Verlässlichkeit und Glaubwürdigkeit auszubauen,
- Management- und Finanzstrukturen zu fördern,
- das öffentliche Image und die Vermarktung der Liga wie auch der Lizenznehmer zu fördern und zu sichern, dass sie stabile Bestandteile unserer Gesellschaft, zuverlässige Partner des Sports und der Wirtschaft sind.

Von diesem seit Jahrzehnten bewährten Prüfungs- und Lizenzierungssystem profitiert der gesamte Fußball. Der Lizenzfußball übernimmt Selbstverantwortung, indem er sich freiwillig einem solchen System unterwirft.

Das UEFA-Reglement zur Klublizenzierung und zum finanziellen Fairplay (Ausgabe 2010) gilt für alle UEFA-Klubwettbewerbe, in deren Reglement ausdrücklich darauf verwiesen wird. Es legt die Rechte, Pflichten und Zuständigkeiten aller am UEFA-Klublizenzierungsverfahren beteiligten Parteien fest und beschreibt u. a. die sportlichen, infrastrukturellen, personellen und administrativen, rechtlichen und finanziellen Mindestanforderungen, die ein Club erfüllen muss, um von dem zuständigen nationalen Lizenzgeber eine Lizenz zu erhalten, die zur Teilnahme an den UEFA-Klubwettbewerben berechtigt. Es legt ferner die Rechte, Pflichten und Zuständigkeiten aller am UEFA-Klub-Monitoring-Verfahren zur Erreichung der Ziele der UEFA betreffend das finanzielle Fairplay beteiligten Parteien fest und beschreibt u. a. die Monitoring-Vorschriften, die von den Lizenznehmern, die sich für einen UEFA-Klubwettbewerb qualifizieren, erfüllt werden müssen.

Die die Klublizenzierung betreffenden Mindestanforderungen des UEFA-Reglements zur Klublizenzierung und zum finanziellen Fairplay (Ausgabe 2010) hat der Ligaverband gemäß den Vorgaben in Art. 5 Nr. 3 des UEFA-Reglements in seine Satzung, die Satzung der DFL und das Ligastatut, insbesondere in die Lizenzierungsordnung und die dazugehörigen Anhänge, sowie in den mit dem Bewerber abzuschließenden Lizenzvertrag aufgenommen und umgesetzt.

Mit der Lizenzerteilung durch den Ligaverband erwirbt der Bewerber daher auch grundsätzlich die Berechtigung zur Teilnahme an den UEFA-Klubwettbewerben, sofern er nach den geltenden Bestimmungen qualifiziert ist.

Erfüllt ein Lizenzbewerber eine Voraussetzung für die Lizenzerteilung nicht, kann ihm keine Lizenz erteilt werden, es sei denn, die Voraussetzung enthält ausdrücklich die Möglichkeit einer Ausnahmegenehmigung und diese wird erteilt, oder die Voraussetzung ist ausdrücklich als B- oder C-Kriterium gekennzeichnet. Eine Ausnahme von einer Lizenzvoraussetzung, die ein im UEFA-Reglement zur Klublizenzierung und zum finanziellen Fairplay (Ausgabe 2010) festgelegtes Mindestkriterium zur Klublizenzierung enthält, lässt die Berechtigung der vom Ligaverband erteilten Lizenz zur Teilnahme an den UEFA-Klubwettbewerben entfallen.

Erfüllt ein Lizenzbewerber eine Voraussetzung im Sinne eines B-Kriteriums nicht, kann er mit einer von der DFL zu bestimmenden Sanktion belegt werden, kann aber weiterhin eine Lizenz erhalten. C-Kriterien

stellen lediglich eine Empfehlung dar. Die Nichterfüllung eines C-Kriteriums führt nicht zu Sanktionen oder zu einer Verweigerung der Lizenz. Bestimmte C-Kriterien können jedoch zu einem späteren Zeitpunkt zu zwingenden Kriterien werden.

Für die Teilnahme an den UEFA-Klubwettbewerben gelten die Statuten und Reglemente der UEFA, insbesondere das UEFA-Reglement zur Klublizenzierung und zum finanziellen Fairplay (Ausgabe 2010). Alle Lizenznehmer, die sich für einen UEFA-Klubwettbewerb qualifiziert haben, müssen insbesondere die entsprechenden Klub-Monitoring-Vorschriften einhalten.

II. Lizenzierungsvorschriften

§ 1 Lizenzerteilung

1. Die Lizenz ist die höchstpersönliche Berechtigung des Lizenznehmers zur Nutzung der Vereinseinrichtungen Bundesliga oder 2. Bundesliga und ist nicht übertragbar.
2. Clubs erhalten die Lizenz durch einen Vertrag mit dem Ligaverband. Der (Mutter-)Verein oder ein Rechtsvorgänger muss seit mindestens drei Jahren Mitglied des jeweiligen Landesverbandes des DFB sein.
3. Der Vertrag regelt die Zulassung, die verbindliche Unterwerfung unter die Satzung, das Statut, die Ordnungen, Richtlinien und Durchführungsbestimmungen des Ligaverbandes und des DFB sowie unter die Entscheidungen der Organe des Ligaverbandes, der DFL und des DFB.
4. Die Lizenz wird für die Dauer eines Spieljahres erteilt und gilt für die jeweils folgende, explizit benannte Spielzeit der Bundesliga oder 2. Bundesliga.

Anhang III: Auszug aus der Ligaverband-Satzung

Präambel

Der Ligaverband ist der Zusammenschluss der lizenzierten Vereine und Kapitalgesellschaften der Fußball-Lizenzligen Bundesliga und 2. Bundesliga, die bis zum 28. April 2001 als außerordentliche Mitglieder dem Deutschen Fußball-Bund e. V. (DFB) unmittelbar angehörten.

Aufgabe des Ligaverbandes ist es, die ihm zur Nutzung vom DFB exklusiv überlassenen Vereinseinrichtungen Bundesliga und 2. Bundesliga zu betreiben und in Wettbewerben der Lizenzligen den deutschen Fußballmeister des DFB und die Teilnehmer an den internationalen Wettbewerben zu ermitteln.

Der Ligaverband beteiligt sich aktiv an der Entwicklung, Betreuung und Förderung des gesamten Fußballsports in der Bundesrepublik Deutschland und wird durch Abgaben aus dem Lizenzspielbetrieb zur Finanzierung des DFB beitragen.

Der Ligaverband bekennt sich dazu, die Entwicklung von talentierten Nachwuchsspielern insbesondere durch eine qualitativ hohe Ausbildung in den Leistungszentren seiner Mitglieder nachhaltig zu unterstützen und zu fördern.

Der Bildung und Förderung der deutschen Fußball-Nationalmannschaft und weiterer Auswahlmannschaften unter der Verantwortung des DFB dient er durch Abstellung der bei seinen Mitgliedern angeforderten Spieler und leistet insbesondere durch die von den Vereinen und Kapitalgesellschaften erbrachte Ausbildung der Spieler einen nachhaltigen Beitrag zum sportlichen Erfolg dieser Mannschaften.

Der Ligaverband ist sich der hohen sozialen und gesellschaftspolitischen Bedeutung des Fußballsports bewusst. Der Ligaverband nimmt seine gesellschaftliche und soziale Verantwortung durch eigene Aktivitäten, u. a. durch die Tätigkeit und das Engagement der Bundesliga-Stiftung, wahr. Dies gilt in besonderer Weise für die Unterstützung des Jugendfußballs, des Amateurfußballs, des Freizeit- und Breitensports und für die Förderung des Ehrenamtes, der Völkerverständigung und des fairen Miteinanders im Fußballsport.

Zur Erfüllung und Durchführung seiner Aufgaben gibt sich der Ligaverband nachstehende Satzung:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Allgemeine Grundsätze

1. Der Ligaverband ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
2. Er verurteilt verfassungs- und fremdenfeindliche Bestrebungen.
3. Der Ligaverband fühlt sich dem Fair-Play-Gedanken in hohem Maße verbunden.
4. Satzung, Ligastatut und Ordnungen des Ligaverbandes gelten in ihrer sprachlichen Fassung für Frauen und Männer gleichermaßen.

§ 3 Mitgliedschaften, Sportschiedsgericht

1. Der Ligaverband ist ordentliches Mitglied des DFB mit Sitz in Frankfurt/Main.
2. Aufgrund dieser Mitgliedschaft ist der Ligaverband der Satzung und den Ordnungen des DFB sowie den Regelungen im Grundlagenvertrag mit dem DFB unterworfen. Sie sind in ihrer jeweiligen Fassung für den Ligaverband und seine Mitglieder unmittelbar verbindlich. Dies gilt insbesondere für die DFB-Satzung, DFB-Spielordnung, DFB-Rechts- und Verfahrensordnung, DFB-Schiedsrichterordnung, DFB-Jugendordnung, DFB-Ausbildungsordnung und die Anti-Doping-Richtlinien des DFB mit den dazu erlassenen Aus- und Durchführungsbestimmungen.

3. Der DFB ist Mitglied der FIFA mit Sitz in Zürich. Aufgrund dieser Mitgliedschaft ist der DFB den Bestimmungen dieses Verbandes unterworfen. Sie sind damit auch für den Ligaverband und seine Mitglieder in ihrer jeweiligen Fassung verbindlich. Es handelt sich insbesondere um nachgenannte Vorschriften der FIFA:

Statuten, Reglement betreffend Status und Transfer von Fußballspielern, Reglemente für die internationalen Wettbewerbe und Spielregeln, Disziplinarkodex, Reglement für die Dopingkontrollen bei FIFA-Wettbewerben und außerhalb von Wettbewerben.

4. Der DFB ist auch Mitglied der UEFA mit Sitz in Nyon. Aufgrund dieser Mitgliedschaft ist der DFB den Bestimmungen dieses Verbandes unterworfen. Sie sind damit auch für den Ligaverband und seine Mitglieder in ihrer jeweiligen Fassung verbindlich. Es handelt sich insbesondere um nachgenannte Vorschriften der UEFA:

Statuten, Grundsätze einer Zusammenarbeit zwischen den UEFA-Mitgliedsverbänden und ihren Vereinen, Rechtspflegeordnung, Reglement der Dopingkontrollen für UEFA-Wettbewerbsspiele und die Reglemente für die europäischen Wettbewerbsspiele. Insbesondere anerkennen der DFB, seine Mitglieder, Spieler und Offiziellen die UEFA-Statuten.

5. Über weitere Mitgliedschaften entscheidet der Vorstand des Ligaverbandes. Die Rechte der FIFA, UEFA und des DFB und seiner anderen Mitgliedsverbände dürfen dadurch nicht berührt werden.
6. Der Ligaverband und seine Mitglieder erkennen das Internationale Schiedsgericht für Sport TAS/CAS (Tribunal Arbitral du Sport/Court of Arbitration for Sport) mit Sitz in Lausanne als unabhängige schiedsgerichtliche Instanz an. Der Ligaverband und seine Mitglieder verpflichten sich, unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges sämtliche den Bereich des DFB überschreitende Auseinandersetzungen den zuständigen Instanzen der UEFA und FIFA und dem TAS zu unterbreiten, soweit nicht zwingendes nationales oder internationales Recht entgegensteht oder die UEFA- oder FIFA-Statuten Ausnahmen zulassen. Auf die Art. 59 bis 63 der UEFA-Statuten sowie auf die Art. 60 bis 64 der FIFA-Statuten wird verwiesen.

§ 4 Zweck und Aufgabe

1. Zweck und Aufgabe des Ligaverbandes ist es insbesondere,
 - a) die ihm seitens des DFB zur Nutzung überlassenen Vereinseinrichtungen Bundesliga und 2. Bundesliga (Lizenzligen) zu betreiben und die Fußballspiele in den Lizenzligen nach den internationalen Fußballregeln auszutragen unter Berücksichtigung der verbindlichen Auslegung durch den DFB.
 - b) in Wettbewerben der Lizenzligen den deutschen Fußballmeister des DFB, die Auf- und Absteiger sowie die Teilnehmer an den internationalen Wettbewerben zu ermitteln sowie andere von ihm veranstaltete Wettbewerbe unter Teilnahme der Mitglieder durchzuführen.
 - c) die Lizenzen an Vereine und ihre Kapitalgesellschaften nach den im Einzelnen im Ligastatut, insbesondere in der Lizenzierungsordnung und den entsprechenden Anhängen geregelten sportlichen, rechtlichen, personellen und administrativen, infrastrukturellen und sicherheitstechnischen, medientechnischen sowie finanziellen Kriterien zu erteilen.
 - d) die Lizenzen an Spieler nach im Einzelnen im Ligastatut, insbesondere in der Lizenzordnung Spieler geregelten Kriterien zu erteilen.
 - e) die sportlichen und wirtschaftlichen Interessen der Mitglieder als Solidargemeinschaft gegenüber Verbänden und sonstigen Dritten wahrzunehmen.
 - f) den Fußballsport und seine Entwicklung, vor allem in seinem Jugendbereich, durch die Bildung und Unterhaltung von Leistungszentren und eine qualitativ hohe Ausbildung talentierter Nachwuchsspieler zu unterstützen und zu fördern.

- g) in Anerkennung der sozialen und gesellschaftspolitischen Bedeutung des Fußballsports Aktivitäten durchzuführen.
- h) das Dopingverbot zu beachten und entsprechend den vom DFB erlassenen Bestimmungen durchzusetzen, um Spieler vor Gesundheitsschäden zu bewahren und Fairness im sportlichen Wettbewerb und Glaubwürdigkeit im Fußballsport zu erhalten.
- i) die Interessen der Mitglieder als Arbeitgeberverband gegenüber Arbeitnehmerverbänden wahrzunehmen, einschließlich des Abschlusses von Tarifverträgen.

Der Ligaverband verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- 2. Zur Aufgaben- und Zweckerfüllung hat der Ligaverband die DFL Deutsche Fußball Liga GmbH gegründet. Die Abgrenzung der Aufgaben von Ligaverband und Gesellschaft im Einzelnen ergibt sich aus der Satzung und dem Gesellschaftsvertrag.

II. Mitgliedschaft im Ligaverband

§ 7 Mitglieder

Die Mitglieder des Ligaverbandes sind die lizenzierten Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen Bundesliga und 2. Bundesliga als ordentliche Mitglieder.

§ 11 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet,

- a) die Satzung und die für sie verbindlichen Bestimmungen des Ligastatuts, der Ordnungen und der Entscheidungen bzw. Beschlüsse der zuständigen Organe des Ligaverbandes bzw. des DFB zu befolgen,
- b) die für sie als Mitglieder geltenden Verpflichtungen sinngemäß in ihre Satzung bzw. in ihre Gesellschaftsverträge zu übernehmen und dafür zu sorgen, dass sie selbst und ihre Einzelmitglieder sowie die Organe und Mitarbeiter, die Spieler und Betreuer der Mannschaften sich den einschlägigen Bestimmungen der Satzungen des Ligaverbandes und des DFB sowie der Ordnungen beider Verbände und des Ligastatuts sowie den Entscheidungen und Beschlüssen der zuständigen Gremien unterwerfen,
- c) ihre eigene und die von ihren Einzelmitgliedern überlassene Vereinsstrafgewalt dem Ligaverband bzw. dem DFB zur Ausübung durch seine Rechtsorgane im Rahmen seiner Zuständigkeit zu übertragen; lit. b) gilt entsprechend,
- d) Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft zum Ligaverband oder aus Zuständigkeiten des DFB erwachsen, den zuständigen Organen des Ligaverbandes bzw. des DFB zu unterbreiten,
- e) nach Ausschöpfung des DFB- bzw. Ligaverbandsinstanzenzugs in Ersatzung des ordentlichen Rechtsweges ein neutrales Schiedsgericht anzurufen (§13),
- f) die eigene Beschwerde und solche ihrer Einzelmitglieder gegen ausländische Verbände und Vereine dem Ligaverband vorzulegen,
- g) Schriftverkehr mit dem DFB, der FIFA, der UEFA und deren Mitgliedsverbänden in grundsätzlichen Fragen über den Ligaverband zu führen,
- h) auf nationaler Ebene an den Meisterschaftsspielen der Lizenzligen, an den Wettbewerben um den Liga-Pokal und den DFB-Vereinspokal sowie an anderen vom Ligaverband veranstalteten Wettbewerben teilzunehmen,

- i) auf internationaler Ebene an den Wettbewerben teilzunehmen, die von der UEFA anerkannt sind,
- j) das Dopingverbot zu beachten und entsprechend den vom DFB erlassenen Bestimmungen durchzusetzen,
- k) besondere Aktivitäten des DFB, die aus seiner sozialen und gesellschaftspolitischen Verantwortung heraus dem Gesamtfußball dienen, ideell und materiell zu fördern. Dies gilt in besonderer Weise für die Unterstützung des Jugendfußballs, des Amateurfußballs, des Freizeit- und Breitensports und für die Förderung des Ehrenamtes,
- l) durch Informationsaustausch die Fortentwicklung des Ligaverbandes zu einem Dienstleistungsunternehmen der Mitglieder des Ligaverbandes zu fördern,
- m) die vom Ligaverband und der DFL Deutsche Fußball Liga GmbH satzungsgemäß geschlossenen Verträge umzusetzen.

V. Organe des Ligaverbandes

§ 19 Geschäftsführung

1. Der Ligaverband hat die DFL Deutsche Fußball Liga GmbH gegründet, die mit den Aufgaben der Geschäftsführung betraut wird, soweit sie nicht aufgrund dieser Satzung der Mitgliederversammlung, dem Vorstand oder dem Lizenzierungsausschuss vorbehalten bleiben.
2. Der Geschäftsführung der DFL Deutsche Fußball Liga GmbH obliegen insbesondere:
 - die verantwortliche Leitung des Spielbetriebs der Lizenzligen und die Erfüllung damit zusammenhängender Aufgaben,
 - die Durchführung der Wettbewerbe des Ligaverbandes,
 - die exklusive Vermarktung der sich aus der vom DFB zur Nutzung überlassenen Vereinseinrichtungen Bundesliga und 2. Bundesliga ergebenden Rechte einschließlich deren gerichtliche Geltendmachung,
 - die Fortentwicklung der DFL Deutsche Fußball Liga GmbH zu einem Dienstleistungsunternehmen der Mitglieder des Ligaverbandes.

Verträge hinsichtlich der Vergabe von Rechten an Spielen der Lizenzligen für Fernseh- und Hörfunkübertragungen, für alle anderen Bild- und Tonträger, künftige technische Einrichtungen jeder Art, in jeder Programm- und Verwertungsform und über vergleichbare Vermarktungsrechte werden von der DFL Deutsche Fußball Liga GmbH mit von ihr auszuwählenden Vertragspartnern abschließend verhandelt und vom Vorstand des Ligaverbandes abgeschlossen.

3. Der Vorsitzende der Geschäftsführung gehört dem DFB-Präsidium als Vizepräsident an (§ 33 Abs. 1 c) DFB-Satzung).
4. Die DFL Deutsche Fußball Liga GmbH hat einen Aufsichtsrat, der aus dem Ligapräsidenten und dem ersten Vizepräsidenten des Ligaverbandes sowie vier von der Mitgliederversammlung benannten weiteren Mitgliedern besteht. Von diesen vier Mitgliedern benennen die Versammlung der Vereine und Kapitalgesellschaften der Bundesliga und diejenige der 2. Bundesliga jeweils ein Mitglied, die Mitgliederversammlung benennt zwei Mitglieder. Für den Kreis dieser vier Mitglieder ist die Benennung von Mitgliedern des Vorstandes ausgeschlossen.
5. Die Einzelheiten regelt der Gesellschaftsvertrag der DFL Deutsche Fußball Liga GmbH.

Anhang IV: Auszug aus der DFB-Satzung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 2 Allgemeine Grundsätze

Der Deutsche Fußball-Bund ist parteipolitisch und religiös neutral.

Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen und anderen diskriminierenden oder menschenverachtenden Verhaltensweisen entschieden entgegen.

Jedes Amt im DFB ist Frauen und Männern zugänglich.

Satzung und Ordnungen des DFB gelten in ihrer sprachlichen Fassung für Frauen und Männer gleichermaßen.

§ 3 Mitgliedschaften

1. Der DFB ist Mitglied der FIFA mit Sitz in Zürich. Aufgrund dieser Mitgliedschaft ist der DFB den Bestimmungen dieses Verbandes unterworfen und zur Umsetzung der Entscheidungen seiner Organe verpflichtet. Insbesondere nachgenannte Vorschriften der FIFA sind für den DFB, seine Mitglieder, Spieler und Offiziellen sowie die Vereine und Kapitalgesellschaften seiner Mitgliedsverbände verbindlich: Statuten, Reglement betreffend Status und Transfers von Fußballspielern, Reglemente für die internationalen Wettbewerbe und Spielregeln.

Innerhalb des DFB-Gebiets dürfen Pflichtspiele zwischen Verbandsmannschaften, die verschiedenen Nationalverbänden der FIFA angehören und Turniere im Sinne von Artikel 9 der Ausführungsbestimmungen zu den FIFA-Statuten zwischen Ligen- oder Vereinsmannschaften, die verschiedenen Konföderationen der FIFA angehören, nur mit Genehmigung der FIFA stattfinden. Dies gilt nicht für Freundschaftsspiele. Bei Spielen der A-Nationalmannschaft sind im Übrigen die Artikel 5 und 6 der Ausführungsbestimmungen zu den FIFA-Statuten zu beachten.

2. Der DFB ist Mitglied der UEFA mit Sitz in Nyon (Schweiz). Aufgrund dieser Mitgliedschaft ist der DFB den Bestimmungen dieses Verbandes unterworfen und zur Umsetzung der Entscheidungen seiner Organe verpflichtet.

Nachgenannte Vorschriften der UEFA sind für den DFB, seine Mitglieder sowie die Vereine und Kapitalgesellschaften seiner Mitgliedsverbände verbindlich: Statuten, Grundsätze einer Zusammenarbeit zwischen den UEFA-Mitgliedsverbänden und ihren Vereinen, Rechtspflegeordnung, Reglement der Dopingkontrollen für UEFA-Wettbewerbsspiele und die Reglemente für die europäischen Wettbewerbsspiele und die dazugehörigen Regelungen. Insbesondere anerkennen der DFB, seine Mitglieder, Spieler und Offiziellen die UEFA-Statuten. Auf Artikel 59 bis 63 der UEFA-Statuten wird verwiesen.

3. Über weitere Mitgliedschaften bei anderen Organisationen entscheidet das Präsidium. Die Rechte des DFB und seiner Mitgliedsverbände aus dieser Satzung dürfen dadurch nicht berührt werden.

§ 4 Zweck und Aufgabe

Zweck und Aufgabe des DFB ist es insbesondere,

1. den Spielbetrieb nachhaltig zu führen und zu organisieren. Im Vordergrund steht dabei,
 - a) den Fußballsport und seine Entwicklung, vor allem in seinem Jugendbereich, zu fördern und durch fußballspezifische sowie überfachliche Qualifizierung zu sichern,
 - b) den deutschen Fußballsport im In- und Ausland zu vertreten und alle damit im Zusammenhang stehenden Fragen zum gemeinsamen Wohl aller Mitglieder in sportlichem Geiste zu regeln,

- c) die Infrastruktur seiner gemeinnützigen Mitgliedsverbände sowie Bildungsmaßnahmen für ihre Mitglieder direkt oder indirekt zu fördern,
- d) dafür zu sorgen, dass die Fußballspiele innerhalb des DFB-Gebiets nach den internationalen Fußballregeln ausgetragen werden und die internationalen Fußballregeln verbindlich auszulegen,
- e) Auswahlmannschaften zu bilden, zu unterhalten und Länderspiele der Auswahlmannschaften sowie die zu ihrer Vorbereitung erforderlichen Spiele und Lehrgänge durchzuführen,
- f) mit seinen Auswahlmannschaften an internationalen Wettbewerben teilzunehmen und internationale Spiele zu bestreiten,

Bis 30. Juni 2012 gilt folgender Wortlaut:

- g) die Bundesliga und die 2. Bundesliga, die Frauen-Bundesliga und die 2. Frauen-Bundesliga, die 3. Liga, die Regionalliga, die Junioren-Bundesligen (A- und B-Junioren) sowie die B-Juniorinnen-Bundesliga als seine Vereinseinrichtung zu organisieren,
- h) in Wettbewerben der Lizenzligen, der Frauen-Bundesligen, der 3. Liga, der Regionalliga, der Junioren-Bundesligen (A- und B-Junioren), der B-Juniorinnen-Bundesliga und der Spielklassen der Mitgliedsverbände die Deutschen Fußballmeister, die Auf- und Absteiger, die Teilnehmer an den internationalen Wettbewerben sowie in überregionalen Pokal-Wettbewerben deren Sieger zu ermitteln oder ermitteln zu lassen und die hierzu notwendigen Regelungen zu treffen,

Ab 1. Juli 2012 gilt folgender Wortlaut:

- g) die Bundesliga und die 2. Bundesliga, die Frauen-Bundesliga und die 2. Frauen-Bundesliga, die 3. Liga, die Deutsche Amateurmeisterschaft und die Junioren-Bundesligen (A- und B-Junioren) sowie die B-Juniorinnen-Bundesliga als seine Vereinseinrichtung zu organisieren,
 - h) in Wettbewerben der Lizenzligen, der Frauen-Bundesligen, der 3. Liga, der Aufstiegsrunde zur 3. Liga, der Deutschen Amateurmeisterschaft, der Junioren-Bundesligen (A- und B-Junioren), der B-Juniorinnen-Bundesliga und der Spielklassen der Mitgliedsverbände die Deutschen Fußballmeister, die Auf- und Absteiger, die Teilnehmer an den internationalen Wettbewerben sowie in überregionalen Pokal-Wettbewerben deren Sieger zu ermitteln oder ermitteln zu lassen und die hierzu notwendigen Regelungen zu treffen,
 - i) die Zulassung von Trainern, Übungsleitern und Schiedsrichtern sowie ihre Aus-, Fort- und Weiterbildung und die von ehren- und hauptamtlichen Vereins- und Verbandsmitarbeitern zu regeln und zu fördern,
 - j) die Integrität des sportlichen Wettbewerbs zu gewährleisten und hierzu alle notwendigen wettbewerbssichernden Maßnahmen zu treffen,
 - k) das Dopingverbot zu beachten und durchzusetzen, um Spieler vor Gesundheitsschäden zu bewahren und Fairness im sportlichen Wettbewerb und Glaubwürdigkeit im Fußballsport zu erhalten. Der DFB stellt sicher, dass zu diesem Zweck Dopingkontrollen durchgeführt werden,
 - l) den Freizeit- und Breitensport zu fördern.
2. Werte im und durch den Fußballsport zu vermitteln, unter besonderer Berücksichtigung
- a) der Förderung der Leistungsbereitschaft und des fairen Verhaltens (Fair Play) von Spielern, Trainern, Betreuern und sonstigen Vereinsmitarbeitern,
 - b) der Pflege von Toleranz und Respekt auf und abseits des Platzes,

- c) der Verwirklichung der Gleichberechtigung von Mann und Frau,
 - d) der Förderung von Integration und Vielfalt und der Verhinderung und Beseitigung von Benachteiligung aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität,
 - e) der Förderung von institutionellen und personellen Maßnahmen, die der Entstehung von Gewalt vorbeugen bzw. dieser entgegenwirken,
 - f) der Pflege und Förderung des Ehrenamts.
3. Gesellschaftspolitische Aspekte mit den Möglichkeiten des Fußballs angemessen zu unterstützen, vor allem durch
- a) die Förderung des Fußballs im Schulfach Sport und anderer Formen der Kinder- und Jugendsozialarbeit den respektvollen Umgang miteinander zu erlernen und zu pflegen,
 - b) den Schutz der Umwelt auch in Verantwortung für künftige Generationen,
 - c) die Förderung des Behindertensports, insbesondere des Behindertenfußballs,
 - d) die Förderung gesunder Ernährung und ausreichender Bewegung als gesundheitliche Prävention,
 - e) die Unterstützung einer wirksamen Suchtprävention,
 - f) die Förderung von Kunst und Kultur im Zusammenhang mit dem Fußballsport und durch die Aufarbeitung der gesellschaftspolitischen Dimension des Fußballs in der (Sport-)Geschichte,
 - g) die Unterstützung und Integration sozialer Randgruppen, insbesondere der Resozialisierung von Strafgefangenen.
4. Karitative und humanitäre Maßnahmen zu fördern, insbesondere
- a) in Anerkennung der gesellschaftspolitischen Bedeutung des Fußballsports soziale Aktivitäten durchzuführen, gerade auch zur Hilfeleistung für bedürftige Personen und zur Wahrnehmung humanitärer Aufgaben,
 - b) die Völkerverständigung zu fördern, insbesondere durch Unterstützung von Jugendarbeit im internationalen Bereich, Auslandsentwicklungshilfe und konkrete Lebenshilfe für Bedürftige im Ausland, Betreuung ausländischer Besucher in Deutschland,
 - c) in sozialen Notlagen Bedürftigen im Sinne des § 53 Nrn. 1 und 2 AO zu helfen.
5. die Errichtung, Unterhaltung und Wiederherstellung von Einrichtungen, die den vorgenannten Aufgaben dienen, zu unterstützen.

II. Mitgliedschaft

§ 7 Mitglieder

1. Die Mitglieder des DFB gliedern sich in
 - a) ordentliche Mitglieder und
 - b) Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten.

2. Ordentliche Mitglieder sind

- a) die Landes- und Regionalverbände
- b) der Ligaverband.

Folgende Verbände gehören dem DFB als ordentliche Mitglieder an:

- 1. der Norddeutsche Fußball-Verband als Regionalverband und die in ihm zusammengeschlossenen Landesverbände:
 - a) Bremer Fußball-Verband
 - b) Hamburger Fußball-Verband
 - c) Niedersächsischer Fußballverband
 - d) Schleswig-Holsteinischer Fußballverband
- 2. der Nordostdeutsche Fußballverband als Regionalverband und die in ihm zusammengeschlossenen Landesverbände:
 - a) Berliner Fußball-Verband
 - b) Fußball-Landesverband Brandenburg
 - c) Landesfußballverband Mecklenburg-Vorpommern
 - d) Fußballverband Sachsen-Anhalt
 - e) Sächsischer Fußball-Verband
 - f) Thüringer Fußball-Verband
- 3. der Süddeutsche Fußball-Verband als Regionalverband und die in ihm zusammengeschlossenen Landesverbände:
 - a) Badischer Fußballverband
 - b) Bayerischer Fußball-Verband
 - c) Hessischer Fußball-Verband
 - d) Südbadischer Fußballverband
 - e) Württembergischer Fußballverband
- 4. der Südwestdeutsche Fußball-Verband als Regionalverband und die in ihm zusammengeschlossenen Landesverbände:
 - a) Fußballverband Rheinland
 - b) Saarländischer Fußballverband
 - c) Südwestdeutscher Fußballverband
- 5. der Westdeutsche Fußball- und Leichtathletikverband als Regionalverband und die in ihm zusammengeschlossenen Landesverbände:
 - a) Fußball-Verband Mittelrhein

- b) Fußballverband Niederrhein
 - c) Fußball- und Leichtathletik-Verband Westfalen
6. Der Ligaverband

§ 8 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern erfolgt durch Bundestagsbeschluss. Das Präsidium kann eine vorläufige Aufnahme genehmigen.
2. Aus Bereichen von Mitgliedsverbänden dürfen keine weiteren Verbände aufgenommen werden.
3. Erlischt die Mitgliedschaft eines Mitgliedsverbandes, so kann ein neuer Verband für das betreffende Gebiet an seiner Stelle aufgenommen oder die Verwaltung dieses Gebiets von einem bestehenden Verband übernommen werden. Nr. 1. gilt entsprechend.

III. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 14 Pflichten der Mitglieder

Die Mitgliedsverbände sind verpflichtet,

1.
 - a) den Nachweis ihrer Gemeinnützigkeit zu erbringen; dies gilt nicht für den Ligaverband,
 - b) die Satzung und die für sie verbindlichen Ordnungen, Entscheidungen und Beschlüsse des DFB zu befolgen,
 - c) dafür zu sorgen, dass sie selbst und ihre Mitglieder und deren Einzelmitglieder sowie die Organe und Mitarbeiter der Kapitalgesellschaften die für Mitgliedsverbände geltenden Verpflichtungen sinngemäß in ihre Satzungen übernehmen und sich der Satzung, den Ordnungen und Entscheidungen des DFB unterwerfen,
 - d) ihre eigene und die ihnen von ihren Mitgliedern überlassene Vereinsstrafgewalt dem DFB zur Ausübung durch seine Rechtsorgane im Rahmen seiner Zuständigkeit zu übertragen; lit. c) gilt entsprechend,
 - e) dafür zu sorgen, dass sie selbst und ihre Mitglieder und deren Einzelmitglieder sowie die Organe und Mitarbeiter der Kapitalgesellschaften den Court of Arbitration for Sport (CAS) mit Sitz in Lausanne (Schweiz) als unabhängige richterliche Instanz in internationalen Streitigkeiten anerkennen und sich den Entscheidungen des CAS unterwerfen, soweit zwingendes nationales oder internationales Recht nicht entgegensteht oder die FIFA- oder UEFA-Reglemente Ausnahmen zulassen,
 - f) dafür zu sorgen, dass ihre Mitglieder und deren Einzelmitglieder sowie die Organe und Mitarbeiter der Kapitalgesellschaften sämtliche Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft mit diesem Mitgliedsverband oder mit anderen Vereinen oder Kapitalgesellschaften erwachsen, nicht vor ein ordentliches Gericht bringen, sondern den zuständigen Verbands-Organen des Mitgliedsverbandes, des DFB, der UEFA oder der FIFA zur Entscheidung vorlegen, soweit zwingendes nationales oder internationales Recht nicht entgegensteht oder die FIFA- oder UEFA-Reglemente Ausnahmen zulassen. Nach Ausschöpfung des verbandsinternen Rechtsweges ist anstelle der ordentlichen Gerichtsbarkeit eine Schiedsgerichtsbarkeit im Sinne der §§ 1025 ff ZPO vorzusehen, soweit zwingendes nationales oder internationales Recht nicht entgegensteht,
 - g) die Entscheidungen der Organe der FIFA und UEFA in ihre Satzungen und Ordnungen aufzunehmen, sofern diese Verbände dies vorschreiben und die nach § 34 Absatz 4, 5. Spiegelstrich, umzusetzenden Entscheidungen zu vollziehen.

2. die Entscheidungen der DFB-Organe durchzuführen,
3. die beauftragten Vertreter des DFB-Präsidiums und -Vorstandes an ihren Verbandstagen teilnehmen zu lassen und ihnen auf Verlangen das Wort zu erteilen,
4. Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft beim DFB mit diesem oder überregional zwischen ihnen oder dem Ligaverband erwachsen, den zuständigen Organen des DFB zur Entscheidung zu unterbreiten,
5. nach Ausschöpfung des DFB-Instanzenzuges unter Vermeidung des ordentlichen Rechtsweges ein Schiedsgericht anzurufen,
6. die eigenen Beschwerden und solche ihrer Mitglieder gegen ausländische Verbände und Vereine dem DFB vorzulegen,
7. Schriftverkehr mit der FIFA, der UEFA und deren Mitgliedsverbänden in grundsätzlichen Fragen über den DFB zu führen.

Mitgliedsverbände des DFB sowie deren Mitglieder können sich nur unter außergewöhnlichen Umständen einem anderen der FIFA angehörenden Nationalverband anschließen oder an Wettbewerben auf dessen Gebiet teilnehmen. In jedem Fall haben der DFB, der bisherige Mitgliedsverband sowie die FIFA dazu ihre Genehmigung zu erteilen.

IV. Besondere Rechte und Pflichten des Ligaverbandes und seiner Mitglieder

§ 16a Besondere Rechte

Der Ligaverband nimmt unter Beachtung von § 6 Nr. 2b) die nachstehenden im Einzelnen aufgeführten Rechte, Aufgaben und Befugnisse eigenverantwortlich wahr:

1. Er ermittelt in Wettbewerben der Lizenzligen des DFB den Deutschen Fußballmeister des DFB und die Teilnehmer an den europäischen Wettbewerben aus den Lizenzligen, indem er die sich aus § 4 g) und h) ergebende, ihm zur Nutzung überlassene Vereinseinrichtung des DFB betreibt. Für die Sportrechtsprechung und das Schiedsrichterwesen bedient er sich der Organe und Einrichtungen des DFB nach dessen Regelungen.
2. Er ist berechtigt, die sich aus Nr. 1. ergebenden Vermarktungsrechte exklusiv im eigenen Namen zu verwerben. Dies gilt auch für das Ligalogo.
3. Er erteilt die Lizenzen an Vereine und Kapitalgesellschaften für die Teilnahme am Wettbewerb der Lizenzligen in eigener Verantwortung nach sportlichen, technischen, organisatorischen und wirtschaftlichen Kriterien. Er regelt auch die Lizenzerteilung an die Spieler. In diesem Zusammenhang erlässt er ein eigenes Statut.
4. Er hat ein Vorschlagsrecht für die Vertretung des DFB in den Ausschüssen und Kommissionen der UEFA und der FIFA. Der DFB ist an die entsprechenden Vorschläge gebunden, wenn ausschließlich oder überwiegend Belange des Lizenzfußballs berührt sind.
5. Die Erstellung des Rahmenterminkalenders (§ 48 Nr. 1.) erfolgt im Einvernehmen mit dem DFB.
6. Er ist bei der Besetzung der Schiedsrichter-Kommission und der Rechtsprechungsorgane zu beteiligen. Entsprechendes gilt für die Besetzung der Kommission für Prävention und Sicherheit und der Anti- Doping-Kommission.
7. Er entsendet Vertreter in die Organe und in die weiteren Ausschüsse des DFB nach Maßgabe des VII. Abschnitts dieser Satzung.

Die Ausgestaltung dieser Rechte wird in entsprechenden Ordnungen oder vertraglich geregelt.

§ 16c Mitgliedschaft im Ligaverband

1. Vereine der Lizenzligen bzw. Kapitalgesellschaften mit den in sie ausgegliederten Lizenzspielerabteilungen bzw. weiteren wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben erwerben die Mitgliedschaft im Ligaverband mit Erteilung der Lizenz durch den Ligaverband.
2. Eine Kapitalgesellschaft kann nur eine Lizenz für die Lizenzligen und damit die Mitgliedschaft im Ligaverband erwerben, wenn ein Verein mehrheitlich an ihr beteiligt ist, der über eine eigene Fußballabteilung verfügt und der im Zeitpunkt, in dem sie sich erstmals für eine Lizenz bewirbt, sportlich für die Teilnahme an einer Lizenzliga qualifiziert ist.

Der Verein („Mutterverein“) ist an der Gesellschaft mehrheitlich beteiligt („Tochtergesellschaft“), wenn er über 50 % der Stimmenanteile zuzüglich mindestens eines weiteren Stimmenanteils in der Versammlung der Anteilseigner verfügt. Bei der Kommanditgesellschaft auf Aktien muss der Mutterverein oder eine von ihm zu 100 % beherrschte Tochter die Stellung des Komplementärs haben. In diesem Fall genügt ein Stimmenanteil des Muttervereins von weniger als 50 %, wenn auf andere Weise sichergestellt ist, dass er eine vergleichbare Stellung hat, wie ein an der Tochtergesellschaft mehrheitlich beteiligter Gesellschafter. Dies setzt insbesondere voraus, dass dem Komplementär die kraft Gesetzes eingeräumte Vertretungs- und Geschäftsführungsbefugnis uneingeschränkt zusteht.

Bis 30. Juni 2012 gilt folgender Wortlaut:

Lizenzvereine und Tochtergesellschaften dürfen weder unmittelbar noch mittelbar an anderen Tochtergesellschaften der Lizenzligen, der 3. Liga oder der Regionalliga beteiligt sein; dies gilt für die Mitglieder von Organen der Tochtergesellschaften bzw. der Lizenzvereine mit Ausnahme des jeweiligen Muttervereins entsprechend. Als mittelbare Beteiligung der Tochtergesellschaft gilt auch die Beteiligung ihres Muttervereins an anderen Tochtergesellschaften.

Ab 1. Juli 2012 gilt folgender Wortlaut:

Lizenzvereine und Tochtergesellschaften dürfen weder unmittelbar noch mittelbar an anderen Tochtergesellschaften der Lizenzligen, der 3. Liga oder der regionalen Ligen der 4. Spielklassenebene beteiligt sein; dies gilt für die Mitglieder von Organen der Tochtergesellschaften bzw. der Lizenzvereine mit Ausnahme des jeweiligen Muttervereins entsprechend. Als mittelbare Beteiligung der Tochtergesellschaft gilt auch die Beteiligung ihres Muttervereins an anderen Tochtergesellschaften.

Lizenzvereine und Tochtergesellschaften (Lizenznehmer), die Aufgaben der Vermarktung auf eine andere Gesellschaft (Vermarktungsgesellschaft) übertragen, müssen an dieser Vermarktungsgesellschaft dann mehrheitlich beteiligt sein, wenn diese selbst Verträge über die Vermarktung des Lizenznehmers im eigenen Namen oder im Namen des Lizenznehmers schließt. Dies gilt nicht, wenn sich aus der vertraglichen Vereinbarung zwischen dem Lizenznehmer und der Vermarktungsgesellschaft ergibt, dass der Lizenznehmer den jeweiligen Vertragsabschlüssen im Bereich der Werbung, des Sponsorings, der Fernseh-, Hörfunk- und Online-Rechte sowie der Überlassung von Nutzungsrechten vorab zustimmen muss. Bei Tochtergesellschaften der Lizenzligen genügt auch eine mehrheitliche Beteiligung des Muttervereins an der Vermarktungsgesellschaft.

Über Ausnahmen vom Erfordernis einer mehrheitlichen Beteiligung des Muttervereins nur in Fällen, in denen ein Wirtschaftsunternehmen seit mehr als 20 Jahren vor dem 1.1.1999 den Fußballsport des Muttervereins ununterbrochen und erheblich gefördert hat, entscheidet das Präsidium des DFB auf Antrag des Ligaverbandes. Dies setzt voraus, dass das Wirtschaftsunternehmen in Zukunft den Amateurfußballsport in bisherigem Ausmaß weiter fördert sowie die Anteile an der Tochtergesellschaft nicht weiterveräußert bzw. nur an den Mutterverein kostenlos rückübereignet. Im Falle einer Weiterveräußerung entgegen dem satzungsrechtlichen Verbot bzw. der Weigerung zur kostenlosen Rückübereignung hat dies Lizenzentzug für die Tochtergesellschaft zur Folge. Mutterverein und Tochtergesellschaft können nicht gleichzeitig eine Lizenz besitzen.

§ 44 Strafgewalt des Verbandes und Strafarten

Bis 30. Juni 2012 gilt folgender Wortlaut:

1. Alle Formen des unsportlichen Verhaltens sowie unter Strafe gestellte Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen des DFB und das Ligastatut werden verfolgt. Das Nähere regeln die Rechts- und Verfahrensordnung des DFB, die DFB-Spielordnung, das DFB-Statut für die 3. Liga und die Regionalliga, die DFB-Schiedsrichterordnung, die DFB-Jugendordnung, die Ausbildungsordnung des DFB, die Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung, die Anti-Doping-Richtlinien des DFB und die ergänzenden Regelungen unterhalb der DFB-Ordnungen, insbesondere die allgemeinverbindlichen Vorschriften über die Beschaffenheit und Ausgestaltung der Spielkleidung und die Richtlinien zur Verbesserung der Sicherheit bei Bundesspielen.

Ab 1. Juli 2012 gilt folgender Wortlaut:

1. Alle Formen des unsportlichen Verhaltens sowie unter Strafe gestellte Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen des DFB und das Ligastatut werden verfolgt. Das Nähere regeln die Rechts- und Verfahrensordnung des DFB, die DFB-Spielordnung, das DFB-Statut für die 3. Liga, die DFB-Schiedsrichterordnung, die DFB-Jugendordnung, die Ausbildungsordnung des DFB, die Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung, die Anti-Doping-Richtlinien des DFB und die ergänzenden Regelungen unterhalb der DFB-Ordnungen, insbesondere die allgemeinverbindlichen Vorschriften über die Beschaffenheit und Ausgestaltung der Spielkleidung und die Richtlinien zur Verbesserung der Sicherheit bei Bundesspielen.

Bei einem Feldverweis ist der Spieler bis zur Entscheidung durch das zuständige Rechtsorgan vorläufig gesperrt. Zur Aufrechterhaltung der sportlichen Disziplin oder eines geordneten Rechtswesens kann durch den Vorsitzenden des zuständigen Rechtsorgans bei Verstößen gegen die Satzung und Ordnungen des DFB eine vorläufige Maßnahme ausgesprochen werden.

2. Als Strafen sind zulässig:
 - a) Verwarnung,
 - b) Verweis,
 - c) Geldstrafe gegen Spieler bis zu € 100.000,00, im Übrigen bis zu € 250.000,00,
 - d) Verhängung eines Platzverbots für einzelne Personen,
 - e) Verbot auf Zeit – längstens drei Jahre – oder Dauer, ein Amt im DFB, seinen Mitgliedsverbänden, deren Vereinen und Kapitalgesellschaften zu bekleiden,
 - f) Sperre für Pflichtspieltage, auf Zeit – längstens drei Jahre – oder auf Dauer,
 - g) Ausschluss auf Zeit – längstens drei Jahre – oder auf Dauer,
 - h) Ausschluss von der Nutzung der Einrichtungen des DFB einschließlich Lizenzentzug,
 - i) Verbot – bis zu fünf Spiele – sich während eines oder mehrerer Spiele im Innenraum des Stadions oder der Sportstätte aufzuhalten,
 - j) Entzug der Zulassung für Trainer auf Zeit – längstens drei Jahre – oder auf Dauer,
 - k) Platzsperre oder Spielaustragung unter Ausschluss der Öffentlichkeit,
 - l) Aberkennung von Punkten,
 - m) Versetzung in eine tiefere Spielklasse.
3. Die Strafen können auch nebeneinander verhängt werden. Außerdem sind erzieherische Maßnahmen zulässig (z. B. Auflagen und Bußen).

Anhang V: Auszug aus dem Lizenzvertrag (Spieler)

§ 2 Verbindlichkeit der Vereinsregeln und -sanktionen des Ligaverbandes und des DFB

Der Ligaverband und der DFB stellen Benutzungsvorschriften für die Vereinseinrichtungen Bundesliga und 2. Bundesliga in ihren Satzungen und Ordnungen, insbesondere dem Ligastatut, der Spielordnung des DFB, der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB, der Schiedsrichterordnung des DFB, der Jugendordnung des DFB, den Anti-Doping-Richtlinien des DFB mit den dazu erlassenen sonstigen Aus- und Durchführungsbestimmungen sowie den vom Ligaverband abgeschlossenen Lizenzverträgen mit den Teilnehmern der Lizenzligen auf.

Die Benutzungsvorschriften regeln insbesondere die Zulassung zur Benutzung der Vereinseinrichtungen, die Betätigung bei der Benutzung einschließlich der Sanktionen bei Verstößen gegen die Benutzungsvorschrift sowie den Ausschluss von der Benutzung. Der Spieler erkennt diese Benutzungsvorschriften, die vom Ligaverband und vom DFB als Vereinsregelungen aufgestellt werden, in ihrer jeweils gültigen Fassung als für sich verbindlich an; er unterwirft sich insoweit der Vereinsgewalt des Ligaverbandes und des DFB.

Der Ligaverband und der DFB treffen durch ihre Organe oder Beauftragten aufgrund der Benutzungsvorschriften Maßnahmen hinsichtlich der Benutzung der Vereinseinrichtungen, insbesondere der Zulassung, der Betätigung bei der Benutzung allgemein und der Verhängung von Strafsanktionen bei Verstößen gegen Benutzungsregelungen sowie des Ausschlusses von der Benutzung. Der DFB ist berechtigt, die in seinen Statuten und Ordnungen bei Verstößen gegen Benutzungsvorschriften vorgesehenen Vereinsstrafen dem Spieler gegenüber zu verhängen; das sind die in § 44 der Satzung des DFB genannten Vereinsstrafen: Verwarnung, Verweis, Geldstrafen, Sperren auf Zeit oder Dauer sowie Lizenzentzug. Der Spieler erkennt durch diesen Vertrag diese Maßnahmen der DFB-Organe bzw. vom DFB beauftragten Personen als für sich verbindlich an; er unterwirft sich auch insoweit der Vereinsgewalt des DFB.

§ 3 Vertragspflichten

Der Spieler verpflichtet sich zu sportlichem Verhalten, insbesondere zur Einhaltung aller Regeln des Fußballsports. Die Satzungen und Ordnungen des Ligaverbandes und des DFB, die in ihrer jeweiligen Fassung die allgemein anerkannten Regeln des deutschen Fußball-Sports darstellen, wird der Spieler befolgen.

Doping ist verboten. Der Spieler erkennt das Dopingverbot an. Doping ist das Vorhandensein einer Substanz aus den verbotenen Wirkstoffen im Körper (Gewebe oder Körperflüssigkeit). Doping ist auch die Anwendung verbotener Methoden, die geeignet sind, den physischen und psychischen Leistungszustand eines Spielers künstlich zu verbessern. Doping ist auch der Versuch von Dritten, Substanzen aus den verbotenen Wirkstoffen oder die Anwendung verbotener Methoden anzubieten oder jemanden zu deren Verwendung zu veranlassen. Maßgeblich ist die vom DFB jeweils herausgegebene Liste (Anhang A zu den Anti-Doping-Richtlinien des DFB). Der Spieler unterwirft sich den Bestimmungen der durch die Anti-Doping-Kommission des DFB angeordneten Doping- und der durch die NADA angeordneten Trainingskontrollen. Er wird die Vereinseinrichtungen Bundesliga und 2. Bundesliga nur gemäß den vom Ligaverband und vom DFB in ihren Satzungen sowie Ordnungen, insbesondere dem Ligastatut, der Spielordnung des DFB, der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB, der Schiedsrichterordnung des DFB, der Jugendordnung des DFB, den Anti-Doping-Richtlinien des DFB mit den dazu erlassenen sonstigen Aus- und Durchführungsbestimmungen benutzen und sich bei der Betätigung gemäß dieser Regeln verhalten. Er wird auch die von den Organen oder Beauftragten des Ligaverbandes, insbesondere der DFL, und des DFB getroffenen Maßnahmen und Entscheidungen anerkennen und befolgen.

Bei Verstößen gegen diese Vertragspflichten ist der Ligaverband berechtigt, gegen den Spieler statt der in § 2 dieses Vertrages vorgesehenen Vereinsstrafe eine Vertragsstrafe gemäß § 315 BGB auszusprechen, die jedoch nicht objektiv unbillig sein darf. Die Sachverhaltsermittlung und die Festsetzung der Vertragsstrafe erfolgt durch die zuständigen Organe oder Beauftragten. Wegen desselben Verstoßes darf nicht neben einer nach § 2 dieses Lizenzvertrages verhängten Vereinsstrafe, der sich der Spieler durch diesen Vertrag unterwirft, eine zusätzliche Vertragsstrafe festgesetzt werden.

Als Vertragsstrafe können festgesetzt werden: Verwarnung, Verweis, Geldstrafen bis zu € 100.000,00, Sperren auf Zeit oder Dauer sowie Lizenzentzug. Diese Strafen können auch nebeneinander verhängt werden. Sie können mit Auflagen und Bußen verbunden werden. Die Strafen sollen der Schwere des Verstoßes angemessen und geeignet sein, künftig die Einhaltung der Vertragspflichten und der Regeln sportlichen Verhaltens im Fußballsport sicherzustellen. Geldforderungen gegenüber dem Ligaverband oder der DFL dürfen nur mit seiner Zustimmung abgetreten oder verpfändet werden. Ohne Zustimmung erfolgte Abtretungen sind unwirksam (§ 399 BGB).

Anhang VI: Auszug aus dem Musterarbeitsvertrag

§ 1 Grundlagen des Vertragsverhältnisses

Der Club stellt den Spieler nach den Bestimmungen dieses Vertrages als Lizenzspieler im Sinne des Ligastatuts des „Die Liga – Fußballverbandes e. V.“ (Ligaverband) an.

Die Satzungen und Ordnungen des Ligaverbandes und des Deutschen Fußball-Bundes (DFB) sowie der Regional- und Landesverbände, die in ihren jeweiligen Fassungen die allgemein anerkannten Grundsätze des deutschen Fußballsports darstellen, sind auch aufgrund dieses Vertrages maßgebend für die gesamte fußballsportliche Betätigung.

Der Spieler erkennt sie - insbesondere die Satzung des Ligaverbandes, das Ligastatut (hier insbesondere die Lizenzordnung Spieler (LOS)), die Satzung des DFB, die Spielordnung des DFB, das Statut 3. Liga und Regionalliga des DFB, die Rechts- und Verfahrensordnung des DFB, die Schiedsrichterordnung des DFB, die Jugendordnung des DFB und die Anti-Doping-Richtlinien des DFB mit den dazu erlassenen Aus- und Durchführungsbestimmungen - in ihrer jeweils gültigen Fassung ausdrücklich als für ihn verbindlich an und unterwirft sich diesen Bestimmungen. Dies gilt auch für Entscheidungen der Organe und Beauftragten des Ligaverbandes, der DFL Deutsche Fußball Liga GmbH und des DFB bzw. der Organe und Beauftragten des Regional- und Landesverbandes gegenüber dem Spieler, insbesondere auch, soweit Sanktionen gem. § 44 der DFB-Satzung verhängt werden.

Der Spieler unterwirft sich außerdem der Satzung seines Clubs in der jeweiligen Fassung und insbesondere dessen Strafgewalt, sofern hierfür die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen.

Der Spieler erkennt darüber hinaus die Statuten und Reglemente der FIFA und der UEFA, insbesondere das FIFA-Reglement bezüglich Status und Transfer von Spielern, in ihrer jeweils gültigen Fassung ausdrücklich als für ihn verbindlich an. Er unterwirft sich den Entscheidungen der zuständigen Organe und Rechtsorgane der FIFA und der UEFA.

Alle relevanten Regelungen des jeweiligen Verbandes können im Internet unter den folgenden Adressen abgerufen werden:

Ligaverband bzw. DFL Deutsche Fußball Liga GmbH: www.bundesliga.de/intern;

DFB: www.dfb.de/dfb-info/interna;

FIFA: www.fifa.com;

UEFA: www.uefa.com.

§ 2 Pflichten des Spielers

Der Spieler verpflichtet sich, seine ganze Kraft und seine sportliche Leistungsfähigkeit uneingeschränkt für den Club einzusetzen, alles zu tun, um sie zu erhalten und zu steigern und alles zu unterlassen, was ihr vor und bei Veranstaltungen des Clubs abträglich sein könnte. Gemäß diesen Grundsätzen ist der Spieler insbesondere verpflichtet

- a) an allen Spielen und Lehrgängen des Clubs, an jedem Training - gleich ob allgemein vorgesehen oder besonders angeordnet -, an allen Spielerbesprechungen und an allen sonstigen der Spiel- und Wettkampfvorbereitung dienenden Veranstaltungen teilzunehmen. Dies gilt auch, wenn ein Mitwirken als Spieler oder Ersatzspieler nicht in Betracht kommt. Der Spieler ist bei entsprechender Anweisung auch verpflichtet, an Spielen oder am Training der zweiten Mannschaft des Clubs teilzunehmen, falls diese in der Oberliga oder einer höheren Spielklasse spielt;
- b) sich im Falle einer beruflich relevanten Verletzung oder Erkrankung im Rahmen seiner Tätigkeit als Lizenzspieler bei dem vom Club benannten Arzt unverzüglich vorzustellen;

- c) sich den sportmedizinisch oder sporttherapeutisch indizierten Maßnahmen, die durch vom Club beauftragte Personen angeordnet werden, umfassend zu unterziehen. Zu diesem Zweck entbindet der Spieler den jeweils behandelnden Arzt gegenüber dem geschäftsführenden Organ des Clubs ausdrücklich von seiner ärztlichen Schweigepflicht, soweit es sich um Informationen handelt, die für das Arbeitsverhältnis von Relevanz sind;
- d) an Reisen im In- und Ausland, unter Nutzung der vom Club bestimmten Verkehrsmittel teilzunehmen, sofern dem nicht ausnahmsweise wichtige gesundheitliche Gründe entgegenstehen;
- e) an allen Darstellungen und Publikationen des Clubs oder der Spieler zum Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit für den Club, insbesondere in Fernsehen, Hörfunk und Presse, sowie bei öffentlichen Anlässen, Ehrungen, Veranstaltungen, Autogrammstunden etc. teilzunehmen bzw. mitzuwirken. Bei diesen und bei den unter a) genannten Veranstaltungen ist die vom Club gestellte Sportkleidung (Clubanzüge, Reisekleidung, Spielkleidung, Trainings- und Spielschuhe sowie alle sonstigen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände) entsprechend der jeweiligen Weisung des Clubs zu tragen. Der Club behält sich vor, die von ihm gestellte Sportkleidung mit Werbung zu versehen;
- f) Über einen Sponsor vom Club zur Verfügung gestellte Gebrauchsgüter (z.B. Kraftfahrzeuge) bei dienstlichen Anlässen ausnahmslos und bei privaten Unternehmungen regelmäßig zu nutzen, die gesetzliche Versteuerung des Privatnutzungsanteils selbst zu tragen und die bei der Rückgabe des Fahrzeugs festgestellten Schäden unter Berücksichtigung möglicher Übernahmen durch die Kfz-Versicherung selbst an den Sponsor zu bezahlen;
- g) Werbung für andere Partner als die des Clubs, auch durch oder auf der Bekleidung, nur mit vorheriger Zustimmung des Clubs zu betreiben. Der Club kann diese Zustimmung insbesondere dann verweigern, wenn durch Werbemaßnahmen des Spielers berechtigte Interessen des Clubs beeinträchtigt würden. Dies ist insbesondere der Fall, wenn der Spieler beabsichtigt, Werbung für Unternehmen zu betreiben, die in Konkurrenz zu den Partnern des Clubs stehen. Eine einmal gegebene Zustimmung kann widerrufen werden, sofern sachliche Gründe hierfür vorliegen;
- h) alle für die Dauer des Vertrages vom Club oder dessen Ausrütern bzw. Sponsoren zur Verfügung gestellten einheitlichen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände pfleglich zu behandeln und bei Beendigung des Vertragsverhältnisses dem Club zurückzugeben;
- i) sich in der Öffentlichkeit und privat so zu verhalten, dass das Ansehen des Clubs, der Verbände und des Fußballsports allgemein nicht beeinträchtigt wird. Stellungnahmen in der Öffentlichkeit, insbesondere Interviews für Fernsehen, Hörfunk und Presse, bedürfen, soweit sie im Zusammenhang mit dem Spielbetrieb, dem Club oder dem Arbeitsverhältnis stehen, der vorherigen Zustimmung des Clubs jedenfalls dann, wenn der Spieler Gelegenheit hatte, diese zuvor einzuholen. Gegenüber außenstehenden Personen ist jegliche Äußerung über innere Clubangelegenheiten, insbesondere über den Spiel- und Trainingsbetrieb, zu unterlassen; dies gilt auch nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses;
- j) sich auf alle sportlichen Veranstaltungen des Clubs gewissenhaft vorzubereiten. Dazu gehört insbesondere, den Anweisungen des Trainers bezüglich der Lebensführung Folge zu leisten, sofern sie sich auf die sportliche Leistungsfähigkeit des Spielers beziehen;
- k) die sportliche Fairness gegenüber allen am Spiel- oder Trainingsbetrieb beteiligten Personen einzuhalten, insbesondere die durch die Schiedsrichter und Schiedsrichterassistenten eines Spieles getroffenen Entscheidungen unwidersprochen hinzunehmen;
- l) sich im Falle einer Vermittlung nur der Dienste eines Rechtsanwalts oder einer Person, die sich im Besitz einer von einem Mitgliedsverband der FIFA ausgestellten Spielervermittlerlizenz befindet, zu bedienen;

- m) es zu unterlassen, auf Spiele (auch einzelne Spielaktionen), Ergebnisse oder Tabellenplatzierungen der Liga, für die der Club zum jeweiligen Zeitpunkt lizenziert ist, Wetteinsätze zu platzieren oder dies über Dritte zu tun;
- n) es zu unterlassen, Siegprämien von clubfremden Personen anzunehmen.

Der Spieler versichert ausdrücklich, dass er weder direkt noch indirekt über Anteile und/oder über Optionen für Anteile an lizenzierten Kapitalgesellschaften der deutschen Lizenzligen verfügt und solche Anteile bzw. Optionen während der Dauer dieses Vertrages auch nicht erwerben wird. Der Erwerb von Aktien des eigenen Clubs ist gestattet. Es besteht in diesem Fall eine Anzeigepflicht gegenüber dem Club und dem Ligaverband bzw. der DFL Deutsche Fußball Liga GmbH.

§ 2a Dopingverbot

- a) Doping ist verboten. Der Spieler erkennt die nationalen und internationalen Anti-Doping-Bestimmungen - insbesondere die Anti-Doping-Richtlinien des DFB und deren Anhänge, das UEFA-Dopingreglement sowie das FIFA-Reglement für die Dopingkontrollen bei FIFA-Wettbewerben und außerhalb von Wettbewerben - in ihrer jeweils gültigen Fassung ausdrücklich als für ihn verbindlich an. Er unterwirft sich insbesondere auch den Bestimmungen der durch die Anti-Doping-Kommission des DFB angeordneten Doping- und der durch die NADA angeordneten Trainingskontrollen.

- b) Als Doping im Sinne dieses Vertrages gilt insbesondere:

das Vorhandensein einer verbotenen Substanz oder ihrer Metaboliten oder diagnostischen Marker in einer dem Körper des Spielers entnommenen Probe; die Verwendung oder versuchte Verwendung einer verbotenen Substanz oder Methode; die Weigerung, sich nach der Aufforderung gemäß der Anti-Doping-Richtlinien der Entnahme einer Probe zu unterziehen; ein Fernbleiben von der Probenentnahme ohne zwingenden Grund oder eine anderweitige Umgehung der Probenentnahme; die Verletzung der Anforderungen hinsichtlich der Verfügbarkeit des Spielers für Dopingkontrollen außerhalb von Wettbewerbsspielen einschließlich der Unterlassung, Angaben zum Aufenthaltsort zu liefern, sowie verpasste Kontrollen, die aufgrund von zumutbaren Regeln angekündigt werden; die Manipulation eines Teils einer Dopingkontrolle oder der Versuch einer solchen Manipulation; der Besitz von und der Handel mit verbotenen Substanzen und Methoden; die Verabreichung oder die versuchte Verabreichung einer verbotenen Substanz oder Methode an einen Spieler sowie die Unterstützung, Anstiftung, Beihilfe, Vertuschung und jede andere Art von Mittäterschaft im Zusammenhang mit einem Verstoß oder versuchten Verstoß gegen Anti-Doping-Vorschriften.

- c) Die verbotenen Substanzen und Methoden sind in Anhang A der Anti-Doping-Richtlinien des DFB aufgeführt, die dem Spieler vom Club in gesonderter Weise ausgehändigt werden. Zudem können die relevanten Regelungen des jeweiligen Verbandes im Internet unter den folgenden Adressen abgerufen werden:

DFB: www.dfb.de/dfb-info/interna/statuten/dfbdoping.pdf;

FIFA: www.fifa.com;

UEFA: www.uefa.com.

- d) Die Parteien sehen in einem Verstoß des Spielers gegen die Anti-Doping-Vorschriften, der eine rechtskräftige Spielsperre des Spielers zur Folge hat, übereinstimmend einen wichtigen Grund, der es ausschließlich dem Club erlaubt, das Vertragsverhältnis außerordentlich und fristlos zu kündigen.

§ 6 Vertragsstrafe

Bei Verstößen des Spielers gegen seine Pflichten gem. § 2 lit. a) bis g), i) bis k), m), n), § 2 a, § 7 und § 8 dieses Vertrages ist der Club - unbeschadet seines Rechts zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund - im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen in jedem Einzelfall berechtigt, Vertragsstrafen gegen den Spieler festzusetzen. Als Vertragsstrafen werden vorgesehen Verweis, Ausschluss von Clubveranstaltungen sowie Geldbußen bis zur Höhe von

einem Monatsgehalt brutto.

Diese Vertragsstrafen können auch nebeneinander verhängt werden.

Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.

Auf die Bestimmung des § 14 dieses Vertrages wird ausdrücklich verwiesen.

Anhang VII: Auszug aus der DFL-Satzung

Präambel

Die DFL Deutsche Fußball Liga GmbH führt das operative Geschäft des „Die Liga – Fußballverband e.V.“, des Zusammenschlusses der lizenzierten Vereine und Kapitalgesellschaften der Fußballlizenziengesellschaften Bundesliga und 2. Bundesliga. Einzige Gesellschafterin der DFL Deutsche Fußball Liga GmbH ist der „Die Liga – Fußballverband e.V.“

Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben sind für die DFL Deutsche Fußball Liga GmbH folgende Regelungen verbindlich: die Satzung des Deutschen Fußball-Bundes, eingetragen beim Vereinsregister Frankfurt am Main unter der Registernummer VR 7007 in der Fassung vom 30.09.2000, eingetragen am 21.11.2000; der Grundlagenvertrag zwischen dem Deutschen Fußball-Bund und dem „Die Liga – Fußballverband e.V.“ und die Satzung des „Die Liga – Fußballverband e.V.“, eingetragen im Vereinsregister Frankfurt am Main unter der Registernummer 12031 vom 18.12.2000, eingetragen am 23.02.2001. Werden die Satzung des DFB, der Grundlagenvertrag zwischen DFB und „Die Liga – Fußballverband e.V.“ oder die Satzung des „Die Liga – Fußballverband e.V.“ später geändert, gelten sie jeweils in ihrer geänderten Fassung.

Zur Erfüllung und Durchführung ihrer Aufgaben gibt sich die DFL Deutsche Fußball Liga GmbH folgende Satzung:

Anhang VIII: Auszug aus der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB

§ 1 Grundregel

1. Der Deutsche Fußball-Bund, seine Mitgliedsverbände, ihre Mitgliedsvereine und Tochtergesellschaften sowie die Spieler, Trainer, Schiedsrichter, Funktionsträger und Einzelmitglieder bekennen sich zu den Grundsätzen der Integrität, Loyalität, Solidarität und Fairness und sorgen für die Einhaltung dieser Grundsätze und für Ordnung und Recht im Fußballsport.
2. Spielern, Trainern und Funktionsträgern von Vereinen und Tochtergesellschaften – letzteren nur, wenn sie unmittelbar auf den Spielbetrieb einwirken können – ist es untersagt, auf Gewinnerzielung gerichtete Sportwetten – selbst oder durch Dritte, insbesondere nahe Angehörige, für eigene oder fremde Rechnung – auf den Ausgang oder den Verlauf von Fußballspielen oder Fußballwettbewerben, an denen ihre Mannschaften mittelbar oder unmittelbar beteiligt sind, abzuschließen oder dieses zu versuchen. Sie dürfen auch Dritte dazu nicht anleiten oder dabei unterstützen, solche Wetten abzuschließen. Sie sind verpflichtet, sich auf solche Sportwetten beziehende, nicht allgemein zugängliche Informationen oder ihr Sonderwissen Dritten nicht zur Verfügung zu stellen. Verstöße stellen eine Form unsportlichen Verhaltens dar.
3. Schiedsrichtern (§ 13 Absatz 1, Sätze 1 und 2 der Schiedsrichterordnung des DFB) der Spielklassen, in denen Wettangebote gemacht werden, ist es untersagt, auf Spiele dieser Spielklassen zu wetten. Im Übrigen findet Nr. 2. entsprechend Anwendung.
4. Sportliche Vergehen, d.h. alle Formen unsportlichen Verhaltens aller in Nr. 1. genannten Angehörigen des DFB, werden mit den in § 44 der Satzung des DFB aufgeführten Strafen geahndet.

§ 9 Diskriminierung und ähnliche Tatbestände

1. Eines unsportlichen Verhaltens gemäß § 1 Nr. 4. macht sich insbesondere schuldig, wer sich politisch, extremistisch, obszön anstößig oder provokativ beleidigend verhält.
2. Wer die Menschenwürde einer Person oder einer Gruppe von Personen durch herabwürdigende, diskriminierende oder verunglimpfende Äußerungen oder Handlungen in Bezug auf Rasse, Hautfarbe, Sprache, Religion oder Herkunft verletzt, wird für mindestens fünf Wochen gesperrt. Zusätzlich werden ein Verbot, sich im gesamten Stadionbereich aufzuhalten und eine Geldstrafe von € 12.000,00 bis zu € 100.000,00 verhängt. Bei einem Offziellen, der sich dieses Vergehens schuldig macht, beträgt die Mindestgeldstrafe € 18.000,00. Verstoßen mehrere Personen (Trainer, Offzielle und/oder Spieler) desselben Vereins/Kapitalgesellschaft gleichzeitig gegen Absatz 1 oder liegen anderweitige gravierende Umstände vor, können der betreffenden Mannschaft bei einem ersten Vergehen drei Punkte und bei einem zweiten Vergehen sechs Punkte abgezogen werden; bei einem weiteren Vergehen kann eine Versetzung in eine tiefere Spielklasse erfolgen. In Spielen ohne Punktevergabe kann ein Ausschluss aus dem Wettbewerb ausgesprochen werden.
3. Wenn Anhänger einer Mannschaft bei einem Spiel gegen Nr. 2., Absatz 1 verstoßen, wird der betreffende Verein/Kapitalgesellschaft mit einer Geldstrafe von € 18.000,00 bis zu € 150.000,00 belegt. In schwerwiegenden Fällen können zusätzliche Sanktionen, insbesondere die Austragung eines Spiels unter Ausschluss der Öffentlichkeit, die Aberkennung von Punkten oder der Ausschluss aus dem Wettbewerb ausgesprochen werden.
4. Eine Strafe aufgrund dieser Bestimmung kann gemildert werden oder von einer Bestrafung kann abgesehen werden, wenn der Betroffene nachweist, dass ihn für den betreffenden Vorfall kein oder nur ein geringes Verschulden trifft oder sofern anderweitige wichtige Gründe dies rechtfertigen. Eine Strafmilderung oder der Verzicht auf eine Bestrafung ist insbesondere dann möglich, wenn Vorfälle provoziert worden sind, um gegenüber dem Betroffenen eine Bestrafung gemäß dieser Bestimmung zu erwirken.

Anhang IX: Auszug aus dem Grundlagenvertrag

Präambel

Zweck und Aufgabe des DFB ist es unter anderem, die Bundesliga und die 2. Bundesliga als seine Vereinseinrichtungen zu organisieren (§ 4g der DFB-Satzung). Im Wege der Strukturreform sind die lizenzierten Vereine und Kapitalgesellschaften der Bundesliga und 2. Bundesliga, die bis zum 28. April 2001 als außerordentliche Mitglieder des Deutschen Fußball-Bundes diesem unmittelbar angehörten, mit Wirkung ab der Spielzeit 2001/2002 ausgeschieden. Sie haben einen eigenen Verband, den Ligaverband (Die Liga – Fußballverband e.V.) gegründet, der Mitglied des Deutschen Fußball-Bundes ist. Die besonderen Rechte und Pflichten des Ligaverbandes und seiner Mitglieder sind in §§ 16, 16a, b und c der DFB-Satzung geregelt. Insbesondere ist der Ligaverband berechtigt, die vom DFB zur Nutzung überlassenen Vereinseinrichtungen zu betreiben und die sich daraus ergebenden Vermarktungsrechte eigenverantwortlich und exklusiv wahrzunehmen bzw. zu verwerten.

Dies vorausgeschickt, begreift sich dieser Vertrag als Vereinbarung zur Ausgestaltung des Verhältnisses der Parteien, wie es in den jeweiligen Satzungen niedergelegt ist. Für diesen Vertrag und etwaige Folgeverträge gilt mit seinem gesamten Regelungsbereich das Schlichtungsverfahren gemäß § 16d der Satzung.

Der Vertrag gliedert sich in vier Abschnitte:

- I. Mitwirkungsrechte und Befugnisse (ergänzend zu § 16a der Satzung)
- II. Nutzungsentgelte und Nationalmannschaft
- III. Pflichten und Verantwortung des Ligaverbandes
- IV. Vertragsanpassung und Kündigung

Anhang X: Auszug aus der Lizenzordnung Spieler (LOS)

I. Präambel

Die Lizenzordnung Spieler regelt die Kriterien für die Erteilung von Lizzenzen an Spieler von lizenzierten Vereinen und Kapitalgesellschaften (nachfolgend lizenzierte Clubs genannt) als Aufgabe des Die Liga – Fußballverband e.V. (nachfolgend Ligaverband genannt) gemäß § 4 Nr. 1 d) seiner Satzung. Sie regelt verbindlich die Beantragung und Erteilung von Spielberechtigungen und die Wechselbestimmungen für Spieler im Zuständigkeitsbereich des Ligaverbandes sowie andere Bestimmungen. Nach § 19 Nr. 2 der Satzung des Ligaverbandes wird die DFL Deutsche Fußball Liga GmbH (nachfolgend DFL genannt) mit den Aufgaben der Geschäftsführung betraut. Deren Entscheidungen sind insoweit ebenfalls verbindlich.

Im Spielbetrieb des Lizenzfußballs sind Amateure, Vertragsspieler und Lizenzspieler zugelassen. Nach § 8 der DFB-Spielordnung wird der Status der Fußballspieler wie folgt geregelt:

1. Amateur ist, wer aufgrund seines Mitgliedschaftsverhältnisses Fußball spielt und als Entschädigung kein Entgelt bezieht, sondern seine nachgewiesenen Auslagen und allenfalls einen pauschalierten Aufwendungsersatz bis zu 149,99 Euro im Monat erstattet erhält. Im pauschalierten Aufwendungsersatz sind insbesondere eventuelle Kosten für Ausrüstung, Vorbereitung und Versicherungen erfasst; Auslagenerstattung erfolgt insbesondere für Reise, Unterkunft und Verpflegung im Zusammenhang mit Spiel und Training.
2. Vertragsspieler ist, wer über sein Mitgliedschaftsverhältnis hinaus einen schriftlichen Vertrag mit seinem Verein abgeschlossen hat und über seine nachgewiesenen Auslagen hinaus (Nr. 1) Vergütungen oder andere geldwerte Vorteile von mindestens 150,- Euro monatlich erhält.

Er muss sich im Vertrag verpflichten, die steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Abgaben abführen zu lassen, und die Erfüllung dieser Verpflichtungen zusammen mit dem Antrag auf Spielerlaubnis, spätestens jedoch binnen drei Monaten nach Vertragsbeginn, durch den Verein nachweisen oder zumindest glaubhaft machen; andernfalls hat er nachzuweisen, dass diese Abführungspflicht nicht besteht.

Der Vertrag ist mit dem Verein oder dessen Tochtergesellschaft, die am Spielbetrieb der Lizenzligen teilnimmt, zu schließen. Der Spieler muss Mitglied des Vereins sein.

3. Lizenzspieler ist, wer das Fußballspiel aufgrund eines mit einem lizenzierten Verein oder einer lizenzierten Kapitalgesellschaft geschlossenen schriftlichen Vertrages betreibt und durch Abschluss eines schriftlichen Lizenzvertrages mit dem Ligaverband zum Spielbetrieb zugelassen ist. Er ist Vertragspartner besonderer Art eines vom Ligaverband lizenzierten Vereins oder einer vom Ligaverband lizenzierten Kapitalgesellschaft.

II. Lizenen der Spieler

§ 1 Lizenzerteilung

Der Spieler erhält die Lizenz durch einen Vertrag mit dem Ligaverband (s. Anhang). Ein Arbeitsverhältnis zwischen Ligaverband und Spieler wird durch den Abschluss des Lizenzvertrages nicht begründet.

Die Lizenz wird unbefristet erteilt.

Der Lizenzvertrag regelt die Rechte und Pflichten des Spielers als Lizenzspieler und seine Unterwerfung unter die Satzungen, das Ligastatut, die Ordnungen und Durchführungsbestimmungen des Ligaverbandes und des DFB sowie die Entscheidungen der Organe des Ligaverbandes und der DFL sowie des DFB.

Die vom DFB erteilte Lizenz einschließlich der darin enthaltenen Anerkennung der DFB-Satzung (insbesondere §§ 6, 16 ff., 38 ff.) behält Gültigkeit.

§ 2 Voraussetzungen der Lizenzerteilung

1. Vorlage des vom Spieler unterzeichneten Lizenzvertrages (s. Anhang),
2. Vorlage eines unter dem Vorbehalt der Lizenzerteilung abgeschlossenen Vertrages mit einem lizenzierten Club,
3. Vollendung des 18. Lebensjahres,
4. Nachweis der Sporttauglichkeit nach einer vorgeschriebenen ärztlichen Untersuchung auf orthopädischem und kardiologisch-internistischem Gebiet und die Verpflichtung, jährlich zu Beginn eines jeden neuen Spieljahres und bei Transfers während eines Spieljahres für die Restlaufzeit der Saison die Sporttauglichkeit nachzuweisen, wobei der Nachweis der Sporttauglichkeit vom Club, vom beauftragten Arzt und vom Spieler gemeinsam zu unterzeichnen ist. Der Club sollte bis zu 50 % der entstehenden Kosten übernehmen,
5. Erfüllung bestehender Verpflichtungen gegenüber dem Ligaverband, dem DFB, seinen Mitgliedsverbänden und Vereinen/Kapitalgesellschaften,
6. Vorlage eines vom Spieler geführten Dokuments, das sämtliche bisherigen Clubs des Spielers ausweist (FIFA Player Passport),
7. Für Spieler, die nicht den EU- oder EWR-Staaten angehören, Nachweis eines gültigen Aufenthaltstitels (Visum, Aufenthaltserlaubnis oder Niederlassungserlaubnis), der zur Ausübung der Erwerbstätigkeit als Lizenzspieler berechtigt und mindestens – beim Visum nach dessen Verlängerung – bis zum Ende des jeweiligen Spieljahres gilt.

LITERATURVERZEICHNIS

Rechtsliteratur:

Adolphsen, Jens, Internationale Dopingstrafen, Tübingen 2003

Adolphsen, Jens/Nolte, Martin/Lehner, Michael/Gerlinger, Michael (Hrsg.), Sportrecht in der Praxis, Stuttgart 2012

Alexy, Robert, Theorie der Grundrechte, Frankfurt am Main 1986

Arens, Wolfgang, Transferbestimmungen im Fußballsport im Lichte des Arbeits- und Verfassungsrechts, SpuRt 1994, S. 179-188

Bamberger, Heinz Georg/Roth, Herbert, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Band 1, 3. Auflage, München 2012 (zit. Bamberger/Roth, BGB-Kommentar)

Baumann, Wolfgang, Die Vereinsstrafgewalt des Deutschen Fußball-Bundes über die Bundesligavereine, Lizenzspieler und Fußballlehrer, Bonn 1971 (zit. Baumann, Die Vereinsstrafgewalt)

Bettermann, Karl August, Die allgemeinen Gesetze als Schranken der Pressefreiheit, JZ 1964, S. 601-611

Beuthien, Volker, Zweitmitgliedschaft wider Willen, ZGR 1989, S. 255-272

Bieder, Marcus, Das ungeschriebene Verhältnismäßigkeitsprinzip als Schranke privater Rechtsausübung, München 2007 (zit. Bieder, Verhältnismäßigkeitsprinzip)

Bohn, Clarissa, Regel und Recht – Wechselwirkungen zwischen Verbandsrecht und staatlichem Recht und deren strukturelle Besonderheiten, Hamburg 2008 (zit. Bohn, Regel und Recht)

Borchard, Michael, Die Wirksamkeit der im deutschen Lizenzfußball verwendeten Musterverträge, Bielefeld 1999 (zit. Borchard, Wirksamkeit der Musterverträge)

Börner, Lothar, Berufssportler als Arbeitnehmer, Darmstadt 1973

Bötticher, Eduard, Wesen und Arten der Vertragsstrafe sowie deren Kontrolle, ZfA 1970, S. 3-61

Brast, Christoph/Stübinger, Tim, Verbandsrechtliche Grundlagen des Sportmanagements in der Fußball-Bundesliga, in: Schewe, Gerhard/Littkemann, Jörg (Hrsg.), Sportmanagement, 2. Auflage, Schorndorf 2005, S. 23-39 (zit. Brast/Stübinger, in: Schewe/Littkemann, Sportmanagement)

Buchberger, Markus, Die Überprüfbarkeit sportverbandsrechtlicher Entscheidungen durch die ordentliche Gerichtsbarkeit, Berlin 1999 (zit. Buchberger, Sportverbandsrechtliche Entscheidungen)

Buchner, Herbert, Die Rechtsstellung der Lizenzspieler, NJW 1976, S. 2242-2246

Buchner, Herbert, Die Rechtsverhältnisse im deutschen Lizenzfußball, RdA 1982, S. 1-13

Buchner, Herbert, Meinungsfreiheit im Arbeitsrecht, ZfA 1982, S. 49-76

Burmeister, Joachim, Sportverbandswesen und Verfassungsrecht, DÖV 1978, S. 1-11

Butte, Freyja C., Das selbstgeschaffene Recht des Sports im Konflikt mit dem Geltungsanspruch des nationalen Rechts, Baden-Baden 2010 (zit. Butte, Das selbstgeschaffene Recht)

Canaris, Claus-Wilhelm, Grundrechte und Privatrecht, AcP 184 (1984), S. 201-246

Canaris, Claus-Wilhelm, Grundrechtswirkungen und Verhältnismäßigkeitsprinzip in der richterlichen Anwendung und Fortbildung des Privatrechts, JuS 1989, S. 161-172

Cherkeh, Rainer, Athletenvereinbarung – Kontrahierungszwang oder Abschlussfreiheit?, SpuRt 2004, S. 89-92

Damm, Renate/Rehbock, Klaus, Widerruf, Unterlassung und Schadensersatz in den Medien, 3. Auflage, München 2008

Daum, Ulrich, Außerdienstliche Verhaltenspflichten des Arbeitnehmers, München 1969 (zit. Daum, Außerdienstliche Verhaltenspflichten)

Diehn, Thomas, AGB-Kontrolle von arbeitsrechtlichen Verweisungsklauseln, NZA 2004, S. 129-135

Dörr, Dieter, Die Medienberichterstattung und das Persönlichkeitsrecht des Fußballspielers, in: Württembergischer Fußballverband e.V. (Hrsg.), Das Persönlichkeitsrecht des Fußballspielers, Baden-Baden 2010, S. 135-152 (zit. Dörr, in: WfV, Das Persönlichkeitsrecht des Fußballspielers)

Dreier, Horst (Hrsg.), Grundgesetz Kommentar, 2. Auflage, Tübingen 2004 (zit. Dreier, GG-Kommentar)

Dudenbostel, Karl/Klas, Helmut, Außerdienstliches Verhalten als Kündigungsgrund, AuR 1979, S. 296-306

Dürig, Günter, Freizügigkeit, in: Neumann, Franz/Nipperdey, Hans Carl/Scheuner, Ulrich (Hrsg.), Die Grundrechte – Handbuch der Theorie und Praxis der Grundrechte, Band 2, 2. Auflage, Berlin 1968, S. 507-534 (zit. Dürig, in: Neumann/Nipperdey/Scheuner, Grundrechte Band 2)

Dürig, Günter, Der Grundrechtssatz von der Menschenwürde, AöR 1956, S. 117-157

Dürig, Günter, Grundrechte und Zivilrechtsprechung, in: Maunz, Theodor (Hrsg.), Vom Bonner Grundgesetz zur gesamtdeutschen Verfassung – Festschrift zum 75. Geburtstag von Hans Nawiasky, München 1956, S. 157-210 (zit. Dürig, in: Festschrift für Nawiasky)

Edenfeld, Stefan, Die Rechtsbeziehungen des bürgerlich-rechtlichen Vereins zu Nichtmitgliedern, Berlin 1996

Eilers, Goetz, Amateur und Profi im Fußball – Rechtslage und Rechtswirklichkeit, in: Reschke, Eike (Hrsg.), Sport als Arbeit, Heidelberg 1985, S. 17-33 (zit: Eilers, in: Reschke, Sport als Arbeit)

Enders, Christoph, Der Schutz der Versammlungsfreiheit (Teil II), Jura 2003, S. 103-108

Engelbrecht, Georg, Sportgerichtsbarkeit versus ordentliche Gerichtsbarkeit, AnwBl 2001, S. 637-645

Englisch, Jörg, Ausgestaltung der Persönlichkeitsrechte gegenüber den Vereinen und Verbänden im Fußballsport, in: Württembergischer Fußballverband e.V. (Hrsg.), Das Persönlichkeitsrecht des Fußballspielers, Baden-Baden 2010, S. 47-82 (zit. Englisch, in: WfV, Das Persönlichkeitsrecht des Fußballspielers)

Erichsen, Hans-Uwe, Die Drittirkung der Grundrechte, Jura 1996, S. 527-533

Erning, Johannes, Professioneller Fußball in Deutschland, Berlin 2000

Falkenberg, Rolf-Dieter, Gegenstand und Grenzen des arbeitgeberseitigen Weisungsrechts, DB 1981, S. 1087-1092

Fiedler, Christoph, Die formale Seite der Äußerungsfreiheit, Berlin 1999

Fischer, Ulrich, Die Spitzensportler des Mannschaftssports – Arbeitnehmer?, SpuRt 1997, S. 181-185

Fischer, Ulrich, Europäischer Profi – Mannschaftssport, Arbeitsrecht gegen Wettbewerbsrecht, FA 2003, S. 136-139

Fritzweiler, Jochen/Pfister, Bernhard/Summerer, Thomas (Hrsg.), Praxishandbuch Sportrecht, 2. Auflage, München 2007

Füllgraf, Lutz, Der Lizenzfußball, Berlin 1981

Gamillscheg, Franz, Die Grundrechte im Arbeitsrecht, Berlin 1989

Gamillscheg, Franz, Die Grundrechte im Arbeitsrecht, AcP 164 (1964), S. 385-445

Gebhardt, Denis, Modelle für die Reform des Transfersystems für Berufsfußballspieler aus rechtlicher und tatsächlicher Sicht, Frankfurt am Main 2000 (zit. Gebhardt, Reform des Transfersystems)

Gern, Alfons, Güterabwägung als Auslegungsprinzip des öffentlichen Rechts, DÖV 1986, S. 462-471

Gläser, Rudolf, Der Einfluss der Glaubens- und Gewissensfreiheit (Art. 4 GG) und der Meinungsfreiheit (Art. 5 GG) auf das Arbeitsverhältnis, Göttingen 1972 (zit. Gläser, Der Einfluss der Meinungsfreiheit auf das Arbeitsverhältnis)

Gornig, Gilbert, Die Schrankentrias des Art. 5 II GG, JuS 1988, S. 274-279

Gostomzyk, Tobias, Äußerungsrechtliche Grenzen des Unternehmenspersönlichkeitsrechts, NJW 2008, S. 2082-2085

Gostomzyk, Tobias, Grundrechte als objektiv-rechtliche Ordnungsidee, JuS 2004, S. 949-954

Grunsky, Wolfgang, Das Recht auf Privatleben als Begrenzung vertraglicher Nebenpflichten, JuS 1989, S. 593-599

Guckelberger, Annette, Die Drittewirkung der Grundrechte, JuS 2003, S. 1151-1157

Haas, Hermann/Fuhlrott, Michael, Ein Plädoyer für mehr Flexibilität bei Vertragsstrafen, NZA-RR 2010, S. 1-7

Haas, Ulrich/Prokop, Clemens, Die Autonomie der Sportverbände und die Rechtsstellung des Athleten, JR 1998, S. 45-53

Habscheid, Walther J., Vereinsautonomie, Vereinsgerichtsbarkeit und ordentliche Gerichtsbarkeit, in: Schroeder, Friedrich-Christian/Kauffmann, Hans (Hrsg.), Sport und Recht, Berlin 1972, S. 158-174 (zit. Habscheid, in: Schroeder/Kauffmann, Sport und Recht)

Hager, Johannes, Grundrechte im Privatrecht, JZ 1994, S. 373-383

Hanau, Peter/Adomeit, Klaus, Arbeitsrecht, 14. Auflage, Neuwied 2007

Häntzschel, Kurt, Das Recht der freien Meinungsäußerung, in: Anschütz, Gerhard/Thoma, Richard (Hrsg.), Handbuch des Deutschen Staatsrechts, Band II, Tübingen 1932, S. 651-675 (zit. Häntzschel, in: Anschütz/Thoma, Handbuch Staatsrecht)

Henssler, Martin/Moll, Wilhelm, AGB-Kontrolle vorformulierter Arbeitsbedingungen, München 2011

Henssler, Martin/Willemsen, Heinz Josef/Kalb, Heinz-Jürgen, Arbeitsrecht Kommentar, 5. Auflage, Köln 2012

Hesse, Konrad, Grundzüge des Verfassungsrechts der Bundesrepublik Deutschland, 20. Auflage, Heidelberg 1999

Hoechst, Otto, Das Recht der freien Meinungsäußerung im Arbeitsverhältnis, AuR 1960, S. 134-137

Hoffmann-Riem, Wolfgang, Anmerkung zu BVerfG, Beschluss vom 03.12.1985 – Az. 1 BvL 15/84, JZ 1986, S. 494-495

Holzner, Stefan, Meinungsfreiheit und Unternehmenspersönlichkeit: Neue Abwägungsmaßstäbe erforderlich?, MMR-Aktuell 2010, 298851

Hromadka, Wolfgang, Schuldrechtsmodernisierung und Vertragskontrolle im Arbeitsrecht, NJW 2002, S. 2523-2530

Hufen, Friedhelm, Zuviel Meinungsfreiheit? Der verfassungsrechtliche Rahmen für eine demokratie- und menschenwürdige Streitkultur, in: Deutsche Sektion der Internationalen Juristen-Kommission (Hrsg.), Meinungsfreiheit, 1998, Heidelberg, S. 1-27 (zit. Hufen, in: Deutsche Sektion der Internationalen Juristen-Kommission, Meinungsfreiheit)

Imping, Andreas, Die arbeitsrechtliche Stellung des Fußballspielers zwischen Verein und Verbänden, Köln 1995 (zit. Imping, Stellung des Fußballspielers)

Ipsen, Hans Peter, Gleichheit, in: Neumann, Franz/Nipperdey, Hans Carl/Scheuner, Ulrich (Hrsg.), Die Grundrechte – Handbuch der Theorie und Praxis der Grundrechte, Band 2, 2. Auflage, Berlin 1968, S. 111-198 (zit. Ipsen, in: Neumann/Nipperdey/Scheuner, Grundrechte Band 2)

Ittmann, Erasmus Benjamin, Pflichten des Sportlers im Arbeitsverhältnis, Baden-Baden 2004

Jarass, Hans, Das allgemeine Persönlichkeitsrecht im Grundgesetz, NJW 1989, S. 857-862

Jarass, Hans D./Pieroth, Bodo, Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, 11. Auflage, München 2011 (zit. Jarass/Pieroth, GG-Kommentar)

Jauernig, Othmar (Hrsg.), Bürgerliches Gesetzbuch, 14. Auflage, München 2011 (zit. Jauernig, BGB-Kommentar)

Jungheim, Stephanie, Vertragsbeendigung bei Arbeitsverträgen von Lizenzfußballspielern, RdA 2008, S. 222-232

Kaske, Joachim, Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht und die arbeitsrechtliche Treuepflicht im Berufssport, Aachen 1983 (zit. Kaske, Die arbeitsrechtliche Treuepflicht im Berufssport)

Kempff, Gilbert, Grundrechte im Arbeitsverhältnis, Köln 1988

Kempff, Gilbert, Grundrechte im Arbeitsverhältnis, AiB 1990, S. 455-459

Kirchhof, Ferdinand, Private Rechtsetzung, Berlin 1987

Kirschner, Hans-Valentin, Das Grundrecht der freien Meinungsäußerung des Arbeitnehmers im öffentlichen Dienst, Frankfurt am Main 1970

Kissel, Otto Rudolf, Arbeitsrecht und Meinungsfreiheit, NZA 1988, S. 145-154

Klatt, Helmut, Die arbeitsrechtliche Stellung des Berufsfußballspielers, Bielefeld 1976

Klemm, Bernd/Kornbichler, Hendrik/Löw, Hans-Peter/Ohrmann-Sauer, Ingrid/Schwarz, Eckard/Ubber, Thomas (Hrsg.), Beck'sches Formularbuch Arbeitsrecht, 2. Auflage, München 2009 (zit. Formularbuch Arbeitsrecht)

Kohte, Wolfhard, Anmerkung zu BAG, Urteil vom 9.12.1982 – Az. 2 AZR 620/80, AuR 1984, S. 125-128

Krogmann, Mario, Grundrechte im Sport, Berlin 1998

Krüger, Hildegard, Grenzen der Zumutbarkeit aus Gewissensgründen im Arbeitsrecht, RdA 1954, S. 365-375

Kübler, Friedrich, Ehrenschutz, Selbstbestimmung und Demokratie, NJW 1999, S. 1281-1287

Küpperfahrenberg, Peter, Die arbeitsrechtliche Stellung von Spielern und Trainern im Lizenzfußball, Hamburg 2004

Küttner, Wolfdieter, Arbeitsrecht und Vertragsgestaltung, RdA 1999, S. 59-64

Küttner, Wolfdieter, Personalbuch 2012, 19. Auflage, München 2012

Larenz, Karl, Zur Rechtmäßigkeit einer „Vereinsstrafe“, in: Hueck, Götz/Richard, Reinhard (Hrsg.), Gedächtnisschrift für Rolf Dietz, München 1973, S. 45-59 (zit. Larenz, in: Gedächtnisschrift Dietz)

Leder, Tobias/Morgenroth, Sascha, Die Vertragsstrafe im Formulararbeitsvertrag, NZA 2002, S. 952-957

Littkemann, Hagen/Brast, Christoph/Stübinger, Tim, Neuordnung des verbandsrechtlichen Rahmens für die Fußball-Bundesliga, WiSt 2003, S. 415-418

Löffler, Martin, Das Zensurverbot der Verfassung, NJW 1969, S. 2225-2229

Löffler, Martin, Die Meinungs- und Pressefreiheit im Abhängigkeitsverhältnis, NJW 1964, S. 1100-1108

Lohr, Martin, Vertragsstrafen im Arbeitsverhältnis, MDR 2000, S. 429-436

Lücke, Jörg, Die „allgemeinen“ Gesetze (Art. 5 Abs. 2 GG), Heidelberg 1998 (zit. Lücke, Die „allgemeinen“ Gesetze)

Lutter, Marcus, Theorie der Mitgliedschaft, AcP 180 (1980), S. 84-159

Manssen, Gerrit, Der Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechts des Fußballspielers aus verfassungsrechtlicher Sicht, in: Württembergischer Fußballverband e.V. (Hrsg.), Das Persönlichkeitsrecht des Fußballspielers, Baden-Baden 2010, S. 83-100 (zit. Manssen, in: WFF, Das Persönlichkeitsrecht des Fußballspielers)

Maunz, Theodor/Dürig, Günter, Grundgesetz Kommentar, 64. Ergänzungslieferung, München 2012 (zit. Maunz/Dürig, GG-Kommentar)

Mayer-Maly, Theo, Arbeitsverhältnis und Privatsphäre, AuR 1968, S. 1-13

Medicus, Dieter, Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit im Privatrecht, AcP 192 (1992), S. 35-70

Merklinghaus, Dietrich, Das Grundrecht der Meinungsfreiheit und seine Bedeutung für das Arbeitsrecht, München 1969 (zit. Merklinghaus, Das Grundrecht der Meinungsfreiheit)

Merten, Detlef, Der Grundrechtsverzicht, in: Horn, Hans-Detlef (Hrsg.), Recht im Pluralismus – Festschrift für Walter Schmitt Glaeser zum 70. Geburtstag, Berlin 2003, S. 53-73 (zit. Merten, in: Festschrift für Schmitt Glaeser)

Meyer-Cording, Ulrich, Die Vereinsstrafe, Tübingen 1957

Meyer-Cording, Ulrich, Die Arbeitsverträge der Berufsfußballspieler, RdA 1982, S. 13-16

Monheim, Dirk, Sportlerrechte und Sportgerichte im Lichte des Rechtsstaatsprinzips – Auf dem Weg zu einem Bundessportgericht, München 2006 (zit. Monheim, Sportlerrechte und Sportgerichte)

Möschel, Wernhard, Monopolverband und Satzungskontrolle, Tübingen 1978

Müller, Gerda, Ehrenschutz und Meinungsfreiheit, in: Deutsche Sektion der Internationalen Juristen-Kommission (Hrsg.), Meinungsfreiheit, Heidelberg 1998, S. 43-58 (zit. Müller, in: Deutsche Sektion der Internationalen Juristen-Kommission, Meinungsfreiheit)

Müller, Gerhard, Drittewirkung von Grundrechten und Sozialstaatsprinzip, RdA 1964, S. 121-128

Müller-Glöge, Rudi/Preis, Ulrich/Schmidt, Ingrid (Hrsg.), Erfurter Kommentar zum Arbeitsrecht, 12. Auflage, München 2012 (zit. Erfurter Kommentar)

Mümmler, Werner G., Der Spielertransfer im Bundesligafußball, Nürnberg 1982

Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Band 2, 6. Auflage, München 2012 (zit. Münchener Kommentar zum BGB)

Neumann-Duesberg, Horst, Freie Meinungsäußerung in Tendenzbetrieben, NJW 1964, S. 1697-1702

Nicklisch, Fritz, Der verbandsrechtliche Aufnahmefzwang und die Inhaltskontrolle satzungsmäßiger Aufnahmeveraussetzungen, JZ 1976, S. 105-113

Nicklisch, Fritz, Inhaltskontrolle von Verbandsnormen, Heidelberg 1982

Nipperdey, H. C., Gleicher Lohn der Frau für gleiche Leistung, RdA 1950, S. 121-128

Nipperdey, H. C., Grundrechte und Privatrecht, Krefeld 1961

Nolte, Martin/Horst, Johannes (Hrsg.), Handbuch Sportrecht, Schorndorf 2009

Oberthür, Nathalie, Das Transfersystem im Lizenzfußball, Frankfurt am Main 2002

Oberthür, Nathalie, Die Entschädigungsregelung im internationalen Spielertransfer, NZA 2003, S. 462-468

Oetker, Hartmut, Die Ausprägung der Grundrechte des Arbeitnehmers in der Arbeitsrechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland, RdA 2004, S. 8-19

Otto, Hansjörg, Toleranz in den Arbeitsbeziehungen, AuR 1980, S. 289-303

Palandt, Bürgerliches Gesetzbuch, 71. Auflage, München 2012 (zit. Palandt, BGB)

Partikel, Andrea M., Formularbuch für Sportverträge, 2. Auflage, München 2006

Petri, Grischka, Die Dopingsanktion, Berlin 2004

Pfister, Bernhard, Anmerkungen zum Urteil des BGH vom 28.11.1994 – II ZR 11/94, JZ 1995, S. 464-467

Pfister, Bernhard, Autonomie des Sports, in: Pfister, Bernhard/Will, Michael R. (Hrsg.), Festschrift für Werner Lorenz zum siebzigsten Geburtstag, Tübingen 1991, S. 171-192 (zit. Pfister, in: Festschrift für Lorenz (1991))

Pfister, Bernhard, Rechtsverhältnisse zwischen den Teilnehmern sportlicher Wettbewerbe, in: Rauscher, Thomas/Mansel, Heinz-Peter (Hrsg.), Festschrift für Werner Lorenz zum 80. Geburtstag, München 2001, S. 245-259 (zit. Pfister, in: Festschrift für Lorenz (2001))

Pieroth, Bodo/Schlink, Bernhard, Grundrechte Staatsrecht II, 26. Auflage, Heidelberg 2010 (zit. Pieroth/Schlink, Grundrechte)

Pischel, Gerhard, Konkurrenz und Kollision von Grundrechten, JA 2006, S. 357-360

Plath, Kai-Uwe, Individualrechtsbeschränkungen im Berufsfußball, Berlin 1999

Poschenrieder, Franz-Joachim, Sport als Arbeit – Konsequenzen aus arbeitsrechtlicher Sicht unter Einbeziehung der Grundrechte, München 1977 (zit. Poschenrieder, Sport als Arbeit)

Preis, Bernd, Der Lizenzspieler im Bundesligafußball, Frankfurt am Main 1973

Preis, Bernd, Die Sportgerichtsbarkeit des Deutschen Fußballbundes (DFB) und die „Bestechungsfälle“ in der Bundesliga, DB 1971, S. 1570-1576

Preis, Ulrich, Der Arbeitsvertrag, 3. Auflage, Köln 2009

Preis, Ulrich, Grundfragen der Vertragsgestaltung im Arbeitsrecht, Berlin 1993 (zit. Preis, Vertragsgestaltung)

Preis, Ulrich/Reinfeld, Roland, Schweigepflicht und Anzeigerecht im Arbeitsverhältnis, AuR 1989, S. 361-374

Ramm, Thilo, Anmerkung zu BAG, Urteil vom 28.9.1972 – 2 AZR 469/71, AuR 1973, S. 220-224

Rehbinder, Eckard, Die Rolle der Vertragsgestaltung im zivilrechtlichen Lehrsystem, AcP 174 (1974), S. 265-312

Reichert, Bernhard, Handbuch Vereins- und Verbandsrecht, 12. Auflage, Köln 2010

Remmert, Andreas, Die Meinungsfreiheit im Arbeitsrecht der Vereinigten Staaten von Amerika und der Bundesrepublik Deutschland, Köln 1990 (zit. Remmert, Die Meinungsfreiheit im Arbeitsrecht)

Reuter, Dieter, Probleme der Transferentschädigung, NJW 1983, S. 649-656

Richardi, Reinhard/Wlotzke, Otfried/Wißmann, Hellmut/Oetker, Hartmut (Hrsg.), Münchener Handbuch zum Arbeitsrecht, Band 1, 3. Auflage, München 2009 (zit. Münchener Handbuch Arbeitsrecht)

Rüsing, Jörg, Sportarbeitsrecht, Berlin 2006

Rybak, Frank, Das Rechtsverhältnis zwischen dem Lizenzfußballer und seinem Verein, Frankfurt am Main 1999 (zit. Rybak, Rechtsverhältnis Lizenzfußballspieler-Verein)

Sachs, Michael (Hrsg.), Grundgesetz Kommentar, 5. Auflage, München 2009 (zit. Sachs, GG-Kommentar)

Sachs, Michael, Volenti non fit iniuria – Zur Bedeutung des Willens des Betroffenen im Verwaltungsrecht, VerwArch 1985, S. 398-426

Samstag, Peter, Grenzen der Vertragsgewalt des DFB beim Spielerwechsel im bezahlten Fußball, Aachen 1995 (zit. Samstag, Grenzen der Vertragsgewalt des DFB)

Schäfer, Horst, Pflicht zu gesundheitsförderndem Verhalten?, NZA 1992, S. 529-534

Schimke, Martin/Menke, Johan-Michel, Vertragstypen-Freiheit im Profi-Mannschaftssport, SpuRt 2007, S. 182-184

Schmidt-Bleibtreu, Bruno/Klein, Franz/Hofmann, Hans/Hopfauf, Axel (Hrsg.), GG Kommentar zum Grundgesetz, 12. Auflage, Fürstenfeldbruck 2011 (zit. Schmidt-Bleibtreu/Klein, GG-Kommentar)

Schmidt, Karl Heinrich, Der vertraglich geregelte Fußballsport, RdA 1972, S. 84-93

Schneider, Franz, Presse- und Meinungsfreiheit nach dem Grundgesetz, München 1962 (zit. Schneider, Meinungsfreiheit)

Schulz, Sebastian, Grundrechtskollisionen im Berufssport, Baden-Baden 2011

Schuster, Doris-Maria/Darsow, Ingebjörg, Einführung von Ethikrichtlinien durch Direktionsrecht, NZA 2005, S. 273-277

Schütz, Markus, Arbeitsverweigerung durch Lizenzfußballspieler – Die Fälle Jefferson Farfán und Demba Ba, SpuRt 2011, S. 54-57

Schütz, Markus, Rechtliche Folgen der Verletzung vertraglicher Pflichten durch Lizenzfußballspieler, Frankfurt am Main 2011 (zit. Schütz, Vertragspflichtverletzungen durch Lizenzfußballer)

Seyfarth, Georg, Der Einfluß des Verfassungsrechts auf zivilrechtliche Ehrschutzklagen, NJW 1999, S. 1287-1294

Soergel, Hans Theodor, Bürgerliches Gesetzbuch Allgemeiner Teil 1, 13. Auflage, Stuttgart 2000 (zit. Soergel, BGB-Kommentar)

Söllner, Alfred, „Wes Brot ich eß‘, des Lied ich sing“, in: Hanau, Peter/Müller, Gerhard/Wiedemann, Herbert/Wlotzke, Otfried (Hrsg.), Festschrift für Wilhelm Herschel zum 85. Geburtstag, München 1982, S. 389-407 (zit. Söllner, in: Festschrift für Herschel)

Steinbeck, Anja, Vereinsautonomie und Dritteinfluß, Berlin 1999

Steiner, Udo, Amateurfußball und Grundrechte, in: Tettinger, Peter J./Vieweg, Klaus (Hrsg.), Gegenwartsfragen des Sportrechts, Berlin 2004, S. 9-26 (zit. Steiner, in Tettinger/Vieweg, Gegenwartsfragen des Sportrechts)

Steiner, Udo, Bemerkungen zum Verhältnis von Staat und Sport in Deutschland, in: Crezelius, Georg (Hrsg.), Festschrift für Volker Röhricht zum 65. Geburtstag, Köln 2005, S. 1225-1238 (zit. Steiner, in: Festschrift für Volker Röhricht)

Steiner, Udo, Das Deutsche Arbeitsrecht im Kraftfeld von Grundgesetz und Europäischem Gemeinschaftsrecht, NZA 2008, S. 73-77

Steiner, Udo, Die Autonomie des Sports, München 2003

Steiner, Udo, Staat, Sport und Verfassung, DÖV 1983, S. 173-180

Steiner, Udo, Verfassungsfragen des Sports, NJW 1991, S. 2729-2736

Stern, Klaus, Grundrechte der Sportler, in: Schroeder, Friedrich-Christian/Kauffmann, Hans (Hrsg.), Sport und Recht, Berlin 1972, S.142-157 (zit. Stern, in: Schroeder/Kauffmann, Sport und Recht)

Stöber, Kurt, Handbuch zum Vereinsrecht, 9. Auflage, Köln 2004

Sturm, Gerd, Probleme eines Verzichts auf Grundrechte, in: Leibholz, Gerhard/Faller, Hans Joachim/Mikat, Paul/Reis, Hans (Hrsg.), Menschenwürde und freiheitliche Rechtsordnung – Festschrift für Willi Geiger zum 65. Geburtstag, Tübingen 1974, S. 173-198 (zit. Sturm, in: Festschrift für Geiger)

Tettinger, Peter, Der Schutz der persönlichen Ehre im freien Meinungskampf, JZ 1983, S. 317-325

Tschöpe, Ulrich (Hrsg.), Anwaltshandbuch Arbeitsrecht, 7. Auflage, Köln 2011

Thüsing, Gregor, Inhaltskontrolle von Formulararbeitsverträgen nach neuem Recht, BB 2002, S. 2666-2674

Ulmer, Peter/Brandner, Hans Erich/Hensen, Horst-Diether/Schmidt, Harry, AGB-Gesetz, 9. Auflage, Köln 2001

Van Look, Frank, Vereinsstrafen als Vertragsstrafen, Berlin 1990

Vieweg, Klaus, Disziplinargewalt und Inhaltskontrolle – Zum „Reiter-Urteil“ des Bundesgerichtshofs, SpuRt 1995, S. 97-101

Vieweg, Klaus, Normsetzung und -anwendung deutscher und internationaler Verbände, Berlin 1990 (zit. Vieweg, Normsetzung und -anwendung)

Vieweg, Klaus, Zur Einführung: Sport und Recht, JuS 1983, S. 825-830

Volkmann, Uwe, Veränderungen der Grundrechtsdogmatik, JZ 2005, S. 261-271

Von der Decken, Georg, Meinungsäußerungsfreiheit und Recht der persönlichen Ehre, NJW 1983, S. 1400-1403

Von Kölle, Karsten, Meinungsfreiheit und unternehmensschädigende Äußerung, Berlin 1971

Von Mangoldt, Hermann/Klein, Friedrich/Starck, Christian, Kommentar zum Grundgesetz, 6. Auflage, München 2010 (zit: Von Mangoldt/Klein/Starck, GG-Kommentar)

Von Münch, Eva Marie/Kunig, Philip (Hrsg.), Grundgesetz-Kommentar, 6. Auflage, München 2012 (zit. Von Münch/Kunig, GG-Kommentar)

Von Mutius, Albert, Die Vereinigungsfreiheit gem. Art. 9 Abs. 1 GG, Jura 1984, S. 193-203

Von Staudinger, J., Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Buch 2, Neubearbeitung 2009, Berlin 2009 (zit. Staudinger, BGB-Kommentar)

Walker, Wolf-Dietrich, Die Vertragsstrafe im Arbeitsvertrag des Sportlers am Beispiel des Lizenzfußballspielers, in: Crezelius, Georg (Hrsg.), Festschrift für Volker Röhricht zum 65. Geburtstag, Köln 2005, S. 1277-1296 (zit. Walker, in: Festschrift für Volker Röhricht)

Weber, Ralph, Einige Gedanken zur Konkretisierung von Generalklauseln durch Fallgruppen, AcP 192 (1992), S. 516-567

Weisemann, Ulrich/Spieker, Ulrich, Sport, Spiel und Recht, 2. Auflage, München 1997

Wertenbruch, Johannes, Einsatzabhängige Verlängerungsbedingungen in Lizenzspielerträgen, SpuRt 2004, S. 134-137

Westerkamp, Georg, Ablöseentschädigungen im bezahlten Sport, Cloppenburg 1980

Westermann, Harm Peter, Der Sportler als „Arbeitnehmer besonderer Art“ – Zur Durchdringung von arbeitsrechtlichen Regelungen durch vereins- und verbandsautonome Bestimmungen, in: Reschke, Eike (Hrsg.), Sport als Arbeit, Heidelberg 1985, S. 35-55 (zit: Westermann, in: Reschke, Sport als Arbeit)

Westermann, Harm Peter, Die Verbandsstrafgewalt und das allgemeine Recht, Bielefeld 1972

Westermann, Harm Peter/Grunewald, Barbara/Maier-Reimer, Georg (Hrsg.), Erman Bürgerliches Gesetzbuch, Band I, 13. Auflage, Köln 2011 (zit. Erman, BGB-Kommentar)

Zachert, Ulrich, Plaketten im Betrieb – Ausdruck von Meinungsfreiheit oder Störung des Betriebsfriedens?, AuR 1984, S. 289-297

Zöllner, Wolfgang, Zivilrechtswissenschaft und Zivilrecht im ausgehenden 20. Jahrhundert, AcP 188 (1988), S. 85-100

Sonstige Quellen:

Horeni, Michael, Über die Grenzen hinaus, FAZ vom 10.11.2009, Nr. 261, S. 29

Horeni, Michael, Zensurbehörde Bundesliga, FAZ vom 11.09.2010, Nr. 211, S. 33

Lahm, Philipp, Der feine Unterschied, München 2011

Müller, Jan Christian, Die Streitfrage, Frankfurter Rundschau vom 11.11.2009, S. 24

Lebenslauf

Name: Andreas Zollner

Geburtstag: 29.05.1984

Geburtsort: Regensburg

1994 – 2003: Johann-Michael-Fischer-Gymnasium Burglengenfeld

Abschluss: Abitur

2003 – 2008: Studium der Rechtswissenschaften, Universität Regensburg

Abschluss: Erstes Juristisches Staatsexamen

2008 – 2010: Referendariat in Regensburg (OLG Nürnberg)

Abschluss: Zweites Juristisches Staatsexamen

Juni 2010: Zulassung zur Rechtsanwaltschaft

Seit Juni 2010: Associate bei Bird & Bird LLP in München

2011-2013: Promotion mit dem Titel „Das Grundrecht der Meinungsfreiheit (Art. 5 Abs. 1 GG) im Lizenz-Fußball“ bei Prof. Dr. Udo Steiner, Universität Regensburg